

Sprache – Geltung – Recht

Inauguraldissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

an der Neuphilologischen Fakultät

der Ruprecht - Karls - Universität Heidelberg

vorgelegt von

Daniel F. Marinkovic

Heidelberg 2006

Meinen Eltern

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 0. Vorwort | 5 |
| 1. Einleitung | |
| 1.1 Wie Sprache zur Geltung kommt | 6 |
| 1.2 Exposition | 12 |
| 1.3 Forschungsüberblick | 24 |
| Teil I: Grundlagen | |
| 2. Sprache in der verwalteten Welt | 29 |
| 2.1 Allgemeines | 29 |
| 2.2 Beispielanalyse: Bundestagsauflösung | 33 |
| 3. Aspekte des Verstehens | 39 |
| 3.1 Verstehen und Verstandenwerdenwollen | 39 |
| 3.2 Eine Theorie des Verstehens | 42 |
| 3.3. Konversationsmaximen und Recht? | 48 |
| 4. Fachsprachlichkeit und Fachkommunikation | 51 |
| 4.1 Allgemeines | 51 |
| 4.2 Referenzfixierung und Eigennamen | 54 |
| 4.3 Fachsprachliche Terminologisierung | 55 |
| 4.4 Juristisch-fachsprachliche Terminologisierung | 57 |
| 4.5 Funktionen von Recht | 59 |
| 4.6. Von der Fachsprache zur Theorie der Wortlautgrenze | 62 |
| 5. Wortlautgrenze und Auslegung | 65 |
| 5.1 Theorie der Wortlautgrenze | 65 |
| 5.2 Auslegungsmethoden im Verfassungsrecht | 69 |
| 5.3 Die Kanones der Auslegung | 71 |

Teil II: Philosophische Hintergründe

| | |
|---|-----|
| 6. Von der Abbild- zur Gebrauchstheorie | 81 |
| 6.1 Abbildtheorie | 81 |
| 6.1.1 Allgemeines zum „Tractatus“ | 82 |
| 6.1.2 Exaktheit | 83 |
| 6.1.3 Wahrheit | 84 |
| 6.1.4 Gebrauch | 86 |
| 6.1.5 Zusammenfassung | 87 |
| | |
| Exkurs: Realistische und nicht-realistische Bedeutungskonzeptionen | 89 |
| | |
| 6.2 Vom „Tractatus“ zu den „Philosophischen Untersuchungen“ | 91 |
| 6.2.1 Sprachspiele | 92 |
| 6.2.2 Bedeutung und Gebrauch | 93 |
| 6.2.3 Regeln und Regelfolgen | 94 |
| 6.2.4 Zusammenfassung | 96 |
| 6.3 Zwischenergebnis | 97 |
| | |
| 7. Sprechakttheorie | 100 |
| 7.1 Austin | 100 |
| 7.1.1 Diskussion der Sprechaktklassifikation von Austin | 101 |
| 7.1.2 Verdiktive Äußerungen | 102 |
| 7.1.3 Exerzitive Äußerungen | 103 |
| 7.1.4 Kommissive Äußerungen | 104 |
| 7.1.5 Konduktive Äußerungen | 105 |
| 7.1.6 Expositive Äußerungen | 105 |
| 7.1.7 Zusammenfassung | 106 |
| 7.2. Searle | 108 |
| 7.2.1 Searles Taxonomie illokutionärer Akte | 109 |
| 7.2.2 Kritik an Searles Sprechakttheorie | 110 |
| 7.3 Polyfunktionalität und Institutionalität von Sprechakten | 113 |

Teil III: Analyse

| | |
|---|------------|
| 8. Satzsemantische Erweiterungen | 117 |
| 8.1 Allgemeines | 117 |
| 8.1.1 Satzsemantischer Erweiterungen der Sprechakttheorie | 118 |
| 8.1.2 Sprecherhandlungen | 120 |
| 8.1.3 Sprechereinstellungen | 121 |
| 8.1.4 Passiv und Agens-Schwund | 124 |
| 8.1.5 Ersatzformen des Passivs | 126 |
| 8.1.6 Modalverben | 127 |
| | |
| 9. Wortlaut-Analyse | 129 |
| 9.1 Wortlaut als allgemeine Form der Auslegung | 129 |
| 9.1.1 Zusammenfassung | 144 |
| 9.2 Wortlaut als Argumentform? | 146 |
| 9.2.1 Zusammenfassung | 159 |
| 9.3 Positivistisches Nachspiel | 162 |
| 9.4 Wortlaut und verfassungskonforme Auslegung | 164 |
| 9.4.1 Zusammenfassung | 173 |
| 9.4.2 Verfassungskonforme Auslegung in Sondervoten | 175 |
| | |
| 10. Ergebnis | 180 |

Anhang

| | |
|--|-----|
| Literaturverzeichnis | 195 |
| Übersicht der ausgewerteten Entscheidungen | 202 |
| Abkürzungsverzeichnis | 238 |

*„...Probleme werden gelöst, nicht durch Beibringen neuer Erfahrung,
sondern durch Zusammenstellung des längst Bekannten.“*
(Wittgenstein, PU § 109)

0. Vorwort

Wegweisend für die vorliegende Arbeit waren zwei Überlegungen, nämlich einerseits einen Beitrag zur interdisziplinären Forschung zwischen Sprach- und Rechtswissenschaft zu leisten, andererseits im Rahmen einer exemplarischen Studie den Handlungscharakter der Sprache in einem konkreten Anwendungsgebiet, der Rechtsprechung, zu untersuchen. Eine Gemeinsamkeit von Sprach- und Rechtswissenschaft liegt nicht zuletzt im Erstellen, Verstehen und Anwenden von sprachlich verfaßten Texten begründet. Insbesondere die Frage nach dem Verstehen kann als ein zentraler Aspekt aller textorientierten Wissenschaften überhaupt gelten. Der Aspekt der Geltung wird, wie es bereits der Titel der Arbeit andeutet, als verbindendes Moment von Sprache und Recht gesehen.

1. Einleitung

Kap. 1.1 führt zunächst anhand allgemeiner argumentationstheoretischer Überlegungen in die Geltungsproblematik ein. Anschließend werden in der Exposition (Kap. 1.2) unter anderem Aufbau und Zielsetzung der Arbeit skizziert, Auswahl und Zusammenstellung des Textkorpus für die exemplarische Studie in Teil III begründet. Abgerundet wird die Einleitung durch einen Forschungsüberblick (Kap. 1.3), in dem für die vorliegende Arbeit relevante (interdisziplinäre) Positionen dokumentiert werden.

1.1 Wie Sprache zur Geltung kommt

„Mit jeder Sprechhandlung werden kritisierbare Geltungsansprüche erhoben, die auf intersubjektive Anerkennung angelegt sind.“¹ Diese ebenso einfache wie überraschende Einsicht, die Habermas in seinem rechtstheoretischen Werk „Faktizität und Geltung“ formuliert, bildet die Grundlage seiner universalpragmatischen² und diskurstheoretischen³ Überlegungen. Dabei sollen zunächst weniger die sprechakttheoretischen Aspekte für die Universalpragmatik, noch die sozialphilosophischen und gesellschaftstheoretischen Implikationen des Habermasschen Diskursmodells in den Blick genommen werden, sondern ihre allgemeinen argumentationstheoretischen Voraussetzungen.

Argumentiert werden muß stets dort, wo das Einvernehmen der Kommunikationspartner gefährdet oder gestört ist, die gelingende Kommunikation also selbst in Frage steht und letztlich nur die Möglichkeit besteht, die Kommunikation entweder abzurechnen oder argumentativ zu „retten.“ Daß damit zwei Extreme skizziert werden, liegt auf der Hand, denn im allgemeinen verläuft Kommunikation – tatsächlich oder scheinbar – unproblematisch und schöpft aus dem Reservoir des Selbstverständlichen und Vertrauten hinreichend unstrittige Beiträge.

Daß Sprechhandlungen und kommunikative Handlungen überhaupt auf ihre Begründetheit hin befragt werden können, liegt – wie Habermas es universalpragmatisch formuliert – daran, daß mit ihnen stets Geltungsansprüche erhoben werden, die im Fall ihrer Problematisierung argumentativ eingelöst werden müssen. Gelingende Kommunikation

¹ Habermas 1998, 34.

² Vgl. Habermas 1995.

³ Vgl. Habermas 1998.

hingegen kann, muß aber (eingedenk der Vermeidung von unnötiger Redundanz) keine Problematisierung von Geltungsansprüchen vornehmen.

Das Einlösen problematisierter Geltungsansprüche erfolgt durch Argumentation, indem der Geltungsanspruch einer Aussage durch die Herstellung einer Geltungsbeziehung zwischen ihr und anderen Aussagen, von deren Anerkennung ihre eigene Anerkennung abhängig ist, begründet wird. Ziel der Argumentation ist es, durch Nachfrage problematisierte Geltungsansprüche durch Angeben von Gründen erfolgreich zu behaupten, wobei Argumentation ihrerseits den Anspruch erhebt, daß die vorgebrachten Argumente wenigstens potentiell in der Lage sind, andere rational davon zu überzeugen, daß ein Geltungsanspruch berechtigterweise erhoben wird. Insofern die beigebrachten Argumente andere rational dazu motivieren können, den Geltungsanspruch einer problematisierten Aussage anzuerkennen, können sie überzeugungskräftig genannt werden.

Argumentation läßt sich als Verfahren charakterisieren, das im Falle der Problematisierung von Geltungsansprüchen durch das Beibringen von Argumenten, die ihre Überzeugungskraft anwendungsbezogen dadurch unter Beweis stellen, daß sie andere von der Anerkennung von Geltungsansprüchen rational überzeugen können, in der Lage ist, strittige Behauptungen auf unstrittige zurückzuführen. Argumentierenkönnen ist, vereinfacht gesagt, die Fähigkeit, an ergiebige Geltungspotentiale anschließen bzw. einschlägige Geltungsbeziehungen auffinden zu können.⁴

Die Möglichkeiten, an ergiebige Geltungspotentiale anschließen und einschlägige Geltungsbeziehungen auffinden zu können, sind durch die Pluralisierungstendenz der modernen Gesellschaft permanenten Veränderungen und Modifikationen unterworfen. Einerseits trägt die Pluralisierung dazu bei, Optionen in der Entscheidungsfindung und neue Geltungspotentiale bereitzustellen, andererseits erhöht sie zugleich den Entscheidungs- und Rechtfertigungsbedarf, indem ein Mehr an disparaten Meinungen und Überzeugungen möglich wird und damit allgemeine Akzeptanz und Konsensfähigkeit abnehmen: „Der exponentielle Zuwachs an Entscheidungschancen ist zugleich ein exponentieller Zuwachs an Entscheidungsbedarf und argumentativem Rechtfertigungsdruck.“⁵ Pluralisierung kann also auch heißen, daß Dissens tendenziell wahrscheinlicher, Konsens tendenziell unwahrscheinlicher wird.

⁴ Vgl. Kopperschmidt 2005, 81.

⁵ Kopperschmidt 2005, 24.

Diese Entwicklung muß ihrerseits auf die Argumentation und den Gebrauch von Argumenten zurückwirken. Für überzeugungskräftige Argumente sind prinzipiell wenigstens die folgenden Bedingungen zu nennen: Die Argumente müssen gültig, geeignet und relevant sein, zum jeweiligen Argumentationsprofil passen und glaubwürdig vertreten werden können.⁶

Gültig ist ein Argument, insofern der von ihm erhobene Geltungsanspruch anerkannt und selbst nicht strittig ist. Argumente zielen darauf ab, Geltungsansprüche von Aussagen anerkennungsfähig zu machen, indem sie Beziehungen zwischen Aussagen herstellen, die hinreichend plausibilisiert werden können, so daß sie behaupteten Geltungsbeziehungen als geeignet für die jeweilige Argumentation erscheinen.

Relevant können Argumente nur sein, wenn der gewählte Problemzugang kategorial als problemadäquat bzw. –angemessen gilt. Argumente sind lediglich im Rahmen eines bestimmten Problemverständnisses gültig; mit der Änderung des Problemverständnisses müssen sich daher auch die Argumente ändern. Da Probleme nicht „vorgefunden“, sondern konstituiert werden, wird damit zugleich über als angemessen empfundene Problemverständnisse und –zugänge (inklusive relevanter Argumente) eine Vorentscheidung getroffen.

Um überzeugungskräftig zu sein, müssen Argumente ihrerseits aus Bereichen gemeinsam geteilter Anerkennung und Plausibilität stammen, um überhaupt als Quelle von Gewißheit gelten zu können. So dürften etwa „metaphysische, teleologische und ontologische Argumente“, in keinem „Problemdiskurs von öffentlicher Wirkung gegenwärtig noch eine wichtige Rolle spielen.“⁷

Die Glaubwürdigkeit einer Argumentation hängt schließlich von der sprecherbezogenen Anbindung von Argumenten an Personen, deren Reputation und sozialer Stellung sowie weiterer Faktoren ab, die sich aber weniger leicht formal fassen und erklären lassen als die vorher genannten Bedingungen.

Um vor Augen zu führen, wie und mit welchen Konsequenzen Geltungsansprüche in der Praxis auftreten und behandelt werden, wählt Habermas das Beispiel des Rechtsanspruchs: „Was ein Geltungsanspruch ist, kann man sich am Modell des Rechtsanspruchs klarmachen. Ein Anspruch kann erhoben, d.h. geltend gemacht, er kann bestritten und verteidigt, zurückgewiesen oder anerkannt werden. Ansprüche, die

⁶ Vgl. Kopperschmidt 2005, 62ff.

⁷ Kopperschmidt 2005, 68.

anerkannt sind, gelten.“⁸ Die Analogie von Geltungs- und Rechtsansprüchen ist nicht zufällig, da im Recht Geltungsansprüche eine besondere Rolle spielen und gleichfalls argumentative Verfahren zur Entscheidungsfindung führen, die letztlich in der Anerkennung oder Nichtanerkennung erhobener Ansprüche münden.

Die Erfüllung der oben genannten Bedingungen im Hinblick auf das Modell des Rechtsanspruchs lassen die Besonderheiten der juristischen Argumentation deutlich werden, denn letztlich lassen sich Gültigkeit, Geeignetheit und Relevanz von Argumenten stets auf das Recht selbst zurückführen. Gültige Argumente können etwa nur aus dem Recht selbst gewonnen werden, andere Geltungspotentiale müssen unberücksichtigt bleiben oder im Sinne des Rechtssystems transformiert und codiert werden: „Das Recht kann normative Vorgaben zwar aus der Moral oder aus anderen gesellschaftlichen Quellen übernehmen, aber dies muß durch explizite Transformation geschehen.“⁹

Die Gültigkeit der aus dem Recht eruierten Argumente kann sich auf die verfassungsmäßig garantierte und gesetzte Ordnung stützen. Die Vorstrukturiertheit des Rechtssystems etwa auf der Ebene der Gerichtsorganisation, der Rechtsbereiche (z.B. Öffentliches Recht vs. Zivilrecht) und der internen Ausdifferenzierung der einzelnen Gesetze (z.B. BGB: Schuldrecht vs. Sachenrecht) eröffnet und gibt zugleich Möglichkeiten der Herstellung von argumentativen Geltungsbeziehungen vor. Beglaubigung erfahren Gerichte qua staatlicher Institutionalisierung, die auch im Postulat richterlicher Unabhängigkeit Ausdruck findet. Die Besonderheit gerichtlicher Entscheidungen liegt schließlich darin, daß sie auch gegen den Willen der an einem Verfahren Beteiligten durchgesetzt werden und somit Anerkennung erzwingen können.

Habermas, der als Konsenstheoretiker davon ausgeht, daß solche Rechtsnormen als Handlungsnormen gültig sind, „denen alle möglicherweise Betroffenen als Teilnehmer an rationalen Diskursen zustimmen könnten,“¹⁰ setzt sich der Kritik aus, daß „ein solches Kriterium für die Unterscheidung Geltung/Nichtgeltung [...] gerichtlich nicht überprüft werden“¹¹ kann. Luhmann hingegen nimmt einen anderen Begriff von Geltung an, wobei Geltung als „Symbol“ fungiert, „weil es darum geht, in der Verschiedenheit der Operation die *Einheit* des Systems zu wahren und zu reproduzieren.“¹² Vereinfacht gesagt bewirkt

⁸ Habermas 1995, 129.

⁹ Luhmann 1993, 85.

¹⁰ Habermas 1998, 138.

¹¹ Luhmann 1993, 99.

¹² Luhmann 1993, 98.

Geltung „Anschlußfähigkeit im System“¹³, wobei diese Formulierung ihrerseits auf bereits skizzierte argumentationstheoretische Überlegungen verweist, da Argumentieren können nichts anderes meint als die Fähigkeit, an ergiebige Geltungspotentiale anschließen bzw. einschlägige Geltungsbeziehungen auffinden zu können.

An der Möglichkeit und der Notwendigkeit von Argumentation halten sowohl Habermas als auch Luhmann fest. Während aber bei Habermas das argumentative Einlösen problematisierter Geltungsansprüche prinzipiell auf intersubjektive Anerkennung, d.h. einen rational motivierten Konsens zielt, setzt Luhmann stärker auf die Differenz bzw. den Dissens¹⁴ und wirft Habermas vor, „mit der Legalfiktion zu arbeiten, daß bei der Einhaltung bestimmter Verfahrensbedingungen letztlich die Vernunft siegen wird.“¹⁵ Dieser kann in seinem diskurstheoretischem Modell weder auf die „kommunikative Vernunft“ als Nachfolgerin der „praktischen Vernunft“¹⁶ verzichten, noch auf die Möglichkeit eines Konsenses, denn, so Habermas, die „Idee der Einlösbarkeit kritisierbarer Geltungsansprüche erfordert Idealisierungen, die von den kommunikativ Handelnden selbst vorgenommen“¹⁷ werden.

Allerdings verkennt Habermas nicht, daß es zu den Eigenschaften von Argumenten gehört zweischneidig zu sein, „weil sie Überzeugungen sowohl befestigen wie erschüttern können.“¹⁸ Die Möglichkeit der Rechtsdurchsetzung erklärt er zunächst damit, „daß die Adressaten die Geltung der Normen, denen sie folgen sollen, nicht in Frage stellen können.“¹⁹ Dieses „Nichtkönnen“²⁰ führt er aber im nächsten Schritt wiederum auf die konsensuell vermittelte Legitimität des gesetzten Rechts zurück: „Die Rechtsgenossen müssen unterstellen dürfen, daß sie in freier politischer Meinungs- und Willensbildung die Regeln, denen sie als Adressaten unterworfen sind, auch selber autorisieren würden.“²¹

Gegen die Rechtsgeltung, einerseits angelegt als konsensuelle Legitimität, andererseits verstanden als prozedural erzielter Konsens gerichtlicher Entscheidungen, können weitere Bedenken erhoben werden, denn „keine Gesellschaft kann ihr Recht auf Konsens stützen,

¹³ Luhmann 1993, 106.

¹⁴ Im Interview bemerkt er dazu: „Ich halte es zum Beispiel für fruchtbarer, Theorie nicht mit Einheit anzufangen, sondern mit Differenz, und auch nicht bei Einheit (im Sinne von Versöhnung) enden zu lassen, sondern bei einer, wie soll ich sagen, besseren Differenz“ (Luhmann 1987, 127).

¹⁵ Luhmann 1993, 402.

¹⁶ Habermas 1998, 17.

¹⁷ Habermas 1998, 34.

¹⁸ Habermas 1998, 54.

¹⁹ Habermas 1998, 56.

²⁰ Habermas 1998, 56.

²¹ Habermas 1998, 57.

wenn darunter verstanden werden soll, daß jederzeit alle jeder Norm zustimmen.“²² Selbst wenn idealiter diese Legalfiktion aufrecht erhalten werden kann, findet sie kein Äquivalent in der juristischen Entscheidungspraxis: „Wenn Gerichte unter Entscheidungszwang gesetzt sind, können sie nicht zugleich auch von Konsens abhängig sein; denn sie müssen ja alle Fälle entscheiden, also auch die, in denen die Rechtsgeltung nicht auf gesichertem Konsens beruht.“²³ Luhmann macht hier auf einen wichtigen Punkt aufmerksam: nämlich den Entscheidungszwang dem Gerichte unterliegen.

Es ist trivial darauf hinzuweisen, daß Argumentationen nicht unbegrenzt fortgesetzt werden können und daß „außerhalb akademischer und entsprechend handlungsentlasteter Reflexionsenklaven“²⁴ zeitliche und pragmatische Beschränkungen wirksam werden. Ob nun ein Konsens erzielt wird, der nicht selten die Eigenschaft eines „vorletzten Konsenses“ aufweist, man sich vertagt oder weiter Dissens besteht: ein vergleichbarer Entscheidungszwang wie im Rechtssystem ist für andere Bereiche nicht vorgegeben.

Dies führt zu einer Erweiterung des eingangs eingeführten Grundsatzes dahingehend, daß zwar mit jeder Sprechhandlung kritisierbare Geltungsansprüche erhoben werden, die auf intersubjektive Anerkennung angelegt sein *können*, die Anerkennung von (systemisch transformierten) Geltungsansprüchen in der juristischen Argumentations- und Entscheidungspraxis aber definitiv durchgesetzt werden kann. Die Form der juristischen Argumentation wird durch anerkannte und etablierte Methoden und Interpretationsverfahren gebildet. Verfahren ermöglichen es zusätzlich, „daß es genügt, wenn *einige* (die Richter, die Gesetzgeber) die Geltung von Normen als verbindlich *für alle* ansehen und entsprechend entscheiden.“²⁵

²² Luhmann 1993, 261.

²³ Luhmann 1993, 322f.

²⁴ Kopperschmidt 2005, 60.

²⁵ Luhmann 1993, 261.

1.2 Exposition

Die vorliegende Arbeit, die als linguistische konzipiert ist, wählt als Zugang zum Themenkomplex Recht und Sprache die Geltungsproblematik und folgt damit der in der Einleitung dargelegten Einsicht, daß Sprechhandlungen Geltungsansprüche erheben und somit eine funktionale Äquivalenz zur Rechtsgeltung hergestellt werden kann, zu deren Besonderheiten die Möglichkeit definitiver Durchsetzbarkeit gehört. Die Geltungsproblematik verweist ihrerseits auf eine argumentative Praxis, in der Geltung als Fähigkeit verstanden werden kann, an Geltungspotentiale anzuschließen bzw. solche aufzufinden, wobei diese im Fall der juristischen Argumentation im allgemeinen aus dem Recht selbst entnommen werden müssen.

Die bisher rein formalen Charakterisierungsversuche von Argumentation, Argumentationsbedingungen und Geltung müssen aus linguistischer Perspektive so lange unbefriedigend bleiben, bis ihre Anwendung in praxi und ihre inhaltliche Auffüllung Gegenstand entsprechender Untersuchungen werden. Um das notwendige Vorverständnis für die Eigenarten juristischer Texte zu schaffen, werden in Kap. 2.2 die Leitlinien der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung zur Bundestagsauflösung August 2005 in einer Beispielanalyse untersucht. Die zur Anwendung gelangende satzsemantische Methode soll dabei sowohl ihre Möglichkeiten und als auch ihr Reflexionspotential unter Beweis stellen.

Die von Peter von Polenz entwickelte Satzsemantik speist sich aus einer Vielzahl von semantischen, pragmatischen und syntaktischen Quellen²⁶, so daß es einfacher scheint, sie von ihrer Funktion als von ihrer Genese her zu erläutern. Die Satzsemantik ist zunächst ein Instrument der Analyse und nicht der Textproduktion²⁷ und damit zugleich auch eine methodisch angeleitete Hilfestellung für kompetente Hörer/Leser, die sich komplexen Texten gegenübersehen. In einem weiteren Schritt zielt sie auf die Förderung des „sprachkritischen Umgangs mit Sätzen in Texten.“²⁸ Um Mißverständnissen im Hinblick auf den Sprachkritikbegriff vorzubeugen, sei ausdrücklich betont, daß Sprachkritik hier nicht mehr und nicht weniger meint, als reflektierten Sprachgebrauch und die Einforderung reflektierten Sprachgebrauchs: „Jemandes Sprachgebrauch ist reflektiert,

²⁶ Vgl. Polenz 1988, Vorwort; 23ff.

²⁷ „Für Zwecke der Textproduktion müßte man die Satzsemantik umgekehrt aufbauen: in der Hierarchie der Inhaltsteile, von oben nach unten“, also von den komplexen Intentionen/Absichten, die der Sprecher/Verfasser mit seinem Text realisieren will [...]“ (Polenz 1988, 75).

²⁸ Polenz 1988, 342.

wenn dieser Jemand in der Lage und bereit ist, in relevanten Situationen die Regeln seines eigenen Sprachgebrauchs zur Diskussion zu stellen.²⁹

Die vorliegende Arbeit geht von der satzsemantisch formulierten und sprachhistorisch belegten Einsicht aus, daß „seit Mitte des 19. Jahrhunderts der verkürzende, komprimierende Ausdrucksstil immer mehr“³⁰ zunimmt. Selbst wenn sich daraus, wie auch von Polenz annimmt, leichter „Schwerverständlichkeit und Vagheit von Fachtexten und öffentlichen Texten“³¹ ergeben, wird damit weniger eine Wertung vorgenommen als vielmehr eine bestimmte Tendenz konstatiert. Mit ebendiesem bescheidenen Anspruch tritt die Beispielanalyse in Kap. 2.2 auf, die ein allgemeines Problemverständnis für den Umgang mit juristischen Texten (in diesem Fall Urteilstexten) schaffen und einen bestimmten, sprachlich manifesten Zustand dokumentieren möchte. Dazu bedient sie sich satzsemantischer Methoden und Begrifflichkeiten, die eingehender in Kap. 8 vorgestellt werden.

Insofern von Verständlichkeit die Rede ist, soll damit nicht der Auffassung Vorschub geleistet werden, daß Verständlichkeit eine absolute Größe sein könnte; vielmehr liegt sie „im Auge des Betrachters“ und knüpft damit an das jeweils individuelle Wissen und die Erfahrungen des Rezipienten bzw. Autors an, worauf im Kapitel zur Fachsprachlichkeit und Fachkommunikation noch Bezug genommen wird (Kap. 4).

Nicht zuletzt deswegen ist die Untersuchung der Leitentscheidungen einer Bundesverfassungsgerichtsentscheidung von Interesse, da hier „stärker als in anderen Bereichen der Gerichtsbarkeit [...] ‚offene‘ konkretisierungsbedürftige Normen anzuwenden [sind]. Verfassungsrechtssprechung ist also in besonderer Weise *auch* Rechtsfortbildung, Rechtsschöpfung. [...] Verfassungsrechtssprechung ist daher *begriffsnotwendig politische Rechtssprechung*. Aus diesen Besonderheiten seiner Rechtssprechungsfunktion folgt gleichzeitig die Bedeutung als *Verfassungsorgan*.“³²

Bisher ist vorausgesetzt worden, daß Verstehen selbstverständliches Ziel aller sprachlichen Kommunikation und Voraussetzung für das Gelingen sprachlicher Handlungen überhaupt ist.³³ Sprechern/Autoren wird daher regelmäßig die Absicht

²⁹ Wimmer 1988, 299.

³⁰ Polenz 1988, Vorwort.

³¹ Polenz 1988, Vorwort.

³² Degenhart 2000, 227f.

³³ Verstehen darf dabei nicht mit Verständlichkeit als einer stets relativen Größe verwechselt werden. Zwar läßt sich vermuten, daß Verstehen desto leichter ist, je verständlicher etwa ein Text zu sein scheint und daß Verstehen desto schwieriger ist, je unverständlicher ein Text empfunden wird, dennoch darf man sich nicht dadurch beirren lassen, daß auch Nichtverstehen oder Andersverstehen Formen des Verstehens sein können.

unterstellt, daß sie verstanden werden wollen. Coseriu hat nun im Hinblick auf literarische Texte die provokante These vertreten, daß diese nicht auf Kommunikation hin angelegt sind, sondern in der Absolutsetzung des dichterischen „Universalsubjekts“³⁴ gipfeln und daher nicht auf partnerorientierte Verständigung zielen. Daß literarische Texte gedeutet und auf Autorintentionen hin befragt werden, widerlegt Coserius These nicht, sondern zeigt lediglich, daß immer und überall schon Präsuppositionen und Implikationen im Spiel sind und Verstehen wie selbstverständlich darauf aufbaut. Einen Beitrag zur Systematisierung des Verstehens/Meinens hat Grice mit seiner intentionalistischen Semantik geliefert, die in Kap. 3.2 kurz skizziert wird, da sie auch einen unverzichtbaren Bestandteil der Satzsemantik bildet.³⁵

Wichtiger noch als seine intentionalistische Semantik ist für die vorliegende Arbeit die Theorie der konversationellen Implikatur, in der Grice seine berühmten Konversationsmaximen (Quantität, Qualität, Relation, Modalität) entwickelt hat. Er geht davon aus, daß sprachliches Handeln eine Form rationalen Verhaltens darstellt und erläutert die Konversationsmaximen auf dem Hintergrund eines kommunikativen Zweckes, nämlich so „als bestünde dieser Zweck in maximal effektivem Informationsaustausch.“³⁶ Auch andere kommunikative Zwecke wie etwa Unterhaltung sind denkbar, doch ist Grice nicht ernstlich daran interessiert kommunikative Zwecke zu diskutieren oder eine Art Typologie für sie zu entwerfen.

Die Konversationsmaximen müssen nicht zwangsläufig als „normativ universell“³⁷ verstanden werden, sondern stellen eher – wie Blumenberg es im Hinblick auf die Rhetorik formuliert hat – das „vernünftige Arrangement mit der Vorläufigkeit der Vernunft“³⁸ dar. Das Befolgen der Maximen kann als rational qualifiziert werden, doch machen sie keine Vorgaben für ihre inhaltliche Ausgestaltung und bewegen sich damit auf der Ebene formaler Prinzipien, die aber per se keinen rationalen Eigenzustand eines Gesprächs o.ä. garantieren können. Ob etwa ein Gesprächsbeitrag im Sinne der Konversationsmaximen informativ/wahr/angemessen/klar ist oder ob sich sein „Mehrwert“ durch die Verletzung von Maximen ergibt, zeigt sich erst im Gespräch und in

³⁴ Vgl. Coseriu 1994, 84.

³⁵ Vgl. Polenz 1988, 310ff.

³⁶ Grice 1979a, 250.

³⁷ K. Petrus vertritt in einem originellen Aufsatz die These, daß „die Konversationsprinzipien à la Grice in einem normativen Sinne universell sind. Der Grund besteht darin, daß Konversationsprinzipien für den Hörer den Status notwendiger Bedingungen für das Verstehen haben; als solche weisen sie antizipierenden Charakter auf und müssen deshalb in Form von Präsumtionen allen möglichen Sprechern in allen möglichen Gesprächswelten zugeschrieben werden“ (Petrus 1996, 302).

³⁸ Blumenberg 1999, 130.

der Reaktion der Teilnehmer und wird nicht bereits durch die Maximen inhaltlich vorbestimmt.

Die Konversationsmaximen rücken damit in die Nähe der oben genannten Bedingungen für überzeugungskräftige Argumente (Kap. 1.1). Daß die Konversationsmaximen eine relativ hohe Affinität zu den einschlägigen Bestimmungen der ZPO aufweisen (Kap. 3.3), die Vorgaben über die Art und Weise der Urteilsformulierungen machen, kann letztlich auch nicht weiter verwundern, da die Maximen, die grundsätzlich auf beliebige Formen sprachlichen Handelns anwendbar sind, sich zunächst auf ihre Praktikabilität in Gesprächen beziehen, in denen Sprechhandlungen mit Geltungsansprüchen erhoben werden, die jederzeit problematisiert werden und in dem Versuch argumentativer Einlösung münden können, also im Kern immer schon auf Argumentativität hin angelegt sind.

Kommunikation, die sich an der Befolgung von Kommunikationsmaximen bzw. am Einhalten von Verfahrensgrundsätzen orientiert, qualifiziert sich selbst als rational, doch verbürgt diese Orientierung keine universale Rationalität in der Kommunikation; insbesondere im Recht gilt, daß in der Abhängigkeit von Texten und Fällen, wie Luhmann es ironisch nennt, lediglich „lokale Rationalität“³⁹ erreicht werden kann.

Dennoch kann die Befolgung der Konversationsmaximen positiv die Effizienz von Kommunikation fördern. Aber weder die Befolgung des Kooperationsprinzips noch die Ausrichtung auf einen bestimmten Kommunikationszweck, zum Beispiel Information, scheinen, wenigstens in bestimmten Situationen, angemessenes Verstehen sicherstellen zu können. Grice fügt sich mit dem Konzept der Konversationsmaximen in die Reihe der Philosophen ein, denen an der Analyse der „normalen Sprache“ (Ordinary language philosophy)⁴⁰ gelegen ist; Fachkommunikation wie beispielsweise die rechtsinterne Kommunikation liegt primär nicht in seinem Interessengebiet. Geht man nämlich davon aus, daß Fachkommunikation – vielleicht sogar in einem besonderen Maße – Information als Kommunikationszweck voraussetzt, dann bedeutet dies zumeist Exklusivität der Kommunikationssituation, das heißt Information ist nicht mehr gleich Information: Was für den Experten eine hinreichende Information ist, muß es für den (relativen) Laien noch lange nicht sein. Daher stellt sich die Frage, wie Fachkommunikation in innerfachlichen, interfachlichen und fachexternen Situationen strukturiert sein kann (Kap. 4).

³⁹ Luhmann 1993, 401.

⁴⁰ Vgl. auch Kap.7.1.

Die oftmals einseitig motivierte Kritik der juristischen Sprache verkennt zumeist die Eigenheiten von Fachsprache im allgemeinen und der Kommunikation im Rechtssystem im besonderen (Kap. 4.1). Der Vergleich von allgemeiner wissenschaftlicher Fachsprache (Kap. 4.3) und juristischer Fachsprache (Kap. 4.4) im Hinblick auf das Problem der Terminologisierung verdeutlicht Gemeinsamkeiten und Unterschiede funktionaler Sprachen: Gemeinsam ist ihnen eine alltagssprachliche Ausgangsbasis, auf deren Grundlage durch Präzisierung und Einbeziehung theoretischer Zusammenhänge terminologische Festlegungen erfolgen. Während üblicherweise allgemeine Fachsprachen ihre Gegenstände zunächst im Rahmen bestimmter Theorien und Erklärungszusammenhänge konstituieren, werden die Gegenstände der Jurisprudenz einerseits den Vorgaben konkreter Lebenssachverhalte entnommen, andererseits werden im Rahmen der Rechtsarbeit neue, abstrakte Gegenstände hergestellt, die Eingang in die Entscheidungstätigkeit finden.

Terminologisierung ist weiterhin von der Legitimiertheit der jeweiligen Namengeber abhängig, die in der allgemeinen Fachsprache häufig von der wissenschaftlichen Reputation der Namengeber oder der Brauchbarkeit einer bestimmten Terminologie in konkreten Anwendungssituationen getragen wird. Im Gegensatz dazu kann sich die juristische Terminologisierung letztinstanzlich auf eine verfassungsmäßige Legitimation stützen und ihre damit verbundenen Ansprüche grundsätzlich durchsetzen. Die Benennungs- und Bezeichnungsnotwendigkeit in der allgemeinen Fachsprache ist stets in Abhängigkeit von der Anerkennung (oder Nichtanerkennung) wissenschaftlicher Theorien zu sehen, die den Hintergrund der Terminologisierung bilden. Demgegenüber rückt in der juristischen Terminologisierung der Geltungsaspekt in den Vordergrund: Klar umrissene Begrifflichkeiten garantieren Einheitlichkeit und Rechtssicherheit und heben das auf die Gesamtgesellschaft zielende Regelungsinteresse juristischer Terminologisierung hervor.

Zu den Funktionen von Recht (Kap. 4.5) gehört es ja, Verhalten erwartbar zu machen und Sanktionen für Rechtsverstöße bereitzustellen. Und obwohl die Rechtsunterworfenen vermutlich keine Verstärkung der juristischen Terminologisierung intendieren, bewirken sie diese durch ihr Bedürfnis nach Rechtssicherheit und Gerechtigkeit. Die hier formulierte Paradoxie läßt sich als „Invisible-Hand-Phänomen“⁴¹ deuten, die eine immer weiter fortschreitende Verrechtlichung aller Lebensbereiche zur Folge hat. Aber auch hierin zeigt sich die Eigenheit des Rechtssystems, das Eingriffe in seinen Wirkungsbereich

⁴¹ Wimmer 1998, 19.

wiederum nur rechtsförmlich zuläßt und Deregulierungsversuche beispielsweise lediglich bedeuten, daß deregulierungsbedürftige Gesetze durch neue Gesetze ersetzt werden, denn „nur das Recht kann sich rechtmäßig selbst bezweifeln, nur das Recht verfügt in seinen Verfahren über Formen, die es ermöglichen, jemandem rechtmäßig sein Unrecht zu bescheinigen [...]“.⁴²

Das bedeutet auch, daß kraft staatlich legitimer Autorität ein Gericht in jedem Fall bestimmen kann, *welche* Gründe für seine Entscheidung maßgeblich sind und *daß* sie es sind. Diese Verschränkung von Faktizität und Geltung macht es notwendig, die Bedingungen herauszuarbeiten, die den Übergang des Fachsprachenkonzepts zu spezifisch juristisch-semantischen Konzeptionen wie der Theorie der Wortlautgrenze markieren (Kap. 4.6).

Die Theorie der Wortlautgrenze bildet nach allgemeiner Auffassung die Trennlinie zwischen Interpretation und Rechtsfortbildung und gibt den Rahmen für eine verfassungskonforme Auslegung vor (Kap. 5.1). Drei der Hauptkritikpunkte an der Theorie der Wortlautgrenze werden im Anschluß an die Strukturierende Rechtslehre referiert und ihre Bedeutung für die vorliegende Arbeit herausgestellt: Bei der Wortlautgrenze handelt es sich weder um eine sprachliche noch um eine methodologische, sondern um eine normative Größe, die durch Zugriff auf etablierte methodische Standards und innerhalb des Rahmens der verfassungsmäßig vorgegebenen Normen konturiert wird. Der linguistischen Anlage der vorliegenden Arbeit folgend, wird kein Einstieg in eine weiterführende methodologische Grundsatzdiskussion gesucht, die ohnehin innerhalb der Rechtswissenschaft erfolgen müßte, sondern eine exemplarische Studie der Verwendungsweisen des Ausdrucks *Wortlaut* in Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vorgelegt (Kap. 9), die sich auf satzsemantischer Grundlage entfaltet und damit versucht, einen sprachreflexiven Beitrag zur Rechtssprache im Hinblick auf die Textsorte „Urteil“ zu leisten.

Sowohl im Hinblick auf die Beispielanalyse (Kap. 9) als auch um den Stellenwert juristischer Auslegungsmethoden in der Praxis zu verdeutlichen, ist es sinnvoll, die bei der Auslegung von Verfassungsrecht zur Anwendung kommenden Methoden zu thematisieren (Kap. 5.2). Als klassisch können hierbei sie sog. vier Kanones der Auslegung gelten (Kap. 5.3), die – in modifizierter Form – wenigstens seit F.K. von Savigny zum Grundbestand der Interpretationslehre gehören und zu denen sich auch das Bundesverfassungsgericht in

⁴² Luhmann 1993, 211.

ständiger Rechtssprechung bekennt. Zu den Kanones der Auslegung zählen die grammatische, die systematische, die historisch-genetische und die teleologische Auslegung, wobei insbesondere die grammatische und die systematische von Interesse für die Linguistik sind: Während die erste auf eine semantisch konzipierte Interpretation hin angelegt sein kann, ist die systematische Auslegung vor allem im Hinblick auf textlinguistische Fragestellungen aufschlußreich, da sie quasi-kontextuelle Beziehungen von Normen berücksichtigt.

Die Auslegungskanones lassen sich allgemein als Argumentformen⁴³ verstehen, die der Organisation und Strukturierung von Entscheidungsbegründungen dienen. Der Geltungsaspekt spielt auch hier eine wichtige Rolle, denn unter dem Druck des Entscheidenmüssens werden Geltungsbeziehungen hergestellt und fixiert. Geltung, verstanden als „Anschlußfähigkeit im System“⁴⁴, verweist ihrerseits stets auf die argumentativen Grundlagen der Entscheidungsfindung und Urteilsbegründung.

Wenn Argumentieren grundsätzlich auf das Herstellenkönnen von Geltungsbeziehungen aufbaut, dann ist davon auszugehen, daß semantische Argumente sich ebenfalls das Herstellen von (argumentativen) Beziehungen zunutze machen. Die mit ihnen erhobenen Geltungsansprüche können letztlich vor dem Hintergrund allgemeiner Bedeutungskonzeptionen interpretiert werden, indem etwa realistische Bedeutungskonzeptionen auf das Herstellen einer Beziehung von sprachlichen Zeichen zu einer – wie auch immer verstandenen – Realität gerichtet sind, nicht-realistische Bedeutungskonzeptionen auf das Herstellenkönnen einer Beziehung zwischen sprachlichen Zeichen und ihrem (regelhaften) Gebrauch setzen.⁴⁵

Exemplarisch für realistische bzw. nicht-realistische Bedeutungskonzeptionen werden in Teil II der Arbeit Wittgensteins „Tractatus“ bzw. die „Philosophischen Untersuchungen“, stets mit Seitenblick auf ihre Beziehung zur juristischen Praxis, behandelt. Der Geltungsanspruch einer Aussage läßt sich im Fall des „Tractatus“ durch das Angeben der Bedingungen, die den Satz wahr machen, einlösen, im Fall der „Philosophischen Untersuchungen“ spielt seine Gebrauchsweise in sozialen Interaktionszusammenhängen die entscheidende Rolle.

Den Übergang von der Sichtweise des „Tractatus“ zu der der „Philosophischen Untersuchungen“ (Kap. 6.2), der gleichsam eine „pragmatische Wende“ der

⁴³ Vgl. Alexy 2001, 307.

⁴⁴ Luhmann 1993, 106.

⁴⁵ Vgl. Exkurs.

Bedeutungskonzeptionen beinhaltet, charakterisiert Habermas unter dem Aspekt der Geltung folgendermaßen: „Nach dem Übergang von der semantischen zur pragmatischen Sichtweise stellt sich die Frage der Geltung eines Satzes nicht mehr als eine vom Kommunikationsvorgang losgelöste Frage des objektiven Verhältnisses von Sprache und Welt. Ebenso wenig darf der Geltungsanspruch, mit dem sich der Sprecher auf die Gültigkeitsbedingungen seiner Äußerungen bezieht, allein aus der Perspektive des Sprechers definiert werden. Geltungsansprüche sind auf die intersubjektive Anerkennung durch Sprecher und Hörer angelegt.“⁴⁶

Die vornehmlich erkenntnistheoretisch ausgerichtete Auffassung des „Tractatus“, die ein „objektives“ Verhältnis von Sprache und Welt zu verbürgen scheint und daher für bestimmte Spielarten des Gesetzespositivismus nicht uninteressant sein dürfte, wird in den „Philosophischen Untersuchungen“ zugunsten einer handlungstheoretisch fundierten Auffassung verlassen, die Geltung von intersubjektiver Anerkennung in sozialen Kontexten abhängig macht.

Die im „Tractatus“ vorgelegte Abbildtheorie der Bedeutung (Kap. 6.1) wird daher zunächst unter den Aspekten der Exaktheit (Kap. 6.1.2) und Wahrheit (Kap. 6.1.3) betrachtet; zugleich wird die These diskutiert, ob Wittgenstein nicht bereits in seinem frühen Werk die Rolle des Sprachgebrauchs wenigstens ansatzweise berücksichtigt hat (Kap. 6.1.4), denn, so formuliert er, „wird ein Zeichen nicht gebraucht, so ist es bedeutungslos“ (T 3.328). Die „Philosophischen Untersuchungen“ hingegen entwerfen keine systematische Bedeutungstheorie, sondern konzentrieren sich besonders auf Aspekte des Sprachgebrauchs (Kap. 6.2.2), die im Hinblick auf ihren Sprachspielcharakter (Kap. 6.2.1) und die Problematik des Regelfolgens (Kap. 6.2.3) thematisiert werden. Das Befolgen von Regeln verweist seinerseits auf eine etablierte soziale Praxis und das Vorhandensein von „Institutionen“ (PU § 199).

Systematisch konsequent arbeiten Austin (Kap. 7.1) und Searle (Kap. 7.2) in der Sprechakttheorie die Funktion sozialer Institutionen heraus und machen auf die Klassen von Sprechakten aufmerksam, mit denen Institutionen bzw. institutionelle Tatsachen überhaupt erst geschaffen werden. Besonders die Klassifikationsversuche von Austin (Kap. 7.1.1) und die Diskussion der jeweiligen Zuordnung von verdiktiven, exerzitativen, kommissiven, konduktiven und expositiven Äußerungen lassen ein generelles Problem der Sprechakttheorie hervortreten: nämlich das der Polyfunktionalität. Unter

⁴⁶ Habermas 1992, 123f.

Polyfunktionalität (Kap. 7.3) kann das Phänomen verstanden werden, daß ein und derselben Äußerung verschiedene Funktionen und Wirkungsintentionen zugrunde liegen können. Dieser Problematik entgeht auch die von Searle vorgeschlagene Taxonomie illokutionärer Akte (Kap. 7.2.1) nicht, da sie letztlich keine einheitlichen Klassifikationskriterien anbieten kann. Daher liegt es nahe, die Sprechaktklassifikationen im Sinne eines heuristischen Verfahrens zu verstehen, welches insbesondere zur Beschreibung von Sprechaktaspekten geeignet ist.

Eine besondere Rolle spielen in Austins Klassifikation die verdiktiven (Kap. 7.1.2) und exerzitiven (Kap. 7.1.3) Äußerungen, deren Gelingen stets auf das Vorhandensein sozialer Institutionen aufbaut. Searle führt schließlich die Gruppe der sog. „assertiven Deklarationen“ ein und trägt damit der Tatsache Rechnung, daß einige Einrichtungen (z.B. Gerichte) darauf angewiesen sind, „daß Assertive mit der Rolle von Deklarationen geäußert werden können, um den Streit über die Wahrheit einer Behauptung irgendwo zu beenden und die nächsten institutionellen Schritte zu ermöglichen, die einer vorherigen Entscheidung über die Tatsachenfrage bedürfen.“⁴⁷

Unter dem Blickwinkel von Geltungsansprüchen zeigt sich, daß auf dem Hintergrund der vorgestellten Bedeutungskonzeptionen Ansprüche entweder durch den Verweis auf das (scheinbar) objektive gegebene Bestehen oder Nichtbestehen von Sachverhalten eingelöst werden können oder der Rekurs auf soziale Interaktionszusammenhänge notwendig ist, in denen Geltung schließlich auf intersubjektiver Anerkennung beruht. Die Sprechakttheorie bereichert letztgenannten Gedanken, indem sie in Fortführung des von Wittgenstein herausgestellten Handlungscharakters von Sprache Geltung sowohl auf intersubjektive Anerkennung als auch auf das Vorhandensein sozialer Institutionen zurückführt. Gegenüber anderen Institutionen zeichnen sich auch hier wiederum Gerichte aus, die unter dem Druck des Entscheidenmüssens Geltung postulieren (oder sprechakttheoretisch gesprochen: assertiv deklarieren) und definitiv durchsetzen können.

Bevor in Teil III in einer exemplarischen Studie Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf die Verwendung des Ausdrucks *Wortlaut* untersucht werden, werden zunächst einige ausgewählte Aspekte der Satzsemantik skizziert, die in der nachfolgenden Analyse besondere Berücksichtigung finden sollen. Dazu gehören unter anderem die Problematik der Sprecherhandlungen (Kap. 8.1.2) und Sprechereinstellungen (Kap. 8.1.3), das Passiv und seine Ersatzformen (Kap. 8.1.5), sowie

⁴⁷ Searle 1990, 39.

das Phänomen des sog. Agens-Schwunds (Kap. 8.1.4). Schließlich sind für die Analyse der ausgewählten Urteilstexte die Modalverben (Kap. 8.1.6) durch ihre Fähigkeit „die Bedeutungs-Feststellung einer Prädikation zu modalisieren, das heißt, in ihrer Geltung zu flexibilisieren“⁴⁸ von Interesse.

Dabei ist stets daran zu erinnern, daß bestimmte grammatische Phänomene durchaus textsortenspezifisch sein können; dies trifft etwa für die Verwendung des unpersönlichen Passivs in Gesetzestexten⁴⁹ und teilweise auch in Urteilstexten zu. Ebenso ist in Verwaltungstexten das „Zustandspassiv sehr häufig, da Normen und Zwänge als absolute Zustände dargestellt werden sollen, nicht als Handlungen und Handlungsergebnisse von Personen und Institutionen.“⁵⁰ Allerdings darf dies nicht dazu verleiten, einseitige Kritik an konventionalisierten und etablierten Formulierungen zu üben; ähnlich wie im Kapitel über Fachsprache und Fachkommunikation (Kap. 4) kommt es darauf an, Sprachreflexion zu betreiben und im erwünschten und notwendigen Hinterfragen von Formulierungstraditionen frei von trivialen Wertungen zu bleiben, die weder den Eigenheiten des Rechtssystems noch seiner Sprache (und Fachsprache generell) gerecht werden können. Sprachreflexion ist und bleibt eine gleichermaßen für Autoren und Rezipienten wünschenswerte Praxis.

Die exemplarische Untersuchung von Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen tendiert mithin in die Richtung, die „Semantik der Praktiker“ in den Blick zu nehmen, die Busse folgendermaßen charakterisiert: „Um einschätzen zu können, welche Relevanz solchen juristischen Sprachtheorien zukommt, wie sie in einer Fülle von rechtswissenschaftlichen Publikationen zur Auslegungsproblematik und –theorie in allen denkbaren sprachwissenschaftlichen und –philosophischen Schattierungen entfaltet wurden, ist es nützlich, einen Blick in die Auffassungen von Sprache, Bedeutung und Interpretation zu werfen, wie sie von praktizierenden Richtern in der Rechtsprechung selbst entwickelt und geäußert werden.“⁵¹

In der vorliegenden Arbeit wurden ausschließlich Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Zeitraum von 1951 bis 1999 berücksichtigt. Als Textgrundlage wurde das Korpus des von der Universität Bern initiierten Internetprojekts „Deutschsprachiges Fallrecht (DFR)“ gewählt, das die vollständigen Texte von über 900

⁴⁸ Weinrich 2005, 562.

⁴⁹ Vgl. Polenz 1988, 184.

⁵⁰ Polenz 1988, 186.

⁵¹ Busse 2001, 45.

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts umfaßt.⁵² Das DFR-Projekt konzentriert sich „auf diejenigen Urteile und Beschlüsse, die im universitären Lehrbetrieb benötigt werden. Solche Entscheidungen werden zitierfähig mit Paginierung erfaßt und durch Querverweise aufeinander bezogen.“⁵³ Zur Auswahl wichtiger Entscheidungen wird bei DFR ein 'Impact Factor' berechnet, der folgende Faktoren berücksichtigt: Wie oft ist eine Entscheidung vom BVerfG selbst zitiert? Wird sie vom BVerfG durch eine Pressemitteilung angekündigt? Wie oft verweisen andere Gerichte auf diese Entscheidung? Ist die Entscheidung in einer der Auswahllisten und Sammlungen enthalten, die in anderen Werken getroffen wurde? Wenn ja, ist sie dort als wichtig markiert?⁵⁴

Ergänzend wurde die quasi amtliche Sammlung: „Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, herausgegeben von Richterinnen und Richtern des Bundesverfassungsgerichts (1951ff.)“ herangezogen, mit Hilfe deren Register unter dem Stichwort „Wortlaut“ die auszuwertenden Stellen exzerpiert wurden. Bei der Analyse wurden aber nur solche Belegstellen berücksichtigt, die auch im DFR-Korpus enthalten waren, was bedeutet, daß in der vorliegenden Arbeit mehr als 80 Prozent der aufgefundenen Belegstellen insgesamt einbezogen worden sind. Eine Übersicht über die ausgewerteten Urteilstexte bietet der Anhang, in dem zusätzlich alle Belegstellen im Kontext der Entscheidung abgedruckt sind.

Die Analyse der Urteilstexte bleibt aus den folgenden Gründen lediglich exemplarisch:

- (1) Es werden in der Hauptsache nur Entscheidungen berücksichtigt, die im DFR-Korpus enthalten sind. Dadurch wird aber zugleich eine sinnvolle Materialbeschränkung erreicht, die sich auf die Auswahlkriterien des DFR-Korpus stützen kann und damit vor allem praxisrelevante Urteilstexte in den Blick nimmt.
- (2) Es werden nur solche Entscheidungen berücksichtigt, in denen der Ausdruck *Wortlaut* tatsächlich verwendet wird und demnach zu vermuten ist, daß die Auslegung nach dem Wortlaut (metakommunikativ) thematisiert wird.
- (3) Die Analyse der Belegstellen erfolgt unter allgemeinen satzsemantischen Gesichtspunkten, wobei aber verschiedene Akzentsetzungen stattfinden, nämlich ob

⁵² Stand: 17. August 2004.

⁵³ http://www.oefre.unibe.ch/law/dfr/dfr_auswahl.html.

⁵⁴ Zu den ausgewerteten Werken gehören: H. Dreier (Hg.): Grundgesetz-Kommentar, Bd. 3, Tübingen 2000, S. 1526ff.; J. Berkemann/M. Herberger/D. Meurer (Hg.): TopCases Verfassungsrecht, Stuttgart 1996; J. Schwabe (HG.): Entscheidungen des BVerfG. Studienauswahl (Band 1 – 96), 6. Aufl., Hamburg 1994 (mit Nachtrag 1998); D. Grimm/P. Kirchhof (Hg.): Entscheidungen des BVerfG. Studienauswahl, 2 Bde., Tübingen 1997.

Wortlaut als allgemeine Form der Auslegung (Kap. 9.1), als Argumentform (Kap. 9.2) etc. interpretiert werden kann. Üblicherweise werden die Belegstellen nur unter einem bestimmten Aspekt diskutiert, obwohl Mehrfachnennungen denkbar gewesen wären, die vermutlich aber keinen wesentlichen Einfluß auf die Ergebnisse der Analyse gehabt hätten.

Weiterhin werden in der Analyse der Verwendung von *Wortlaut* mögliche Nachwirkungen des Gesetzespositivismus in der Auslegungspraxis (Kap. 9.3) und Probleme der verfassungskonformen Auslegung in normalen Entscheidungen (Kap. 9.4) und in Entscheidungen mit Sondervoten (Kap. 9.4.2) thematisiert.

Im Schlußkapitel (Kap. 10) werden die Ergebnisse der exemplarischen Studie zusammengefaßt und unter Einbeziehung systemtheoretischer Überlegungen im Hinblick auf interne Kommunikation im Rechtssystem diskutiert. Luhmann geht in seinem systemtheoretischen Entwurf davon aus, daß das Recht ein Teilsystem der Gesellschaft ist, das sich aber gegenüber anderen Teilsystemen der Gesellschaft (z.B. der Wissenschaft) dadurch auszeichnet, daß es stets auf den Code Recht/Unrecht bezogen ist: „Will ein Jurist erkennen, ob eine Kommunikation zum Rechtssystem gehört oder nicht, muß er daher immer auch prüfen, ob es überhaupt um die Zuordnung von Recht und Unrecht, also um die Domäne des Rechtscodes geht.“⁵⁵

Da die Grenzen des Rechtssystems für Kommunikation durchlässig sind und Sprache zugleich das bevorzugte Medium der Selbstreflexivität ist, bleibt Kommunikation stets beobachtbar, doch muß die Beobachtung in Rechnung stellen, daß „alle juristische Argumentation, die Textinterpretationen vorträgt, [...] daher einen *Entscheidungsbezug*“⁵⁶ hat. Und ebendies hat die vorliegende Arbeit zu berücksichtigen, die Kommunikation - insbesondere Argumentation und Interpretation - im Rechtssystem beobachten will.

⁵⁵ Luhmann 1993, 60.

⁵⁶ Luhmann 1993, 364f.

1.3 Forschungsüberblick

Der Forschungsüberblick dokumentiert zunächst sprachwissenschaftliche, juristische und interdisziplinäre Positionen, die Beiträge zum Themenbereich „Sprache und Recht“ geleistet und sich für die vorliegende Arbeit als relevant erwiesen haben. Darüber hinaus werden bestimmte sprachphilosophische Theorien einbezogen, die für den hier vertretenen pragmatischen Ansatz bedeutsam sind.

Wie eine Reihe neuerer Publikationen und nicht zuletzt die Tagung des Instituts für deutsche Sprache unter dem Motto „Sprache und Recht“ im Jahr 2001 (vgl. HAB-ZUMKEHR 2002) beweisen, scheint die interdisziplinäre Forschung zwischen Sprach- und Rechtswissenschaft wieder ein größeres Interesse gefunden zu haben.

Die noch im 19. Jahrhundert oftmals gegebene und geradezu selbstverständliche enge personelle und institutionelle Verbindung von Philologie und Jurisprudenz ist im Verlauf der immer weitergehenden Ausdifferenzierung der einzelnen wissenschaftlichen Disziplinen so weit gelockert worden, daß es zuweilen erheblicher Anstrengungen bedarf, um den Blick möglichst unvoreingenommen auf das der Sprach- und Rechtswissenschaft Gemeinsame zu lenken: die Sprache.

Die Sprache, einerseits als der wesentliche Gegenstand der Sprachwissenschaft, andererseits als das charakteristische Mittel der Rechtsprechung und allen fachwissenschaftlichen Umgangs mit Recht (vgl. FORSTHOFF 1964, 2), verbindet die beiden Disziplinen und gibt ihnen gemeinsame Probleme auf. Das Verstehen und Auslegen von Texten spielt hier wie dort eine Rolle. Denn betrachtet man die Gegebenheiten von einem wissenschaftstheoretischen Standpunkt aus, so zählt die Sprachwissenschaft typischerweise zu den „verstehenden“, geisteswissenschaftlichen Fächern und auch die Rechtswissenschaft ist eine „hermeneutische Wissenschaft“ (HAVERKATE 1996, 22).

Ist in der Sprachwissenschaft unter den verschiedensten Gesichtspunkten die Frage nach sprachlicher Bedeutung und (Text-)Verstehen anwesend, so wird die Sprachlichkeit des Rechts und die sich daraus ergebende semantische und hermeneutische Textarbeit des Rechtsanwenders fast ausschließlich in der juristischen Methodenlehre behandelt (vgl. ENGISCH 1997, HORN 1996; LARENZ 1983; LARENZ/CANARIS 1995; PAWLOWSKI 1991; ZIPPELIUS 2003).

Die juristische Methodenlehre orientiert sich dabei vielfach, wenigstens in Grundzügen, an den von Friedrich Karl von Savigny entwickelten vier Elementen der Auslegung: dem

grammatischen, dem logischen, dem historischen und dem systematischen Element (SAVIGNY 1951). Auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 11, 126, 130) hat sich prinzipiell zu diesen Auslegungsmethoden bekannt, wenngleich diese von juristischer Seite vielfältig kritisiert worden sind (ESSER 1970; HAVERKATE 1977; KRIELE 1976; MÜLLER/CHRISTENSEN 2002; RAISCH 1988). Dennoch gilt weiterhin, was der Rechtstheoretiker Arthur Kaufmann im Hinblick auf die klassischen Auslegungselemente gesagt hat: „Der Rechtsanwendende wird auch heute noch gut daran tun, sich zunächst einmal an die klassischen Argumente zu halten“ (KAUFMANN 1994, 135).⁵⁷

Neben der auf Savigny zurückgehenden Methodenlehre haben die Topische Jurisprudenz (VIEHWEG 1974) und die juristische Rhetorik und Argumentationslehre (PERELMAN 1979) eine Renaissance erfahren. Seit der sogenannten „pragmatischen Wende“ in der Sprachwissenschaft zu Beginn der siebziger Jahre sind auch von juristischer Seite verschiedentlich Versuche unternommen worden, Erkenntnisse der Sprachphilosophie und Pragmatik für die Rechtswissenschaft fruchtbar zu machen (KOCH/RÜBMANN 1982; HEGENBARTH 1982; SCHIFFAUER 1979; zur linguistischen Kritik vgl. BUSSE 1989).

Zu einer grundsätzlichen Neubewertung der Problematik von Sprache und Recht kommt die Strukturierende Rechtslehre, die durch das „systematische Unterscheiden von Norm und Normtext“ (MÜLLER 1994, 268) die Unterscheidung von Regel und Regelausdruck im Sinne der Wittgensteinschen Philosophie (vgl. SAVIGNY 1996, 94ff.) aufnimmt und sich damit einer linguistisch orientierten, handlungstheoretisch fundierten, praktischen Semantik öffnet.

Das Anliegen der praktischen Semantik besteht darin, „Ansätze der sprachanalytischen Philosophie und besonders der Spätphilosophie Wittgensteins für die Linguistik methodisch fruchtbar zu machen“ (HERINGER u.a.1977, 7). Die Möglichkeiten zu einer Zusammenarbeit von Sprach- und Rechtswissenschaft auf diesem Gebiet dokumentieren die Sammelbände von MÜLLER 1989 und MÜLLER/WIMMER 2001.

Charakteristisch für die Auseinandersetzung von Linguisten und Juristen ist vor allem die sprachwissenschaftliche Kritik an dem traditionellen Gesetzespositivismus (vgl. die Beiträge in MÜLLER 1989). Einen ausführlichen Überblick über die Beziehung der juristischen Interpretationslehre zur Sprachwissenschaft und die Rezeption linguistischer Theorien von juristischer Seite gibt BUSSE 1993.

⁵⁷ Noch deutlicher formuliert es Raisch: „Es bleibt also bei den Kanones als immer noch beste, jahrtausendelang geübte Grundmethode, um möglichst gerechte Entscheidungen zu finden [...]“ (RAISCH 1988, 81).

KISCHKEL 1992 skizziert die Entwicklung der interdisziplinären Forschung von Sprach- und Rechtswissenschaft im Zeitraum zwischen 1970 und 1990. Darüber hinaus analysiert er an drei Beispielen die Möglichkeiten von Sprachbeschreibung in der Politik und im Strafrecht.

In der rechtslinguistischen Literatur lassen sich vor allem zwei Typen von Arbeiten unterscheiden: Während die einen sich hauptsächlich auf die Darstellung bzw. Kritik der juristischen Auslegungsmethoden aus sprachwissenschaftlicher Sicht konzentrieren, beziehen sich die anderen zumeist auf die linguistische Analyse konkreter Urteils- und Entscheidungstexte, wie etwa die text- und satzsemantisch orientierten Arbeiten von BUSSE 1992 und FELDER 2003.

Die Relevanz juristischer Sprachtheorien für die Rechtspraxis, wie sie vor allem in der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelt und geäußert wurden, ist bisher kaum beachtet worden. Eine Ausnahme bildet BUSSE 2001, der der „Semantik der Praktiker“ einen besonderen Wert zumißt; denn dort, wo Fragen der Interpretationstheorie im Urteilstext explizit gemacht werden, läßt sich die Anwendungspraxis der Auslegungsregeln beobachten und können Rückschlüsse auf die jeweils vorherrschende Semantikauffassung gewonnen werden.

Die hier angedeutete Perspektive berührt einen wesentlichen Bereich der praktischen Semantik, denn „der Linguist, der Bedeutungen sprachlicher Ausdrücke analysieren will, muß deshalb die mit ihnen verbundenen Handlungen und die entsprechende Lebensform verstehen“ (HERINGER 1974, 7). „Lebensform“ ist hierbei in engster Verbindung mit dem Wittgensteinschen Begriff des Sprachspiels zu sehen (PU § 23). Die Frage nach dem Handeln zieht ihrerseits die Frage nach den Regeln des Handelns und dessen (institutionellen) Rahmens nach sich.

Die Ebene der Sprachhandlungen ist durch die von AUSTIN (1998) und SEARLE (1983; 1990) begründete Sprechakttheorie erschlossen worden. Searle thematisiert bereits in seinem frühen Werk den Regelbegriff und nimmt eine Unterscheidung zwischen konstitutiven und regulativen Regeln vor, die auch für seine sozial- und institutionentheoretischen Überlegungen maßgeblich ist (vgl. SEARLE 1997).

Die Bedeutung der frühen Rezeption von Wittgenstein für die Sozialwissenschaften dokumentieren die Bände von WINCH (1974) und WIGGERSHAUS (1975), für die Rechtstheorie KOCH (1976). Eine eigenständige analytische Rechtsphilosophie, die vor allem in den angelsächsischen Ländern Verbreitung gefunden hat und die wesentlich am

Wittgensteinschen Regelbegriff ausgerichtet ist, ist von HART (1961) begründet worden (vgl. kritisch dazu: ECKMANN 1969; MAZUREK 1994; PAWLIK 1993).

Im Anschluß an die bahnbrechende Neuinterpretation des Regelbegriffs durch KRIPKE (1987) hat sich eine fruchtbare Diskussion in Philosophie⁵⁸ und Sozialwissenschaften ergeben, die ihren Niederschlag auch in den Arbeiten des Sonderforschungsbereichs 537 „Institutionalität und Geschichtlichkeit“ der TU Dresden gefunden hat. Der Forschungsansatz kann grundsätzlich als semiotisch gelten (vgl. das Sonderheft der Zeitschrift für Semiotik 23/2001) und eignet sich für eine institutionentheoretische Deutung von Rechtshandlungen: Das Recht bildet selbst ein (symbolisches) Repräsentationssystem⁵⁹ von Wert- und Gerechtigkeitsvorstellungen, die ihren Ausdruck in (Rechts-)Texten und typischen Handlungen wie dem Rechtsprechen finden.

An die institutionentheoretische Deutung von Recht knüpft häufig auch die Fachsprachenforschung an. Einen Überblick über die allgemeine Beziehung von Sprach- und Rechtswissenschaft, Rechts- und Gesetzessprache, sowie über Anwendungen der forensischen Linguistik gibt der von GREWENDORF 1992 herausgegebene Sammelband „Rechtskultur als Sprachkultur.“ Besonders wird darin das Problem der Verständlichkeit von Gesetzestexten thematisiert (Hoffmann) und ein Vergleich zwischen juristischer Fachsprache und Umgangssprache angestellt (Neumann).

Schließlich ist Band 81 der Zeitschrift „Sprache und Literatur“ (1998) dem Thema „Sprache und Recht“ gewidmet: Der Beitrag von WIMMER (1998) analysiert die juristische Fachsprache aus linguistischer Sicht und erläutert die allgemeinen und besonderen Bedingungen von fachsprachlicher Terminologisierung. BUSSE (1998) hinterfragt die Rechtssprache im Hinblick auf immanente Bedeutungstheorien und untersucht die Funktion von Rechtsausdrücken und –begriffen unter semantischen Gesichtspunkten.

Eine sprachphilosophische „Verständigungstheorie“ (KEMMERLING 1991, 319) legt GRICE (1979a) vor, die bisher in der von der Fachsprachenforschung initiierten Verständlichkeitsdiskussion weniger beachtet worden ist. Grice entwirft eine Theorie der konversationellen Implikatur, die Teil einer übergeordneten Theorie des Meinens ist (1979b). Mit der Aufstellung von vier Konversationsmaximen (Quantität, Qualität,

⁵⁸ Vgl. etwa den „Schwerpunkt: Sprache und Regeln“ in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 48/2000.

⁵⁹ „Die spezifisch institutionelle Stabilität von sozialen Strukturen liegt dann vor, wenn sich eine Ordnung mittels Zeichen(-systemen) selbst repräsentiert und darin identitäts- und kohärenzstiftend auf spezifische Praxisformen, Sinngehalte und Werte verweist oder diese vergegenwärtigt, welche situationsüberschreitend Geltung haben sollen“ (BALTZER/SCHÖNRICH 2002, 10).

Relation und Modalität) begründet er seine Auffassung von sprachlicher Interaktion als Form rationalen Verhaltens. Einen Überblick über Kritik und linguistische Anwendungsmöglichkeiten geben die Arbeiten von HARRAS 2004 und ROLF 1994.

Teil I: Grundlagen

In Teil I werden zunächst allgemeine Aspekte von „Sprache in der verwalteten Welt“ dokumentiert und anhand einer Beispielanalyse der Leitsätze einer Bundesverfassungsgerichtsentscheidung herausgearbeitet (Kap. 2). Als Grundlage gelingender Kommunikation wird eine Theorie des Verstehens skizziert (Kap. 3), die sich aber im Hinblick auf fachkommunikative Zusammenhänge (Kap. 4) als ergänzungsbedürftig erweist. Schließlich werden die Besonderheiten rechtsinterner Kommunikation in Bezug auf die Theorie der Wortlautgrenze und Probleme der Auslegung und Verfassungsinterpretation exemplifiziert (Kap. 5).

2. Sprache in der verwalteten Welt

2.1 Allgemeines

Der Jurist Karl Engisch schreibt in seiner „Einführung in das juristische Denken“, daß wir die Welt immer schon als eine durch rechtliche Regelungen geordnete wahrnehmen: „Geht doch kaum ein anderes Kulturgebiet den Menschen näher an als das Recht. [...] es gibt keinen Menschen, der nicht unter dem Recht lebt und ständig von ihm berührt und gelenkt ist.“⁶⁰ Aber dagegen könnte man ironisch-skeptisch einwenden, daß die Sprache schon vorher da gewesen sein muß: denn kein Gesetz, keine Rechtsprechung ohne Sprache. Typisch ist, daß Sprache und Stil der Juristen gerne gescholten werden, auch und gerade von Vertretern der *Zunft*.⁶¹ Dabei sind die Merkmale des „papiernen Amtsdeutsch“, „Bürokratenstils“ oder „Nominalstils“ ebenso in journalistischen und wissenschaftlichen Texten zu finden. Wenn also darin ein Problem besteht, geht es letztlich *alle* an, die mit Sprache umgehen, indem sie nämlich Autoren und/oder Rezipienten von Texten sind.

Ein Stilmerkmal von Sach- und Fachprosa ist typischer-, aber nicht notwendigerweise Komprimiertheit des Ausdrucks: Mit minimalem sprachlichen Aufwand soll möglichst ein Maximum an Information erreicht werden. Lexikoneinträge geben ein gutes Beispiel für nüchterne Sachlichkeit und prägnante Kürze, die bisweilen auch als Ideale der

⁶⁰ Engisch 1997, 2.

⁶¹ Vgl. Haft 1994, 270ff.

Wissenschaftssprache gelten. Allerdings sind Lexikoneinträge zumeist in hohem Maße selektiv, was bedeutet, daß der Benutzer oftmals ein beträchtliches Vorwissen mitbringen muß, um am Ende informiert zu sein – oder sich dafür zu halten.

Wenn von Ökonomie, Effektivität und Rationalität der Sprache die Rede ist, dann wird fast immer autorbezogen argumentiert, der Rezipient tritt eher in den Hintergrund. Allerdings muß man sich im klaren darüber sein, daß Komprimiertheit nicht notwendigerweise mit Schwerverständlichkeit einhergeht oder Explizitheit mit Verständlichkeit gleichzusetzen ist: „Darauf deutet schon das Verstehensparadox: Je komplexer der Satz (also je expliziter), umso schwerer ist er zu verstehen. Je einfacher der Satz (also je impliziter), umso schwerer ist er zu verstehen.“⁶² Komprimierte Sätze weisen nämlich im allgemeinen einfachere grammatische Strukturen auf als komplexe, explizite Sätze und sollten daher prinzipiell leichter verständlich sein. Die Problematik komprimierter Sätze besteht typischerweise in ihrer hohen „Anzahl von Latenzen“ und ihrer „propositionalen Dichte.“⁶³

Erforderlich ist also eine Methode des Zwischen-den-Zeilen-Lesens, die Peter von Polenz mit seiner Satzsemantik bereitstellt und die traditionelle Syntaxlehre um eine Satzinhaltslehre ergänzt. Er orientiert sich dabei unter anderem an der Valenzgrammatik, der Sprechakttheorie und der Theorie der konversationellen Implikatur.⁶⁴

Ansatzpunkt der Satzsemantik ist die sich seit dem 19. Jahrhundert abzeichnende Entwicklung des Satzbaus vom expliziten zum komprimierten Stil: „Wie bei allen Werkzeugen zeigt sich auch bei der Sprache eine allgemeine Entwicklungstendenz von einfachen Formen zu komplexen, d.h. aus vielen Teilen zusammengesetzten Formen.“⁶⁵

Komplexe Sätze zeichnen sich hauptsächlich durch Erweiterungen in Form von Neben- und Infinitivsätzen, Attributen, erweiterten Attributgruppen etc. aus. Als *kompliziert* können solche Sätze bezeichnet werden, die aus mehreren hypotaktisch aneinandergefügteten Erweiterungen bestehen.

Sprachliche Komplexität kann sowohl auf der Ausdrucks- als auch auf der Inhaltsseite vorliegen. Auf der Ausdrucksseite stehen sich einfache und zusammengesetzte Wörter, einfache und komplexe Sätze, einfache und zusammengesetzte Texte gegenüber. Zu den komplexen Strukturen auf der Inhaltsseite gehört beispielsweise die Verknüpfung zweier Satzinhalte. Texte verfügen typischerweise über komplexe Inhalte, die sich auf

⁶² Heringer 2001, 299.

⁶³ Heringer 2001, 298.

⁶⁴ Polenz 1988, 3.

⁶⁵ Polenz 1988, 24.

verschiedene Weise sprachlich realisieren lassen. Ein relativ hoher Grad von Entsprechung zwischen Inhalts- und Ausdrucksstruktur liegt vor, „wenn komplexer Inhalt weitgehend durch komplexe sprachliche Ausdrucksmittel dargestellt wird.“⁶⁶ Das heißt: Bestimmte Inhalte können verhältnismäßig leicht bestimmten Ausdruckseinheiten zugeordnet werden. Allerdings ist diese Ausgewogenheit bzw. Übereinstimmung eher selten gegeben und so werden komplexe Inhalte häufig verkürzt ausgedrückt.

Kommunikation kann durch aus Verkürzungen resultierende Vagheiten beeinträchtigt und mißverständlicher werden, weil der Rezipient ein höheres Maß an Verstehensleistung erbringen muß. Kommunikation ist damit der Gefahr ausgesetzt „manipulativer“ zu werden, da der Sprecher/Autor sich die Nachteile der Verkürzung und Komprimierung zunutze machen kann. Von Polenz unterscheidet zunächst drei Arten sprachökonomischen bzw. sprachmanipulativen Ausdrucks:⁶⁷

- (i) elliptisch/ auslassend/ lückenhaft,
- (ii) komprimiert/ kompakt/ kondensiert/ verdichtet,
- (iii) implikativ/ einbegreifend/ mitenthaltend/ mitmeinend.

Zu (i): Ellipsen bzw. Auslassungen sind in der Regel leicht und spontan ergänzbar, dabei kann es sowohl um Ergänzungen von Buchstaben, Wortteilen oder Wörtern gehen. Dabei ist etwa an geläufige Abkürzungen (*Dr.* für *Doktor*, *hM* für *herrschende Meinung*) oder Kurzwörter (*Uni* für *Universität*, *Auto* für *Automobil*) zu denken, aber auch an Ergänzungen auf Satzebene (z.B. beim Telegrammstil). Abkürzungen wie *BVerfGE* (= *Bundesverfassungsgerichtsentscheidung*) müssen allerdings nicht unbedingt als allgemein bekannt vorausgesetzt werden, sondern verweisen in ihrer Struktur bereits auf Probleme von (ii) und (iii).

Zu (ii): Bei komprimierten Ausdrücken ist das bereits angesprochene Problem der (erkennbaren) Abweichung von Ausdrucks- und Inhaltsseite gegeben. Ausdrucksseite und Inhaltsseite verhalten sich disparat zueinander, allerdings ist das nicht explizit Ausgedrückte hintergründig im Ausgedrückten mitenthalten. Beispiele dafür lassen sich auf lexikalischer Ebene vor allem bei Komposita und Derivationen finden. Als Beispiel bietet sich das Determinativkompositum *Bundesverfassungsgerichtsentscheidung* an: Eine Entscheidung und zwar die Entscheidung eines Gerichts, das als Verfassungsgericht, welches auf Bundesebene tätig ist, wird konkretisiert. Damit scheint zunächst ein relativ hoher Grad von Übereinstimmung im Hinblick auf Ausdrucks- und Inhaltsseite gegeben

⁶⁶ Polenz 1988, 25.

⁶⁷ Vgl. Polenz 1988, 25ff.

zu sein. Die Konkretisierung, die sich aus der Struktur des Kompositums ergibt, ist aber in hohem Maße selektierend; sie besagt unter anderem, daß es zum Beispiel ein Gericht auf Bundes- und nicht Länderebene ist, daß es sich um eine Entscheidung aus dem Bereich der Verfassungsgerichtsbarkeit handelt und nicht um eine Entscheidung aus dem Bereich der Verwaltungs-, Arbeits- oder Sozialgerichtsbarkeit. Charakteristisch sind hier auch die vorliegenden kompositionalen Substantivierungen wie bei *Entscheidung* und – in geringerem Maße durchschaubar – bei *Verfassung* oder *Gericht*.

Zu (iii): Eine besondere Herausforderung für die Verstehensleistung des Hörers/Lesers bilden die sogenannten implikativen Ausdrücke. Darunter sind im allgemeinen Satzinhalte zu verstehen, die zusätzlich neben (explizit oder komprimiert) ausgedrückten Inhalten noch weitere Satzinhalte umfassen, die vom Sprecher/Autor mitgemeint und vom Hörer/Leser mitzuverstehen sind. Typischerweise beziehen sie sich auf das Vor- und Weltwissen des Rezipienten und entscheiden über Verstehen, Nichtverstehen oder Mißverstehen von Äußerungen. Neben den bereits unter (ii) genannten hintergründig zu verstehenden Inhalten, können etwa noch folgende, lediglich mitgemeinte Inhalte als implikativ vorausgesetzt werden: Es gibt Institutionen, die als Gericht tätig werden. Ihre Aufgabe besteht im Entscheiden von Rechtsstreitigkeiten. Rechtsstreitigkeiten werden aufgrund von kodifizierten Gesetzen entschieden. Gesetze werden durch ein Parlament erlassen. Das Parlament ist Teil einer komplexen staatlichen Ordnung. Die staatliche Ordnung ist auf eine föderale Verfassung zurückzuführen. Streitigkeiten, die Verfassungsrecht betreffen, werden in der BRD vom Bundesverfassungsgericht entschieden usw. Experten wissen darüber hinaus, daß die Entscheidungen vom 1. oder 2. Senat getroffen worden sein können, daß nur über solche Rechtsstreitigkeiten verhandelt wird, die ausdrücklich im Grundgesetz genannt werden und daß sich daraus eine Reihe bestimmter Rechtsfolgen ergibt usw.

Die Liste ließe sich beliebig fortsetzen und dokumentiert nur in geringem Maß die Dimension des Mitgemeinten und Mitzuverstehenden und damit auch die Rolle, die Vor- und Fachwissen spielen. Aspekte einer Theorie des Meinens nach Grice werden in Kap. 3.2 das Thema Fachsprache und Fachkommunikation in Kap. 4 ausführlicher behandelt.

2.2 Beispielanalyse: Bundestagsauflösung

Am 25. August 2005 wurde das mit Spannung erwartete Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Klage zweier Bundestagsabgeordneter gegen die vorzeitige Auflösung des Bundestags verkündet. Die acht Richterinnen und Richter des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts wiesen die Klage der beiden Abgeordneten zurück und machten damit den Weg für vorgezogene Neuwahlen am 18. September 2005 frei.

Die Vorgeschichte: Am 22. Mai 2005 gab der damalige Bundeskanzler am Abend nach der nordrhein-westfälischen Landtagswahl, bei der seine Partei eine schwere Niederlage hinnehmen mußte und die Regierungsmehrheit im Bundesland verlor, bekannt, daß nach seiner Einschätzung die politische Grundlage für die Fortsetzung seiner Arbeit und des begonnenen Reformkurses infragegestellt sei und er deswegen auf die Herbeiführung von Neuwahlen des Bundestages hinwirken werde.⁶⁸ Bereits seit der Bundestagswahl im September 2002 hatte die Regierungspartei (SPD) in allen darauf folgenden Landtagswahlen und der Europawahl an Stimmen im Vergleich zu den jeweils vorangegangenen Wahlen, und zwar vielfach in erheblichem Umfang, verloren.

Am 27. Juni 2005 stellte der Bundeskanzler gemäß Art. 68 GG den Antrag, ihm das Vertrauen auszusprechen. Bei der namentlichen Abstimmung über den Antrag des Bundeskanzlers stimmten 151 der Mitglieder der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen mit „Ja“, während die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP sowie die fraktionslosen Abgeordneten mit „Nein“ (insgesamt 296) stimmten und sich acht Mitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und 140 Mitglieder der SPD-Fraktion der Stimme enthielten. Daraufhin schlug der Bundeskanzler dem Bundespräsidenten vor, den Deutschen Bundestag aufzulösen. Der Bundespräsident entsprach diesem Antrag und ordnete, mit Gegenzeichnung des Bundeskanzlers, am 21. Juli 2005 die Auflösung des 15. Deutschen Bundestages an.

Eine Abgeordnete der SPD und ein Abgeordneter von Bündnis 90/Die Grünen erhoben Klage gegen die Anordnung des Bundespräsidenten, in der sie unter anderem dem Kanzler vorwarfen, eine „unechte Vertrauensfrage“ gestellt zu haben mit dem Ziel, die Abstimmung zu verlieren. Das Bundesverfassungsgericht hatte also letztlich darüber zu entscheiden, ob „die auf Auflösung des Bundestages gerichtete Vertrauensfrage“

⁶⁸ Pressemitteilung Nr. 223 der Bundesregierung, in: BVerfG, 2 BvE 4/05 vom 25.8.2005, Absatz-Nr. 10 – 13.

verfassungsgemäß ist.⁶⁹ Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erging im Ergebnis mit 7:1 Stimmen des Zweiten Senats. Eine Richterin, die die Entscheidung im Hinblick auf das Ergebnis mittrug und ein Richter, der sie nicht mittrug, haben der Entscheidung jeweils eine abweichende Meinung (Sondervotum) beigefügt.

Die Leitsätze der Entscheidung informieren über das Ergebnis und die leitenden Gesichtspunkte der Entscheidung und werden schließlich im Urteilstext ausführlicher begründet. Im folgenden sind die vier Leitsätze der Entscheidung aufgelistet:

1. [1] Die auf Auflösung des Bundestages gerichtete Vertrauensfrage ist nur dann verfassungsgemäß, wenn sie nicht nur den formellen Anforderungen, sondern auch dem Zweck des Art. 68 GG entspricht. [2] Das Grundgesetz erstrebt mit Art. 63, Art. 67 und Art. 68 eine handlungsfähige Regierung.
2. [3] Die auflösungsgerichtete Vertrauensfrage ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Handlungsfähigkeit einer parlamentarisch verankerten Bundesregierung verloren gegangen ist. [4] Handlungsfähigkeit bedeutet, dass der Bundeskanzler mit politischem Gestaltungswillen die Richtung der Politik bestimmt und hierfür auch eine Mehrheit der Abgeordneten hinter sich weiß.
3. [5] Von Verfassungen wegen ist der Bundeskanzler in einer Situation der zweifelhaften Mehrheit im Bundestag weder zum Rücktritt verpflichtet noch zu Maßnahmen, mit denen der politische Dissens in der die Regierung tragenden Mehrheit im Parlament offenbar würde.
4. [6] Das Bundesverfassungsgericht prüft die zweckgerechte Anwendung des Art. 68 GG nur in dem von der Verfassung vorgesehenen eingeschränkten Umfang.
 - a) [7] Ob eine Regierung politisch noch handlungsfähig ist, hängt maßgeblich davon ab, welche Ziele sie verfolgt und mit welchen Widerständen sie aus dem parlamentarischen Raum zu rechnen hat. [8] Die Einschätzung der Handlungsfähigkeit hat Prognosecharakter und ist an höchstpersönliche Wahrnehmungen und abwägende Lagebeurteilungen gebunden.
 - b) [9] Eine Erosion und der nicht offen gezeigte Entzug des Vertrauens lassen sich ihrer Natur nach nicht ohne weiteres in einem Gerichtsverfahren darstellen und feststellen. [10] Was im politischen Prozess in legitimer Weise nicht offen ausgetragen wird, muss unter den Bedingungen des politischen Wettbewerbs auch gegenüber anderen Verfassungsorganen nicht vollständig offenbart werden.
 - c) [11] Drei Verfassungsorgane - der Bundeskanzler, der Deutsche Bundestag und der Bundespräsident - haben es jeweils in der Hand, die Auflösung nach ihrer freien politischen Einschätzung zu verhindern. [12] Dies trägt dazu bei, die Verlässlichkeit der Annahme zu sichern, die Bundesregierung habe ihre parlamentarische Handlungsfähigkeit verloren.

Die Leitsätze sind von 1. bis 4. durchnummeriert, Punkt vier ist zusätzlich in drei Unterpunkte a) bis c) untergliedert. Der Text umfaßt insgesamt zwölf Sätze, rund ein Viertel der Wörter ist der Gruppe der Substantive zuzurechnen. Das Verhältnis von Parataxe zu Hypotaxe ist mit 5 : 7 ausgewogen.

⁶⁹ BVerfG, 2 BvE 4/05 vom 25.8.2005, Absatz-Nr. 132.

Die Sprache setzt zunächst Kenntnisse des politischen Systems voraus, in dessen Kontext sich die angesprochenen Handlungsbeteiligten (*Bundeskanzler, Bundespräsident*) bewegen. *Bundestag* [1;11] und *Bundesregierung/Regierung* [2;3;7;12] werden zumeist metonymisch als ‚Gesamtheit ihrer Mitglieder‘ angesprochen. Daneben treten Differenzierungen wie *Mehrheit der Abgeordneten* [4] und *die Regierung tragende Mehrheit im Parlament* [5]. Als technische Ausdrücke, die durch die Verfassung bestimmt sind, können *Vertrauensfrage* [1;3] und - im weiteren Sinne - *Auflösung des Bundestags* [1;11] gelten, die durch Artikel 68 GG näher geregelt werden. Zum abstrakten und unpersönlichen Stil, der weitgehend von der Indirektheit institutionalisierten Handelns abhängig ist, gehört etwa die allgemeine Nennung des *Bundesverfassungsgerichts* [4] anstelle der beteiligten acht Richterinnen und Richter des Zweiten Senats.

Dem argumentierenden Stil des Textes entsprechen die konditionalen Nebensatzverknüpfungen in [1] und [3] mit *wenn*. Die sachliche Voraussetzung wird im bedingenden Nebensatz genannt, die sachlichen Konsequenzen im Hauptsatz. Die wenn-dann-Struktur ist ein typisches Kennzeichen juristischer Argumentation, das besonders die Formulierung von Rechtssätzen prägt, die aus Tatbestand und Rechtsfolge bestehen. Auf einschränkende Bedingungen weist das *nur* [1;3] hin; additiv verbunden werden die Nebensätze in [1] durch die *nicht nur... sondern auch*-Konstruktion. Die *ob*-Konstruktion in [7] deutet schließlich auf den deliberativ abwägenden Charakter der Entscheidung in diesem Punkt hin.

Wie sieht es im Hinblick auf Handlungsgehalt und Texthandlung aus? Zum einen werden eine Reihe von Handlungsträgern benannt: der *Bundeskanzler bestimmt* [4] und das *Bundesverfassungsgericht prüft* [6], zum anderen ist das Phänomen des Agens-Schwunds zu beobachten: sehr deutlich etwa bei *das Grundgesetz erstrebt* in [2]. Die vielfältigen Passivierungen tun das ihrige, um Handlungen und Handlungsträger in den Hintergrund treten zu lassen. Beispielhaft ist Satz [1], der eine Reihe von impliziten Prädikationen und nichtausgedrückten Bezugsstellen enthält, was explizite Paraphrasen deutlich machen: [1] *die auf Auflösung des Bundestags gerichtete Vertrauensfrage* - [Paraphrase]: *jemand stellt eine Vertrauensfrage an jemanden, die darauf gerichtet ist, daß jemand den Bundestag auflöst*.

Laut Grundgesetz kann nur der Bundeskanzler die Vertrauensfrage an den Bundestag, der in [1] nur als Genitivattribut vorkommt, richten, deren Scheitern schließlich die Auflösung des Bundestags durch den Bundespräsidenten zur Folge hat. Leitsatz 1 ist aber bewußt abstrakt gehalten und „überzeitlich“ formuliert. Zwar sind die Verfahrensbeteiligten

bekannt, doch wird durch den unpersönlichen Stil letztlich davon abgelenkt, daß hier Menschen am Werke sind, die sich in bestimmten Machtkonstellationen befinden, daß es um Vertrauen - vielleicht nicht nur im politischen Sinne – geht und politische Entscheidungen getroffen werden müssen. Statische Verben und prädikative Adjektive betonen den Zustands- und nicht den Vorgangscharakter, der bei politischen Handlungen eigentlich im Vordergrund stehen müßte.

Nicht das *Grundgesetz* [2], sondern vielleicht eher die „Väter des Grundgesetzes“, die jedenfalls implizit angesprochen werden, erstrebten eine handlungsfähige Regierung. Daß hier aber bereits Interpretation am Werk sein muß, um den „Willen des Grundgesetzes“ oder seiner „Väter“ als gegeben hinzustellen, wird durch die Formulierung nicht klar.

Als typisches Kennzeichen des komprimierten Stils kann die Nominalphrase *auflösungsgerichtete Vertrauensfrage* [3] gelten, in der die ausführlichere Paraphrase wie in [1] vermieden wird. Die Handlungsfähigkeit der Bundesregierung *ist verloren gegangen* [3], ohne daß weitere Annahmen oder Gründe genannt werden. In [4] wird gleichsam ein deklarativer Sprechakt vollzogen, in dem eine Definition von Handlungsfähigkeit geliefert wird. Das Gericht setzt damit kraft seiner Autorität fest, was unter Handlungsfähigkeit zu verstehen ist. Der Agens der Bedeutungsfestsetzung tritt aber im Ausdruck nicht in Erscheinung. Nicht in der Rolle des Agens tritt auch der Bundeskanzler in [5] auf, der bestenfalls von der Verfassung verpflichtet oder eben nicht *verpflichtet* wird.

Im Gegensatz dazu wird in [6] das *Bundesverfassungsgericht* metonymisch als Prüfer der Anwendung von Artikel 68 GG genannt. Aus *zweckgerechte Anwendung* [6] erhellt zwar, daß es um eine Prüfung geht, die auf Angemessenheit gerichtet ist, der Zweck selbst bleibt aber im Hintergrund. Die Partikel *nur* [6] lenkt den Blick auf das Bezugswort *Umfang*, der durch eine ausführliche Phrase charakterisiert wird. Die explizite Paraphrase macht auf Bezugsstellen aufmerksam: [6] *eingeschränkten Umfang* - [Paraphrase]: *jemand, der den Umfang einschränkt*. Zunächst ist dabei an die vorgenannte *Verfassung* zu denken, allerdings ist die Verfassung ihrerseits von jemandem, für jemanden zu einem bestimmten Zweck erlassen worden. Was den *von der Verfassung vorgesehenen eingeschränkten Umfang* [6] angeht, so ist er selbst bereits das Resultat einer Interpretation seitens der Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts.

Bewußt unbestimmt wird auch das Verhältnis von Regierung und Parlament in [7] beschrieben: Widerstand, der offenkundig nur von Personen geleistet werden kann, wird irgendwo im *parlamentarischen Raum* verortet und scheint damit nicht an Handelnde gebunden zu sein. Semantische Vagheit ergibt sich nicht zuletzt durch die Konstruktion

mit dem Modalitätsverb *haben* (*zu rechnen hat* [7]): Kann/soll/muß der Kanzler mit Widerständen rechnen oder nicht? Auffällig, vielleicht sogar bewertend erscheint die Verwendung des Attributs *höchstpersönlich* in Verbindung mit *Wahrnehmungen* [8].

Weitere Beispiele für Modalisierungen finden sich in [9] und [10]: *lassen sich nicht darstellen und feststellen* und *muss nicht offenbart werden*. Im ersten Fall wird die (faktische) Unmöglichkeit unterstellt, daß etwas nicht fest- bzw. dargestellt werden kann. Im zweiten Fall nimmt das Nichtmüssen gleichsam eine Entlastungsfunktion wahr, da seitens der Regierung bzw. des Bundeskanzlers nicht der Beweis angetreten werden muß, was möglicherweise zum Vertrauensverlust geführt hat. Die Brisanz des Urteils liegt unter anderem darin, daß Bereiche des Politischen berührt sind, die zwar genuin politisch, aber dennoch nicht öffentlich sind. Daraus resultieren Konflikte, die letztlich nicht justiziabel sind, sondern wiederum einer politischen Lösung bedürfen. Wenn von nicht offen ausgetragenen politischen Prozessen und politischem Wettbewerb [10] die Rede ist, dann wird damit zugleich zu verstehen gegeben, daß Politik eine gewisse Eigengesetzlichkeit und –dynamik aufweist, die sich definitiver rechtlicher Entscheidung entzieht.

Formulierungen wie *die Handlungsfähigkeit ist verloren gegangen* [3] scheinen nahezu legen, daß es um nicht absichtsvolle, sondern geradezu zufällig verlaufende Prozesse geht, die sich Kontrolle und Nachvollziehbarkeit entziehen. Wer von *Erosion des Vertrauens* [9] spricht, deutet an, daß Politik sozusagen naturhaft-ungeregelt, schicksalsbestimmt und damit scheinbar auch unbeeinflußt von Personen verläuft. In einer repräsentativen Demokratie wirft das selbstredend die Frage nach Verantwortlichkeit und Transparenz politischen Handelns auf: Sind Politiker gleichsam „Opfer“ einer Vertrauenserrosion oder verfügen sie über Möglichkeiten des Steuerns und Beeinflussens von Handlungsträgern?

Teilweise wird die Verantwortlichkeit sichtbar gemacht, indem in [11] parenthetisch eingeschoben Bundeskanzler, Bundestag und Bundespräsident genannt werden. Was die freie politische Einschätzung der jeweiligen Personen bzw. Institutionen beeinflusst, bleibt offen und wird durch die metaphorische Redeweise *haben es jeweils in der Hand* [11] nicht weiter charakterisiert. Dementsprechend vorsichtig ist der Schlußsatz [12] konjunktivisch formuliert und bringt die Überzeugung zum Ausdruck, daß hinreichende Gründe für die vorzeitige Auflösung des Bundestags sprechen. Zugleich zeigen aber die beiden Sondervoten, daß die Entscheidung auch innerhalb des Richterorgans nicht unumstritten war.

Die Problematik mancher Entscheidungen ist darauf zurückzuführen, daß dem Bundesverfassungsgericht teilweise Aufgaben zugewiesen sind, „die angesichts ihrer oftmals engen politischen Verflechtung an der Grenze dessen liegen, was einem Gericht abverlangt werden kann.“⁷⁰

Die prinzipielle Offenheit gerichtlicher Entscheidungen im Hinblick auf ihren Ausgang darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß auch im Rahmen dieser „selbstgeschaffene[n] Ungewißheit“ nicht „die Welt selbst in Zweifel gezogen“⁷¹ wird, sondern daß schließlich mit der Entscheidung Verfahrensinhalte tendenziell in den Rang von „Tatsachen“ erhoben werden müssen, um sie überhaupt justiziabel zu machen und sich dies nicht zuletzt in dem Versuch einer sprachlich unpersönlichen, „objektivierenden“ Ausdrucksweise dokumentiert. In Bezug auf die Beispielanalyse hieße das etwa: Wenn nicht davon ausgegangen wird, *daß* zum Beispiel „höchstpersönliche Wahrnehmungen“ politische Einschätzungen rechtfertigen können, wären sie nicht erheblich für die Entscheidung. Die Faktizität der vorgebrachten Behauptungen kann nicht unabgeschlossen hinterfragbar sein, da sonst keine Entscheidung mehr möglich ist, die sich ja an Fakten zu orientieren hat, die „ihrerseits kognitiv ermittelt werden müssen.“⁷²

Auf das Problem, daß in Entscheidungsverfahren auch (wissenschaftliches) „Wissen als Tatsachenwissen deklariert wird, aus dem man dann an Hand von Rechtsnormen direkt zu Entscheidungen kommen kann,“⁷³ werden wir im Verlauf der Arbeit noch mehrfach zurückkommen.

⁷⁰ Säcker 2003, 22.

⁷¹ Luhmann 1993, 207.

⁷² Luhmann 1993, 84.

⁷³ Luhmann 1993, 91.

3. Aspekte des Verstehens

3.1 Verstehen und Verstandenwerdenwollen

Erkennt man an, daß Kommunikation immer mit Verstehen und Verstandenwerdenwollen einhergeht, bekennt man sich damit zugleich zu den Problemen, denen beides ausgesetzt sein kann. Aber, könnte eingewandt werden, ist Verstehen denn nicht die Regel und Nichtverstehen die Ausnahme? Manchmal, könnte erwidert werden, ist es so, manchmal auch nicht.

Um dem Problem des Nichtverstehens zu entgehen oder es wenigstens so weit wie möglich hinauszuzögern, ist etwa in der Hermeneutik das „Prinzip der wohlwollenden Interpretation“ (*principle of charity*) entwickelt worden: Üblicherweise wird unterstellt, daß ein Sprecher oder Autor etwas Sinnvolles zu verstehen geben will. Also geht der Hörer/Leser von dieser Voraussetzung aus und baut seine Interpretation darauf auf. Allerdings ist man, besonders im Hinblick auf literarische Texte, hin und wieder bereit, das Wohlwollen fast bis ins Unendliche auszudehnen: Wenn diese Interpretation nicht zutrifft, dann wird es eine andere. Und wenn am Ende gar keine befriedigende Interpretation möglich zu sein scheint, wird das literarische Werk – notfalls - zum großartigsten Unsinn erklärt und hat auch so eine Deutung gefunden: „Der Sinn des Werks war uns zu zeigen, daß es keinen Sinn hat.“ Vermutlich würde niemand ernsthaft Einspruch gegen eine solche Deutung erheben, denn in der Kunst ist vieles, wenn nicht alles erlaubt. Warum also nicht auch reiner Unsinn?

Will ein Schriftsteller überhaupt verstanden werden? Diese Frage hat sich zum Beispiel Eugenio Coseriu gestellt und ist zu einer überraschenden Antwort gekommen. Er behauptet nämlich, „daß die Dichtung nicht an einen anderen gerichtet ist, daß es dem Dichter immer nur um die Objektivierung seiner selbst geht.“⁷⁴ Auf partnerorientierte Kommunikation käme es dem Dichter nicht an und er würde auch nicht „plötzlich anders schreiben, wenn er feststellen muß, daß ihn niemand versteht.“⁷⁵ Dichtung wird als die Tätigkeit eines „Universalsubjekts“⁷⁶ verstanden, die einer bestimmten Eigengesetzlichkeit der Kunst folgt. Allerdings geht es Coseriu nicht um die Entwicklung einer Theorie der Poetik, sondern um die poetische Funktion der Sprache. Roman

⁷⁴ Coseriu 1994, 83.

⁷⁵ Coseriu 1994, 84.

⁷⁶ Coseriu 1994, 84.

Jakobson hat diesen Terminus bei seiner Weiterentwicklung des Bühlerschen Organonmodells geprägt, um damit Nachrichten (Botschaften) zu kennzeichnen, die – angeblich – nur auf sich selbst gerichtet seien.⁷⁷ Die Problematik von Jakobsons Ansatz liegt nach Coseriu darin, daß er annimmt, „daß die Kommunikation das Grundlegende an der Sprache sei.“⁷⁸ Aus innersystematischen Gründen sei es dann fragwürdig, eine poetische Funktion der Sprache anzunehmen, die letztlich nicht auf Kommunikation, sondern auf Selbstbezug zielt. Coseriu sucht die Lösung des Problems in einer anderen Unterscheidung: Sprechen bedeutet nicht nur *jemandem etwas mitteilen*, sondern auch *sich jemandem mitteilen*.⁷⁹ Kommunikation ist ohne den Anderen nicht denkbar, da sich Kommunikation nicht im Mitteilen von Informationen erschöpft, sondern notwendigerweise stets auf andere sprachfähige Subjekte gerichtet ist, die man als solche anerkennt, indem man in die Kommunikation eintritt. Der Aspekt des Verstehens spielt bei diesem Kommunikationsbegriff zunächst keine Rolle. Sprecher ist man qua seiner Sprachfähigkeit, für das Verstehen gibt es keine entsprechende *conditio sine qua non*. Wer also zu den weniger Begünstigten gehört und kein Dichter ist, der ja, wie oben gezeigt, gerade wegen seiner Fähigkeit bewundert wird, „unkommunikativ“ – im Sinne Coserius – zu sein, hat ein Problem. Allerdings sind Dichter auch nur Menschen...

Goethe hat seinem „Faust I“ unter anderem einen Prolog unter dem Titel „Vorspiel auf dem Theater“ vorangestellt, in dem er als Autor gleichsam in die Rollen der auftretenden Personen schlüpft: Als Theaterdirektor betont er wirtschaftliche Interessen und Erwägungen, als Dichter vertritt er Anspruch und Autonomie der Kunst und als „lustige Person“ vermittelt er zwischen den beiden und erinnert daran, daß es auf gutes Spiel, Ausstattung und Unterhaltung ankommt.

Ersetzt man einmal, wenn es gestattet ist, die Institution Theater durch die Institution Wissenschaft, ergibt sich etwa folgendes Bild: Auch hier konkurrieren verschiedene Interessen wie Wirtschaftlichkeit, Wissenschaftlichkeit und Wahrnehmung durch die Öffentlichkeit miteinander. Jeder der drei Gesichtspunkte kann für sich gut begründet werden, nur ist es nicht immer einfach, alle Interessen in Einklang zu bringen. Die holde Philologia zum Beispiel hat längst ihren Elfenbeinturm verlassen und sich unter Volk gemischt, aber dennoch hat sie es nicht leicht. Sprechen kann (fast) jeder, Lesen und Schreiben viele und Verstehen ist angeblich die normalste Sache der Welt. Hier und da

⁷⁷ „Die *Einstellung* auf die BOTSCHAFT als solche, die Zentrierung auf die Botschaft um ihrer selbst willen, ist die POETISCHE Funktion der Sprache“ (Jakobson 1979, 92).

⁷⁸ Coseriu 1994, 82.

⁷⁹ Vgl. Coseriu 1994, 82.

verlangt man zwar ausdrücklich nach philologischen Experten, wenn es um den Sprach- und Literaturunterricht in der Schule oder eine Orthographiereform geht, ansonsten kann sich jeder selbst helfen. Aber nur scheinbar, denn das Verstehen ist nicht einfacher geworden. Das hängt nicht zuletzt mit bestimmten gesellschaftlichen und technischen Entwicklungen zusammen, die zu einer Potenzierung von Komplexität in allen Bereichen des Lebens führen und geführt haben.

Die Wissenschaft führt vor, wie es ist, wenn man sich im Hinblick auf Komplexität zugleich in der „Täter- und Opferrolle“ befindet: Einerseits trägt sie durch Forschung, Entdeckungen und Theorien zur Genese von Komplexität bei, andererseits kann sie sich den Folgen ihrer selbstverschuldeten Komplexität nicht entziehen. Beispielhaft läßt sich diese Entwicklung an der immer weiter fortschreitenden Ausdifferenzierung der einzelnen universitären Disziplinen ablesen. Die Ausdifferenzierung eröffnet neue Möglichkeiten der Forschung und läßt Nischen zu, die sich vom - gleichwohl notwendigen - wissenschaftlichen „Mainstream“ abheben. Zugleich schafft sie aber eine neue Unübersichtlichkeit, welche die Zuordnung der einzelnen Teilbereiche zum Ganzen der Wissenschaft erschwert. Die fehlenden Gemeinsamkeiten *eines* entsprechend weit ausdifferenzierten Faches sind manchmal leichter nachzuweisen als die vorhandenen Gemeinsamkeiten.

Der Versuch, durch Rationalisierung des Handelns als „planmäßige Anpassung an Interessenlagen“⁸⁰ der allgegenwärtigen Komplexität entgegenzuwirken, erweist sich letztlich als ambivalente Gleichzeitigkeit von Pluralisierung und generalisierender, unkonturierter Vereinheitlichung. Verantwortlich dafür ist zumeist eine einseitige Ausrichtung an Formen zweckrationalen Handelns, deren Verabsolutierung Max Weber noch als Ausnahme, als „konstruktiven Grenzfall“⁸¹ sah. Daß diese Tendenz allerdings tatsächlich besteht, zeigt die vehemente Kritik am Begriff der mit Zweckrationalität gleichgesetzten Rationalität und ihre Deklassierung als „instrumentelle Vernunft“⁸² durch Horkheimer: Vergleichbar der Aufklärung steht auch die Rationalität in der Gefahr dialektischer Aufhebung und ihres Umschlags in Irrationalität.

Wohin hat der Exkurs zur Rationalität geführt? Auf die Verhältnisse der Kommunikation angewendet, macht er erneut auf die Problematik des Verstehens aufmerksam. Nur unter den Voraussetzungen der Partnerorientiertheit und Kooperationsbereitschaft ist gelingende Kommunikation möglich. Sobald sich einer der Kommunikanten einseitig an eigenen

⁸⁰ Weber 1985, 572.

⁸¹ Vgl. Weber 1985, 567.

⁸² Horkheimer 1997.

Interessen und Zwecken ausgerichtet, ist das wechselseitige Verstehen beeinträchtigt. Optimierung der Sprache durch Forderungen nach einem Mehr an Ökonomie, Effektivität und Rationalisierung muß stets kritisch hinterfragt werden, besonders wenn die Kommunikationssituation durch Hierarchisierung gekennzeichnet ist.

3.2 Eine Theorie des Verstehens

Welche Bedingungen für gelingende Kommunikation müssen gegeben sein? Wie können Rezipienten mit einiger Zuverlässigkeit die kommunikative Funktion von Äußerungen erkennen? Und schließlich: Warum können Sprecher/Autoren damit rechnen, verstanden zu werden? Einen Versuch, Antworten auf die Fragen zu finden, hat H. P. Grice unternommen und eine Theorie der konversationellen Implikatur⁸³ entwickelt, die im folgenden erörtert werden soll.

Grice sieht es als problematisch an, wenn Sprache vornehmlich nach ihrer „Eignung, den Bedürfnissen der Wissenschaft zu dienen,“⁸⁴ gemessen wird. Er skizziert das Bild zweier rivalisierender Gruppen, die mit unterschiedlichen Interessen ihr jeweiliges Sprachprogramm verfolgen.

(i) Die eine Gruppe orientiert sich vor allem am Ideal der Logik und versucht, mit Hilfe formaler Mittel ein in sich geschlossenes System zu entwickeln. Der hohe Formalisierungsgrad eines idealsprachlichen Systems bietet eine Reihe von Vorteilen, denn mit einem verhältnismäßig kleinen Inventar von Formeln läßt sich eine beliebig große Zahl von Anwendungsfällen erfassen. Zudem sind die einzelnen Formeln aufeinander bezogen und lassen sich in vielen Fällen als Schlußschemata im logischen Sinn auffassen. Die Eineindeutigkeit von Ausdrücken und Begriffen innerhalb eines idealsprachlichen Systems wird durch klare Definitionen und ausführliche Explikationen gewährleistet. Natürliche Sprachen werden aus dieser Perspektive als unzulänglich eingestuft, da sie nicht den Idealen der Präzision und Exaktheit entsprechen. Durch die Anwendung formalisierter Sprachen könnte demnach ein philosophisch sicheres Fundament der Wissenschaft geschaffen werden, frei von metaphysischen Implikationen.

(ii) Demgegenüber behauptet die zweite Gruppe, daß Sprache viele verschiedene Funktionen wahrnimmt und nicht allein Zwecken der wissenschaftlichen Untersuchung

⁸³ Grice 1979a; kritisch dazu: Kemmerling 1991, 331ff.; Meggle 1979; Rolf 1994.

⁸⁴ Grice 1979a, 244.

dient. Nicht nur formale, sondern auch natürliche Sprachen verfügen über gültige Schlußverfahren und Argumentationsmuster, die durchaus nachvollziehbar und erforschbar sind, wenngleich sie nicht mit den Mitteln der formalen Logik erfaßt werden können. Grice spricht davon, daß die „unterschiedlichen Logiken“ von natürlichen und formalen Sprachen in Konflikt geraten können.⁸⁵ Er vertritt alternativ zu Ansatz (i) und (ii) die Auffassung, daß es darauf ankommt, die allgemeinen Bedingungen zu untersuchen, welche die Konversation regeln. Damit steht er allerdings letztlich Auffassung (ii) und dem Programm der „Ordinary language philosophy“⁸⁶ näher als Auffassung (i), die zum Beispiel vom Logischen Positivismus vertreten worden ist. Überhaupt ist Grices Kritik vor dem wissenschaftshistorischen Hintergrund der sogenannten Oxford-Philosophie⁸⁷ zu sehen, deren Vertreter wie Austin, Ryle und Strawson besonders an der Analyse des Alltagssprachgebrauchs interessiert waren.

Grices Theorie der Implikatur umfaßt eine Theorie des Meinens und im engeren Sinn die Theorie der konversationellen Implikatur. Er geht dabei von einem Modell rationaler Kommunikation aus, die auf wechselseitige Verständigung ausgerichtet ist. Mit einer (sprachlichen) Handlung etwas meinen bedeutet nach Grice, dem Adressaten Gründe für eine Annahme oder Handlung seinerseits zu geben. Die Besonderheit des Meinens besteht darin, „daß die Handlung, mit der etwas gemeint wird, diese Gründe nicht allein dank ihren natürlichen Eigenschaften bereitstellt, sondern nur dank des Umstands, daß sie solche Gründe bereitstellen soll.“⁸⁸ Neben einer wörtlichen Bedeutung (das, was gesagt wird) verfügt jede sprachliche Äußerung noch über einen implizierten Teil, der vom Sprecher gemeint und vom Adressaten zu erschließen ist. Bedingung dafür ist, daß der Adressat die Absicht des Sprechers erkennt, daß dieser ihm etwas mit der Äußerung zu verstehen geben wollte. Schematisch lassen sich die Bedingungen wie folgt darstellen: „S meinte etwas mit dem Äußern von x“ heißt: S äußerte x mit der Absicht, daß

- (1) A eine bestimmte Reaktion r zeigt,
- (2) A glaubt (erkennt), daß S (1) beabsichtigt,
- (3) A (1) aufgrund seiner Erfüllung von (2) erfüllt.⁸⁹

⁸⁵ Vgl. Grice 1979a, 245. - Hier bietet es sich vielleicht an, besser von Rationalitätenkonflikten zu sprechen, die aus den je eigenen Rationalitäten („Logiken“) der natürlichen und formalen Sprachen resultieren.

⁸⁶ Vgl. Savigny 1974.

⁸⁷ Vgl. Hacker 1997, 285ff.

⁸⁸ Kemmerling 1991, 322.

⁸⁹ Vgl. Grice 1979b, 20.

Ein Beispiel hilft zu verdeutlichen, wie die Theorie des Meinens in der Praxis funktioniert:⁹⁰ A weiß nicht, wie das Wetter ist, geht aber davon aus, daß S über das Wetter Bescheid weiß. Weiterhin glaubt A, daß S ihn nicht täuschen, sondern eine wahrheitsgemäße Auskunft über das Wetter geben wird. S weiß dies alles. Wenn also S unter solchen Umständen A zu der Überzeugung bringen will, daß es regnet [Bedingung (1)], kann er dazu den Satz „Es regnet“ äußern. S macht diese Äußerung deshalb, weil er glaubt, daß A aus ihr entnehmen wird, daß S ihn zu der Überzeugung bringen will, daß es regnet [Bedingung (2)]. S beabsichtigt das, weil er davon ausgeht, daß A ihn für aufrichtig und informiert, was das Wetter angeht, hält, so daß A einen guten Grund hat anzunehmen, daß es regnet [Bedingung (3)], weil A merkt, daß S ihn glauben lassen will, daß es regnet. Die Äußerung „Es regnet“ ist also dann von S erfolgreich eingesetzt worden, wenn A schließlich glaubt, daß es regnet. Die Reaktion von A besteht darin, daß er die Äußerung von S – aufgrund der genannten Bedingungen (1) bis (3) – für wahr hält. A gelangt zu einer rationalen Überzeugung, obwohl aus der Äußerung von S kein unmittelbar natürlicher Anhaltspunkt dafür gegeben ist, daß die Überzeugung inhaltlich zutrifft.

Die Rationalität von Gesprächen liegt darin begründet, daß sie gewöhnlich aus einer zusammenhängenden Abfolge von Beiträgen bestehen, die ein gewisses Maß an kooperativen Bemühungen der Teilnehmer dokumentieren. Jeder Teilnehmer „erkennt bis zu einem gewissen Grad in ihnen einen gemeinsamen Zweck (bzw. mehrere davon) oder zumindest eine wechselseitig akzeptierte Richtung an.“⁹¹ Grice faßt diese Gelingensbedingungen unter der Bezeichnung Kooperationsprinzip zusammen.

Bevor nun die Theorie der konversationellen (auch: konversationalen) Implikatur diskutiert wird, soll noch kurz auf eine Unterscheidung hingewiesen werden. Grice unterscheidet zwischen konventionalen (auch: konventionellen) und konversationellen Implikaturen. Konventionale Implikaturen resultieren aus der wörtlichen Bedeutung eines Satzes; sie sind Bestandteile des Äußerungsinhalts, „die sich zwar aus der wörtlichen Bedeutung des geäußerten Satzes ergeben, die aber nicht zum Gesagten zu rechnen sind.“⁹² Häufig wird auf ihre Nähe zu Präsuppositionen hingewiesen.⁹³

Die Abgrenzung von konventionalen und konversationellen Implikaturen gestaltet sich in der Praxis nicht selten als schwierig. Ein Unterscheidungskriterium könnte darin bestehen, daß zum Auflösen konventionaler Implikaturen die Anwendung von Sprachwissen, zum

⁹⁰ Vgl. Kemmerling 1991, 322.

⁹¹ Grice 1979a, 248.

⁹² Kemmerling 1991, 325.

⁹³ Vgl. Levinson 2000, 236ff.

Auflösen konversationaler Implikaturen Wissen über eine bestimmte Kommunikationssituation notwendig ist.⁹⁴ Zum Beispiel impliziert „Nur A fuhr nach Heidelberg“ konventional, daß sonst niemand nach Heidelberg fuhr. Die Proposition, „daß A nach Heidelberg fuhr“ wird durch das *nur* möglicherweise modifiziert, bleibt aber ansonsten unberührt. Konversationale Implikaturen lassen sich in Kommunikationssituationen verorten und sind durch das Befolgen oder den – vermeintlichen oder tatsächlichen – Verstoß von Konversationsmaximen gekennzeichnet. Die sogenannten vier Konversationsmaximen (Quantität, Qualität, Relation und Modalität) bilden das Kernstück der Theorie der konversationellen Implikatur:⁹⁵

I. Quantität

1. Mache deinen Beitrag so informativ wie (für die gegebenen Gesprächszwecke) nötig.
2. Mache deinen Beitrag nicht informativer als nötig.

II. Qualität

1. Sage nicht, was du für falsch hältst.
2. Sage nicht, wofür dir angemessene Gründe fehlen.

III. Relation

Sei relevant.

IV. Modalität

1. Vermeide Dunkelheit des Ausdrucks
2. Vermeide Mehrdeutigkeit.
3. Sei kurz (vermeide unnötige Weitschweifigkeit).
4. Der Reihe nach!

Wie Grice selbst einräumt, darf die Liste nicht als vollständig oder abgeschlossen angesehen werden. Es sind durchaus andere oder ergänzende Maximen denkbar. Dennoch können die Maximen der Beschreibung von leitenden Gesprächszwecken dienen, wobei Grice sich bei der Kategorisierung vom Gedanken eines maximal effektiven Informationsaustauschs leiten läßt. Der unterschiedliche Stellenwert der Maximen zeigt sich zum Beispiel darin, wie auf Verstöße reagiert wird: Wer sehr weitschweifig erzählt,

⁹⁴ Im Anschluß an Grice diskutiert Kemmerling drei Kriterien, die als Unterscheidungshilfe bei konventionalen und konversationalen Implikaturen fungieren könnten: 1. Ein nicht-konventionales Implikat ist häufig nicht abtrennbar, d.h. hat die Tendenz, erhalten zu bleiben, wenn man mit andern Worten dasselbe sagt. 2. Ein nicht-konventionales Implikat ist stornierbar, d.h. der fragliche Satz kann geäußert werden, ohne daß die betreffende Proposition impliziert wird. (Dabei kann eine explizite oder kontextuelle Stornierung vorliegen.) 3. Ein konversationales Implikat ist herleitbar, d.h. es läßt sich jeweils mit Hilfe der Konversationsmaximen und andern Merkmalen der Äußerungssituation erklären, wie die Implikatur im einzelnen zustande kommt, wie also der Sprecher plausiblerweise darauf bauen kann, in gewünschter Weise verstanden zu werden (Kemmerling 1991, 327).

⁹⁵ Grice 1979a, 249f.

wird vermutlich weniger hart kritisiert als jemand, der wissentlich Unwahreres sagt. Als Grundvoraussetzung für die Befolgung der Maximen gilt das Kooperationsprinzip. Das kooperative Verhalten soll sich unter anderem dadurch dokumentieren, daß jeder zum Erreichen des gewünschten Zweckes genau so viel beiträgt, wie es zum jeweiligen Zeitpunkt angemessen ist. Die Konversationsmaximen sollen der Charakterisierung sprachlichen Handelns als Form rationalen Verhaltens dienen und sind in dieser Eigenschaft deskriptiv und nicht präskriptiv zu verstehen.

Ähnlich wie Wittgenstein sieht Grice in der praktischen Anwendung der Konversationsmaximen in Gesprächen etc. den Ausdruck einer erlernten sozialen Praxis, die sich durch gewisse Regelmäßigkeiten ausweisen. Formen kooperativer Interaktion sind idealerweise dadurch gekennzeichnet, daß die Handelnden ein gemeinsames (erkennbares) Ziel verfolgen, daß die einzelnen Beiträge wechselseitig aufeinander abgestimmt sind und Einvernehmen herrscht, wie lange die Interaktion fortgesetzt oder wann sie beendet werden soll. Allerdings müssen diese Bedingungen nicht immer erfüllt sein und es gibt Fälle, wie etwa „Streiten und Briefeschreiben“⁹⁶, auf die sie nicht zutreffen.

Die Wechselbeziehungen der einzelnen Maximen zueinander lassen sich exemplarisch in den Fällen aufzeigen, in denen Kollisionen von Maximen oder Verstöße gegen sie vorliegen. In jüngster Zeit ist besonders die Relevanz als Leitmaxime interpretiert worden.⁹⁷ Zum Beispiel wirkt sie sich auf die Maxime der Quantität aus, die den Informationsgrad einer Äußerung steuern soll. Ist jeder Beitrag (eines Gesprächs) gerade so informativ wie für den gegebenen Zweck nötig, ist er auch relevant. Überinformativität kann verwirrend wirken, weil sie häufig Nebenthemen eröffnet und den Adressaten möglicherweise denken läßt, „mit der Übermittlung der überschüssigen Information *habe es irgend etwas Bestimmtes auf sich*.“⁹⁸

Die Kategorie der Qualität fällt nach Grice unter die Obermaxime „Versuche deinen Beitrag so zu machen, daß er wahr ist.“⁹⁹ Sie verweist insofern auf den Aspekt der Wahrheitsbedingung. Wer aber Vermutungen äußert und Behauptungen aufstellt, kommt, wenn er die Maxime streng beachten will, nicht umhin, Gründe anzugeben und zu argumentieren. Anderenfalls werden vermutende oder behauptende Äußerungen in gewisser Weise unbestimmt bleiben und ausdrücken, daß der Sprecher sich im Hinblick

⁹⁶ Vgl. Grice 1979a, 253.

⁹⁷ Sperber/Wilson 1995.

⁹⁸ Grice 1979a, 249.

⁹⁹ Grice 1979a, 249.

auf einen Sachverhalt nicht im klaren ist. Der Relevanz kommt gewissermaßen eine Schlüsselrolle zu, indem sie beispielsweise als Kriterium der Gesprächssteuerung gerade die rasche Anpassung an wechselnde Themen ermöglicht und so Neufokussierungen erlaubt. Die Maxime der Modalität schließlich zielt auf gewisse stilistische und organisierende Merkmale. Grice weist ausdrücklich darauf hin, daß es zum Beispiel stets um „beabsichtigte Mehrdeutigkeit“¹⁰⁰ geht, von der der Sprecher annehmen kann, daß sie vom Adressat auch als solche erkannt wird. Demzufolge stammt ein Teil der von Grice gewählten Beispiele aus der Literatur/Poesie.¹⁰¹

In Abhängigkeit vom jeweils angenommenen Kommunikationszweck kann die Dominanz der Maximen abwechseln. Steht das Informieren und Informiertwerden im Mittelpunkt, ist das dargestellte ausbalancierte Miteinander der Maximen, so Grice, ein Garant für rationale Kommunikation. Die Voraussetzung, daß nämlich das Kooperationsprinzip und die Maximen befolgt werden, stellt den Berührungspunkt zur Theorie der konversationalen Implikatur dar.

Nach Grice sind wenigstens vier Fälle denkbar, in denen Maximen nicht erfüllt werden: (i) Die Verletzung einer Maxime kann „still und undemonstrativ“¹⁰² erfolgen und so in manchen Fällen zu Irritation führen. (ii) Ein Gesprächsteilnehmer kann sich durch Nichtbeachtung des Kooperationsprinzips und der Konversationsmaximen „verweigern“ und aus dem Gespräch aussteigen. (iii) Häufiger tritt der Fall ein, daß Kollisionen zwischen den einzelnen Maximen vorliegen. (iv) Der offensichtliche Verstoß gegen Maximen ist aber der interessanteste Fall: Wie läßt sich der offensichtliche Verstoß gegen eine Maxime erklären, wenn der Adressat annehmen kann, daß der Sprecher in der Lage wäre, die Maximen zu befolgen, er das Kooperationsprinzip beachtet und keinen Grund hat, auszusteigen. Kommt auf diese Weise eine konversationale Implikatur zustande, spricht Grice von der „Ausbeutung“ einer Maxime.¹⁰³

Steht eine Äußerung scheinbar offensichtlich den unterstellten kooperativen Absichten des Sprechers entgegen, muß es dem Adressaten durch Überlegung möglich sein, aus der Kommunikationssituation, mit Hilfe von Hintergrundwissen etc. zu erschließen, was der Sprecher versucht konversational zu implizieren. Erhält A auf die Frage „Ist P ein guter Jurist?“ von B die Antwort „P hat in Heidelberg studiert“, soll A zu der Überzeugung gebracht werden, daß B, obwohl seine Aussage nicht unmittelbar als Antwort auf die

¹⁰⁰ Grice 1979a, 259.

¹⁰¹ Vgl. Grice 1979a, 260.

¹⁰² Grice 1979a, 253.

¹⁰³ Grice 1979a, 254.

gestellte Frage gelten kann, seine Aussage für adäquat hält und demnach etwas über die Qualifikation von P verrät. Hat A keinen Grund zu der Annahme, daß B unkooperativ sein oder die Konversationsmaximen verletzen möchte, muß er davon ausgehen, daß B ihn mit der Aussage „P hat in Heidelberg studiert“ zu verstehen geben will, daß es sich dabei um eine angemessene Antwort handelt und meint, daß P gut qualifiziert ist.¹⁰⁴

Für das Vermuten einer konversationalen Implikatur muß im allgemeinen die Beachtung des Kooperationsprinzips und die wenigstens potentielle Erfüllbarkeit der Konversationsmaximen seitens des Sprechers vorausgesetzt werden. Die Konversationsmaximen betreffen Bereiche wie Informativität (Quantität), Verifizierbarkeit, Argumentativität (Qualität) und Stil (Modalität), wobei Relevanz als umfassendes Kriterium in alle Kategorien hineinwirken kann.

Mit Hilfe der Theorie der konversationalen Implikatur, insbesondere der Konversationsmaximen, lassen sich allgemeine Charakteristika von Kommunikation erfassen. Grice selbst sieht die Maximen nicht allein auf Gespräche beschränkt, sondern geht von ihrer Anwendbarkeit in allen Fällen aus, in denen Interaktion mit Sprachverwendung einhergeht.¹⁰⁵

3.3 Konversationsmaximen und Recht?

Grice geht davon aus, daß die Konversationsmaximen auf alle Formen von Kommunikation angewendet werden können, so daß auch die Kommunikation im Rechtswesen unter dem Aspekt der Konversationsmaximen betrachtet werden kann. Urteilstexte stellen einen Ausschnitt aus dem Kontinuum juristischer Texte dar, die der Erfüllung kommunikativer Zwecke in einem konkreten Rechtsfall dienen, indem sich in ihnen eine Entscheidung manifestiert, dadurch eventuelle Verbindlichkeiten für die Prozeßparteien geschaffen werden und nicht zuletzt eine Begründung der Urteilsentscheidung geliefert wird. Der Urteilstext umfaßt seinerseits sowohl die Sachverhaltserzählung als auch die ausführliche Angabe der Entscheidungsgründe.¹⁰⁶

¹⁰⁴ Für eine ironische Deutung des von B Gesagten müßten sich typischerweise Anhaltspunkte aus der Kommunikationssituation ergeben oder B's Abneigung gegen Heidelberg bekannt sein etc.

¹⁰⁵ Vgl. Grice 1979a, 248 Anm. 2.

¹⁰⁶ Zur textsortenspezifischen Analyse von Landgerichtsurteilen vgl. Engberg 1992, 98: „Die Entscheidungsgründe sollen im Kommunikationsakt mit den Parteien dokumentieren, welche Erwägungen das Landgericht zu seiner Entscheidung gebracht haben. Es wird in diesem Teilttext versucht, die Parteien von der Richtigkeit der Entscheidung zu überzeugen. / Bei der Kommunikation mit gleichrangigen oder höherrangigen Gerichten bilden Tatbestand und Entscheidungsgründe eine argumentative Struktur, in der der Tatbestand das zu lösende Problem präsentiert [...], während die Entscheidungsgründe anzeigen, welche

Formale Vorgaben für die Gestaltung von Urteilstexten finden sich beispielsweise in den einschlägigen Paragraphen der Zivilprozeßordnung (ZPO), die in ihrer Formulierung eine gewisse Affinität zum Programm der Konversationsmaximen erkennen lassen:¹⁰⁷

§ 313 Abs. 2 ZPO: „Im Tatbestand sollen die erhobenen Ansprüche und die dazu vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel unter Hervorhebung der gestellten Anträge nur ihrem wesentlichen Inhalt nach knapp dargestellt werden. Wegen der Einzelheiten soll auf Schriftsätze, Protokolle und andere Unterlagen verwiesen werden.“

§ 313 Abs. 3 ZPO: „Die Entscheidungsgründe enthalten eine kurze Zusammenfassung der Erwägungen, auf denen die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht.“

§ 320 Abs. 1 ZPO: „Enthält der Tatbestand des Urteils Unrichtigkeiten, die nicht unter die Vorschriften des vorstehenden Paragraphen fallen, Auslassungen, Dunkelheiten oder Widersprüche, so kann die Berichtigung binnen zweiwöchiger Frist durch Einreichung eines Schriftsatzes beantragt werden.“

Der Vergleich der zitierten Paragraphen mit allgemeinen Aspekten der Konversationsmaximen soll Gemeinsamkeiten und Unterschiede hervorheben; es ergibt sich folgendes Bild: Die Darstellung des Tatbestands folgt in erster Linie der Quantitäts- und Relationsmaxime. Es sollen nur die Informationen genannt werden, die für den behandelten Fall notwendig und relevant sind. Die Beschränkung auf das Relevante dokumentiert sich in der Forderung nach der Darstellung des wesentlichen Inhalts, der möglichst komprimiert vorgestellt werden soll. Verweise auf Schriftsätze, Protokolle und andere Unterlagen tragen andererseits zu einer inhaltlichen Reduktion bei und rekurrieren damit auf das Vorwissen der Prozeßbeteiligten.

Ausdrücklich werden auch Korrekturen im Tatbestand zugelassen, insofern Auslassungen, Dunkelheiten oder Widersprüche vorliegen. Hier können weiterhin die Qualitäts- und die Modalitätsmaxime betroffen sein.

Der Tatbestand soll – im Sinne der Qualitätsmaxime – ausschließlich Fakten enthalten, was im allgemeinen stillschweigend vorausgesetzt wird. Dunkelheiten können auf der Ausdrucksseite ausgemacht werden (Modalität), ebenso wie mögliche Widersprüche, die aber ebenfalls die Qualitäts- oder Quantitätsmaxime betreffen können. Generalisierend läßt sich daraus ableiten: Die Tatbestandsdarstellung ist insofern der Quantitätsmaxime

Teile des Problems vom Gericht berücksichtigt worden sind, und welche Konsequenzen die Beurteilung des Problems für die Entscheidung hat.“

¹⁰⁷ Vgl. auch die Verwaltungsgerichtsordnung §§ 117 Abs. 3; 119 Abs. 1.

verpflichtet als sie lediglich notwendige Informationen auf möglichst engem Raum bringt. Die Relationsmaxime steuert die Reduktion der Information auf relevante Fakten, die im Sinne der Qualitätsmaxime als bewiesen und wahrheitsgemäß gelten.

Obwohl die Möglichkeiten für Verständnisprobleme hierbei noch häufiger gegeben zu sein scheinen, wird die Darstellung der Entscheidungsgründe weniger ausführlich behandelt. Indem sie das Urteil nachvollziehbar machen und rational begründen, sind sie der Qualitätsmaxime verpflichtet: Wahrheitsansprüche werden durch Argumente untermauert. Ein Verstoß gegen die Quantitätsmaxime I.1 kann etwa in solchen Fällen gerechtfertigt sein, in denen eine Entscheidung als Leitentscheidung konzipiert wird und infolgedessen Einfluß auf die weitere Rechtsprechung nehmen soll.

Verständnisprobleme, die aus der Fachsprachlichkeit oder dem Stil resultieren, lassen sich allerdings nicht unbedingt mit der Relationsmaxime erfassen. Zwar sind durchaus Fälle „strategisch gewollte[r] Offenheit“¹⁰⁸ bei Gesetzesbegriffen und in Urteilstexten denkbar, die von der Relationsmaxime zum Beispiel als beabsichtigte Mehrdeutigkeit erfaßt werden, andererseits ist hier ein Vermittlungsproblem angesprochen, das sich auf das Verhältnis von Experten- zu Laienwissen bezieht. Damit einher geht die Frage, welche Rolle Fachsprachlichkeit und Expertenwissen im juristischen Diskurs spielen, die im nächsten Kapitel behandelt werden soll.

Kommunikation, die sich an Konversationsmaximen orientiert, qualifiziert sich selbst als rational, doch geben die Maximen lediglich einen formalen Rahmen vor, *wie* sich Kommunikation organisieren kann, über mögliche Inhalte sagen sie nichts aus. Geht man davon aus, daß Gerichtsverfahren in „der Form einer zeitlich begrenzten Episode organisiert“¹⁰⁹ sind, die sowohl ihren Anfang als auch ihr Ende im Verlauf des Verfahrens selbst rekursiv identifizieren, hebt sich unter dem Druck des Entscheidenmüssens stärker der formale Charakter von Argumentation ab, denn: „Über noch so gut gewählte Kriterien kann das System weder im Ganzen noch im Detail einen rationalen Eigenzustand garantieren – und dies gerade auch bei hohen Ansprüchen an gute, einsichtige, professionell gekonnte Argumentation.“¹¹⁰ Dementsprechend wendet sich Luhmann gegen Theorien, die prozedural universelle Werte wie Gerechtigkeit oder Vernunft finalisieren wollen und unterstreicht, daß „in ihrer Abhängigkeit von Fällen und Texten [...] Argumentation allenfalls „lokale“ Rationalität erreichen kann.“¹¹¹

¹⁰⁸ Busse 1998, 33.

¹⁰⁹ Luhmann 1993, 208.

¹¹⁰ Luhmann 1993, 402.

¹¹¹ Luhmann 1993, 401.

4. Fachsprachlichkeit und Fachkommunikation

4.1 Allgemeines

In der Forschung werden Fachsprachen als Kommunikationsmittel „innerhalb von im weitesten Sinne technisch und wissenschaftlich orientierten Handlungs- und Arbeitssystemen“¹¹² betrachtet. Fachsprachenforschung ist aber auch und gerade dort von Interesse, wo es nicht allein um (i) innerfachliche, sondern um (ii) interfachliche und (iii) fachexterne Kommunikation geht. Die Möglichkeiten zu Verstehens- und Kommunikationsproblemen nehmen dabei in Richtung von (i) zu (iii) zu.

(i) Die innerfachliche Kommunikation gestaltet sich im Normfall unproblematisch, da der Austausch von Experte zu Experte gegeben ist. Selbst die Zugehörigkeit zu verschiedenen wissenschaftlichen „Schulen“ erweist sich, wenigstens unter dem Aspekt der Fachsprachlichkeit, selten als nennenswertes Kommunikationshindernis.

(ii) Interfachliche Kommunikation kann bereits mehr Mißverständnissen ausgesetzt sein, da typischerweise zwei Fachsprachkulturen aufeinandertreffen, in denen ähnliche oder gleiche Begriffe verwendet werden, die aber unterschiedlich besetzt sein können. Insbesondere durch wechselseitige Rezeption finden manche Theoriekonzepte in verschiedene Disziplinen Eingang und werden mit jeweils fachspezifischen Fragestellungen verbunden, wobei Begrifflichkeiten einfach übernommen oder entsprechend transformiert werden. Nicht selten entwickeln sich in diesen Zusammenhängen auch interdisziplinäre Forschungsbereiche, die ihrerseits Einfluß auf die Entwicklung von Fachsprachen ausüben.

(iii) Die fachexterne Kommunikation stellt schließlich die größte Herausforderung dar und betrifft unter anderem die Frage, wie die Kommunikation zwischen Experten und relativen Laien verläuft. Im Hinblick auf das Rechtswesen ist an typische Situationen zu denken wie Beratungsgespräche auf der Ebene von Anwalt und Klient, sowie Kommunikation vor Gericht. Hinzu kommt der Umgang mit Gesetzestexten, Schriftsätzen und Urteilen, der den juristischen Laien mit spezifischen Formen der Schriftlichkeit konfrontiert und aus dem nicht selten Kritik an der „Rechtssprache“ erwächst, die sich nach Hoffmann besonders auf folgende Aspekte bezieht:

¹¹² Hahn 1980, 390.

- „die Verwendung von Rechtstermini mit gegenüber dem Alltag spezifischer Bedeutung (z.B. sind *Mensch, Sache, Dunkelheit* rechtlich terminologisiert);
- den Gebrauch unbestimmter Ausdrücke (Ermessensbegriffe wie *Interesse des öffentlichen Verkehrs*, Generalklauseln wie *die guten Sitten* oder *niedrige Beweggründe*);
- weiter verwendete Archaismen (*Kraftdroschke, Mutschierung*) und die (verglichen mit anderen Fachwortschätzen nicht so frequenten) nicht-indigenen Ausdrücke (*persona non grata, Poolvertrag, Postulationsfähigkeit*);
- einen komprimierten Stil (durch eine Vielzahl von Attributen komplexe Nominalgruppen; häufige Nominalisierungen; schwer überschaubare komplexe Sätze und logisch zusammengehörende Satzfolgen);
- schwierig formulierte semantische Relationen (Konditionalstrukturen, Negationen, Disjunktionen etc.).¹¹³

Das Referat der von Hoffmann zusammengetragenen Kritikpunkte sollte nicht darüber hinwegtäuschen, daß letztlich jede Fachsprache vergleichbaren Vorwürfen ausgesetzt sein kann. Eine Kritik, die darauf abzielen würde von Juristen oder Fachwissenschaftlern generell Verständlichkeit einzufordern, wäre naiv, da Verständlichkeit stets eine zum jeweiligen Rezipienten relative Größe ist und würde die Eigenheiten von Wissenschaftlichkeit und Fachsprachlichkeit verkennen. Daß insbesondere die Sprache der Juristen nicht selten einseitiger Kritik ausgesetzt ist, mag nicht zuletzt daran liegen, daß juristische Entscheidungen empfindliche Eingriffe darstellen können, die individuelle Betroffenheit hervorzurufen und entsprechend negative Reaktionen auszulösen vermögen. Von diesen Einschränkungen abgesehen bedeutet es aber wiederum nicht, daß Sprachkritik gänzlich ausgeschlossen sein muß, sondern daß sie – in der eingangs skizzierten Form als Forderung nach reflektiertem Sprachgebrauch (Kap. 1.2) – positive Effekte erzielen und daher durchaus erwünscht sein kann.

Fachsprachen können als funktionale Sprachen gesehen werden, die eine schnelle, möglichst ökonomische und eindeutige Informationsübertragung gewährleisten sollen, wobei im allgemeinen die Lexik als das „auffälligste formale Merkmal der Fachsprachen“¹¹⁴ gilt. Besonders durch die Betonung der Merkmale Präzision/Genauigkeit/Exaktheit und Ökonomie lassen sie sich von anderen Varietäten

¹¹³ Hoffmann 1992, 123.

¹¹⁴ Hahn 1980, 392.

(z.B. Umgangs- oder Alltagssprache, Dialekten etc.) abgrenzen. Die Leistung der Fachsprache besteht darin, zu bestimmten Kommunikationsanlässen eine eindeutige und unmißverständliche Bezeichnung von Gegenständen und Sachverhalten zu ermöglichen und so Mißverständnissen vorzubeugen, die typischerweise daraus resultieren, daß sich die Kommunikationsbeteiligten nicht im klaren sind, worüber eigentlich genau in einer bestimmten Situation gesprochen wird.

Fachsprachen sind aber in vielfältiger Weise mit alltagssprachlichen Zusammenhängen und Kommunikationssituationen verknüpft. Nicht selten werden zentrale Begriffe einer Wissenschaft – in der Linguistik etwa Wort, Satz und Text – ihrem alltagssprachlichen Verständnis nach als gegeben vorausgesetzt und dann im Hinblick auf bestimmte Untersuchungs- und Forschungsinteressen weiter präzisiert. Die Ausführlichkeit der Präzisierung wird dann typischerweise davon abhängen, welchen Stellenwert ein Begriff in einem bestimmten Anwendungszusammenhang einnimmt.

Um den Anforderungen von Präzision und Ökonomie gerecht zu werden, bietet sich die Konstruktion möglichst eineindeutiger Beziehungen zwischen bezeichnenden Ausdrücken und bezeichneten Gegenständen bzw. Sachverhalten als Lösung an. Die Orientierung erfolgte und erfolgt nicht selten an einer abbildungstheoretisch motivierten Semantik, die an ein aus der formalen Logik abgeleitetes Ideal angelehnt ist.¹¹⁵

Die Festlegung von fachsprachlichen Bezeichnungen einerseits und dem etablierten Gebrauch der Zeichen andererseits schafft Sicherheit und Vertrautheit in wechselnden kommunikativen Situationen. Aus der Griceschen Perspektive genügen – jedenfalls im Hinblick auf die mit der jeweiligen Fachsprache vertrauten Experten – klare Bezeichnungsfunktionen den in den Konversationsmaximen zum Ausdruck kommenden Ansprüchen von Informativität, Verifizierbarkeit und Relevanz. Der Verwender von Fachausdrücken kann eher davon ausgehen, daß genau das verstanden wird, was als Meinung intendiert ist.

Schließlich findet der etablierte Zeichengebrauch auf dem Fundament gemeinsamer Erfahrungen und vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Theorien statt. Unklarheiten, die beim Gebrauch von Fachtermini möglicherweise auftreten, können durch Bezugnehmen auf Theorien und Erklärungszusammenhänge, in die sie eingebettet sind, ausgeräumt werden. Ökonomisch ist der Gebrauch von Fachsprache und Fachtermini gerade dann, wenn mit Hilfe weniger Zeichen ein Maximum an Information möglich ist und so ausufernde Erklärungen obsolet werden.

¹¹⁵ Zur Abbildtheorie vgl. Kap. 7.1.

4.2 Referenzfixierung und Eigennamen

Im folgenden soll die Referenzfixierung als allgemeines Problem der Terminologisierung behandelt werden. Die Gewohnheit, Bedeutungen für Fachtermini festzulegen, knüpft an den Eigennamengebrauch „bei natürlichsprachlichen Sprecher/innen der Gemeinsprache an.“¹¹⁶ (Bei Eigennamen ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel an prototypische Vor- und Familien-, Orts- und Ländernamen zu denken.) Jede Festlegung von bestimmten Verwendungsregeln umfaßt die Momente der Erfindung/Einführung bestimmter Bezeichnungen und deren Etablierung. Eine dauerhafte Etablierung ist letztlich aber nur bei allgemeiner gesellschaftlicher Akzeptanz möglich. Eigennamen tragen zur Orientierung in sozialen Systemen bei und nehmen nicht zuletzt eine „identitätsstiftende“ Funktion wahr, welche Gemeinschaftshandeln überhaupt erst ermöglicht. Sie sind „der sprachliche Reflex einer banalen Alltagsontologie, die das Gehirn bewußtseinsmäßig aufbaut.“¹¹⁷ Durch die Namengebung wird eine eindeutige Identifizierung möglich, die aus der Differenz zum bereits Benannten bzw. dem anders Benannten resultiert.

Alltagssprachliche Namengebungsakte sind an bestimmte Situationen gekoppelt und laufen unter mehr oder weniger festen Bedingungen ab. Typische Beispiele sind etwa Trauungen oder Taufen, bei denen institutionalisierte Sprechakte vorgenommen werden. Allerdings zeigt sich bereits hierbei, daß die Legitimiertheit des Namengebers eine Rolle spielt, denn nicht jeder kann eine Trauung oder Taufe durchführen.¹¹⁸

Gesellschaftliche Anerkennung reicht in diesen Fällen nicht aus, sondern die Legitimiertheit des Namengebers ist zusätzlich durch bestimmte rechtliche Regelungen gesichert. Die Bezeichnungs- und Benennungsnotwendigkeit resultiert ihrerseits aus einem andauernden Bedürfnis, eingeführte Bezeichnungskonventionen zu etablieren und aufrechtzuerhalten. Auf diese Weise erklärt sich auch die Kurzlebigkeit vieler Ad-hoc-Bezeichnungen, die nur im Rahmen eines bestimmten Sprachspiels Gültigkeit besitzen und damit zeitlich und in Bezug auf eine etwa Kleingruppen übersteigende kommunikative Reichweite stark limitiert sind.

Mit dem Referenzfixierungsakt wird eine Bezeichnungskonvention eingeführt, die künftig das Referieren, verstanden als eine sprachliche Teilhandlung bei der Sprecher mit Hilfe sprachlicher Zeichen auf einen konkreten oder abstrakten Gegenstand Bezug nehmen,

¹¹⁶ Wimmer 1998, 11.

¹¹⁷ Wimmer 1998, 11.

¹¹⁸ Vgl. Kap. 7.1.

festlegt.¹¹⁹ Eigennamen kommt dabei im allgemeinen eine dominierende Bezeichnungsfunktion zu. Der Referenzfixierungsakt (Namengebungsakt) initiiert eine Bezeichnungsgeschichte, die dadurch aufrechterhalten wird, „daß Sprachteilnehmer/innen immer wieder in veränderten Kontexten denselben Gegenstand mit demselben Ausdruck bezeichnen („Referenzkette“).“¹²⁰ Zur Beschreibung der je aktuellen Bedeutung des Eigennamens wird die Rekonstruktion seiner Referenzkette notwendig. Die Rekonstruktion kann ihrerseits Veränderungen der Bezeichnungskonventionen in der Kommunikationsgeschichte nachweisen, die Einfluß auf die Bedeutung (des Eigennamens) genommen haben.

Die wissenschafts- und fachsprachliche Terminologisierung läßt sich als eine Geschichte von Referenzfixierungsakten verstehen, in der die geschilderten Mechanismen wirksam werden. Als Voraussetzungen für die allgemein-fachsprachliche und die juristisch-fachsprachliche Terminologisierung nimmt Wimmer die folgenden Bedingungen an:

(1) Bestimmtheit der Ausdrucksform, (2) Bestimmtheit des Gegenstands, (3) Legitimiertheit der terminologischen Fixierung, (4) dauerhafte Bezeichnungs- und Benennungsnotwendigkeit.¹²¹

4.3 Fachsprachliche Terminologisierung

(1) Die Ausdrucksformtypen sind einerseits fachsprachengeschichtlich, andererseits durch die Verwendung alltagssprachlicher Ausdrücke bestimmt, die eine terminologische Präzisierung erfahren. Im ersten Fall treten typischerweise Derivationsformen und Komposita auf, die oft einen griechisch-lateinischen Ursprung haben. Für die Terminologisierung im zweiten Fall können etwa alltagssprachliche Ausdrücke wie „Eigentum“ oder „Besitz“ als Beispiele dienen, die eine entsprechende juristische Präzisierung durchlaufen haben. Nicht selten spielen bei der Wahl der Ausdrucksformen auch kommunikationsstrategische Aspekte eine Rolle, indem nämlich Anknüpfung an bestimmte Formulierungstraditionen gesucht wird oder bestimmte Erwartungshaltungen und Reaktionen der Adressaten berücksichtigt werden.

(2) Fachsprachliche Termini beziehen sich auf Gegenstände, die stets in bestimmte Theorien und Erklärungszusammenhänge eingebettet sind. Die fachlich bzw.

¹¹⁹ Vgl. zur Referenzsemantik generell: Wimmer 1979.

¹²⁰ Wimmer 1998, 13.

¹²¹ Vgl. Wimmer 1998, 14ff.

wissenschaftlich fixierten Gegenstände sind in mehrfacher Hinsicht exklusiv: Ihre Entdeckung und Konstituierung basiert auf bestimmten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden, die nicht jedermann zugänglich sind. Ihre Kenntnis setzt in der Regel Expertenwissen (z.B. Kenntnis der Theoriesprache) voraus. Dadurch sind sie von der Alltagssprache und alltagssprachlichen Referenzfixierungsakten weitgehend abgehoben. In diesem Sinne dient Fachsprache in erster Linie der innerfachlichen Kommunikation einer *scientific community* und erhebt nicht zwangsläufig Anspruch auf allgemeine Bekanntheit und Anerkennung.

(3) Als weitgehend auf die *scientific community* beschränkte legitimierende Namengeber kommen vornehmlich Experten, einflußreiche Wissenschaftler, wissenschaftliche „Schulen“ oder Forschungsrichtungen in Frage, die in zumeist beruflichen Arbeitszusammenhängen an Bezeichnungskonventionen interessiert sind. Legitimation beruht vor allem auf Reichweite, Anwendbarkeit und Wirksamkeit einer Theorie und wissenschaftlicher Anerkennung der Namengeber.

(4) Die Notwendigkeit zu einer dauerhaften fachsprachlichen Bezeichnungs- und Benennungsnotwendigkeit steht und fällt mit Anerkennung (oder Nichtanerkennung) wissenschaftlicher Theorien, von denen Terminologisierung letztlich abhängig ist. Der Gebrauch von Fachtermini ist stets dann ökonomisch, wenn nicht nur die Eindeutigkeit der Bezeichnung eine Rolle spielt, sondern zugleich auch auf die verbundenen Theoriezusammenhänge rekuriert wird, also spezifische hintergründige Wissensstrukturen angesprochen werden. Paradigmenwechsel¹²², wie man in Anlehnung an T. S. Kuhn die Ablösung einer Theorie durch eine andere nennen kann, können also nicht nur eine zeitliche Limitierung für Theorien, sondern auch für die zugehörige Fachterminologie schaffen.¹²³

Fazit: Die fachsprachliche Terminologisierung erfolgt stets in Abhängigkeit von Theorien, die durch bestimmte Forschungs- und Erkenntnisinteressen beeinflusst sind. Darüber hinaus ist sie an spezifische Arbeitsbedingungen gebunden, die überhaupt erst manche Fragen aufwerfen. Sie dient in erster Linie der Optimierung der innerfachlichen Kommunikation und ist dementsprechend an Expertenwissen geknüpft. Erst in einem weiteren Schritt ist die Fachsprache auch auf die Vermittlung fachlicher Inhalte in fachexternen Zusammenhängen gerichtet.

¹²² Vgl. Kuhn 1976.

¹²³ Die aus Theorieveränderungen resultierenden Modifikationen von Fachtermini können als neue Referenzfixierungsakte interpretiert werden, die typischerweise in der Rekonstruktion der Referenzkette ihren Niederschlag finden. Vgl. Kap. 4.2.

Wimmer vertritt die These, daß die juristisch-fachsprachliche Terminologisierung sich mit „Selbstverständlichkeit der spezifischen fachsprachlichen Terminologisierungsregeln“ bedient, „denn sie will sich auch der gesellschaftlichen Vorteile versichern, die mit der Expertenkommunikation verknüpft sind.“¹²⁴ Dementsprechend lassen sich zwischen den verschiedenen Terminologisierungprozessen viele Gemeinsamkeiten, aber auch signifikante Unterschiede ausmachen, die letztlich auf die normativen Ansprüche von juristischer Seite zurückzuführen sind.

4.4 Juristisch-fachsprachliche Terminologisierung

(1) Wie bereits mehrfach festgestellt, liegen zwischen Alltags- und Rechtssprache eine Vielzahl von Überschneidungen vor. Die Verwendung von alltagssprachlich bzw. umgangssprachlich vertrauten Wortformen baut somit auf der „Akzeptanz des eigenen Sprachgebrauchs durch die Rechtsunterworfenen auf.“¹²⁵ Dennoch können Alltags- und Rechtssprache nicht ohne weiteres gleichgesetzt werden. Geläufige Ausdrücke wie „Besitz“, „Eigentum“, „Antrag“, „Gewalt“ oder „(juristische) Person“ werden typischerweise in einem terminologisch weiteren (oder engeren) Sinn als in der Alltagssprache gebraucht. Neben bekannte Wortformen treten Neubildungen, Derivationen und Komposita, die einen spezifischen Fachwortschatz bilden (z.B. „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“, „Eingriffsintensität“, „Gesetzesvorbehalt“, „Grundrechtsbeschränkung“, „Koalitionsfreiheit“).

(2) Die Gegenstände der Jurisprudenz werden einerseits den Vorgaben konkreter Lebenssachverhalte entnommen, andererseits werden im Rahmen der Rechtsarbeit neue, abstrakte Gegenstände hergestellt, die Eingang in die Entscheidungstätigkeit finden: „Alle Gegenstände und Sachverhalte, die Juristen im Rahmen ihrer Entscheidungstätigkeit und sonstigen Rechtsarbeit brauchen, stellen sie durch die Festlegung von Prädikaten bzw. Merkmalen für materielle und nichtmaterielle (fiktive) Entitäten her. [...] Die Geschichte von juristischen Fallentscheidungen ist zugleich eine Geschichte von Referenzfixierungen, mit denen Gegenstände (so und nicht anders) konstituiert werden.“¹²⁶

¹²⁴ Wimmer 1998, 15.

¹²⁵ Wimmer 1998, 16.

¹²⁶ Wimmer 1998, 16f.

Der Festlegung von semantischen und begrifflichen Merkmalen¹²⁷ kommt eine besondere Bedeutung zu, die sich vor allem darin dokumentiert, daß sie Eingang in Normtexte findet, in denen sie dauerhaft fixiert werden. Ihre Konservierung wird weiterhin durch ihre Aufnahme in Kommentartexte und Urteilsbegründungen unterstützt. Veränderung und Interpretation der kodifizierten Merkmale ist exklusiv an die Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe gebunden. Der Geltungsanspruch der Normtexte erstreckt sich im Gegensatz dazu auf alle Angehörige einer Rechtsgemeinschaft.

(3) Juristische Terminologisierung ist letztlich staatlich legitimiert und an die Verfassung gebunden. Beispielhaft kommt dieser Gedanke in Art. 20 Abs. 3 GG zum Ausdruck: „Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“ Einerseits stützt sich die juristische Entscheidungstätigkeit auf ein kodifiziertes Inventar von Bedeutungsfestsetzungen und schafft andererseits neue Festsetzungen, die aufgrund ihrer verfassungsmäßigen Autorisation auch mit staatlich legitimerter Gewalt durchgesetzt werden können.

(4) Die Notwendigkeit für dauerhafte Bezeichnung und Benennung erfolgt aufgrund zweier unterschiedlicher Motivationen: Auf der einen Seite stellen sich, etwa im Bereich der Rechtstheorie, ähnliche Fragen wie im allgemeinen wissenschaftlichen Diskurs, denen durch entsprechende Terminologisierung begegnet wird. Auf der anderen Seite steht das Bedürfnis der Rechtsunterworfenen, das auf Rechtssicherheit gerichtet ist. Bedeutungsfestsetzungen und sprachliche Regelungen im Rechtsbereich werden in diesem Sinn als Antworten auf soziale Konflikte verstanden und sind damit zunächst von wissenschaftlich-theoretischen Fragestellungen abgehoben. Die juristische Terminologisierungsarbeit ist letztlich nicht auf innerfachliche Kommunikation beschränkt, sondern richtet sich mit ihren Geltungsansprüchen gezielt an die Allgemeinheit und verfolgt ein gesamtgesellschaftliches Regelungsinteresse.

Fazit: Die juristisch-fachsprachliche Terminologisierung unterscheidet sich vor allem im Hinblick auf ihren Anspruch und ihre Legitimiertheit von der allgemein-fachsprachlichen Terminologisierung. Auch die Frage nach der Vermittlung von fachinternen Inhalten an die „Öffentlichkeit“ stellt sich in anderer Weise. Juristische Terminologie bewegt sich im Spannungsfeld von Fachsprachlichkeit einerseits und Alltagssprachlichkeit andererseits.

¹²⁷ „Es ist die Aufgabe der Auslegung, dem Juristen *Inhalt und Umfang der Rechtsbegriffe* zu vergegenwärtigen. Die Angabe des *Inhalts* geschieht dabei durch Definition, also durch Anführung von Begriffsmerkmalen (umschlossener Raum ist ein Raum, welcher...). Die Angabe des *Umfangs* geschieht durch Vorführung von Fallgruppen und einzelnen Fällen, die dem Rechtsbegriff zu subordinieren bzw. zu subsumieren sind“ (Engisch 1997, 82).

Sie kann damit auf vertraute Formulierungen zurückgreifen, wird sich aber im Falle der Notwendigkeit einer rechtsverbindlichen Entscheidung typischerweise auf bereits vorhandene kodifizierte Bedeutungsfestsetzungen berufen oder neue Festsetzungen vornehmen, die nicht zwangsläufig im Einklang mit alltagssprachlichen Gewohnheiten stehen müssen.

Der Charakter juristischer Entscheidungen ist definitiv und kann notfalls auch gegen den Willen der Rechtsunterworfenen durchgesetzt werden. Die normative Bindung und Geltung von Rechtstermini übersteigt damit bei weitem die Verbindlichkeit anderer fachsprachlicher Terminologien. Der besondere Geltungsanspruch wird schließlich durch die verfassungsmäßige Ordnung legitimiert (und beschränkt).

4.5 Funktionen von Recht

Die Funktionen von Recht lassen sich unter folgenden Aspekten charakterisieren: Ordnung, Gerechtigkeit, Herrschaft und Herrschaftskontrolle.¹²⁸ Recht wird zunächst als Ordnungselement wahrgenommen, das weite Teile des Lebens regelt und Verbindlichkeiten schafft. Ordnung garantiert Sicherheit und Verlässlichkeit und entspricht somit positiv den Bedürfnissen der Rechtsunterworfenen. Recht kann Verhalten erwartbar machen und stellt gleichzeitig Sanktionen für Verstöße gegen die Rechtsordnung bereit. Es übt dadurch mithin auch eine Gerechtigkeitsfunktion aus, die allerdings wesentlich schwieriger zu umreißen ist als die Ordnungsfunktion. Die individuellen Gerechtigkeitsvorstellungen sind in hohem Maße indifferent und die moralische Funktion des Rechts ist bestenfalls ein beiläufig postuliertes Fernziel, das sich im historischen Prozeß des Auseinandertretens von Moral und Recht manifestiert und einer zunehmenden Verflechtung von Recht und Politik Platz gemacht hat.

Recht dient nicht zuletzt der Aufrechterhaltung von Herrschaft, „Rechtswissenschaft ist auch eine Herrschaftswissenschaft.“¹²⁹ Durch Recht werden nicht nur die Bedingungen von Herrschaft, verstanden als demokratisch legitimierte, politisch ausgeübte Macht, formuliert, sondern zugleich auch Selbstbeschränkungen durch Bindung an die Verfassung geschaffen. In einem komplexen Wechselspiel bedingen sich Macht und Legitimation wechselseitig.

¹²⁸ Vgl. Wesel 2001, 61. – Die Funktion des Rechts aus systemtheoretischer Perspektive behandelt Luhmann 1993, Kap. 3.

¹²⁹ Wesel 2001, 61.

Im modernen Verfassungsstaat ist die Funktionalität von Recht stets an sprachliche Mittel gebunden. Recht kann – nach einem juristischen Definitionsversuch - als „Inbegriff der vom Staat garantierten allgemeinen Normen zur Regelung des menschlichen Zusammenlebens und zur Beilegung zwischenmenschlicher Konflikte durch Entscheidung“¹³⁰ verstanden werden. Die Betonung der Konfliktlösung durch Entscheidung führt wieder zu den oben bereits angesprochenen Problemen zurück (Kap. 4.4): Der Bedarf nach definitiven Entscheidungen in Konflikten wächst, wodurch eine zunehmende Verrechtlichung aller Lebensbereiche befördert wird. In der fortschreitenden Verrechtlichung kommen erneut Fragen und Probleme der juristischen Terminologisierung zum Tragen.

Der juristisch-terminologische Sprachgebrauch spielt in der alltäglichen Kommunikation nur eine untergeordnete Rolle (ausgenommen davon sind die professionellen Rechtsarbeiter). Das Bewußtsein für die oftmals als fremd empfundene Kommunikationswelt des Rechts resultiert zumeist aus einer Situation der Betroffenheit, dann nämlich, wenn plötzlich Konflikte auftreten und Regelungsbedarf besteht. Tagtäglich partizipiert man, weitgehend unbewußt, am Recht, indem man am Straßenverkehr teilnimmt, kauft und verkauft, Verträge abschließt etc. Die rechtliche Relevanz „normalen“ Handelns ist also latent gegeben, wird aber häufig erst in Ausnahme- und Konfliktsituationen wahrgenommen.

Wer Rechtsauskünfte sucht oder selbst als Beteiligter in einem Prozeß auftritt, wird mit der Terminologie der juristischen Fachsprache konfrontiert, die nicht selten Anlaß für Mißverständnisse gibt. Daß die Problematik von Seiten des Gesetzgebers und der Rechtsprechung erkannt worden ist, zeigt sich etwa in dem für strafrechtliche Normen geltenden Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 Abs. 2 GG) und der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung.¹³¹ Daneben existiert insbesondere im Bereich des Verbraucherschutzes eine Reihe von Regeln, die die Verständlichkeit von Verträgen etc. anmahnen.¹³²

Allerdings steht man nun mehreren paradoxen Entwicklungen gegenüber: Einerseits wird, wie die vielfältige Kritik zeigt, Rechtssprache als unverständlich kritisiert, andererseits

¹³⁰ Horn 1996, 3.

¹³¹ Das BVerfG führt zum Bestimmtheitsgrundsatz aus: „Die grundsätzliche Zulässigkeit unbestimmter Gesetzesbegriffe entbindet den Gesetzgeber nicht davon, die Vorschrift so zu fassen, daß sie den rechtsstaatlichen Grundsätzen der Normklarheit und Justitiabilität entspricht. Sie muß in ihren Voraussetzungen und in ihrem Inhalt so formuliert sein, daß die von ihr Betroffenen die Rechtslage erkennen und ihr Verhalten danach einrichten können“ (BVerfGE 21, 73, 79).

¹³² Vgl. EG-Richtlinie 93/13/EWG Art. 5: „Sind alle dem Verbraucher in Verträgen unterbreiteten Klauseln oder einige dieser Klauseln schriftlich niedergelegt, so müssen sie stets klar und verständlich abgefaßt sein.“

besteht ein ausgeprägtes Bedürfnis nach Rechtssicherheit in Konfliktfällen, das letztlich aber nur durch eine fortschreitende Verrechtlichung garantiert werden kann. Diese geht wiederum mit der Produktion von neuen Normen und der Ausweitung juristisch-fachsprachlicher Terminologie einher.

Wimmer deutet diese Entwicklung als Invisible-Hand-Phänomen¹³³: „Die Rechtsunterworfenen intendieren eigentlich keine Verstärkung der juristischen Terminologisierung, aber sie rufen letztere ständig hervor durch ihr Streben nach Gerechtigkeit und Rechtssicherheit.“¹³⁴ Da in menschlichen Gemeinschaften prinzipiell ein nahezu unbegrenztes Konfliktpotential vorhanden ist, schreitet die Verrechtlichung weiter voran. Um dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit nachzukommen und eine Wahrung des sozialen Friedens zu gewährleisten, sind Regelungen mit entsprechender Reichweite und (durchsetzbarem) Geltungsanspruch notwendig, der erst durch kodifizierte Normen ermöglicht wird. Damit nimmt auch die Tätigkeit der Rechtsarbeiter im Hinblick auf erforderliche Terminologisierungen zu.

Beispielhaft lassen sich diese Phänomene etwa im Bereich des schon angesprochenen Verbraucherschutzes oder in der Diskussion um Deregulierung nachweisen. Regelungen im Bereich des Verbraucherschutzes liegen durchaus im Interesse der Konsumenten. Sie können einerseits ihre Rechte leichter geltend machen, andererseits scheinen sie vor un- oder mißverständlichen Formulierungen besser geschützt zu sein. Der (vermeintlich) bessere Schutz wird aber seinerseits durch eine Ausweitung rechtlicher Bestimmungen erkauft, die wiederum Anlaß für neue Verständlichkeitsprobleme sein können. Der Paradoxie des potentiell infiniten Regelungsregresses im Rechtswesen kann aber nicht ohne weiteres durch eine immer wieder geforderte Deregulierung entgegengewirkt werden. Denn Deregulierung bedarf selbst einer hinreichenden rechtlichen Legitimation, die abermals dazu führt, daß am Ende an die Stelle von alten Regelungen neue treten usf.

Auch Luhmann macht darauf aufmerksam, daß etwa ein Gesetz nur durch ein Gesetz geändert werden kann, denn das Rechtssystem kann „externe Fakten zur Kenntnis nehmen, aber nur als intern erzeugte Information [...]“¹³⁵ Da sich das Rechtssystem als „normativ geschlossen und zugleich kognitiv offen“¹³⁶ präsentiert, kann es einerseits zwar Ereignisse in seiner Umwelt, zum Beispiel die gesellschaftlich artikuliert Forderung nach mehr Verständlichkeit von Gesetzen, wahrnehmen, andererseits kann es diese Information

¹³³ Vgl. Keller 1994.

¹³⁴ Wimmer 1998, 19.

¹³⁵ Luhmann 1993, 84.

¹³⁶ Luhmann 1993, 77.

nur in Bezug auf seinen systeminternen Code und in einer rechtsintern vorgesehenen Form verarbeiten.

Innerhalb des Rechtssystems kann die Frage nach Verständlichkeit, die ohnehin stets eine zum Rezipienten relative Größe ist, nicht ernsthaft aufkommen, da in Zweifelsfällen auf dem Wege der Interpretation verbindliche Eineindeutigkeit geschaffen und diese auch durchgesetzt werden kann, was wiederum positiv der Erwartung der Rechtsunterworfenen entspricht, die ja eine Entscheidung anstreben. Die Interpretation vollzieht sich ihrerseits nach Regeln, die Gegenstand der juristischen Methodik sind und die im Hinblick auf das Problem der Verfassungsinterpretation in Kap. 5.2 erörtert werden.

4.6 Von der Fachsprache zur Theorie der Wortlautgrenze

Insofern bisher von Fachsprache die Rede war, überwog die Darstellung aus linguistischer Perspektive. Die Fachsprachlichkeit der Rechtssprache wird von Juristen selbst hingegen unterschiedlich beurteilt. Während etwa Müller/Christensen/Sokolowski die Sprache des Rechts als eine von „fachsprachlichen Elementen durchsetzte natürliche Sprache ansehen“¹³⁷, versteht Neumann darunter eine Fachsprache, in der „die Gesetze, die Regeln, die Rechtsdogmatik und sonstige juristische Texte formuliert werden.“¹³⁸ Er räumt zwar ein, daß Umgangssprache und rechtliche Fachsprache „prinzipiell gleichberechtigten Regeln“ folgen, daß aber die Regeln der Rechtssprache in „höherem Maße differenziert sind als in der Umgangssprache.“¹³⁹ Darin scheint sie also zunächst anderen Fachsprachen verwandt zu sein.

Wie aber bereits oben gezeigt worden ist, erhebt die juristische Fachsprache einen allgemeinen Geltungsanspruch, wodurch die eben noch angedeutete „Gleichberechtigung“ von Umgangs- und Fachsprache wieder in Frage gestellt wird. Neumann geht schließlich von einem eindeutigen Interpretationsvorrang juristischer Fachsprache im Hinblick auf die rechtlich relevante Deutung sozialen Handelns aus: „Die Notwendigkeit einer juristischen Fachsprache ergibt sich aus der Funktion des Rechts, Deutungsschemata für soziale Handlungen bereitzustellen.“¹⁴⁰ Alternative historisch gewachsene „Deutungssysteme in

¹³⁷ Müller/Christensen/Sokolowski 1997, 9.

¹³⁸ Neumann 1992, 111.

¹³⁹ Neumann 1992, 110.

¹⁴⁰ Neumann 1992, 119.

unserer Gesellschaft wie etwa Religion, Philosophie und Sozialwissenschaften¹⁴¹ treten demgegenüber in den Hintergrund.

Fraglich ist aber, ob diese Auffassung von Fachsprache den Besonderheiten von Urteilstexten tatsächlich gerecht werden kann. In rechtstheoretischen Texten, aber auch Gesetzestexten, wird man mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer spezifisch juristischen Fachsprache konfrontiert. Sind deswegen Urteilstexte zwangsläufig fachsprachlich konzipiert? Hier scheint sich wiederum das Moment des Entscheidenmüssens in den Vordergrund zu schieben: Kraft staatlicher legitimer Autorität kann ein Gericht in jedem Fall bestimmen, *welche* Gründe für seine Entscheidung maßgeblich sind und *daß* sie es sind. Die operative Geschlossenheit und Autonomie des Rechtssystems wird auch nicht dadurch beeinträchtigt, daß „Gerichte sich bei der Interpretation von Gesetzestexten explizit auf den alltäglichen Sprachgebrauch berufen.“¹⁴² Ebenso besteht weiter die Möglichkeit, bei Bedarf an spezifisch fachsprachliche Terminologierungsregeln, die oben skizziert worden sind, anzuknüpfen.

Das Recht setzt - nach Luhmann - in der Berufung auf den alltäglichen Sprachgebrauch voraus, „daß die Umwelt Komplexität strukturiert und reduziert hat und benutzt seinerseits dann das Resultat, ohne dessen Zustandekommen zu analysieren (und wenn: dann unter rein rechtlichen Gesichtspunkten).“¹⁴³ Luhmann geht also davon aus, daß es in gewisser Weise immer schon so etwas wie „Alltagssprache“ gibt und die Gerichte nie in einen sprachleeren Raum vorstoßen, sondern prinzipiell an Vorhandenes anknüpfen können. Insofern in der Alltagssprache bereits „etwas auf den Begriff gebracht worden ist“, kann es potentiell auch Eingang ins Rechtssystem finden, wobei hier die spezifischen Regeln des Systems zu beachten sind und das Recht als solches die Deutungshoheit für die verwendeten Begrifflichkeiten beansprucht.

So verlangt es die thematische Bandbreite der zu entscheidenden Fälle, daß nicht nur Alltagssprachliches, sondern (wenn es erforderlich ist) auch spezifisch Fachsprachliches genutzt wird, da anderenfalls die Komplexität nicht mehr sinnvoll zu reduzieren wäre und letztendlich sowohl sachgerecht über „Reiten im Walde“¹⁴⁴ als auch über „Arzneifertigwaren“¹⁴⁵ und „Naßauskiesung“¹⁴⁶ entschieden werden soll. Stets liegt es

¹⁴¹ Wimmer 1998, 21.

¹⁴² Luhmann 1993, 89f.

¹⁴³ Luhmann 1993, 90.

¹⁴⁴ BVerfGE 80, 138.

¹⁴⁵ BVerfGE 9, 73.

¹⁴⁶ BVerfGE 58, 300.

aber im Ermessen des Gerichts, *was* es in die Entscheidung aufnehmen will und *wie* es eingesetzt bzw. gedeutet werden soll.

Zur Begründung einer gewählten Deutung kann sich die Rechtswissenschaft auf spezielle Auslegungstheorien und Methoden stützen. Insbesondere die sogenannte Theorie der Wortlautgrenze als typisch juristisch-semantisches Konzept muß in diesem Zusammenhang genannt werden. Es zielt auf die Unterscheidung von Interpretationsarbeit und Rechtsfortbildungstätigkeit und bestimmt mithin Grenzen verfassungskonformer Auslegung. Ausführlich untersucht worden ist dieses Konzept von Klatt, der eine „Rehabilitierung der semantischen Interpretation im Recht“¹⁴⁷ fordert. Um die Relevanz der Theorie der Wortlautgrenze für die vorliegende Arbeit einschätzen zu können, soll sie in Grundzügen (Kap. 5.1) und unter Berücksichtigung der klassischen Methodenlehre (Kap. 5.3) vorgestellt werden.

¹⁴⁷ Klatt 2004, 33.

5. Wortlautgrenze und Auslegung

5.1 Theorie der Wortlautgrenze

Der Wortlautgrenze als juristisch-semantisches Konzept kommt sowohl im rechtstheoretischen als auch im praktischen Bereich eine besondere Rolle zu. Sie bildet die Trennlinie zwischen Interpretation und Rechtsfortbildung und gibt den Rahmen für eine verfassungskonforme Auslegung vor.¹⁴⁸

Im allgemeinen wird sie aus dem (strafrechtlichen) Analogieverbot und dem Bestimmtheitsgrundsatz gemäß Art. 103 Abs. 2 GG abgeleitet. Analogieverbot und Bestimmtheitsgebot sollen dem Schutz der Normadressaten dienen, indem sie vorhersehbar machen, welches Verhalten mit Strafe bedroht ist. Zudem zielen sie auf einen prinzipiellen Gesetzesvorbehalt ab, da letztlich allein der Gesetzgeber über Strafbarkeit entscheiden darf. Rechtsfortbildung und Interpretation stellen zwei Arten der Rechtsanwendung dar: Rechtsfortbildung erfordert nach traditioneller Auffassung mithin einen höheren Begründungsaufwand als Interpretation, denn es muß nachgewiesen werden, daß eine „Regelungslücke“ vorliegt, die eine Ausfüllung rechtfertigt.

Nach der ständigen Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts markiert der Wortlaut einer Norm auch die Grenze der Möglichkeit ihrer verfassungskonformen Auslegung: „Die verfassungskonforme Auslegung einer Norm ist dann geboten, wenn unter Berücksichtigung von Wortlaut, Entstehungsgeschichte, Gesamtzusammenhang und Zweck mehrere Deutungen möglich sind, von denen jedenfalls eine zu einem verfassungsgemäßen Ergebnis führt [...]. Grenzen werden der verfassungskonformen Auslegung durch den Wortlaut und den Gesetzeszweck gezogen. Ein Normverständnis, das mit dem Wortlaut nicht mehr in Einklang zu bringen ist, kann durch verfassungskonforme Auslegung ebensowenig gewonnen werden wie ein solches, das in Widerspruch zu dem klar erkennbaren Willen des Gesetzes treten würde [...]“ (BVerfGE 95, 64, 93 - Mietpreisbindung).

Bereits in der vom Bundesverfassungsgericht gewählten Formulierung deutet sich die Möglichkeit einer Konkurrenz verschiedener Auslegungsmethoden an. Neben die vier klassischen Auslegungskanoness¹⁴⁹ tritt als Interpretationsprinzip die sogenannte verfassungskonforme Auslegung.¹⁵⁰

¹⁴⁸ Vgl. Klatt 2004, 19.

¹⁴⁹ Vgl. Kap. 5.3.

¹⁵⁰ Kritisch zur verfassungskonformen Auslegung: Müller/Christensen 2002, 104ff.

Aus linguistischer Sicht scheinen die verschiedenen Deutungsmöglichkeiten sprachlicher Ausdrücke, seien es Normtexte, Teile von Normtexten oder Einzelausdrücke, eher die Regel als die Ausnahme zu sein. In der juristischen Auslegungspraxis besitzt diese Frage aber einen gänzlich anderen Stellenwert. Die Konstruktion einer Wortlautgrenze soll sicherstellen, daß relevante Ausdrücke möglichst innerhalb des Rahmens verwendet werden, der idealtypisch durch eine vorher erfolgte fachsprachliche Terminologisierung abgesteckt worden ist. Für die konkrete Rechtsarbeit ergibt sich daraus eine zunehmende Interpretationssicherheit, die letztlich zu einer Vereinheitlichung der Verwendung bestimmter Ausdrücke nicht nur in Normtexten, sondern beispielsweise auch in Kommentaren und Lehrbüchern führt.

Insofern durch das Konstrukt der Wortlautgrenze Präzision unmittelbar an das sprachliche Zeichen gebunden wird, wird am Ende die Diskussion über Bedeutung überflüssig und die Entscheidungstätigkeit zu reiner „Rechtsanwendung.“¹⁵¹ In diesem Zusammenhang kritisiert Christensen die Wortlautgrenze vom Standpunkt der Strukturierenden Rechtslehre aus unter den folgenden drei Aspekten:

(1) „Die Wortlautgrenze ist keine sprachliche Größe.“¹⁵² Das Postulat der richterlichen Gesetzesbindung ist gemäß der Theorie der Wortlautgrenze bereits dann erfüllt, wenn nicht die durch den Normtext vorgegebenen Sprachgrenzen überschritten werden. Die Sprache des Gesetzes stellt demnach eine erkenntnismäßig-objektiv vorgegebene Ordnung dar, in die sich die Entscheidung des Richters einzufügen hat. Problematisch ist dieses Verständnis auch für das „die antipositivistische Doktrin prägende positivistische Normverständnis“¹⁵³, die in der Gesetzesbindung die Bindung an eine vorgegebene Größe sieht. Der Entscheidungs- und Wertungsspielraum des Richters hängt also von der Konkretheit der anzuwendenden Norm ab und ist um so geringer, je „eindeutiger“ eine Norm formuliert ist. Die Eindeutigkeit des Wortlauts erweist sich aber als Fiktion, die den Blick auf die durch den Rechtsarbeiter zu leistende Normkonkretisierung verstellt. Bedeutungen werden aktiv konstituiert und nicht „entdeckt.“ Da erst durch Interpretation im Rahmen des juristischen Sprachspiels bestimmten Verwendungsweisen Grenzen gesetzt werden, läßt sich die Wortlautgrenze nicht an der Sprache selbst festmachen.

¹⁵¹ Vgl. Wimmer 1998, 10.

¹⁵² Christensen 1989a, 283.

¹⁵³ Christensen 1989a, 284.

(2) „Die Wortlautgrenze ist keine methodologische Grenze.“¹⁵⁴ Wenn schon nicht eine objektiv vorgegebene Wortlautgrenze den Gebrauch regelt, könnten möglicherweise methodologische Standards an ihre Stelle treten. Allerdings steht dem die sprachliche Verfaßtheit von Interpretations- und Argumentationstheorien entgegen. „Trotzdem kann man im Wege der Sprachreflexion die Vorausschbarkeit und Berechenbarkeit von Entscheidungen thematisieren und einfordern.“¹⁵⁵ Maßstab ist letztlich eine gegebene Interpretationskultur, welche die Unterscheidung von besseren und schlechteren Interpretationen ermöglicht. Die Rechtsprechung kann so zu einer methodischen Selbstbindung finden, die ihre Entscheidungsmaßstäbe offenlegt.

(3) „Die Wortlautgrenze ist eine normative Größe.“¹⁵⁶ Weder die Sprache selbst noch methodologische Standards begrenzen die Verständnisvarianten des Normtextes. Als anerkannte, von einer bestimmten Rechtskultur festgelegte Grenze kann schließlich nur die Bindung an die Verfassung gelten. Diese bildet eine normative Bezugsgröße, die auch in der Praxis der Rechtsprechung nicht hintergebar ist, denn die durch die Verfassung getroffenen Grundsatzentscheidungen stehen allgemein nicht zur Disposition. Inhalt und Reichweite einer Rechtskultur werden folglich durch das Verfassungsrecht bestimmt. Für die Wortlautgrenze bedeutet das schließlich, daß sie erst in Verbindung der einzelnen Elemente, nämlich methodenbezogenen Normen des Verfassungsrechts, Normtexten und methodischen Standards, eine eigenständige Kontur erlangt. Gesetzesbindung heißt unter diesen Voraussetzungen: „Der Rechtsarbeiter muß die selbstformulierte Rechtsnorm daran überprüfen, ob sie einem vom Gesetzgeber in Geltung gesetzten Normtext regulär zugerechnet werden kann“¹⁵⁷ und bedient sich dabei anerkannter methodologischer Standards.

Linguistische Einwände gegen die Theorie der Wortlautgrenze können vor allem von Seiten eines gebrauchstheoretisch fundierten Bedeutungskonzepts vorgebracht werden, demzufolge die Bedeutung sprachlicher Zeichen von einer konkreten, kontextgebundenen Verwendung abhängig ist.

Das Verstehen sprachlicher Zeichen setzt seinerseits kontextuelles Wissen voraus und kann als aktive Leistung des Rezipienten aufgefaßt werden, für den Äußerungen aufgrund

¹⁵⁴ Christensen 1989a, 285.

¹⁵⁵ Christensen 1989a, 286.

¹⁵⁶ Christensen 1989a, 286.

¹⁵⁷ Christensen 1989a, 289.

ihres regelhaften Gebrauchs und seines Regelwissens Bedeutung haben.¹⁵⁸ Bedeutung ist damit nichts Vorgegebenes, Statisches mehr, sondern wird im und durch den Gebrauch erst konstituiert. Verstehen ist zwar einerseits ein intersubjektiver Vorgang, der an bestimmte Konventionen (Regeln) geknüpft ist, die in einer Sprachgemeinschaft Gültigkeit besitzen, andererseits ist das Verfügen über Sinn stets nur subjektiv und individuell möglich.

In der Kommunikation erfolgt ein beständiger Abgleichungsprozeß des je individuellen Bedeutungswissens. Verläuft der Abgleichungsprozeß störungsfrei, wird die Bedeutung von Äußerungen nicht eigens thematisiert. Erst wenn Störungen auftreten, stellen sich Fragen hinsichtlich der Äußerungsbedeutung.

Die gelegentlich notwendig werdenden Bedeutungsfestsetzungen unterliegen ebenfalls den Bedingungen des Gebrauchs und Verstehens von Sprache und sind daher nicht in der Weise objektivierbar, wie es die Theorie der Wortlautgrenze für sich in Anspruch zu nehmen versucht: „Es steht in Frage, ob eine Grenze zwischen dem sog. „Bedeutungskern und „Bedeutungshof“ überhaupt gezogen werden kann, wie es die Juristen behaupten und fordern. [...] wenn also die Auffassung von der Existenz fester, „objektiver“ Bedeutungen als irreführend herausgestellt wird, dann kann von einer festen, eindeutig benennbaren „Grenze des Wortlauts“ nicht mehr gesprochen werden.“¹⁵⁹

Der Unterschied zwischen juristischer Auslegung und alltagsweltlichem Verstehen liegt im normativen Charakter des Rechts begründet. Die Frage, ob ein Gesetzestext in bestimmter Weise verstanden werden *soll*, stellt sich in ganz anderer Weise als die Frage, ob es darauf ankommt, einen Ausdruck in einer beliebigen Unterhaltung zu verstehen. Auch wenn die Theorie der Wortlautgrenze am Ende auf einen gegebenen oder vermuteten Konsens einer Interpretationsgemeinschaft zielen sollte, ist sie dennoch nicht frei von Momenten subjektiver Sinngebung. Die Theorie der Wortlautgrenze muß letztlich im Zusammenhang mit den in der juristischen Praxis üblichen Auslegungsmethoden gesehen werden, die am Beispiel der Verfassungsinterpretation vorgestellt werden sollen.

¹⁵⁸ „Das Kriterium der Grenze des möglichen Wortsinns erweist sich als sinnlos vom Ausgangspunkt einer Sprachphilosophie, die die Bedeutung der Wörter nach ihrem von Regeln geleiteten Gebrauch in der Sprache bestimmt“ (Schiffauer 1979, 17).

¹⁵⁹ Busse 1993, 46.

5.2 Auslegungsmethoden im Verfassungsrecht

Das Bundesverfassungsgericht bekennt sich in ständiger Rechtsprechung zur herkömmlichen Interpretationslehre, wonach die Anwendung der Norm die Ermittlung ihres „Inhalts“ voraussetzt, was durch Argumente aus dem Wortlaut, der Entstehungsgeschichte, der systematischen Stellung der Norm (innerhalb eines bestimmten Gesetzes oder der Gesamtrechtsordnung) oder dem Sinn und Zweck der Norm (teleologische Interpretation) geschehen kann.

Neben der Anerkennung der klassischen Auslegungsmethoden entscheidet sich das Bundesverfassungsgericht für die „objektive“ Interpretation von Gesetzesvorschriften.¹⁶⁰ „Objektive“ und „subjektive“ Interpretation unterscheiden sich wie folgt: Erstere nimmt an, daß in der Vorschrift der objektive Wille der Norm bzw. der objektivierter Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck kommt, letztere geht davon aus, daß Auslegung in der Ermittlung der subjektiven Vorstellungen der am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organe oder einzelner ihrer Mitglieder besteht. In besonderer Weise dienen die Auslegung nach dem Wortlaut und dem Sinnzusammenhang der Ermittlung des objektivierten Willens des Gesetzgebers.

Der Entstehungsgeschichte einer Vorschrift kommt nur insofern Bedeutung zu, als sie die Richtigkeit der nach den sonstigen Grundsätzen ermittelten Auslegung bestätigt. Ebenfalls kann sie in solchen Fällen herangezogen werden, in denen Zweifel an der Richtigkeit der Auslegung nicht mit Hilfe der übrigen Methoden ausgeräumt werden können. Die einzelnen Methoden sollen sich wechselseitig stützen und ergänzen, wieweil auch ein Vorbehalt gegenüber alleiniger historischer Interpretation eingeräumt wird. Der Wille des Gesetzgebers kann nur insofern berücksichtigt werden, als er im Gesetzestext einen hinreichend bestimmten Ausdruck gefunden hat.¹⁶¹

In der Gewichtung der einzelnen Auslegungskriterien führen das grammatische, systematische und teleologische Kriterium. Die historische Auslegung wird insbesondere zur Stützung der aus dem Wortlaut gewonnenen Interpretation herangezogen, bei der – wie es die traditionelle Methodenlehre betont – fraglos jede Auslegung eines Textes beginnt.¹⁶² Problematisch sind dann allerdings Entscheidungen, in denen die legitime

¹⁶⁰ „Maßgebend für die Auslegung einer Gesetzesvorschrift ist der in dieser zum Ausdruck kommende objektivierter Wille des Gesetzgebers, so wie er sich aus dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung und dem Sinnzusammenhang ergibt, in den diese hineingestellt ist. Nicht entscheidend ist dagegen die subjektive Vorstellung der am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organe oder einzelner ihrer Mitglieder über die Bedeutung der Bestimmung“ (BVerfGE 1, 299, 312).

¹⁶¹ Vgl. BVerfGE 11, 126f.

¹⁶² „Jede Auslegung eines Textes wird mit dem Wortsinn beginnen“ (Larenz 1983, 195).

richterliche Aufgabe darin gesehen wird, „den Sinn einer Gesetzesbestimmung aus ihrer Einordnung in die gesamte Rechtsordnung zu erforschen, ohne am Wortlaut des Gesetzes zu haften.“¹⁶³ Aus der Perspektive der Hermeneutik ließe sich kritisch dagegen einwenden, daß Sinn sich stets aus der Beziehung der Teile zum Ganzen und des Ganzen zu den Teilen konstituiert, aus textlinguistischer Perspektive wäre im Hinblick auf die systematische Auslegung stets nach dem Stellenwert von Textstruktur, Textkohärenz und Kontext einer Norm im Zusammenhang eines Gesetzes zu fragen.¹⁶⁴

Die methodologischen Maximen des Bundesverfassungsgerichts sind letztlich nicht einheitlich gefaßt: „Als Gesamteinschätzung läßt sich festhalten, daß die theoretische Selbstbeschreibung des Gerichts weit hinter dem zurückbleibt, was es tatsächlich tut.“¹⁶⁵ Neben die wortlautorientierte, systematische, historische und teleologische Interpretation treten in der Praxis anerkanntermaßen zum Beispiel Auslegungsfiguren wie das „Prinzip der Einheit der Verfassung“ oder der Grundsatz der verfassungskonformen Gesetzesauslegung.¹⁶⁶ Dennoch werden in vielen Lehrbüchern zum Verfassungsrecht und zur juristischen Methodik die Auslegungskanones – mehr oder weniger stark – verteidigt oder als unentbehrlich aufgefaßt:

(1) „Sie sind Formen, denen sich die juristische Argumentation zu bedienen hat, wenn sie den in ihr erhobenen Anspruch auf Richtigkeit, der anders als der des allgemeinen praktischen Diskurses insbesondere auch auf die Bindung an das Gesetz bezogen ist, erfüllen will.“¹⁶⁷

(2) „Die klassischen Auslegungsregeln sind wegen ihrer relativen Ungenauigkeit und Ergänzungsbedürftigkeit kritisiert worden. Sie gehören gleichwohl zum elementaren Bestand der juristischen Methode.“¹⁶⁸

(3) „Es bleibt also bei den Kanones als immer noch beste, jahrtausendlang geübte Grundmethode, um möglichst gerechte Entscheidungen zu finden [...]“¹⁶⁹

Es sei dahingestellt, ob die Kanones tatsächlich die „beste“ Auslegung ermöglichen; sowohl in der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als auch im Schrifttum werden sie nach wie vor weitgehend als interpretationsleitend anerkannt und

¹⁶³ BVerfGE 8, 210, 221.

¹⁶⁴ Vgl. Busse 1992, 35.

¹⁶⁵ Müller/Christensen 2002, 71.

¹⁶⁶ Vgl. Müller/Christensen 2002, 46ff.; Raisch 1995, 147ff.

¹⁶⁷ Alexy 2001, 307.

¹⁶⁸ Horn 1996, 106.

¹⁶⁹ Raisch 1988, 81.

eingesetzt. Daher erscheint es sinnvoll, den juristisch nicht vorgebildeten Lesern die Auslegungskanones vorzustellen, um ein Vorverständnis für die Praxis juristischer Interpretation zu liefern. Die wortlautorientierte und systematische Auslegung verdienen dabei besonderes Interesse im Hinblick auf linguistische und semantische Fragestellungen. Letztlich, so könnte man sagen, ist es nicht entscheidend, welche Interpretationsmethoden in der juristischen Praxis angewendet werden: Am Faktum der sprachlichen Verfaßtheit aller Auslegungsmethoden und der Rechtsprechung überhaupt kommen sie nicht vorbei.

5.3 Die Kanones der Auslegung

Die sogenannten Kanones der Auslegung werden im allgemeinen auf die von F. K. von Savigny formulierten „Elemente der Auslegung“ zurückgeführt. Zwar ist er, wie Raisch ausdrücklich betont, nicht ihr „Erfinder“, hat sie aber „mit seiner Ausdruckskraft neu und überzeugend formuliert.“¹⁷⁰ Ihre erste Formulierung haben sie in der Vorlesung zur „Juristischen Methodenlehre“ von 1802/03 gefunden, die in einer Mitschrift von Jacob Grimm überliefert ist.¹⁷¹ Präzisiert und in die klassische Form gebracht wurden sie in Savignys „System des heutigen Römischen Rechts“ von 1840. In Italien, Österreich und der Schweiz sind die Kanones sogar in den Zivilgesetzbüchern kodifiziert worden.¹⁷² In modifizierter Form werden sie auch heute noch in der juristischen Methodik gelehrt. Üblicherweise unterscheidet man

- (1) die grammatische Auslegung (Auslegung nach dem „Sprachsinn“, Wortlaut),
- (2) die systematische Auslegung (auch „logische“ Auslegung; d.h. Auslegung einer Vorschrift nach ihrer Stellung innerhalb eines Gesetzes oder der Gesamtrechtsordnung),
- (3) die historisch-genetische Auslegung (Auslegung nach der Entstehungsgeschichte),
- (4) die teleologische Auslegung (Auslegung nach dem „Zweck des Gesetzes“).¹⁷³

¹⁷⁰ Raisch 1995, 105.

¹⁷¹ Savigny 1951.

¹⁷² Raisch 1995, 138.

¹⁷³ Vgl. Engisch 1997, 90f.; Horn 1996, 105ff.; Katz 1996, 48ff.; Raisch 1995, 103ff., 138ff. Larenz 1983, 195ff. spricht von den „Kriterien der Auslegung.“

Zu (1): Grammatische Auslegung

Die terminologische Uneinheitlichkeit zeigt sich bei der Auslegung nach dem Wortlaut besonders deutlich. Unter anderem ist neben Wortlaut auch von Wortsinn oder Sprachsinn die Rede.¹⁷⁴ Das Terminologieproblem als solches verweist auf eine Diskussion, die letztlich innerhalb der juristischen Methodenlehre entschieden werden muß. Die linguistische Untersuchung hingegen setzt am Gebrauch der Termini wie Wortlaut oder Wortsinn an und verdeutlicht deren Stellenwert im Hinblick auf Aspekte sprachlichen Handelns.

Ebenfalls wird hier das Verhältnis der einzelnen Sprachebenen zueinander erkennbar: Der Urteilstext bewegt sich größtenteils auf objektsprachlicher Ebene, wechselt aber in den Fällen, in denen Auslegungs- oder Definitionsfragen vorliegen, oftmals in den Bereich der Metasprache. Formulierungen wie „nach dem Wortlaut“ oder „dem Wortlaut gemäß“ deuten eine metasprachliche Verwendung an, in denen auf den Text selbst Bezug genommen wird. An diesen metasprachlichen Äußerungen, die allerdings kaum so deutlich hervortreten, wie es Austin etwa für expositive Äußerungen angenommen hat (Kap. 7.1.6), setzt die linguistisch-pragmatische Untersuchung an. Sie nimmt damit im Hinblick auf metasprachliche Äußerungen in Urteilstexten ihrerseits eine Metametaebene ein.

Die Methodenlehre nimmt weiterhin in Anspruch, daß in Fällen der Wortlautauslegung eine Anknüpfung an den allgemeinen Sprachgebrauch bzw. an eine juristische Fachsprache gegeben sein kann, deren Merkmale bereits weiter oben besprochen worden sind (Kap. 4.4): „Der Gesetzgeber bedient sich der allgemeinen Sprache, weil und soweit er sich an den Bürger wendet und wünscht, von ihm verstanden zu werden. Er bedient sich darüber hinaus weithin einer besonderen juristischen Kunstsprache, in der er sich präziser ausdrücken kann, deren Gebrauch ihm vielfach unverständliche Erläuterungen erspart. Auch diese Kunstsprache lehnt sich indessen noch an die allgemeine Sprache an, da das Recht, das sich an alle wendet und alle angeht, nicht auf ein Mindestmaß an Allgemeinverständlichkeit verzichten kann.“¹⁷⁵

Larenz skizziert hier in nuce das Problem der juristischen Fachsprache und der Allgemeinverständlichkeit. Einerseits räumt er ein, daß die Fachsprache („Kunstsprache“) eng an den allgemeinen Gebrauch – was das im einzelnen auch immer heißen mag –

¹⁷⁴ Vgl. Engisch 1997, 92f.

¹⁷⁵ Larenz 1983, 196. – Vgl. auch Engisch 1997, 93: „Mit Bezug auf den Wortsinn, um den es bei der grammatischen Auslegung geht, herrscht naturgemäß eine Spannung zwischen den Bestrebungen, auf der einen Seite den natürlichen alltäglichen Sprachsinn und auf der anderen Seite den technisch-juristischen Sprachsinn zur Geltung zu bringen.“

angelehnt ist, andererseits wird der Vorteil der Fachsprache gegenüber der allgemeinen Sprache hervorgehoben, die „unverständliche Erläuterungen erspart“, also auf genuin fachsprachliche Tugenden wie Präzision und Ökonomie zielt.

Wie es dann aber für den Bürger erkennbar sein soll, in welchen Fällen er es - beispielsweise in Gesetzen - mit alltäglicher Sprache und in welchen Fällen er es mit Fachsprache zu tun hat, wird nicht gesagt. Allgemeinverständlichkeit ist ein Postulat, das sich, wie die Probleme in der juristischen Auslegungspraxis selbst zeigen, nicht immer einlösen läßt. Nicht selten wird, wie es die Untersuchungen von Busse belegen, persönliches Sprachempfinden stellvertretend für den „allgemeinen Sprachgebrauch“ gesetzt.¹⁷⁶ So hat etwa der Bundesgerichtshof hinsichtlich des postulierten „verständigen Durchschnittslesers“ festgestellt, daß es sich dabei lediglich um eine rhetorische Figur handelt.¹⁷⁷

Unter diesen Aspekten ist es schließlich fraglich, ob tatsächlich von einer Bedeutungsfeststellung nach einem empirischen Verfahren die Rede sein kann. Die Vermutung liegt nahe, daß letztlich der juristische Sprachgebrauch im Sinne der eben skizzierten Fachsprachenauffassung die Auslegung dominiert.¹⁷⁸ Das bedeutet, daß in allen Methodenlehren (und der Auslegungspraxis) tendenziell bereits implizite Bedeutungsauffassungen enthalten sein müssen, was von Rechtstheoretikern auch kaum bestritten wird: „Den Anweisungen der juristischen Methodenlehre liegen jedoch einige, zum Teil implizite Annahmen über Semantik zugrunde, die zwar weder systematisiert noch nomologisiert werden, aber als ‚Hintergrundtheorie‘ die Konstruktion der Kunstregeln steuern.“¹⁷⁹ Probleme der Auslegung nach dem Wortlaut berühren damit immer auch Fragen, die sprachwissenschaftlich relevant sind, da sie im Kern auf Bedeutungstheorien zielen. Allerdings sind die besonderen Bedingungen des Rechtssystems (Kap. 4.5) stets in Rechnung zu stellen.

Zu (2): Systematische Auslegung

Der Auslegung des Wortlauts wird häufig die systematische Auslegung beigesellt, da auch die Fachsprache nicht immer die gewünschte Trennschärfe und Präzision bietet: „Inzwischen haben wir jedoch gelernt zu sehen, daß auch der technisch-juristische Sprachgebrauch des Gesetzes keineswegs so scharf ist [...]. Oft verbindet der Gesetzgeber

¹⁷⁶ Busse 1993, 26; 2001, 54ff.

¹⁷⁷ Busse 2001, 55.

¹⁷⁸ Vgl. zur Bewertung der Rolle von Fachsprachlichkeit in der Rechtssprache Kap. 4.6.

¹⁷⁹ Hegenbarth 1982, 37.

mit einem und demselben Wort innerhalb desselben Gesetzes und innerhalb verschiedener Gesetze einen verschiedenen Sinn.¹⁸⁰

Beispielhaft zählt Engisch in diesem Zusammenhang Ausdrücke wie „Beamter“, „Besitz“, „Eigentum“, „Öffentlichkeit“ und „Fahrlässigkeit“ auf, die innerhalb eines Gesetzes in verschiedenen Zusammenhängen genannt werden.

Die systematische Auslegung soll dadurch, daß sie die Stellung der einzelnen Rechtsnorm im Zusammenhang eines Gesetzes oder der Gesamtrechtsordnung berücksichtigt, interpretative Klärung bringen. Die Auffassung des Rechts als eines strukturierten, systematisch vollständigen und logisch erklärbaren Ganzen steht in enger Beziehung zur sogenannten Schule der Begriffsjurisprudenz.¹⁸¹ Diese geht von einer positivistischen Vorstellung aus, für die allein das staatlich gesetzte „positive“ Recht maßgeblich ist, das seinerseits als geschlossenes System begrifflich-logischer Sätze verstanden werden soll.¹⁸² Ein teilweises Nachwirken der Begriffsjurisprudenz läßt sich in der Berufung auf das Subsumtionsschema und logisch orientierte Sprachtheorien vermuten.¹⁸³

Die Abgrenzung der an Wortlaut und Systematik ausgerichteten Auslegung gestaltet sich nicht zuletzt deswegen schwierig, weil immer schon von einer kontextuell beeinflussten und vermittelten Bedeutung auszugehen ist, die in der klassischen Methodenlehre hermeneutisch begründet wird, denn der „Bedeutungszusammenhang des Gesetzes bestimmt zunächst einmal in der gleichen Weise das Verständnis einzelner Sätze und Worte, wie auch sonst das Verständnis einer Textstelle durch deren Kontext mitbestimmt wird.“¹⁸⁴

Kontextuelles Verstehen ist aber ein Stichwort der Textlinguistik: Textverstehen wird in der Textlinguistik als aktiver Prozeß der Sinnkonstituierung gesehen, der sich entlang gegebener sprachlicher Text- oder Teil-Text-Informationen vollzieht. Allerdings weist Textverstehen immer schon über die Analyse von sprachlichen Strukturen und Mitteln hinaus, da der Rezipient aufgrund seines Vorwissens über die gegebenen Textdaten hinausgeht, vage Textstrukturen auffüllt und zum Beispiel auch Überlegungen über die

¹⁸⁰ Engisch 1997, 94.

¹⁸¹ Horn 1996, 89ff.; Raisch 1995, 94ff.

¹⁸² Das Problem des Positivismus in der gegenwärtigen Rechtswissenschaft behandeln auch Müller/Christensen und differenzieren dabei in ihrer Methodik nach folgenden Gesichtspunkten: „Unter „Positivismus“ ist dabei nicht der im Kern philosophische Positivismus der Wissenschaftshaltung verstanden und auch nicht der die Frage nach dem Geltungsgrund des Rechts stellende Positivismus der Rechtsgeltung, welcher seinerseits nach seiner psychologischen, soziologischen und etatistischen Variante unterschieden zu werden pflegt. Vielmehr geht es um den methodischen Rechtspositivismus, den Positivismus der Normbehandlung, der ein noch immer abzuarbeitendes Problem der Rechtswissenschaft darstellt [...]“ (Müller/Christensen 2002, 87).

¹⁸³ Vgl. Busse 1993, 28.

¹⁸⁴ Larenz 1983, 200.

soziale Funktion des Textes in seine Überlegungen einbezieht und damit Stellung zum Zusammenhang von Gesagtem, Gemeintem und der Situation nimmt.

Das Resultat des Verstehensprozesses umfaßt daher immer ein Mehr an Information als der Ausgangstext; es wird darüber hinaus „vor allem wissensgeleitet (Vorwissen, Musterwissen/Schemawissen, spezifisches Interaktionswissen) determiniert durch die jeweilige soziale Interaktion.“¹⁸⁵

Unbestreitbar ist in juristischen Entscheidungsprozessen Expertenwissen gefragt, das seinerseits wieder auf Verstehensprozesse zurückwirkt. Nur in seltenen Fällen wird ein Rechtssatz überhaupt isoliert betrachtet werden können, da bereits die einzelnen Gesetze nach bestimmten inhaltlichen Gesichtspunkten und einer eigenen Systematik gegliedert sind. So gehen etwa die speziellen Regeln des Handelsgesetzbuches (HGB) den allgemeinen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vor. Das HGB ist also nur zu verstehen, wenn man es als Spezialgesetz zum BGB versteht. Und die Lücken des HGB werden ihrerseits durch die allgemeinen Normen des BGB ausgeglichen. Systematische Auslegung ist stets auch dann gefragt, wenn Normkonkurrenzen vorliegen und die spezielle Norm im Verhältnis zur allgemeinen zu bestimmen ist.¹⁸⁶

Zu (3): Historisch-genetische Auslegung

Im allgemeinen kann nach historischer und genetischer Auslegung unterschieden werden. Die genetische Auslegung vollzieht sich anhand der Entstehungsgeschichte und der Gesetzgebungsmaterialien, die historische Auslegung arbeitet „mit anderen Normtexten als den im vorliegenden Fall zu bearbeitenden, nämlich mit früheren, nicht mehr geltenden Wortlauten.“¹⁸⁷ Verbunden ist die genetisch-historische Auslegung zumeist mit dem Aspekt der Ermittlung des „Willens des Gesetzgebers.“

Die historische Auslegung weist insofern eine Analogie zur systematischen Auslegung auf, als sie vergleichend mit anderen Normtexten arbeitet. Allerdings ist der Vergleich im Sinn der systematischen Auslegung stets nur auf noch geltende Regelungen gerichtet.

Die genetische Auslegung hingegen arbeitet im allgemeinen nicht mit Normtexten, sondern mit Materialien, die aus legislativen Gremien (Entwürfe, Parlamentsreden, Ausschußberichte etc.) stammen oder, wie im Falle des Grundgesetzes, aus den Beratungen und Entwürfen des Parlamentarischen Rates.

¹⁸⁵ Heinemann/Heinemann 2002, 168.

¹⁸⁶ Vgl. Raisch 1995, 147f.

¹⁸⁷ Müller/Christensen 2002, 275.

Allerdings muß keineswegs sichergestellt sein, daß sich durch eine historisch-genetische Auslegung eine klare Bedeutungsfeststellung ergibt. Vielmehr ist der Fall denkbar, daß etwa die Materialien widersprüchlich, unklar oder rechtlich irrelevant sind. Wird ein Gesetz im Parlament debattiert, werden wohl kaum explizit Bedeutungsfragen thematisiert, sondern das Gesetz wird viel häufiger „global“ besprochen und kontrovers diskutiert. Ein Großteil der Gesetzesvorlagen wird schließlich in den Ministerien erarbeitet, die (formal) der Exekutive zuzurechnen sind, so daß vom „Willen des Gesetzgebers“ (formal verstanden als Legislative) hier nur einschränkend die Rede sein kann.¹⁸⁸ Desungeachtet formuliert Engisch: „Teleologische und historische Auslegung verbinden sich, wenn speziell der Zweck aufgedeckt wird, der dem Gesetzgeber vorschwebte.“¹⁸⁹

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die historisch-genetische Auslegung seitens des Bundesverfassungsgericht eher restriktiv gehandhabt wird, wengleich sich auch Entscheidungen nachweisen lassen, „in denen allein der aus Entstehungsgeschichte und Gesetzgebungsmaterialien gezogene Schluß zum sachlichen Angelpunkt der Entscheidung gemacht worden ist.“¹⁹⁰

Raisch weist anhand von Beispielen nach, daß in Entscheidungen des Bundesgerichtshofs häufiger Gesetzesmaterialien „zur Ermittlung der Wortbedeutung, vor allem aber der Ziel- und Zwecksetzung des Gesetzes benutzt“ werden, „so etwa in den Entscheidungen der Bände 95 bis 98 BGHZ in 22 von 92 ausgewerteten Fällen, also ca. 24%.“¹⁹¹ Ungeklärt bleibt die Frage, inwieweit durch die Heranziehung von Materialien neue Auslegungsprobleme auftreten, die letztlich auch in den Bereich der Wortlautauslegung fallen: Sprachliches Verstehen ist stets die Voraussetzung jeglicher Interpretation.

Zu (4): Teleologische Auslegung

Die vierte und umstrittenste Auslegungsmethode ist die teleologische. Ihr Charakter wird häufig mit der Ermittlung des Regelungszweckes einer Rechtsnorm beschrieben: „Dieser Regelungszweck ist nicht identisch mit den Interessen der Beteiligten. Der Regelungszweck kann aber besser verstanden werden, wenn man den Interessenkonflikt betrachtet, den das Gesetz regeln will.“¹⁹² Nach Horn kommt es insbesondere darauf an,

¹⁸⁸ Vgl. Larenz 1983, 204.

¹⁸⁹ Engisch 1997, 98.

¹⁹⁰ Müller/Christensen 2002, 277.

¹⁹¹ Raisch 1995, 145.

¹⁹² Horn 1996, 108.

wie der Gesetzgeber und die herrschende Rechtsmeinung den Interessenkonflikt bewerten und welchen Interessen schließlich der Vorrang eingeräumt wird.

Larenz hebt indessen auf Kriterien der Auslegung ab, die sich an den Strukturen des geregelten Sachverhalts einerseits und bestimmten rechtsethischen Prinzipien andererseits orientieren, die er objektiv-teleologisch nennt, „weil es bei ihnen nicht darauf ankommt, daß sich der Gesetzgeber ihrer Bedeutung für die von ihm geschaffene Regelung immer bewußt gewesen ist, wenn sich diese nur im ganzen als durch sie bedingt verstehenläßt [sic!].“¹⁹³

Raisch versteht die objektiv-teleologische Methode als Unterfall der systematischen Auslegung, bei der es darauf ankommt, „das in einem Gesetz zwar angelegte, aber nicht auf den ersten Blick erkennbare Regelungsprinzip, eine übergreifende Ratio – den „Geist“ oder – moderner ausgedrückt – den objektiven Zweck des Gesetzes“¹⁹⁴ herauszuarbeiten.

Müller/Christensen schließlich stellen das Vorhandensein einer eigenständigen teleologischen Methode in Frage und kritisieren, daß sie im unreflektierten Umgang in der Praxis „als Sammelbecken subjektiver oder jedenfalls subjektiv vermittelter Wertungen von normbezogener und nicht-normbezogener, im ganzen von vorwiegend rechts- und verfassungspolitischer oder allgemeinpolitischer Art“¹⁹⁵ verstanden werden kann. Sie setzen ein Normkonkretisierungsprogramm dagegen, das ein Argument aus dem „Telos“ als „Hilfsgesichtspunkt“¹⁹⁶ nur dann zuläßt, wenn es mit Hilfe der anderen Elemente belegt werden kann.

Ob der „Bedeutungswandel“ einer Norm, der als Begründung für die Auslegung nach „Sinn und Zweck“ einer Vorschrift genannt wird, ein rein semantisches Phänomen ist, scheint ungewiß, denn der Wandel von Normen vollzieht sich in einer bestimmten Anwendungspraxis der Norm und ist damit vielleicht eher Ergebnis einer sich wandelnden Rechtspraxis, welche auf die sich verändernden Bedingungen einer Gesellschaft reagiert.¹⁹⁷

Fazit: Savigny ging davon aus, daß keine besondere Rangordnung der Kanones festzustellen sei und daher stets alle Auslegungsweisen gemeinsam berücksichtigt werden sollten.¹⁹⁸ Die Wortlautauslegung dient dabei, wie oben dargestellt, als Einstiegsebene und

¹⁹³ Larenz 1983, 210.

¹⁹⁴ Raisch 1995, 149.

¹⁹⁵ Müller/Christensen 2002, 278.

¹⁹⁶ Müller/Christensen 2002, 279.

¹⁹⁷ Busse 1993, 30.

¹⁹⁸ Raisch 1995, 178.

wird nicht zuletzt auch durch die richterliche Bindung an das Gesetz eingefordert. Problematisch ist die Orientierung am Wortlaut dort, wo es um (verfassungsrechtliches) Gewohnheitsrecht geht, das „nicht über eine autoritativ festgelegte Sprachfassung verfügt.“¹⁹⁹

Bei der Verwendung von Rechtsfiguren wie etwa der verfassungskonformen Auslegung kommt es zunächst darauf an, eine relativ einheitliche Textfassung des Prinzips zu finden, was etwa durch das Fehlen von entsprechenden Gesetzgebungsmaterialien erschwert wird: „Dogmatisch kann speziell Verfassungsgewohnheitsrecht als ausfüllende Ergänzung der Verfassung nur in Einklang mit deren Grundlagen und einzelnen Sätzen, nur *praeter constitutionem* bestehen.“²⁰⁰

Dennoch ist die grammatische Auslegung grundsätzlich mit den übrigen Elementen der Auslegung verbunden: Die systematische Einordnung einer Vorschrift setzt das Verstehen der Vorschrift im Hinblick auf ihren Regelungszusammenhang voraus, der stets aus einem Textgeflecht besteht. Auch und gerade die historisch-genetische Auslegung wird an der grammatischen Auslegung anknüpfen, da sie es ebenfalls mit Texten zu tun hat, die sich nicht nur aus der Textsorte ‚Gesetz‘ rekrutieren, sondern eine ganze Reihe unterschiedlicher Textsorten umfassen (parlamentarische Rede, Entwurf, Ausschlußbeschuß etc.).

Daneben spielt das (methodische) Vorverständnis ebenfalls eine nicht unerhebliche Rolle.²⁰¹ Der Interpret verfügt als ausgebildeter Jurist über ein Expertenwissen, das seine Entscheidung mitbeeinflußt. Vorverständnis, Vorwissen und (implizite) Wertungen leiten das Textverstehen, das nicht als schematisches Anwenden vorgegebener Normen verstanden werden kann, sondern als aktive sinnkonstituierende Leistung. Die systematische Auslegung umfaßt unter diesem Gesichtspunkt nicht nur die Einordnung einer Norm in einen bestimmten Rechtskontext, sondern muß zugleich die vielfältigen Bezüge, die durch die Lektüre von Fachliteratur, Kommentaren und bereits getroffenen, „zur Sache gehörenden“ Entscheidungen gegeben sind, berücksichtigen.

Der Streit um den subjektiven oder objektiven Sinn einer Norm läßt sich am ehesten aus der Perspektive der Hermeneutik verstehen: „Die *objektive Lehre* der Hermeneutik geht davon aus, daß es für jeden Text eine einzige wahre Bedeutung gebe.“²⁰² Die Interpretation habe sich dieser Bedeutung so weit wie möglich anzunähern, mithin könne

¹⁹⁹ Müller/Christensen 2002, 271.

²⁰⁰ Müller/Christensen 2002, 271.

²⁰¹ Vgl. Esser 1970.

²⁰² Busse 1993, 34.

sie objektiv festgestellt werden. Wer hingegen vom „möglichen“ Wortsinn spricht, gibt indirekt zu, daß noch andere Interpretationen denkbar sein könnten. In diesem Fall kommt entscheidungsgerichtete Interpretation am Ende mehr einer Bedeutungsfestsetzung als einer Bedeutungsfeststellung gleich.²⁰³ Die Auffassung von subjektivem und objektivem Sinn relativiert sich etwa im Hinblick auf die von Grice vorgeschlagene Theorie des Meinens. Demzufolge wird dem Sprecher prinzipiell Kooperationsbereitschaft, die (potentielle) Einhaltung der Konversationsmaximen und, nicht zuletzt, eine Äußerungsabsicht (Intention) unterstellt. Kann aber unter der Voraussetzung, daß jedem Sprecher grundsätzlich von Seiten des Rezipienten eine Intention unterstellt wird, überhaupt noch von so etwas wie „objektiver Auslegung“ die Rede sein? Denn „unterstellt man einem Gesetzestext einen objektiv feststellbaren „Willensinhalt“, so verdeckt man dabei den subjektiven Charakter jeder Interpretation.“²⁰⁴ Die interpretationsleitenden Unterstellungen sind damit stets an die Unterstellung von Sinn gebunden, der seinerseits von bestimmten Intentionen abhängig sein soll usf.

Allerdings sollte man sich stets vor Augen halten, daß durch die Anwendung der Kanones noch kein inhaltlich definitives Ergebnis garantiert ist, denn sie dienen vielmehr der Organisation und Strukturierung von Argumentationen, sind also Argumentformen.²⁰⁵ Besonders deutlich wird dies im Hinblick auf die systematische und die historische Auslegung: Im ersten Fall wird argumentativ eine Beziehung zwischen einer Einzelnorm und ihrem übergeordneten Regelungszusammenhang (Abschnitt, Gesetz, Gesamtrechtsordnung), im zweiten Fall zwischen geltendem Recht und einmal gültig gewesenem Recht hergestellt.²⁰⁶

Indem Beziehungen argumentativ hergestellt werden, kommt wiederum der Geltungsaspekt ins Spiel, denn Geltung „läßt sich nicht punktuell, sondern nur rekursiv validieren, das heißt nur im Rückgriff auf geltendes Recht. Geltung bewirkt Anschlußfähigkeit im System.“²⁰⁷ Sie wird zu einer variablen Größe: „Die Geltung von morgen ist, bei gleichbleibender Symbolfunktion, eine andere Geltung, weil heute etwas entschieden wird.“²⁰⁸ Folgt man dieser Auffassung, tritt um so stärker der formale

²⁰³ Vgl. Koch/Rußmann 1982, 163.

²⁰⁴ Busse 1993, 35.

²⁰⁵ Vgl. Alexy 2001, 307.

²⁰⁶ Die historische Auslegung sollte also, wie Müller/Christensen (2002, 275) es vorschlagen, deutlich von der genetischen unterschieden werden, da mit der genetischen Auslegung grundsätzlich andere argumentative Beziehungen hergestellt werden, geht es hierbei doch in erster Linie um Materialien, die Entstehung und Weg einer Norm bis zum Erlangen ihrer Rechtsgültigkeit dokumentieren.

²⁰⁷ Luhmann 1993, 106.

²⁰⁸ Luhmann 1993, 107.

Charakter der Auslegungskanonese hervor, die bis zu einem gewissen Grad das *Wie* des Argumentierens organisieren können, ob nämlich grammatische, historisch-genetische oder systematische Aspekte etc. eingeführt werden, aber nicht festlegen, *was* als Argument benutzt wird. *Daß* überhaupt argumentiert werden kann, ist gleichsam die *conditio sine qua non* von Geltung.

Die Dynamisierung von Geltung versetzt das Recht in die Lage, sich auf wechselnde Anforderungen, wie sie sich aus der Verschränkung von Entscheidungen und Argumentation in Abhängigkeit von Fällen und Texten ergeben, einzustellen. Allerdings führt der Entscheidungszwang, dem Gerichte unterworfen sind, dazu, daß sie „auch dort entscheiden [müssen], wo sie nicht entscheiden können [...] Wenn das Recht nicht gefunden werden kann, muß es eben erfunden werden.“²⁰⁹

Daß schließlich spezifisch „semantische Argumente“²¹⁰ in der Auslegungsdiskussion berücksichtigt werden, obwohl schwerlich zu bestreiten ist, daß das Ergebnis der Interpretation von Texten neue Texte sind und sich dadurch Möglichkeiten eines infiniten Interpretationsregresses eröffnen, die aber durch Entscheidungszwang limitiert werden, ergibt sich auch aus der Anlage der hier vorgestellten Auslegungskanonese.

Wenn Argumentieren grundsätzlich auf das Herstellenkönnen von Geltungsbeziehungen aufbaut, dann ist davon auszugehen, daß semantische Argumente sich ebenfalls das Herstellen von (argumentativen) Beziehungen zunutze machen. Die mit ihnen erhobenen Geltungsansprüche können letztlich vor dem Hintergrund allgemeiner Bedeutungskonzeptionen interpretiert werden, indem etwa realistische Bedeutungskonzeptionen auf das Herstellen einer Beziehung von sprachlichen Zeichen zu einer – wie auch immer verstandenen – Realität gerichtet sind, nicht-realistische Bedeutungskonzeptionen auf das Herstellenkönnen einer Beziehung zwischen sprachlichen Zeichen und ihrem (regelhaften) Gebrauch setzen.²¹¹

Wenn im folgenden Teil der Arbeit exemplarisch für realistische bzw. nicht-realistische Bedeutungskonzeptionen Wittgensteins „Tractatus“ bzw. die „Philosophischen Untersuchungen“ und die sprechakttheoretischen Entwürfe nach Austin und Searle diskutiert werden, dann ist stets der angesprochene Aspekt der Geltung zu berücksichtigen.

²⁰⁹ Luhmann 1993, 317.

²¹⁰ Vgl. Klatt 2004, 21f.

²¹¹ Vgl. Exkurs.

Teil II: Philosophische Hintergründe

Exemplarisch für realistische bzw. nicht-realistische Bedeutungskonzeptionen werden im folgenden Teil der Arbeit Wittgensteins „Tractatus“ bzw. die „Philosophischen Untersuchungen“, stets mit Seitenblick auf ihre Beziehung zur juristischen Praxis, behandelt (Kap. 6). Zusätzlich werden die Entwürfe zur Sprechakttheorie von Austin und Searle einbezogen (Kap. 7), die konsequent den von Wittgenstein herausgestellten Handlungscharakter von Sprache betonen und Geltung schließlich sowohl auf intersubjektive Anerkennung als auch auf das Vorhandensein sozialer Institutionen zurückführen.

6. Von der Abbild- zur Gebrauchstheorie

6.1 Abbildtheorie

Ein im ersten Moment scheinbar ungewöhnliches Beispiel um zu zeigen, wie juristische Vorstellungen Einfluß auf Philosophie und Sprachtheorie nehmen können, stellt Ludwig Wittgensteins „Logisch-philosophische Abhandlung“ dar.²¹² In diesem Werk, das zur besseren Unterscheidung von den später noch zu behandelnden „Philosophischen Untersuchungen“ im folgenden nach dem Vorschlag von Bertrand Russell kurz „Tractatus“ genannt werden soll, entwickelt Wittgenstein eine realistische Bedeutungstheorie.²¹³

Zwar nimmt er darin viele Überlegungen Freges und Russells auf, doch ist der Kern seiner Theorie, die Abbildtheorie der Sprache, noch durch andere Faktoren beeinflusst worden: „In einer Zeitschrift las Wittgenstein etwas über einen Pariser Prozeß, der einen Autounfall betraf. Im Laufe der Verhandlung wurde vor Gericht ein Miniaturmodell des Unfalls gezeigt. Hier diente das Modell als Satz, d.h. als Beschreibung eines möglichen Sachverhalts. Diese Funktion verdankt es einer Entsprechung zwischen den Teilen des

²¹² Literatur zum frühen Wittgenstein: Blume/Demmerling 1998, 51ff.; Glock 2001; Kenny 1974; Kutschera 1993; Lange 1996; Precht 1999, 101ff.; Schulte 1989; 2001; Stegmüller 1989; Vossenkuhl 2001; 2003.

²¹³ Als Abkürzungen werden im folgenden benutzt: „T“ für „Tractatus“ mit zugehöriger Ordnungszahl und „PU“ für „Philosophische Untersuchungen mit Angabe der jeweiligen Paragraphen-Nummer. Zitiert wird nach Band I der Suhrkamp-Werkausgabe (Wittgenstein 2000).

Modells (den Miniaturhäusern, -autos, -menschen) und den Dingen in der Realität (Häusern, Autos, Menschen).²¹⁴

Wittgensteins Überlegung gestaltet sich wie folgt: Der Satz ist in der Lage, an die Stelle des Modells zu treten und als Bild der Wirklichkeit zu dienen. In der Weise, wie die Teile des Satzes miteinander verbunden sind, entsprechen sie einem Bild einer möglichen Verbindung von Elementen der Wirklichkeit. Zwischen den Teilen des Satzes, die seine Struktur darstellen und der Wirklichkeit besteht eine Ähnlichkeitsbeziehung, die als logische Beziehung gedacht wird. Im Modell, das im Pariser Prozeß zur Anwendung kam, war die Ähnlichkeitsbeziehung dadurch gegeben, daß etwa für ein Auto ein Modellauto, für eine Person eine Puppe eingesetzt wurde. Tritt ein Satz an die Stelle des Modells, genügt es, wenn anstelle eines Autos bzw. eines Modellautos die Zeichenfolge *Auto* verwendet wird. Die Abbildtheorie erfüllt damit die Bedingung des klassischen *aliquid stat pro aliquo* im Sinne einer semiotisch konzipierten Bedeutungstheorie.²¹⁵

Wittgensteins sprachphilosophische Theorie soll im folgenden unter den drei Aspekten Exaktheit, Wahrheit und Gebrauch thematisiert werden. Zunächst sollen aber einige allgemeine Konsequenzen betrachtet werden, die sich aus der Abbildtheorie des „Tractatus“ ergeben.

6.1.1 Allgemeines zum „Tractatus“

Der „Tractatus“ hebt mit dem bekannten Satz „Die Welt ist alles, was der Fall ist“ (T 1) an. Die Welt ist damit nicht, wie es manchem anmuten könnte, ein großer Gerichtsprozeß, ein „Fall“, sondern Gegenstand eines Erkenntnisprozesses. Dieser richtet sich allein auf dasjenige, was der Fall ist, also Tatsachen. Die Welt des „Tractatus“ beginnt nicht bei den einzelnen Gegenständen, sondern bei den Sachverhalten, denn Gegenstände sind stets in Sachverhalte eingebettet. Ein Sachverhalt seinerseits ist etwas, das möglicherweise der Fall ist. In der Terminologie der Sprechakttheorie würde das heißen, daß die Welt des „Tractatus“ eine Welt der Assertive ist: jemand glaubt, *daß* etwas der Fall ist.²¹⁶ Schließlich hängt aber alles vom Bestehen oder Nichtbestehen der Sachverhalte ab. Besteht nämlich ein Sachverhalt, stellt er eine positive Tatsache dar und ist - in einem weiteren Schritt - der Erkenntnis zugänglich.

²¹⁴ Wright 1990, 29. – Vgl. Monk 1992, 136.

²¹⁵ Vgl. Exkurs.

²¹⁶ Vgl. Kap. 7.2.1.

Hier nun setzt die Abbildtheorie an: „Wir machen uns Bilder der Tatsachen“ (T 2.1). Dadurch wird das Bild selbst zu einem Modell der Wirklichkeit (T 2.12) und wird von Wittgenstein schließlich als Tatsache bezeichnet (T 2.141). Was das Bild darstellt, ist sein Sinn (T 2.221). Die Abbildtheorie setzt aber nicht Elemente der Wirklichkeit und Elemente des Bildes in einem 1:1 Verhältnis zueinander, sondern nimmt eine logische Beziehung zwischen Abgebildeten und Abbildenden an: „Das logische Bild der Tatsachen ist der Gedanke“ (T 3). Der Gedanke seinerseits ist der „sinnvolle Satz“ (T 4).

Der Satz bildet damit die oberste Beschreibungsebene der Theorie, was nicht verwunderlich ist, da Wittgenstein zunächst vor allem daran interessiert war, einen Beitrag zur Weiterentwicklung einer logischen Syntax zu leisten. Für die Sprache ergibt sich daraus die Konsequenz, daß die Gesamtheit der Sätze die Sprache darstellt (T 4.001).

Im Vorwort zum „Tractatus“ erklärt Wittgenstein selbstbewußt, daß er der Auffassung sei, die Grundprobleme der Philosophie „im Wesentlichen endgültig gelöst zu haben“, die vor allem darin bestünden, daß „wir unsere eigene Sprachlogik nicht verstehen“ (T 4.003). Die Aufgabe der Philosophie besteht demnach nicht in Spekulation, sondern in der Klärung von Gedanken. Sie begrenzt das Gebiet der Naturwissenschaften (T 4.113).

Gleichwohl grenzt Wittgenstein das Transzendente oder das Mystische, wie er es nennt, nicht vollkommen aus. Allerdings lassen sich über das Mystische keine sinnvollen Aussagen treffen, das Unausprechliche zeigt sich lediglich (T 6.522). Die Vertreter des Logischen Positivismus lehnten diesen letztlich unausgeräumten Vorbehalt des Metaphysischen weitgehend ab, wenn sie sich auch sonst auf die Grundlagen des „Tractatus“ stützten. Orientierung an der Logik, (sprachliche) Exaktheit und eine mehr oder weniger positivistische Deutung der Welt entsprachen eher ihrem Ideal der Forschung.

6.1.2 Exaktheit

Exaktheit ist, wie wir bereits gesehen haben, auch ein Ideal der Fachsprachen. Die Orientierung an der Abbildtheorie schien oftmals der einfachste Weg zu sein, um der Forderung nach sprachlicher Präzision so weit wie möglich entgegenzukommen.²¹⁷ Insbesondere der „Tractatus“ ist diesem Exaktheitsideal verpflichtet, indem er der Philosophie in quasi-rationalistischer Manier die Klärung von Gedanken als Aufgabe zuweist und eine Abbildtheorie der Sprache entwirft, welche die genaue Beschreibung der

²¹⁷ Vgl. Wimmer 1998, 8.

Wirklichkeit ermöglichen soll. Er fügt sich damit in die Reihe von Idealsprachentwürfen ein, die Ende des 19./ Anfang des 20. Jahrhunderts entstanden.

Grundlegend für die Abbildtheorie der Sprache ist der Gedanke, daß zwischen Abgebildetem und Abbildendem eine Ähnlichkeitsbeziehung besteht: „Im Bild und Abgebildeten muß etwas identisch sein, damit das eine überhaupt ein Bild des anderen sein kann“ (T 2.161). Die Ähnlichkeitsbeziehung muß aber als logische, nicht als quasi-essentielle gedacht werden. Denn nur das „logische Bild kann die Welt abbilden“ (T 2.19). Die Anwendbarkeit des vom „Tractatus“ postulierten Ideals ist allerdings eher für formale, weniger für natürliche Sprachen zu erreichen, da die „Umgangssprache“²¹⁸ ungenaue Bezeichnungen enthält; als Beispiel dafür wählt Wittgenstein unter anderem das Verb „ist“, das sowohl Kopula als auch Ausdruck der Existenz sein kann (T 3.323). Um den umgangssprachlichen Irrtümern zu entgehen, „müssen wir eine Zeichensprache verwenden, welche sie ausschließt, indem sie nicht das gleiche Zeichen in verschiedenen Symbolen, und Zeichen, welche auf verschiedene Art bezeichnen, nicht äußerlich auf die gleiche Art verwendet. Eine Zeichensprache also, die der *logischen* Grammatik – der logischen Syntax – gehorcht (T 3.325).

Eine besondere Rolle spielen Namen in der Bedeutungskonzeption des „Tractatus“: „Ein Name steht für ein Ding, ein anderer für ein anderes Ding und untereinander sind sie verbunden, so stellt das Ganze – wie ein lebendes Bild – den Sachverhalt vor“ (T 4.0311). An anderer Stelle spricht Wittgenstein auch davon, daß der Name den Gegenstand bedeutet (T 3.203). Allerdings vertritt er das Prinzip des Satzzusammenhangs, das besagt, daß der Name nur im Satzzusammenhang Bedeutung hat (T 3.3). Sind die Gegenstände die Bedeutung von Namen, so „können Namen auch nur dann Bedeutung haben, wenn sie in einem Satz vorkommen, der einen Sachverhalt darstellt.“²¹⁹

6.1.3 Wahrheit

Die Bedeutungstheorie des „Tractatus“ läßt sich den sogenannten Wahrheitsbedingungen-Semantiken²²⁰ zuordnen. Diese setzen voraus, daß Bedeutung etwas wie Abbildung oder Beschreibung meint und es somit bestimmte Bedingungen gibt, die erfüllt sein müssen,

²¹⁸ „In der Umgangssprache kommt es ungemein häufig vor, daß dasselbe Wort auf verschiedene Art und Weise bezeichnet – also verschiedenen Symbolen angehört -, oder daß zwei Wörter, die auf verschiedene Art und Weise bezeichnen, äußerlich in der gleichen Weise im Satze angewandt werden“ (T 3.323).

²¹⁹ Prechtl 1999, 118.

²²⁰ Vgl. Lyons 1991, 20ff.

damit ein Satz als wahre Darstellung eines Sachverhalts gelten kann, den er abbilden bzw. beschreiben soll: „Nur dadurch kann der Satz wahr oder falsch sein, indem er ein Bild der Wirklichkeit ist“ (T 4.06). Bedeutung, verstanden als Satz-Bedeutung, und Wahrheit sind damit aufs Engste miteinander verknüpft.

Die Faktoren, die ihn zur Entwicklung einer Abbildtheorie der Sprache inspiriert haben, erklärt Wittgenstein anhand des bekannten Beispiels: „Im Satz wird die Welt probeweise zusammengestellt. (Wie wenn im Pariser Gerichtssaal ein Automobilunglück mit Puppen etc. dargestellt wird.)“²²¹ Für die Szene im Gerichtssaal bedeutet das etwa, daß die einzelnen Teile des verwendeten Modells gemäß der Zeugenaussagen solange verschoben und zurechtgerückt werden müssen, bis sie eine „wirklichkeitsgetreue Abbildung“ des Unfalls und Rekonstruktion des Hergangs ermöglichen. Dadurch, daß schließlich eine wirklichkeitsgetreue Abbildung vorliegt, ist die postulierte Wahrheitsbedingung erfüllt. Indem nun der Satz in der Lage sein soll, selbst als Abbild der Wirklichkeit zu funktionieren, wird letztlich ein konkretes Modell (wie das im Gerichtssaal) überflüssig.

Die Abbildtheorie geht weiterhin davon aus, daß der Satz, insofern er wahr ist, durch seine Struktur auch die Struktur des abgebildeten bestehenden Sachverhalts widerspiegelt. Damit entspricht er dem Prinzip der Kompositionalität, das im Hinblick auf die Wahrheitsbedingungen-Semantik besagt, daß die Bedeutung eines Satzes „vollständig durch die Bedeutung seiner Teilausdrücke und durch die Art ihrer Verknüpfung bestimmt ist.“²²² Bei dieser Konzeption von Bedeutung stützt sich Wittgenstein auf die Arbeiten Freges, der ebenfalls als Wahrheitsbedingung eines Satzes dessen Sinn versteht. Einen Satz zu verstehen heißt demnach, wissen was der Fall ist, wenn er wahr ist (T 4.024).

Verstehen ist abhängig davon, ob der beschriebene Sachverhalt, der bestehen muß, wenn der Satz wahr sein soll, bekannt ist. Man muß also in Kenntnis der Tatsache sein, aufgrund derer der Satz wahr ist. Dieses Wissen basiert seinerseits darauf, daß die Bestandteile des Satzes (und deren Verknüpfung) verstanden werden, d.h. man weiß, welche Gegenstände durch welche Bezeichnungen (Namen) vertreten werden. Erst unter dieser Voraussetzung kann man davon sprechen, daß der Sachverhalt vollständig erfaßt wird. Denn nun kann man sich klar machen, was der Fall ist, wenn der Satz wahr ist. Eine Kenntnis der tatsächlichen Wahrheit oder Falschheit des Satzes ist dafür aber nicht mehr notwendig.

²²¹ Wittgenstein 2000, 94f.

²²² Lyons 1991, 21.

6.1.4 Gebrauch

Nach einer weit verbreiteten Auffassung hat Wittgenstein zunächst im „Tractatus“ eine Abbildtheorie der Bedeutung entwickelt, diese aber in seinem Spätwerk zugunsten einer Gebrauchstheorie der Bedeutung aufgegeben. Allerdings lassen sich auch im „Tractatus“ gebrauchstheoretische Elemente finden, die über die Abbildtheorie hinausweisen.²²³ So heißt es etwa: „Was in den Zeichen nicht zum Ausdruck kommt, das zeigt ihre Anwendung. Was die Zeichen verschlucken, das spricht ihre Anwendung aus“ (T 3.262). Bereits in seinem Frühwerk nimmt Wittgenstein eine ausdrückliche Unterscheidung von „Sagen“ und „Zeigen“ vor, die später auch in den „Philosophischen Untersuchungen“ wichtig sein wird und die darauf zielt, daß bestimmte Aspekte sprachlicher Bedeutung sich nicht aussprechen lassen, sondern sich lediglich im regelhaften Gebrauch der Zeichen zeigen. Noch deutlicher wird das Verhältnis von Bedeutung und Gebrauch in den folgenden Sätzen: „Wird ein Zeichen nicht gebraucht, so ist es bedeutungslos. Das ist der Sinn der Devise Occams. (Wenn sich alles so verhält als hätte ein Zeichen Bedeutung, dann hat es auch Bedeutung.)“ (T 3.328). Selbst in der logischen Syntax, die lediglich Aussagen über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tatsachen macht, ist der Sinn ihrer Sätze letztlich vom Gebrauch abhängig. Auch die Zeichen der logischen Sprache werden erst durch ein bestimmtes Kalkül des Gebrauchs bedeutungshaft; sie sind es nicht von sich aus.

Im Hinblick auf das bereits mehrfach erwähnte Modell heißt das, daß die Miniaturautos, -häuser, -menschen kraft einer ihnen zugeschriebenen Ähnlichkeitsbeziehung zur Rekonstruktion des Unfalls herangezogen werden konnten. An ihre Stelle hätten auch andere Gegenstände (z.B. Streichholzschachteln und Hosenknöpfe) treten können. Es mußte lediglich sichergestellt sein, daß sie in der Lage waren ein angemessenes Bild der Wirklichkeit zu liefern, was sich in ihrem entsprechenden Gebrauch gezeigt hätte.

Daraus folgt, daß das im „Tractatus“ postulierte „strenge“ Abbildverhältnis, das zwischen Satz und Tatsache besteht, nur im Sinne eines logischen Bildes gedeutet werden kann, das aus seiner Funktion heraus verstanden wird, nicht aber aufgrund einer anschaulich-visuellen Ähnlichkeit zwischen darstellendem Bild und Dargestelltem. Die Elemente des Abbilds sind unter der Voraussetzung, daß sie bestimmten Regeln - hier denen einer logischen Syntax - gehorchen, frei wählbar, solange ihr Gebrauch vereinbart ist und in der Weise erfolgt, daß sich ihre Bedeutung zeigt. Sprachwissenschaftlich gwendet hieße das,

²²³ Vgl. Blume/Demmerling 1998, 69ff.

daß die beiden genannten Voraussetzungen dem Gedanken der Arbitrarität und Konventionalität Rechnung tragen.

6.1.5 Zusammenfassung

Die Abbildtheorie der Sprache weist, wie jede Bedeutungstheorie, verschiedene Vor- und Nachteile auf. Zu ihren Vorteilen zählt, daß sie bis zu einem gewissen Grad der Intuition entgegenkommt und zunächst plausibel Bedeutung als Korrespondenz mit Entitäten, Eigenschaften und Relationen einer – wie auch immer gearteten – Außenwelt erklären kann. Nicht zuletzt wird sie durch die Möglichkeiten der Formalisierung und Generalisierung durch Anwendung der Logik gestützt und für Bereiche, in denen bestimmte Exaktheitspostulate existieren, attraktiviert.

Wer der Auffassung Wittgensteins folgt, muß allerdings zunächst akzeptieren, daß nicht die Einzeldinge, sondern Tatsachen die Welt ausmachen. Als Beispiel dafür kann das Schachspiel dienen.²²⁴ Die Schachfiguren, das Schachbrett und die Felder des Schachbretts stellen Gegenstände dar. Sachverhalte kommen dadurch zustande, daß Figuren und Felder in bestimmten Beziehungen zueinander stehen können. Befindet sich eine Figur zu einer bestimmten Zeit auf einem bestimmten Feld, handelt es sich dabei um eine positive Tatsache. „Sind alle Gegenstände gegeben, so sind damit auch alle möglichen Sachverhalte gegeben“ (T 2.0124), so wie beim Schachspiel durch die Regeln alle möglichen und tatsächlichen Züge und Stellungen gegeben sind. Für die Welt des „Tractatus“ bedeutet das, daß sie über eine prinzipielle Abgeschlossenheit verfügt, was Wittgenstein in dem Diktum „*Die Grenzen meiner Sprache* bedeuten die Grenzen meiner Welt“ (T 5.6) zum Ausdruck bringt.

Wittgensteins Ansatz ist solipsistisch, indem nämlich die Logik den Gebrauch der Sprache begrenzt. Der Aufbau meiner Welt wird also durch den Gebrauch meiner Sprache gestaltet. Aber weder daß die Welt meine Welt ist noch daß meine Sprache durch die Art und Weise ihres Gebrauchs begrenzt ist, läßt sich aussprechen, dies zeigt sich lediglich – im Gebrauch. Auf gebrauchstheoretische Elemente kann Wittgenstein also nicht gänzlich verzichten, auch wenn sie am Ende nur der Erfahrung des Solipsismus zu dienen scheinen.

²²⁴ Vgl. Kenny 1974, 92.

Durch die Annahme, daß Zeichen, wenn sie nicht gebraucht werden, bedeutungslos sind (T 3.328), wird eine weitergehende Interpretation im Hinblick auf Ansätze zu einer Gebrauchstheorie der Bedeutung möglich.

Sinnvolle Sätze, also wahre Aussagen über das Bestehen oder Nichtbestehen von Sachverhalten, erhalten ihren Sinn erst durch Gebrauch. In seinem Frühwerk ist Wittgensteins Unterscheidung von sinnvollen und nicht-sinnvollen Aussagen kennzeichnend. Sie hängt eng mit seinem Verständnis von Wissenschaft und Philosophie zusammen; Tatsachen und damit wahre Sätze kann es nur in den Naturwissenschaften geben (T 4.11).

Der Philosophie weist er die Klärung der Gedanken als Aufgabe zu: „Die Philosophie soll die Gedanken, die sonst, gleichsam, trübe und verschwommen sind, klar machen und scharf abgrenzen“ (T 4.112). Das angestrebte Exaktheitsideal wäre am leichtesten durch eine weitgehend formalisierte logische Syntax zu erreichen, da natürlich Sprachen selten, wenn überhaupt die nötige geforderte Exaktheit aufweisen.

„Die Sprache verkleidet den Gedanken. Und zwar so, daß man nach der äußeren Form des Kleides nicht auf die Form des bekleideten Gedankens schließen kann, weil die äußere Form des Kleides nach ganz anderen Zwecken gebildet ist als danach, die Form des Körpers erkennen zu lassen. / Die stillschweigenden Abmachungen zum Verständnis der Umgangssprache sind enorm kompliziert“ (T 4.002). Ein beliebter juristischer Topos besteht darin, „Sprache als Kleid des Gedankens“²²⁵ aufzufassen, womit im allgemeinen die Klarheit geltender Normen und die fehlende Notwendigkeit ihrer Auslegung unterstrichen werden soll.

Obwohl Wittgenstein eine Abbildtheorie der Sprache vertritt, sieht er zunächst Sprache weniger als Kleid, sondern vielmehr als Verkleidung des Gedankens, die letztlich sein Verstehen komplizierter macht. Die Lösung des Problems besteht für Wittgenstein darin, eine Sprache nach logischem Kalkül zu fordern, was ihn als Anhänger einer Idealsprachphilosophie ausweist. Jede andere Form von Sprache ist demnach aber den beschriebenen Verständnisschwierigkeiten ausgesetzt. Interessant ist, daß Wittgenstein von „stillschweigenden Abmachungen“ zum Verständnis der Umgangssprache ausgeht, was vielleicht auch als Vorgriff auf die Diskussion des Regel-Begriffs in den „Philosophischen Untersuchungen“ gelesen werden kann (Kap.6.2.3).

²²⁵ Busse 2001, 49.

Durch ihre Fixierung auf Wahrheitsbedingungen wird die Abbildtheorie bis zu einem gewissen Grad statisch: Im Mittelpunkt ihres Interesses stehen vornehmlich Aussagesätze, denen ein bestimmter Wahrheitswert zugeordnet werden kann. Auf die Frage, ob sich bei gleichem propositionalen Gehalt nicht die Bedeutung von Aussage-, Frage- und Imperativsatz ändert, ist nicht ohne weiteres eine eindeutige Antwort möglich.

Die Abbildtheorie tendiert dazu, die Darstellungs- oder Beschreibungsfunktion der Sprache absolut zu setzen oder überzubetonen und vernachlässigt so andere Funktionen der Sprache. Dieses Phänomen bezeichnet Austin als „deskriptiven Fehlschluß“²²⁶, gegen den er sich in seiner Vorlesungsreihe unter dem Titel „How to do things with words“ richtet, indem er konsequent den Handlungscharakter von Sprache betont.

Der „Tractatus“ ist weitgehend einer Abbildtheorie der Sprache verpflichtet, selbst wenn sich hier und dort Anknüpfungspunkte für ein an den Gebrauch angelehntes Bedeutungskonzept ergeben könnten.

Zum Zeitpunkt der Fertigstellung des „Tractatus“ sah Wittgenstein allerdings keine ernsthafte Notwendigkeit, seine Position zu verändern und zog sich mit dem Hinweis „Wovon man nicht sprechen kann, darüber muß man schweigen“ (T 7) für mehrere Jahre aus der Philosophie zurück.

Exkurs: Realistische und nicht-realistische Bedeutungskonzeptionen

Ohne auf weitere spezifische Unterscheidungskriterien einzugehen, können Bedeutungskonzeptionen im allgemeinen in realistische und nicht-realistische eingeteilt werden.²²⁷ Zu den realistischen Bedeutungskonzeptionen können repräsentationalistische, korrelationistische und referentielle Theorien gerechnet werden, zu den nicht-realistischen pragmatische, gebrauchorientierte und instrumentalistische Theorien.

Realistische Bedeutungskonzeptionen weisen eine Reihe von gemeinsamen Merkmalen auf. Sie gehen unter anderem davon aus, daß Sprachen abstrakte Zeichensysteme darstellen. Sprachliche Zeichen werden ihrerseits als semiotische Phänomene aufgefaßt, welche über Bedeutung verfügen, die sprachunabhängig vorgegebenen Entitäten zugeordnet sind/werden: „Diese realistische Sprachauffassung besteht in der Annahme,

²²⁶ „Man hat bemerkt, daß viele besonders haarige Wörter in anscheinend deskriptiven Feststellungen nicht der Erwähnung eines besonders seltsamen Elements im berichteten Sachverhalt dienen, sondern daß sie Umstände anzeigen (nicht berichten), unter denen die Aussage gemacht wird, Einschränkungen, denen man sie unterwirft, daß sie anzeigen, wie sie zu nehmen ist, und dergleichen mehr. Wer solche Möglichkeiten, wie es früher gang und gäbe war, übersieht, begeht den ‚deskriptiven Fehlschluß‘ [...]“ (Austin 1998, 26f.).

²²⁷ Precht 1999, 237ff.; Wiegand 2000, 1510ff.

dass es so etwas wie eine tatsächliche, von menschlicher Erkenntnis unabhängige Welt von Gegenständen und Sachverhalten gibt, die vom Menschen durch entsprechende Begriffe und Urteile erkannt sowie durch Wörter und Sätze, die diesen wiederum entsprechen, vermittelt werden kann.²²⁸

Auf die Frage, wie allerdings Ideen/Begriffe/Vorstellungen mit sinnlich-konkreten Zeichen verknüpft sind, bleiben realistische Bedeutungskonzeptionen zumeist eine Antwort schuldig.²²⁹ Die sprachlichen Zeichen sollen das jeweils ihnen Zugeordnete repräsentieren, so wie beispielsweise der Satz nach dem „Tractatus“ ein logisches Abbild der Wirklichkeit ist. Daher ist für realistische Bedeutungskonzeptionen die scholastische Zeichen-Definition *aliquid stat pro aliquo* anwendbar, wobei die einzelnen Relationen jeweils konzeptionsabhängig besetzt werden. Nach dem Prinzip der Kompositionalität ist die Bedeutung eines Satzes durch die Bedeutung seiner einzelnen Elemente und deren funktionale Verknüpfung miteinander bestimmt.

Sprache wird vor allem nach ihrer deskriptiven Leistung charakterisiert, andere Sprachfunktionen treten in den Hintergrund. Der Gebrauch richtet sich typischerweise nach (scheinbar objektiv) vorgegebenen Bedeutungen, obwohl diese Aussage, wie oben gezeigt, nur mit Einschränkungen auf den „Tractatus“ zutrifft, da er durchaus gebrauchstheoretische Ansätze enthält (Kap. 6.1.4).

Nicht-realistische Bedeutungskonzeptionen zeichnen sich unter anderem dadurch aus, daß sie ausdrücklich Bedeutung vom Gebrauch abhängig machen. Sprachliche Zeichen sind deshalb bedeutungsvoll, weil sie gemäß gewisser Regeln gebraucht werden und dienen als Mittel zur Ausführung von (sprachlichen) Handlungen. Das Interesse nicht-realistischer Bedeutungskonzeptionen richtet sich weniger auf die Schaffung und Analyse von Idealsprachen, sondern vielmehr auf die Alltags- und Umgangssprache, wie es etwa die Bezeichnung „Ordinary language philosophy“ nahelegt. Im folgenden sollen Wittgensteins „Philosophische Untersuchungen“ und die Sprechakttheorie nach Austin und Searle vorgestellt werden, die jeweils unter verschiedenen Aspekten den Handlungscharakter von Sprache untersuchen.

²²⁸ Roelcke 2005, 22.

²²⁹ Vgl. Keller 1995, 71.

6.2 Vom „Tractatus“ zu den „Philosophischen Untersuchungen“

In der Forschung besteht nach wie vor Uneinigkeit darüber, ob Wittgenstein zwei verschiedene, ja einander entgegengesetzte Philosophien entworfen hat oder ob sich seine philosophische Entwicklung kontinuierlich vom „Tractatus“ (1921) zu den „Philosophischen Untersuchungen“ (1953 postum veröffentlicht) vollzogen hat.²³⁰

Die beiden Auffassungen, die als Kontrast- bzw. Kontinuitätsthese²³¹ gleichermaßen vertreten werden, relativieren sich letztlich aber je nachdem, welche Aspekte bei der Interpretation des Früh- und Spätwerks betont werden. Unter dem Aspekt der Bedeutungskonzeption dürfte feststehen, daß Wittgenstein im „Tractatus“ eine Abbildtheorie favorisiert hat, in der sich bereits ein gebrauchstheoretischer Ausblick andeutete und er in den „Philosophischen Untersuchungen“ ausschließlich für eine Bedeutung-als-Gebrauch-Theorie²³² eingetreten ist.

Es ist allerdings nicht unproblematisch im Hinblick auf die „Philosophischen Untersuchungen“ davon zu sprechen, Wittgenstein habe eine systematische Theorie entwickelt. Er benutzt eine Vielzahl von Metaphern, um die Gedanken der „Philosophischen Untersuchungen“ zu charakterisieren, so ist etwa von einer „Menge von Landschaftsskizzen“ oder einem „Album“ (Vorwort) die Rede. „Unsere Sprache“ vergleicht er mit einer Stadt, die aus einem „Gewinkel von Gäßchen und Plätzen, alten und neuen Häusern, und Häusern mit Zubauten aus verschiedenen Zeiten“ (PU § 18) besteht.

Hinzu kommt eine komplexe äußere Form, denn die „Philosophischen Untersuchungen“ bestehen aus 693 Bemerkungen (I. Teil), die oftmals nur locker miteinander verbunden zu sein scheinen. Manche der Bemerkungen sind in Dialogform verfaßt, in denen wechselnde Dialogpartner These und Gegenthese vertreten, ohne daß die Sprecher ausdrücklich kenntlich gemacht und unterschieden werden. Dennoch haben die „Philosophischen Untersuchungen“ wie kaum ein anderes Werk Einfluß auf die sprachphilosophisch-linguistischen Diskussionen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts genommen und der „pragmatischen Wende“ den Weg geebnet.

²³⁰ Vgl. zu Wittgensteins Spätphilosophie: Blume/Demmerling 1998, 108ff.; Glock 2001; Hintikka/Hintikka 1996; Keller 1995, 58ff.; Kenny 1974; Kutschera 1993; Lange 1998; Prechtl 1999, 163ff.; Savigny 1996; 1998; Schulte 2001; Stegmüller 1989; Vossenkuhl 2003; Wiegand 2000.

²³¹ Kienzler 1997, 19.

²³² Lyons 1991, 19. – Bedeutung-als-Gebrauch-Theorien „können ebenfalls als stark oder schwach klassifiziert werden, je nachdem, ob sie Bedeutung mit Gebrauch identifizieren oder ob sie lediglich sagen, daß die Bedeutung eines Ausdrucks durch seinen Gebrauch bestimmt oder enthüllt wird“ (ebd.).

Zum Kern von Wittgensteins Philosophie gehört der Sprachspiel-Begriff; in ihm manifestiert sich die Auffassung von Sprache als Teil einer Tätigkeit bzw. Lebensform. Was unter Sprachspiel zu verstehen ist und welcher Stellenwert Bedeutung innerhalb der Gebrauchstheorie zukommt, soll im folgenden untersucht werden.

6.2.1 Sprachspiele

Ausgangspunkt der „Philosophischen Untersuchungen“ ist Wittgensteins Kritik an der Abbildtheorie der Sprache, die vom Prinzip der Vertretung von Gegenständen durch Zeichen ausgeht. An die Stelle einer mehr oder weniger statischen Bedeutungskonzeption tritt die Auffassung, daß Bedeutung in Abhängigkeit von Gebrauch und Gebrauchskontext gesehen werden muß. Sprache wird zu einem sozialen Phänomen, die in lebensweltliche Zusammenhänge eingebunden ist und durch die Sprechergemeinschaft bestimmt wird.

Wittgenstein nimmt an, daß es „unzählige verschiedene Arten der Verwendung“ (PU § 23) von Sprache gibt, die alle unter dem Oberbegriff des Sprachspiels zusammengefaßt werden können. Das „Beschreiben eines Gegenstandes“ (PU § 23), das, wenn man so will, das Hauptziel der Philosophie des „Tractatus“ war, ist nun nur eines unter vielen möglichen Sprachspielen. Weiterhin gehören dazu etwa Befehlen, Bitten, Danken und Grüßen, die später ausführlich von Austin behandelt werden, aber auch komplexere Sprachspiele wie etwa eine Geschichte erfinden, Theater spielen oder aus einer Sprache in die andere übersetzen.

Die Spiel-Metaphorik wird nicht zufälligerweise verwendet, um die verschiedenen Möglichkeiten Sprache zu verwenden zu charakterisieren: Ebenso wie Spiele, die oftmals eine komplexe Tätigkeit darstellen, handelt es sich beim Sprechen einer Sprache ebenfalls um eine Tätigkeit oder gesellschaftliche Praxis, die eine gewisse Regelmäßigkeit aufweist. Um zu illustrieren, wie verschiedene Typen von Spielen wie Brettspiele, Kartenspiele oder Ballspiele zusammenhängen, weist Wittgenstein auf bestimmte Gemeinsamkeiten hin, die zwischen allen Spielen bestehen (PU § 66).

Diese Form von Gemeinsamkeit bezeichnet er als „Familienähnlichkeit“, „denn so übergreifen und kreuzen sich die verschiedenen Ähnlichkeiten, die zwischen den Gliedern einer Familie bestehen: Wuchs, Gesichtsausdruck, Augenfarbe, Gang Temperament“ (PU § 67). Die Mitglieder eine Familie können sich also in manchen Eigenschaften ähneln, sich in anderen Hinsichten unterscheiden, es muß allerdings kein Merkmal geben, das auf alle zutrifft. Trotzdem ist im Vergleich Ähnlichkeit feststellbar.

Der Gedanke der Familienähnlichkeit läßt sich analog auf Sprachspiele anwenden; in den verschiedenen Sprachspielen bleibt Sprache stets ein konstitutives Moment. Von Kutschera weist darauf hin, „daß die Sprachformen und Wörter in gewissen Grenzen invariant sind gegenüber den verschiedenen Kontexten ihrer Verwendung und daß ihre Bedeutungen nicht einfachhin von Anwendungsfall zu Anwendungsfall verschieden sind, sondern in etwa konstant bleiben.“²³³

Allerdings ist hier auf ein generelles Problem unter dem Aspekt der Geltung hinzuweisen: Verstehen heißt, die Art von Gründen zu kennen, die ein Sprecher anführen könnte, um einen Hörer davon zu überzeugen, daß er unter gegebenen Umständen berechtigt ist, Gültigkeit für seine Äußerung zu beanspruchen. In bestimmten Fällen ist aber die Kenntnis einer anspruchsvolleren Sorte von Gründen notwendig, „sonst verstehen wir eben nicht, was gesagt wird – auch dann nicht, wenn wir die einzelnen Wörter verstünden, weil sie schon oft in *anderen* Sätzen vorgekommen sind.“²³⁴ Verstehen ist also nicht nur abhängig von der Kenntnis sprachlicher Ausdrucksformen, sondern auch von der Kenntnis einer sprachlich erschlossenen Welt und ihren Lebensformen mit ihren spezifischen Bedingungen (und teils hochkomplexen Regeln - wie im Rechtssystem).

6.2.2 Bedeutung und Gebrauch

Nach der Vorstellung der Gebrauchstheorie ist ein Wort dann bedeutungsvoll, wenn es in einem Sprachspiel eine bestimmte Funktion hat und zur Verwirklichung eines kommunikativen Zweckes eingesetzt wird. Bedeutung läßt sich also in einem Funktions- und Verwendungszusammenhang erklären, ohne daß Bezug auf konkrete oder abstrakte Entitäten genommen werden muß.

Die in der Forschung umstrittene Formulierung der Kernthese der Bedeutung-als-Gebrauch-Theorie lautet in den „Philosophischen Untersuchungen“:²³⁵ „Man kann für eine große Klasse von Fällen der Benützung des Wortes „Bedeutung“ – wenn auch nicht für alle Fälle seiner Benützung - dieses Wort so erklären: Die Bedeutung eines Wortes ist sein Gebrauch in der Sprache“ (PU § 43).

Wittgenstein macht deutlich, daß nicht in allen, sondern einer Vielzahl von Fällen der Gebrauch des Wortes Bedeutung erklärt werden kann, indem man sagt, daß die Bedeutung

²³³ Kutschera 1993, 137.

²³⁴ Habermas 1992, 128.

²³⁵ Zur Forschungsdiskussion vgl. Savigny 1996; Wiegand 2000.

eines Wortes sein Gebrauch in der Sprache ist. In Fällen, in denen man die Bedeutung eines Namens erklären möchte, geschieht das „manchmal dadurch, daß man auf seinen Träger zeigt“ (PU § 43). Allerdings setzt das Funktionieren einer hinweisenden (ostensiven) Definition voraus, daß jemand bereits weiß, daß Erklärungen zum Beispiel durch das Zeigen auf einen Gegenstand gegeben werden können und damit selbst Teile einer umfassenden Sprachpraxis sind.

Wenn jemand wissen möchte, was „Schachkönig“ bedeutet, kann man ihm die entsprechende Figur des Schachspiels zeigen und sagen „Das ist der Schachkönig“ (PU § 31). Allerdings kann der Fragende nicht eindeutig wissen, ob die Figur als solche oder ihre Form oder ihre Farbe gemeint ist. Denn so wie das bloße Benennen oder das Aufstellen der Schachfiguren noch kein Spielzug (PU § 49) ist, gibt die hinweisende Definition noch keine Bedeutung an. Eine Figur erhält letztlich ihre Bedeutung erst dadurch, daß sie in einer bestimmten Weise im Zusammenhang des Schachspiels gebraucht wird.

Wittgenstein erläutert seine Überlegungen häufig mit Hilfe selbstentwickelter primitiver Sprachen (vgl. PU §§ 1; 8, 20) oder stellt Vergleiche zum Spracherwerb her: „Das Lehren der Sprache ist hier kein Erklären, sondern Abrichten“ (PU § 5). Das Erlernen einer Sprache bestünde also darin, die in der Sprachgemeinschaft konventionalisierten Gebrauchsweisen von Wörtern einzuüben und nachzuvollziehen. So wie Spiele, und damit auch Sprachspiele, gewisse Regelmäßigkeiten aufweisen, erfolgt auch der Gebrauch von Wörtern regelhaft. Sprache ist nicht zuletzt deswegen ein soziales Phänomen, weil sich Sprechen regelgeleitet vollzieht und eine gemeinsame Praxis begründet: „Darum ist ‚der Regel folgen‘ eine Praxis“ (PU § 202).

6.2.3 Regeln und Regelfolgen

Im Zusammenhang mit Sprachspielen war bereits die Rede von Regeln und Regelfolgen. Regeln bzw. das Regelfolgen können als eine sozial eingeübte Praxis verstanden werden. Das Erlernen eines Spiels ist nicht von der Erläuterung der Regeln abhängig, sondern erfolgt dadurch, indem man zusieht, wie andere es spielen (PU § 54). Auf diese Weise wird schließlich das Spiel selbst erlernt. Wittgenstein klärt nun im einzelnen, was es heißt, einer Regel zu folgen und kommt zu dem Ergebnis, daß Regelfolgen kein einmaliges Ereignis sein kann, sondern Wiederholbarkeit voraussetzt. Niemand kann nur ein einziges Mal einer Regel folgen, weil ihm dann Kriterien fehlen, die ihn berechtigen zu sagen, er sei einer Regel gefolgt.

Im Hinblick auf die Sprache bedeutet das, daß ein Ausdruck, der lediglich einmal geäußert werden würde, bedeutungslos wäre, da die Bedeutung eines Ausdrucks von seiner regelhaften Verwendung im öffentlichen Sprachgebrauch einer Gemeinschaft abhängig ist. Dieses spezielle Problem des Regelfolgens wird in der Forschung als das Privatsprachenargument bezeichnet und ist ausführlich von Kripke behandelt worden.²³⁶

Spiele sind dadurch gekennzeichnet, daß sie eine bestimmte Familienähnlichkeit aufweisen. Vergleichbares läßt sich über Regeln sagen, die ebenfalls nicht notwendigerweise über ein gemeinsames definitorisches Merkmal verfügen müssen. Je nach Frage differieren auch die Antworten im Hinblick darauf, was unter der Regel, nach der jemand vorgeht, zu verstehen ist. Mögliche Antworten sind etwa: „Die Hypothese, die seinen Gebrauch der Worte, den wir beobachten, zufriedenstellend beschreibt; oder die Regel, die er beim Gebrauch der Zeichen nachschlägt“ (PU § 82). Unter Spiel kann allerdings nicht eine Tätigkeit verstanden werden, die „überall von Regeln begrenzt ist“ oder deren „Regeln keine Zweifel eindringen lassen“ (PU § 84).

Allerdings treten in der normalen Praxis kaum Zweifel auf, denn „eine Regel steht da wie ein Wegweiser“ (PU § 85). Der Wegweiser legt nicht fest, ob man der Straße oder dem Feldweg folgen oder einfach querfeldein gehen soll. Er bestimmt nicht einmal die Richtung, in die man gehen soll: ob in Richtung der Pfeilspitze oder in die entgegengesetzte Richtung.

Es sind also verschiedene Deutungen möglich. Allerdings schwindet die Ungewißheit, wenn man weiß, was ein Wegweiser ist und in welcher Weise er funktioniert. Die richtige Anwendung basiert nicht darauf, daß der Wegweiser entsprechend gedeutet wird, sondern daß erlernt worden ist, *wie* ihm zu folgen ist. Im Befolgen der Regel kann kein Zweifel über die Regel bestehen. Zwar ist eine beliebige Interpretation von Regeln möglich, aber in der Ausübung einer bestimmten, erlernten Praxis, kann die Befolgung der Regel nicht in Frage stehen. Auch darin zeigt sich wieder, daß das Handeln nach Regeln stets ein Handeln im Rahmen einer gemeinschaftlichen Praxis ist, die Kontrolle und Korrektur überhaupt erst ermöglicht.

Regeln können, müssen aber nicht explizit festgehalten werden. Insofern Regeln aufgestellt werden, erfolgt dies zumeist durch Autoritäten; dies gilt beispielsweise für Rechtsregeln. Würden Regeln ihre Geltung aber nur dadurch erlangen, daß sie festgesetzt werden, müßte für alle geltenden Regeln eine Festsetzungsregel existieren und für diese

²³⁶ Kripke 1987.

wiederum eine Festsetzungsregel, was schließlich in einem „Festsetzungsregreß“²³⁷ münden würde.

Das Befolgen von Regeln ist letztlich davon abhängig, daß in einer Gruppe oder Gesellschaft eine entsprechende Handlungsweise üblich, d.h. gewohnheitsmäßig ist: „Einer Regel folgen, eine Mitteilung machen, einen Befehl geben, eine Schachpartie spielen sind *Gepflogenheiten* (Gebräuche, Institutionen)“ (PU § 199).

6.2.4 Zusammenfassung

Durch seinen Rekurs auf den Sprachgebrauch und die Alltagssprache hat Wittgenstein Möglichkeiten für eine neue Form der Sprachanalyse geschaffen. Verbunden ist damit eine Abkehr vom (logischen) Exaktheitsideal der Sprache und die Öffnung des Blicks für die vielfältigen Funktionen von Sprache, die über bloße Deskription hinausgehen. Aus dieser pragmatischen Auffassung ergeben sich auch Konsequenzen für eine Bedeutungskonzeption: Sprachliche Ausdrücke haben Bedeutung aufgrund der Tatsache, daß sie gebraucht werden. Die verschiedenen Gebrauchsweisen von Ausdrücken sind Tätigkeiten, die Wittgenstein als Sprachspiele bezeichnet: „Das Wort Sprachspiel soll hier hervorheben, daß das Sprechen der Sprache ein Teil ist einer Tätigkeit oder einer Lebensform“ (PU § 23).

Sprachspiele sind nichts privates, sondern Teil einer sozialen Praxis, die in einer Gesellschaft und ihrer Lebensform begründet sind und nur daraus begründet werden können. Sie können über einen unterschiedlichen Grad von Komplexität verfügen, gemeinsam ist ihnen aber, daß sie gemäß bestimmter Regeln gespielt werden. Das Befolgen von Regeln ist nicht außerhalb eines Spiels denkbar, sondern nur im Spiel selbst: Einer Regel folgen heißt, sich konform zu einer etablierten Praxis verhalten.

Allerdings ist nach Wittgenstein die Benutzung eines Ausdrucks für eine Regel für ihre Befolgung nicht hinreichend. Regeln werden typischerweise befolgt, obwohl sie nicht ausdrücklich formuliert sind. Regeln können zwar auch ausdrücklich festgelegt werden, doch kann diese Festlegung nur durch eine Autorität vorgenommen werden. Daß aber eine Person oder eine Institution als Autorität anerkannt wird, beruht seinerseits auf einer unausgesprochenen Regel: „Regeln zu *folgen*, die nicht festgesetzt sind, liegt allem *Regeln*

²³⁷ Savigny 1996, 116.

zugrunde.²³⁸ Regelfolgen und Regelfestsetzen sind damit letztlich ebenfalls zu den allgemeinen gesellschaftlichen „Gepflogenheiten“ (PU § 199) zu rechnen.

Regeln sind nichts endgültiges, sondern können ihrerseits in der Praxis des Sprachspiels geändert werden: „Und gibt es nicht auch den Fall, wo wir spielen und – ‚make up the rules as we go along‘? Ja auch den, in welchem wir sie abändern – as we go along“ (PU § 83). Folglich ist der Gebrauch eines Wortes nicht ein für allemal festgelegt, sondern kann variieren – wenn die Mitspieler bereit sind, darauf einzugehen.

6.3 Zwischenergebnis

Die Darstellung von Wittgensteins „Tractatus“ bot sich deswegen an, da die darin zum Ausdruck kommende Abbildtheorie einerseits als realistische Bedeutungskonzeption in einem allgemeinen Sinn eine Art von „*prima facie* Attraktivität“²³⁹ besitzt, indem sie zunächst vereinfachend eine Korrespondenz von Bedeutung mit abstrakten und konkreten Entitäten nahelegt, andererseits weil sie eine gewisse Affinität zu Bedeutungskonzeptionen besitzt, die in der klassischen juristischen Methodologie behauptet werden, die ebenfalls in besonderer Weise einem Exaktheitsideal verpflichtet sind. Zudem verfügen die konstitutiven Elemente der „Tractatus“-Welt wie Fall, Sachverhalt und Tatsache stets auch über „juristische Nebenbedeutungen.“²⁴⁰ Und es scheint nicht unplausibel, daß Wittgenstein tatsächlich Anregungen für seine Abbildtheorie durch den bereits geschilderten Pariser Gerichtsprozeß empfangen hat.²⁴¹

Nicht zu unterschätzen ist auch die erkenntnistheoretische Dimension der von Wittgenstein entwickelten Abbildtheorie: Es geht ihm nämlich darum zu zeigen, „daß sich die Existenz von Gegenständen direkt aus der Sprache ableiten läßt, weil ihre Existenz in den Namen, die ihnen zugeordnet sind, gespiegelt wird.“²⁴²

Allerdings sind dabei gewisse Einschränkungen zu beachten: Gegenstände sind stets in Sachverhalte, die erst durch ihr Bestehen (Nichtbestehen) als Tatsache (Nicht-Tatsache) qualifiziert werden, eingebettet. Sachverhalte können ihrerseits nicht durch bloße Aneinanderreihung von Namen dargestellt werden. Namen erhalten ihre Bedeutung erst im Zusammenhang des (sinnvollen) Satzes, der als logisches Abbild zu verstehen ist: „Der

²³⁸ Savigny 1996, 117.

²³⁹ Lyons 1991, 22.

²⁴⁰ Simons 1989, 86.

²⁴¹ Vgl. Kap. 6.1.

²⁴² Precht 1999, 122.

Satz kann die gesamte Wirklichkeit darstellen, aber er kann nicht das darstellen, was er mit der Wirklichkeit gemein haben muß, um sie darstellen zu können – die logische Form“ (T 4.12). Die logische Form ist die Bedingung der Möglichkeit von Sätzen, die sich in den Sätzen und der Wirklichkeit aber nur zeigen läßt. Die Logik ist demnach transzendental (T 6.13) und „was wir als logische Form von Sätzen erkennen, können wir als logische Form der Wirklichkeit deuten. In diesem Sinne zeigt die Wirklichkeit ihren logischen Charakter.“²⁴³ Werden diese Voraussetzungen verwischt, leistet die Abbildtheorie augenscheinlich der Fiktion dinglich-ontologisierender Sprache Vorschub.

Ein weiteres Defizit der Abbildtheorie besteht darin, daß sie sich fast ausschließlich mit der deskriptiven Funktion der Sprache beschäftigt. Der Handlungscharakter der Sprache, von dem heutzutage wie selbstverständlich ausgegangen wird, spielt zunächst eine untergeordnete Rolle. Ansätze für eine Neuorientierung zeigen sich aber auch im „Tractatus“, indem nämlich darauf hingewiesen wird, daß Zeichen, insofern sie nicht benutzt werden, bedeutungslos sind.²⁴⁴ Ob Wittgenstein mit seinen „Philosophischen Untersuchungen“ einen vollständigen Bruch mit früheren Auffassungen vollzogen oder seine Überlegungen nur weiterentwickelt hat, sei dahingestellt. Der Charakter der „Philosophischen Untersuchungen“ unterscheidet sich grundlegend vom dem des „Tractatus“: Bedeutung wird stets in ihrem Zusammenhang mit Gebrauch gesehen. Eine einmalige, private Verwendung eines Ausdrucks ist daher nicht möglich, da Sprache stets eine gemeinschaftliche Praxis mit eingespielten Regeln voraussetzt. Besonders der Ausdruck Sprachspiel hat sich als fruchtbar für verschiedene Forschungsansätze erwiesen. So können ohne weiteres bestimmte gesellschaftliche Tätigkeitsbereiche voneinander unterschieden werden, insbesondere dann, wenn es sich um institutionelle oder quasi-institutionelle Bereiche handelt.

Rechtssprechen läßt sich als Sprachspiel begreifen, das aus einer Vielzahl komplexer (sprachlicher) Handlungen zusammengesetzt ist, das etwa aus dem Sachverhaltsfestsetzen, dem Begründen einer Entscheidung, der Verkündung des Urteils etc. besteht. Die Tätigkeit des Auslegens von Gesetzen berührt dabei in besonderer Weise Fragen des Regelbegriffs und des Regelfolgens: Ebenso wie die Regel nicht im Regelausdruck,

²⁴³ Prechtl 1999, 123.

²⁴⁴ „In der Rechtswelt hätte es auch vom *Tractatus* her keinen Sinn zu sagen, die Formulierungen der Legislative müßten dort, wo sie nicht mehr klar sein könnten, schweigen; oder die Entscheidungstexte von vollziehender und rechtssprechender Gewalt seien zum Schweigen verpflichtet. Diese Instanzen sprechen, sprechen aus, urteilen und verurteilen, und zwar nicht im Namen von Wissenschaft, sondern im Zug eines lebenspraktischen Zusammenhangs, der allen organisierten Großgesellschaften gemeinsam ist. Die Sprachspiele des Rechts folgen unmittelbar aus ihren Lebensformen“ (Müller 1990, 117).

sondern im Befolgen der Regel besteht, besteht die Norm nicht aus dem Normtext, sondern ist das Ergebnis eines Interpretationsprozesses, in dem – wie es die Strukturierende Rechtslehre nennt – die „Norm konkretisiert“ wird.²⁴⁵ Daß der Interpretationsprozeß seinerseits von Regeln geleitet wird, *zeigt* sich schließlich im fertigen Urteil.

²⁴⁵ Müller/Christensen 2002, 226ff.

7. Sprechakttheorie

7.1 Austin

John L. Austin, der als einer der Gründer der „Ordinary language philosophy“ gilt, hat seine Theorie der Sprechakte²⁴⁶ weitgehend unabhängig von den gebrauchstheoretischen Überlegungen Wittgensteins entwickelt. Dennoch kritisiert er ähnlich wie Wittgenstein eine vorherrschende Bedeutungstheorie, die sich als Wahrheitsbedingungen-Semantik klassifizieren läßt und sich fast ausschließlich der deskriptiven Funktion der Sprache widmet. Austin behauptet, daß es Äußerungen gibt, die weder beschreiben, berichten oder behaupten und auf die auch das Kriterium wahr/falsch nicht angewendet werden kann. Sie ähneln infolgedessen Handlungen, die ebenfalls nicht wahr oder falsch sein können.²⁴⁷

- a) „Ich nehme die hier anwesende XY zur Frau“ als Äußerung im Laufe der standesamtlichen Trauung.
- b) „Ich taufe dieses Schiff auf den Namen ‚Queen Elizabeth‘“ als Äußerung beim Wurf der Flasche gegen den Schiffsrumpf.
- c) „Ich vermache meine Uhr meinem Bruder“ als Teil eines Testaments.
- d) „Ich wette einen Fünziger, daß es morgen regnet.“

Äußerungen dieser Art nennt Austin zunächst performativ und grenzt sie somit von konstativen (behauptenden) Äußerungen ab. Allerdings verwirft er diese Unterscheidung wieder, da Sätze nicht konstativ oder performativ sein können, sondern nur Äußerungsakte, die von Sprechern getätigt werden. Weiterhin können performative Äußerungen auch konstativ sein, indem nämlich bei einer performativen Äußerung durchaus ihr Wahrheitswert von Interesse sein kann. Austin kommt schließlich zu der Feststellung, daß alle Äußerungen performativ sein müssen, da es sowohl möglich ist mit einer Äußerung eine Handlung zu vollziehen als auch eine Aussage über die Welt zu machen.

Ausgehend von der Annahme, daß Äußerungen Handlungen sind, nimmt er eine Unterscheidung von drei Ebenen innerhalb jedes Äußerungsaktes vor und kommt so zur Einteilung von lokutionärem, illokutionärem und perlokutionärem Akt. Der lokutionäre Akt, besteht darin, *daß* etwas gesagt wird; er setzt sich seinerseits aus einem (simultanen) phonetischen, phatischen und rhetischen Akt zusammen. Indem ein lokutionärer Akt ausgeführt wird, wird immer auch ein illokutionärer Akt vollzogen. Die Wirkung(en), die

²⁴⁶ Vgl. Harras 2004; Hindelang 1994; Krämer 2001; Levinson 2000; Schlieben-Lange 1979.

²⁴⁷ Austin 1998, 28f.

durch den Vollzug einer (sprachlichen) Handlung erzielt wird (werden), nennt Austin „perlokutionärer Akt.“ Die Unterscheidung zwischen illokutionären und perlokutionären Akten verursacht Probleme, denn erstere sind typischerweise konventionalisiert, letztere nicht.²⁴⁸ Mit sprachlichen Äußerungen können perlokutionäre Ziele verbunden sein, indem etwa der Sprecher einen bestimmten illokutionären Akt vollzieht und so versucht, bei einem Hörer eine dezidierte Wirkung herbeizuführen. Tritt die beabsichtigte Wirkung ein, kann die Äußerung als (gelungener) perlokutionärer Akt beschrieben werden.

Sprachliche Äußerungen können aber auch Folgen haben, die nicht vom Handelnden beabsichtigt waren, ebenso kann das eintreten, was Austin „perlokutionäres Nachspiel“ nennt: „Z.B. kann der Akt, jemanden zu warnen, sein perlokutionäres Ziel erreichen, ihn auf die Gefahr aufmerksam zu machen, und auch das perlokutionäre Nachspiel haben, ihn aufzuregen.“²⁴⁹

Austins Interesse ist fast ausschließlich auf illokutionäre Akte gerichtet, da sie durch bestimmte (sprachliche) Konventionen abgesichert und damit zunächst der Beschreibung leichter zugänglich sind. So kommt er zu einer vorläufigen Einteilung von Äußerungen nach illokutionären Rollen; er unterscheidet (1) verdiktive, (2) exerzitive, (3) kommissive, (4) konduktive und (5) expositive Äußerungen.

7.1.1 Diskussion der Sprechaktklassifikation von Austin

Austin charakterisiert seine Einteilung von Sprechakten selbst als „vorläufige Klassifikation.“²⁵⁰ Trotzdem oder gerade deswegen bietet sie eine „exzellente Diskussionsgrundlage.“²⁵¹ Der Aufbau der Klassifikation gestaltet sich folgendermaßen: Zunächst bietet er für jede Sprechaktklasse einen Definitionsversuch an, dann wird für jede Klasse eine Liste mit illokutionären Verben angeführt und schließlich werden Überschneidungen und Verschränkungen zwischen den einzelnen Klassen diskutiert.²⁵²

Einige der Probleme, die sich aus Austins Klassifikation ergeben, sollen kurz genannt werden.²⁵³ Zunächst ist anzumerken, daß keine illokutionären Akte, sondern lediglich illokutionäre Verben klassifiziert werden. Die aufgelisteten Verben können zwar hilfreich als Indikatoren für bestimmte Sprechakte sein, allerdings können mit einem Verb – je

²⁴⁸ Austin 1998, 127-136.

²⁴⁹ Austin 1998, 134.

²⁵⁰ Austin 1998, 168.

²⁵¹ Searle 1990, 26.

²⁵² Vgl. Austin 1998, 168ff.

²⁵³ Zu einer ausführlichen Kritik vgl. Searle 1990, 25ff.

nach Äußerungskontext – ganz unterschiedliche illokutionäre Akte vollzogen werden. Da der Klassifikation ein einheitliches Prinzip fehlt, werden manche Verben mehrfach aufgelistet, darunter teilweise auch nicht-performative Verben. Neben bestimmten Kernbereichen von Sprechaktklassen, für die in den Definitionsversuchen fast immer typische Handlungen angegeben werden können (z.B. Ernennen für exerzitive Äußerungen, Versprechen für kommissive Äußerungen), gibt es viele Randbereiche und Überschneidungen mit anderen Klassen.

Im allgemeinen wird der Klassifikation Searles, der seinerseits auf Austin aufbaut, der Vorzug gegeben. Für die vorliegende Arbeit ist es aus wenigstens zwei Gründen sinnvoll, zunächst Austins Klassifikation zu untersuchen: Zum einen wählt Austin eine Vielzahl von Beispielen aus dem Rechtsbereich, in dem sich bestimmte Sprechakte (wie beurteilen, schuldig sprechen, befehlen etc.) exemplarisch zu verwirklichen scheinen, zum anderen kann durch die Diskussion der Einteilung gezeigt werden, daß in vielen Fällen verschiedene Deutungen möglich sind und durch eine Äußerung verschiedene Sprechakte vollzogen werden können. Dieses Phänomen ist als Polyfunktionalität²⁵⁴ bekannt und spielt auch in der Sprechaktklassifikation von Searle eine nicht unerhebliche Rolle.²⁵⁵

7.1.2 Verdiktive Äußerungen

Als „Paradebeispiele“²⁵⁶ für verdiktive Äußerungen bezeichnet Austin Urteile, die von einer Jury oder einem Schiedsrichter gefällt werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob über Tatsachen oder Werte entschieden wird. Charakteristisch ist weiterhin, daß für Verdiktive die Frage nach Wahrheit oder Falschheit eine Rolle spielt. Es kann zum Beispiel darüber gestritten werden, wie gut ein Urteil begründet ist oder ob die Entscheidung des Schiedsrichters, ein Tor zu werten, richtig oder falsch ist.

Besonders deutlich wird die Ambivalenz von verdiktiven Äußerungen, die zwischen Tatsachen-/Wertentscheidung einerseits und Wahrheit/Falschheit andererseits stehen, am Beispiel des Foul-Spiels: Spieler A bringt Spieler B zu Fall, also hat A B gefoult; jedenfalls scheint die Bedingung für ein Foul erfüllt zu sein. B kann aber auch gestrauchelt sein oder hat sich absichtlich fallen lassen, so daß eigentlich B foul gespielt

²⁵⁴ Vgl. Kap. 7.3.

²⁵⁵ So zum Beispiel die von Searle vorgeschlagenen assertiv-deklarativen Sprechakte. Vgl. Kap. 7.3.

²⁵⁶ Austin 1998, 169.

hat. Ob tatsächlich ein Foul-Spiel vorliegt, das geahndet werden muß, liegt im Ermessen des Schiedsrichters.

Indem der Schiedsrichter das Verhalten von Spieler A als Foul wertet, übt er zugleich kraft seiner Autorität Macht aus. Dies ist aber wiederum typisch für Exerzitive. Äußerungen wie „Ich entscheide so“ oder „Ich fasse das so auf“ können, „wenn sie amtlich sind, exerzitiv sein.“²⁵⁷ Man muß etwa zwischen „dem Berechnen [verdiktiv] und dem Anerkennen [exerzitiv] von Schadensersatzansprüchen unterscheiden.“²⁵⁸

Die Nähe zu kommissiven Äußerungen ergibt sich daraus, daß man sich auf ein künftiges Verhalten festlegt, indem man ein Urteil fällt oder eine Schätzung abgibt. Ein Glückwunsch kann ein Urteil über Wert oder Charakter beinhalten und deswegen nicht verdiktiv, sondern konduktiv sein. Interessanterweise können verdiktive Äußerungen auch expositiven Charakter haben, indem sie als Urteile über (festliegenden) Wortgebrauch benutzt werden: „Das würde ich ‚feige‘ nennen (und nicht ‚hinterlistig‘).“²⁵⁹

7.1.3 Exerzitive Äußerungen

Zentrales Charakteristikum der exerzitiven Äußerungen ist, daß mit ihnen Macht, Rechte oder Einfluß ausgeübt werden. Typischerweise gehören dazu Ernennen, Erlassen von Gesetzen oder Verordnen, durch die jemand kraft Stellung und Autorität andere verpflichtet oder ermächtigt. Weniger das Urteilen als vielmehr das Entscheiden darüber, daß „etwas so oder so sein solle“²⁶⁰ steht bei Exerzitiven im Vordergrund. Der Bewilligung von bestimmten Leistungen geht zwar eine Entscheidung (im Sinne eines Urteils) voraus, die Bewilligung als solche ist aber nicht verdiktiv, sondern exerzitiv aufzufassen.

Die Nähe zu kommissiven Äußerungen liegt auf der Hand: Indem jemand ernannt oder ermächtigt wird, wird er zugleich auch auf ein bestimmtes Verhalten festgelegt. Durch die Ernennung übernimmt er zum Beispiel diverse Amtspflichten, durch die Anerkennung von Schadensersatzansprüchen kann er dementsprechende Forderungen stellen. Es geht also nicht allein darum, daß man in bestimmter Weise festgelegt wird, sondern daß man darüber hinaus gewisse Rechte, Vollmachten und dergleichen erlangt.

²⁵⁷ Austin 1998, 174.

²⁵⁸ Austin 1998, 172.

²⁵⁹ Austin 1998, 173.

²⁶⁰ Austin 1998, 173.

Durch exerzitive Äußerungen wie „Ich fechte an“, „Ich widerspreche“ oder „Ich billige“ wird Stellung bezogen, eine Handlung befürwortet oder abgelehnt. Sie sind stets im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Verhaltensweisen zu sehen und insofern den Konduktiven verwandt. Weiterhin können Äußerungen wie „Ich ziehe zurück“ oder „Ich erhebe Bedenken“ als expositiv aufgefaßt werden, da sie eine bestimmte Einstellung zu Diskussionen ausdrücken können.

Sowohl verdiktive als auch exerzitive Äußerungen erfordern ausdrücklich Institutionen, durch die Handlungen wie Urteilen oder Ernennen überhaupt erst ermöglicht werden.

7.1.4 Kommissive Äußerungen

Mit kommissiven Äußerungen werden typischerweise Versprechen gegeben oder Verpflichtungen übernommen. Ihr Zweck ist es, den Sprecher auf ein bestimmtes (künftiges) Verhalten festzulegen. Ebenso rechnet Austin Willens- und Absichtserklärungen zu den Kommissiven. Problematisch ist allerdings die Aufnahme von Verben wie „werden.“

Eine besondere Nähe ergibt sich zu verdiktiven und exerziven Äußerungen. Durch diese legt man sich auf die (konkreten) Ergebnisse einer Handlung fest, durch jene auf bestimmte notwendige Bedingungen, um seinem Urteil nicht zu widersprechen oder die argumentative Stütze zu entziehen, und auf Konsequenzen, die sich aus einem Urteil ergeben. Erlaubnisse scheinen einen Sonderfall darzustellen, die sowohl exerzitiv oder kommissiv sein können.

Mit konduktiven Äußerungen wird allgemein auf Verhaltensweisen bezug genommen. Analog dazu können Reaktionen wie Verübeln, Gutheißen oder Loben verstanden werden. Eine Grenzziehung zwischen kommissiven und konduktiven Äußerungen ist dadurch möglich, daß man sich durch Kommissive auf ein konkretes, zukünftiges Verhalten festlegt, man mit Konduktiven aber zunächst auf ein bestimmtes Verhalten bezug nehmen muß und erst dann eine Festlegung erfolgt. Austin denkt dabei an Beispiele wie kritisieren: „Wenn ich zum Beispiel jemanden kritisiere, dann beziehe ich Stellung gegenüber dem Verhalten, das jemand anders bereits an den Tag gelegt hat.“²⁶¹ Man selbst kann sich aber nur darauf festlegen, das kritisierte Verhalten in Zukunft zu meiden.

²⁶¹ Austin 1998, 178.

Schwören oder Versprechen können wie expositive Äußerungen, die eher über einen metakommunikativen, redeorganisierenden Charakter verfügen, fungieren. Gleiches gilt für (explizites) Benennen, Definieren, aber auch Zustimmung, Widersprechen oder Verteidigen.

7.1.5 Konduktive Äußerungen

Die beiden letzten Klassen, nämlich konduktive und expositive Äußerungen, bereiten Austin nach eigenem Bekunden die größten Probleme: „Ich halte es für ganz gut möglich, daß sie nicht klar definiert sind oder daß dabei zwei verschiedene Einteilungen durcheinander laufen.“²⁶² Die Bemerkungen zu den konduktiven Äußerungen fallen dementsprechend knapp aus. Sie umfassen einerseits bestimmte Verhaltensweisen wie Danken, Entschuldigungen oder Beglückwünschen, andererseits bringen sie Reaktionen und Einstellungen gegenüber Verhaltensweisen zum Ausdruck: Kritisieren, Mißbilligen, Segnen oder Verwünschen.

Die Nähe zu anderen Klassen ist bereits aufgezeigt worden. Eine Ähnlichkeit zu kommissiven Äußerungen ergibt sich etwa daraus, daß durch Loben sowohl auf Verhalten reagiert wird als auch eine Festlegung auf ein bestimmtes eigenes Verhalten stattfindet. Enge Verwandtschaft besteht auch zu exerzitiven Äußerungen: „wer etwas billigt, kann Autorität ausüben, aber auch auf ein Verhalten reagieren.“²⁶³

7.1.6 Expositive Äußerungen

Expositive Äußerungen korrespondieren scheinbar am ehesten mit metakommunikativen, koordinierenden/redeorganisierenden Ausdrücken. Sie sollen verdeutlichen, welchen Platz Äußerungen in einer Rede oder Diskussion einnehmen. Konkrete Beispiele dafür sind: „Sodann komme ich zu...“, „Ich zitiere“ oder „Ich wiederhole.“ Allerdings tauchen als typisch metakommunikative empfundene Äußerungen wie „Ich verstehe darunter“, „Ich meine damit“ oder „Ich beziehe mich auf“ erst am Ende der Verbliste auf.

Die Verbliste wird ansonsten durch Ausdrücke wie Behaupten, Anmerken, Mitteilen oder Anerkennen dominiert. Die Abgrenzung zu den anderen Klassen gestaltet sich

²⁶² Austin 1998, 170.

²⁶³ Austin 1998, 180.

dementsprechend schwierig, die expositiven Äußerungen bilden eine in sich außerordentlich heterogene Gruppe.

Austin scheint davon auszugehen, daß expositive Äußerungen in besonderer Weise Elemente und Dispositionen anderer Handlungen erfassen. Sie können insofern verdiktiv sein als sie beim Deuten oder Einordnen ausdrücken, daß man „von seiner Urteilskraft Gebrauch machen muß.“²⁶⁴ Als exerzitiv können sie in Fällen wie „Einräumen“ oder „Nachdruck legen auf“ gelten, in denen Autorität ausgeübt wird. Ein Zusammenhang kann auch mit kommissiven Äußerungen wie Definieren, Zustimmung oder Zugeben gegeben sein. Schließlich ist auch eine konduktive Verwendung möglich in Fällen wie „Bedenken äußern“, durch die eine bestimmte Haltung ausgedrückt wird.

Der Verdacht liegt nahe, daß Austin in der letzten Gruppe versucht hat, alle bis dahin nicht erfaßten Fälle einzubeziehen. Die Grundannahme, daß expositive Äußerungen einerseits zur Erläuterung von Argumenten, Begründungen und Mitteilungen dienen und andererseits den Platz von Äußerungen in einem Gespräch markieren, erinnert an die These Watzlawicks, daß jede Kommunikation zugleich Inhalts- und Beziehungsaspekt einbegrift.²⁶⁵ Mit Hilfe von expositiven Äußerungen können Handlungen vollzogen werden (zum Beispiel wird etwas über bestimmte Inhalte ausgesagt) und zugleich wird ihr Rang in Beziehung zum Kontext erläutert. So kann Austin im Hinblick auf Expositive sagen: „Wir können uns bisweilen auch darüber streiten, ob es sich bei ihnen nicht ganz einfach um Beschreibungen unserer Gefühle, Gewohnheiten und so weiter handelt.“²⁶⁶

7.1.7 Zusammenfassung

Wie die Diskussion gezeigt hat, ist eine Abgrenzung der einzelnen Sprechaktklassen voneinander in vielen Fällen nicht ohne weiteres möglich. Bereits durch eine kleine Akzentverschiebung, durch eine Änderung der Blickrichtung bei der Interpretation kann eine verdiktive Äußerung den Charakter einer konduktiven annehmen, indem nämlich durch ein Urteil auch die Einstellung des Sprechers zu dem Beurteilten zum Ausdruck kommen kann. Dennoch ist es möglich, verdiktive und exerzitive Äußerungen in genauere Weise von den anderen Klassen abzugrenzen: Beide setzen nämlich bestimmte Institutionen voraus, die in einer Gesellschaft etabliert und akzeptiert sein müssen und

²⁶⁴ Austin 1998, 180.

²⁶⁵ Watzlawick u.a. 2003, 53ff.

²⁶⁶ Austin 1998, 180.

kraft dieser Tatsache Autorität ausüben können. Searle spricht in diesem Zusammenhang von institutionellen Tatsachen, konstitutiven und regulativen Regeln.²⁶⁷ Der Gedankengang knüpft letztlich an Wittgensteins Überlegungen zum Regelbegriff an: Es ist eine Vielzahl von Sprachspielen möglich, die durch Regeln mehr oder weniger genau eingegrenzt werden.

(i) Eine Begrüßung kann sich auf rein verbale Handlungen beschränken, aber auch Händeschütteln oder Umarmen einschließen.

(ii) Ein Schachspiel, könnte man sagen, ist durch seine Regeln enger begrenzt als etwa ein Räuber-und-Gendarm-Spiel.

(iii) Noch enger, und damit normativer, sind die Regeln in einem Gerichtsprozeß, in dem jemand zum Beispiel zu Schadenersatz verurteilt wird. Unterschiede zwischen den einzelnen Sprachspielen bestehen nicht nur im Hinblick auf die Verbindlichkeit ihrer Regeln, sondern auch im Hinblick auf das Verhalten von Mitspielern gegen Regelverstöße.

Zu (i): Wer einen Bekannten absichtlich nicht grüßt, läuft Gefahr für unhöflich gehalten und mit sozialer Mißachtung gestraft zu werden.

Zu (ii): Wer gegen die Spielregeln verstößt, gilt beim Räuber-und-Gendarm-Spiel vielleicht nur als Spielverderber, beim Verstoß gegen die Schachregeln kann – unter Wettbewerbsbedingungen – etwa Disqualifizierung erfolgen.

Zu (iii): Der Verstoß gegen rechtliche Regeln wird durch ein Gericht mit staatlich legitimierter Macht festgestellt und führt zu einer Verurteilung, die in manchen Fällen einen empfindlichen Eingriff in die Privatsphäre darstellen kann.

Beim Vergleich verdiktiver und exerzitiver Äußerungen bemerkt Austin: „Urteile des Richters können Recht schaffen wie Gesetze. Der Spruch der Jury schafft einen überführten Übeltäter.“²⁶⁸ Allerdings kann daraus nicht gefolgert werden, daß in der Institution Recht lediglich verdikte und exerzitive Äußerungen eine Rolle spielen. In welcher Weise auch andere Äußerungen wichtig sein können, wird im folgenden Abschnitt mit Hilfe von Searles Weiterentwicklung der Sprechaktklassifikation gezeigt.

²⁶⁷ Searle 1983, 80f.

²⁶⁸ Austin 1998, 171.

7.2 Searle

Searles Beitrag zur Sprechakttheorie besteht nicht nur darin, Austins Klassifikation weiter differenziert zu haben, sondern auch im Aufstellen von zusätzlichen Sprechaktbedingungen. Dazu gehören unter anderem:²⁶⁹

- die illokutionäre Absicht, der illokutionäre Zweck („Witz“) des Sprechakts,
- die Anpassungsrichtung eines Sprechakts, die entweder von der Sprache Richtung Welt verläuft oder umgekehrt,
- die Art der mentalen Zustände des Sprechers, die im Sprechakt ausgedrückt werden,
- die Nachdrücklichkeit/Intensität, mit der der illokutionäre Zweck repräsentiert wird,
- die sozialen Beziehungen zwischen Sprecher und Adressat,
- die Art, wie eine Äußerung mit den Interessen von Sprecher und Adressat verbunden ist,
- die Art, wie eine Äußerung sich in Beziehung zum restlichen Diskurs setzt,
- Unterschiede im propositionalen Gehalt, die von den Indikatoren der illokutionären Rolle herrühren,
- der Unterschied, ob ein Sprechakt mit einer explizit performativen Formel vollzogen werden muß oder nicht,
- die Bedingung, ob eine bestimmte (außersprachliche) Institution zum (gültigen) Vollzug eines Sprechakts notwendig ist oder nicht,
- der Unterschied, ob zum Vollzug eines Sprechakts notwendigerweise das Äußern von Wörtern gehört,
- Unterschiede im Stil, mit dem der illokutionäre Akt vollzogen wird.

Die von Searle genannten Bedingungen scheinen eine genaue Bestimmung von Sprechakten zu ermöglichen, aber viele der Kriterien bleiben ebenso unklar wie bei Austin: „Auch wenn diese Typologie gegenüber Austins möglicherweise eine Verbesserung darstellt, ist sie enttäuschend, weil ihr eine prinzipielle Grundlage fehlt. Entgegen Searles Behauptungen baut sie nicht einmal systematisch auf den Gelingensbedingungen auf, ist also wohl keineswegs definitiv und erschöpfend.“²⁷⁰

Wie zum Beispiel lassen sich illokutionäre Zwecke exakt definieren? Die Vorstellung, daß sie in manchen Fällen reiner „Selbstzweck“ sein könnten, ist unter der ausdrücklich anerkannten Bedingung, daß Sprache stets über Handlungscharakter verfügt, nicht haltbar. Sprechakte zielen immer auch auf bestimmte Wirkungen bei Adressaten, selbst wenn die

²⁶⁹ Vgl. Searle 1990, 18ff.

²⁷⁰ Levinson 2000, 262.

Wirkung nur darin bestehen sollte, daß der Adressat die Äußerung des Sprechers für wahr hält. Das Kriterium der Anpassungsrichtung von Sprechakten ist ebenfalls problematisch, denn nicht für alle Sprechaktklassen läßt sich eine eindeutige Angabe machen. Darüber hinaus genügt es nicht, allein ein abstraktes Welt-Wort-Verhältnis anzunehmen, um die jeweilige Anpassungsrichtung zu bestimmen.²⁷¹

Schließlich hängt die Zuordnung eines Sprechakts zu einer bestimmten Klasse von seinem propositionalen Gehalt und nicht seiner Form ab. Searles Klassifikation von Sprechakten läuft letztlich darauf hinaus, daß *jeder* Sprechakt unter den Aspekten *jeder* der eingeführten Kategorien betrachtet werden kann. Die Sprechaktklassifikation gleicht damit mehr einem heuristischen Verfahren, das als Instrument für die Beschreibung von Sprechaktaspekten dienen kann als einer in sich geschlossenen Theorie, welche die exakte Abgrenzung einzelner Sprechakttypen voneinander erlaubt.

7.2.1 Searles Taxonomie illokutionärer Akte

Searles Taxonomie stellt eine Weiterentwicklung der Klassifikation von Austin dar, die sich vor allem auf die drei ersten der oben genannten Bedingungen stützt: (i) illokutionärer Zweck, (ii) Anpassungsrichtung und (iii) mentaler Zustand des Sprechers.

Zu (i): Jeder Sprecher verfolgt mit einer Äußerung einen bestimmten Zweck, ein perlokutionäres Ziel. Zum Beispiel soll jemand verpflichtet werden, etwas zu tun.

Zu (ii): Der illokutionäre Zweck ist es, „die Wörter (oder genauer: den jeweils von ihnen zum Ausdruck gebrachten propositionalen Gehalt) zur Welt passen zu lassen, bei anderen gehört es dazu, die Welt zu den Wörtern passen zu lassen.“²⁷² Durch Feststellen oder Behaupten geschieht ersteres, durch Auffordern oder Versprechen letzteres. Manche Äußerungen legen keine Ausrichtung fest, andere können gleichsam bidirektional verwendet werden.

Zu (iii): Durch den Vollzug eines illokutionären Aktes bringt der Sprecher eine Einstellung oder Haltung zum propositionalen Gehalt der Äußerung zum Ausdruck; er kann etwas für gut/schlecht halten, etwas wollen, wünschen etc. Einen Überblick über die Klassifikation von Searle bietet Abbildung 1.

²⁷¹ Vgl. das Modell von P. von Polenz, Kap. 8.1.1.

²⁷² Searle 1990, 19.

| Sprechakttyp | illokutionärer Zweck | Anpassungsrichtung | mentaler Zustand von S |
|--|---|--|---------------------------|
| Repräsentative (,Assertive') z.B. ,Behaupten', ,Feststellen', ,Berichten' | S verpflichtet sich H gegenüber zur Wahrheit der ausgedrückten Proposition p | Wort → Welt | S glaubt p |
| Direktive z.B. ,Auffordern', ,Raten', ,Fragen' | S versucht zu bewirken, daß H etwas Bestimmtes (A) tut | Welt → Wort | S will, daß H A tut |
| Kommissive z.B. ,Versprechen' | S verpflichtet sich zu einer zukünftigen Handlung A | Welt → Wort | S will A tun |
| Expressive z.B. ,Danken', ,Gratulieren' | S drückt einen mentalen Zustand aus, der in der Aufrichtigkeitsbedingung festgelegt ist | keine | verschiedene Zustände |
| Deklarative z.B. ,jmdn. Ernennen', ,den Krieg erklären' | S versucht eine Übereinstimmung zwischen propositionalem Gehalt und Wirklichkeit herzustellen | Wort ↔ Welt beide Anpassungsrichtungen; Wort und Welt korrespondieren einander | keine besonderen Zustände |

Abbildung 1 (nach: Harras 2004, 273)

7.2.2 Kritik an Searles Sprechakttheorie

Einwände gegen Searles Sprechakttheorie sollen zunächst im Hinblick auf den illokutionären Zweck und die Anpassungsrichtung von Äußerungen untersucht werden; das Problem der möglichen Polyfunktionalität von Sprechakten wird im anschließenden Kapitel besprochen.

(1) Searle geht davon aus, daß der illokutionäre Zweck von Direktiven darin besteht, daß H dazu gebracht wird, A zu tun. Repräsentative hingegen sollen lediglich die sprecherseitige Verpflichtung für die Wahrheit der geäußerten Proposition p zum Ausdruck bringen. Damit wird allerdings unberücksichtigt gelassen, daß mit jedem Sprechakt auch eine Wirkung auf H ausgeübt werden soll: Mit repräsentativen Sprechakten wird nicht nur ein Wahrheitsanspruch aufgestellt, sondern zugleich soll H

dahingehend beeinflusst werden, daß er das, was der Sprecher für wahr hält, ebenfalls für wahr hält (glaubt).²⁷³ Ebenso ist kommissiven Sprechakten eine beeinflussende Wirkung nicht abzusprechen, denn schließlich soll H glauben, daß S eine bestimmte Handlung ausführen will. Mit expressiven Sprechakten drückt S nicht nur seine Einstellung oder Haltung aus, sondern bewirkt dadurch, daß H über diese informiert wird. Deklarativa scheinen die einzige Klasse von Sprechakten zu sein, denen nicht eine unmittelbare Hörerbeeinflussung unterstellt werden kann. (Der „mentale Zustand“ von S ist nach Searle unbestimmt oder nicht angebar.) Allerdings ist zu berücksichtigen, daß deklarative Sprechakte typischerweise an institutionelle Tatsachen gebunden sind, in deren Rahmen sie eine bestimmte Wirkung auf H ausüben: Zum Beispiel muß H die hergestellten Sachverhalte akzeptieren und sein Verhalten danach ausrichten, ohne eventuellen Sanktionen ausgesetzt zu sein. Man könnte also sagen, daß deklarative Sprechakte mittelbar das Verhalten von H beeinflussen und in ihrer Wirkung von bestimmten institutionellen Tatsachen abhängig sind. Dieser Zusammenhang soll später noch erörtert werden (Kap. 7.3).

(2) Um zu erklären, was mit der Anpassungsrichtung von Sprechakten gemeint ist, wählt Searle ein Beispiel, das er von E. Anscombe übernommen hat:²⁷⁴ Ein Mann bekommt von seiner Frau eine Einkaufsliste. Der Kauf der aufgelisteten Gegenstände besteht darin, die Welt (d.h. die Gegenstände) mit den Wörtern (d.h. der Liste) in Übereinstimmung zu bringen. Die Anpassungsrichtung verläuft also von Welt zu Wort, indem nämlich die Gegenstände der Liste angepaßt werden. Dem Mann folgt ein Detektiv, der auf einer Liste alles notiert, was dieser einkauft. Der Detektiv bringt also die Wörter (d.h. seine Liste) mit der Welt (d.h. den Gegenständen, die der Mann kauft) in Übereinstimmung. Die Anpassungsrichtung verläuft von Wort zu Welt, d.h. die Liste wird der Welt (den Gegenständen, die der Mann kauft) angepaßt.

Searle sieht also lediglich zwei Anpassungsrichtungen vor: Wort auf Welt oder Welt auf Wort. Ausnahmen gelten für Expressive, die über keine Anpassungsrichtung verfügen und Deklarative, bei denen beide Anpassungsrichtungen möglich sind (vgl. Abb. 1). Das Kriterium der Anpassungsrichtung verliert dadurch an Bestimmtheit; zudem ist darauf hingewiesen worden, daß auch eine dritte Anpassungsrichtung möglich ist.²⁷⁵

Die Ehefrau könnte nach dem Einkauf überprüfen, ob die Gegenstände und die Liste übereinstimmen. Als Antwort ist entweder ein Ja oder Nein möglich, wodurch Wort und

²⁷³ Vgl. Kap. 3.2.

²⁷⁴ Searle 1990, 19f.

²⁷⁵ Ballmer 1979, 267.

Welt jeweils einem Wert zugeordnet werden. Ebenso könnte die Liste des Detektivs von einem Polizisten unter dem gleichen Aspekt überprüft, Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung festgestellt werden: „Dies zeigt, daß es mindestens *drei grundlegende Richtungen* der Anpassung gibt; die *Welt* kann (wahr oder falsch) mit dem Wort (Mann) in Übereinstimmung gebracht werden; das *Wort* kann (wahr oder falsch) mit der Welt (Detektiv) in Übereinstimmung gebracht werden, und der Wahrheits-*Wert* (oder ein anderer Wert) kann mit einer gegebenen Welt und einem gegebenen Wort (Frau oder Polizist) in Übereinstimmung gebracht werden.“²⁷⁶ Die drei Anpassungsrichtungen unterscheiden sich also dadurch, was im jeweiligen Fall gegeben ist und was bestimmt werden soll.

(i) Für den Mann ist sowohl das Wort (Liste) als auch der Wahrheitswert (wahr) vorgegeben; er bringt die Welt mit dem Wort in Übereinstimmung, handelt also nach Searles Klassifikation „direktiv.“

(ii) Für den Detektiv sind Welt (die Gegenstände, die der Mann kauft) und ein Wahrheitswert vorgegeben; die Anpassungsrichtung verläuft von Wort zu Welt, die Handlung läßt sich als „repräsentativ“ auffassen.

(iii) Für die Frau und den Polizisten sind Wort *und* Welt gegeben, ihre Aufgabe ist es, einen Wahrheitswert zu bestimmen/festzustellen. Feststellungen gehören aber gemäß der Klassifikation ebenfalls zu den Repräsentativen/Assertiven.

Das bedeutet letztlich, daß repräsentative Sprechakte in zwei Unterklassen zerfallen: Zur ersten Unterklasse gehören Deskriptionen, Berichte oder Mitteilungen, die dazu dienen, die Welt (wahrheitsgemäß) darzustellen. Zur zweiten Unterklasse gehören Behauptungen oder Feststellungen, die den Wahrheitswert einer Proposition festsetzen, indem sie Welt und Wort vergleichen.²⁷⁷

²⁷⁶ Ballmer 1979, 267.

²⁷⁷ Ballmer 1979, 269.

7.3 Polyfunktionalität und Institutionalität von Sprechakten

Unter Polyfunktionalität kann das Phänomen verstanden werden, daß ein und derselben Äußerung verschiedene Funktionen und Wirkungsintentionen zugrunde liegen können.²⁷⁸ Bereits bei der Diskussion der Austinschen Klassifikation haben sich viele Überschneidungen der einzelnen Sprechakttypen ergeben. Searle versucht zwar, durch einheitliche Bedingungen Überschneidungen weitgehend zu vermeiden, im Hinblick auf Deklarative und Repräsentative/Assertive ist dies aber kaum möglich. Der erfolgreiche Vollzug einer Deklaration bringt eine Übereinstimmung von Wort und Welt zustande. Allerdings ist dafür im allgemeinen eine (außersprachliche) Einrichtung Voraussetzung, damit die Deklaration überhaupt erfolgreich vollzogen werden kann; es genügt nicht, daß Sprecher und Hörer die Regeln beherrschen, die sprachliche Kompetenz ausmachen. Denn „in gewissen Einrichtungen tritt die Situation auf, daß wir nicht bloß feststellen, ob etwas der Fall ist, sondern auch die Autorität besitzen müssen, um endgültig darüber zu befinden, was der Fall ist.“²⁷⁹

Daneben existieren auch Fälle, in denen durch gewisse sprachliche Äußerungen wie „Ich benenne“ oder „Ich definiere“ Festsetzungen vorgenommen werden, durch welche die Übereinstimmung von Welt und Wort hergestellt wird. Aus diesen Gründen kann die Anpassungsrichtung von Deklarativen sowohl von Wort zu Welt als auch von Welt zu Wort verlaufen.

Als typisches Beispiel für Überschneidungen von Deklarativen und Assertiven sieht Searle die Entscheidungen von Richtern oder Schiedsrichtern, die durch Tatsachenbehauptungen wie „Aus“ oder „Schuldig“ Diskussionen und Konflikte beenden, indem sie von der ihnen institutionell zuerkannten Autorität Gebrauch machen: „Einige Einrichtungen sind darauf angewiesen, daß Assertive mit der Rolle von Deklarationen geäußert werden können, um den Streit über die Wahrheit einer Behauptung irgendwo zu beenden und die nächsten institutionellen Schritte zu ermöglichen, die einer vorherigen Entscheidung über die Tatsachenfrage bedürfen.“²⁸⁰

Searle prägt für Äußerungen dieser Art schließlich den Begriff „assertive Deklarationen.“²⁸¹ In seinem Werk „Die Konstruktion der gesellschaftlichen Wirklichkeit“ beschäftigt er sich eingehend mit der Schaffung und den Eigenschaften institutioneller Tatsachen. Diese können durch explizite performative Formeln/Äußerungen geschaffen

²⁷⁸ Felder 2003, 72; 228ff.

²⁷⁹ Searle 1990, 38f.

²⁸⁰ Searle 1990, 39.

²⁸¹ Searle 1990, 39.

werden, müssen es aber nicht.²⁸² Für Urteilstexte, die dieser Untersuchung zugrunde liegen, lassen sich allerdings kaum explizite Performative nachweisen. Typischerweise werden hier deklarative Handlungen implizit mittels Äußerungen vollzogen, die sich als assertive Deklarationen auffassen lassen.

Busse (1992) hat an Beispielen aus dem Strafrecht und dem Bürgerlichen Gesetzbuch nachgewiesen, daß sich in Gesetzen ebenfalls verschiedene Typen von Sprechakten finden. Sprechaktfunktionen werden in Gesetzen fast ausschließlich implizit und nicht durch explizite performative Verben ausgedrückt. Direktive Sprechakte (Befehle) werden oftmals mit Hilfe indirekter illokutiver Indikatoren wie Modalverben (*können, dürfen, sollen, müssen*) realisiert.²⁸³

Daneben kommen auch deklarative Sprechakte vor, die „weniger als ‚Erklärungen‘ im eigentlichen Sinne, sondern wie ‚Definitionen‘“²⁸⁴ wirken, durch die ein bestimmter Sprachgebrauch festgelegt wird. Gerade hier kommt aber der besondere Charakter der Deklarativa zum Ausdruck, die ihrerseits nicht nur erklärend verwendet werden, sondern durch ihren Vollzug ein „Rechtsinstitut“ überhaupt erst begründen.²⁸⁵

Darüber hinaus lassen sich in der Institution Recht auch weitere Sprechakttypen wie Kommissiva (z.B. *sich-zuständig-erklären*), Direktiva (z.B. *eine Rechtsfrage zur Entscheidung vorlegen*) und Expressiva (z.B. *eine Begriffsauslegung gutheißen* oder *beanstanden*) nachweisen.²⁸⁶

Sprecherhandlungen finden für gewöhnlich nicht in einem „luftleeren“ Raum statt, in dem prinzipielle Offenheit für Handlungen und Nichtvorhersehbarkeit von Konsequenzen herrschen, sondern vor dem Hintergrund bestimmter gesellschaftlicher Institutionen. Viele der (sprachlichen) Regeln werden zwar gewissermaßen blind befolgt,²⁸⁷ ohne daß sie einem stets bewußt sind, doch können sie sehr leicht in Konfliktfällen sichtbar (gemacht) werden, wenn zum Beispiel Verständnisprobleme auftreten.

Institutionen regeln ihrerseits Form und Abfolge bestimmter Handlungen und beziehen den einzelnen Sprecher in ein komplexes Netz von Forderungen und Erwartungen ein. Die Anerkennung von Institutionen wie etwa dem Recht fällt nicht in die Beliebigkeit des

²⁸² Searle 1997, 41ff.

²⁸³ Für Beispiele vgl. Busse 1992, 82.

²⁸⁴ Busse 1992, 83.

²⁸⁵ Busse wählt als Beispiel § 105 HGB: „Eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, ist eine offene Handelsgesellschaft, wenn bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern begrenzt“ (Busse 1992, 83).

²⁸⁶ Vgl. Felder 2003, 73.

²⁸⁷ Vgl. Wittgensteins Bemerkung: „Wenn ich einer Regel folge, wähle ich nicht. / Ich folge der Regel blind“ (PU § 219).

Einzelnen, sondern ist vor dem Hintergrund übergreifender sozialer, kultureller und historischer Entwicklungen verstehbar, in die jeder gleichsam hineingeboren wird.

Institutionen bewirken und fördern die Ausprägung spezifischer Sprachhandlungstypen und ihrer Bedingungen, die sich am Beispiel des Rechts exemplarisch ablesen lassen:

Aufforderungen werden in Form von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen präzisiert, Versprechen können vertraglich geregelt werden, Erlaubnisse werden in Form besonderer Genehmigungen erteilt. Gerichtsprozesse und Verwaltungsvorgänge als wesentliche Teile der Gesamtinstitution werden exakt geregelt und auf die Abfolge erforderlicher und zulässiger Handlungen festgelegt. Schließlich werden auch gänzlich neue Typen von Sprecherhandlungen entwickelt und eingeführt, die sich aus den spezifischen Anforderungen an die Institution ergeben, dazu gehören im weiteren Sinne etwa auch so komplexe Handlungen wie die Verfassungsbeschwerde.

Der Verzicht auf explizit performative Formeln, der sich in vielen institutionalisierten Sprecherhandlungen feststellen läßt (siehe oben), resultiert vielleicht auch aus der Überzeugung, daß der vorgegebene Rahmen der jeweiligen Institution als funktionaler Kontext die „Bedeutung“ von Handlungen generiert. Ob das aber tatsächlich der Fall ist, kann erst eine sprachwissenschaftlich orientierte Analyse nachweisen, deren Beitrag D. Wunderlich im Hinblick auf eine Institutionentheorie schon 1976 folgendermaßen charakterisiert hat: „Eine Theorie der Institution, zusammen mit einer geeigneten Typologie, scheint mir erst möglich zu sein, wenn die einzelnen Aktivitäten und ihr Ablauf in der Institution genauer geklärt sind. Dazu trägt partiell auch eine linguistische Untersuchung bei, da in jeder Institution verbale Interaktionen wesentlichen Anteil haben.“²⁸⁸

Im Hinblick auf die Geltungsproblematik sei noch einmal an die Charakterisierung der oben skizzierten Bedeutungskonzeptionen von Habermas erinnert: „Nach dem Übergang von der semantischen zur pragmatischen Sichtweise stellt sich die Frage der Geltung eines Satzes nicht mehr als eine vom Kommunikationsvorgang losgelöste Frage des objektiven Verhältnisses von Sprache und Welt. Ebenso wenig darf der Geltungsanspruch, mit dem sich der Sprecher auf die Gültigkeitsbedingungen seiner Äußerungen bezieht, allein aus der Perspektive des Sprechers definiert werden. Geltungsansprüche sind auf die intersubjektive Anerkennung durch Sprecher und Hörer angelegt.“²⁸⁹

²⁸⁸ Wunderlich 1976, 313.

²⁸⁹ Habermas 1992, 123f.

Vereinfacht gesagt läßt sich der Geltungsanspruch einer Aussage im Fall des „Tractatus“ durch das Angeben der Bedingungen, die den Satz wahr machen, einlösen, im Fall der „Philosophischen Untersuchungen“ spielt seine Gebrauchsweise in sozialen Interaktionszusammenhängen die entscheidende Rolle.

Austin und Searle haben in ihren Sprechaktklassifikationen das Vorhandensein sozialer Institutionen in Rechnung gestellt: Verdiktive und Exerzitive Äußerungen (Austin) bzw. assertive Deklarationen (Searle) machen deutlich, daß bestimmte Sprachhandlungen immer schon mit „Lebensformen“ im Wittgensteinschen Sinne korrespondieren und einen konstitutiven Platz in Gemeinschaften einnehmen. Nicht zuletzt sind es aber hier auch wieder die Gerichte, die sich gegenüber anderen Institutionen auszeichnen und die unter dem Druck des Entscheidenmüssens Geltung postulieren (oder sprechakttheoretisch gesprochen: assertiv deklarieren) und definitiv durchsetzen können.

Teil III: Analyse

Zunächst werden in Teil III ausgewählte Aspekte der Satzsemantik (Kap. 8) vorgestellt, die in der nachfolgenden exemplarischen Analyse Berücksichtigung finden sollen. Unter satzsemantischen Gesichtspunkten werden unter anderem Sprecherhandlungen und Sprechereinstellungen, das Passiv und seine Ersatzformen sowie Modalverben behandelt. Bei der Analyse der Belegstellen (Kap. 9) werden zusätzlich verschiedene Akzentsetzungen vorgenommen, etwa ob *Wortlaut* als allgemeine Form der Auslegung oder als Argumentform interpretiert werden kann. Darüber hinaus werden mögliche Nachwirkungen des Gesetzespositivismus in der Auslegungspraxis und Probleme der verfassungskonformen Auslegung diskutiert.

8. Satzsemantische Erweiterungen

8.1 Allgemeines

Die Satzsemantik im Sinne von Peter von Polenz versteht sich einerseits als Ansatz zu einer systematischen Inhaltsgrammatik der deutschen Sprache, andererseits als Kunst des Zwischen-den-Zeilen-Lesens, deren sprachkritische Anwendung sich in den folgenden drei Thesen zusammenfassen läßt:

- (1) „Die grammatikalischen Satzstrukturen sind nicht immer verlässliche Widerspiegelungen des Satzinhalts; zwischen Inhalt und Ausdruck besteht weitgehende Inkongruenz.“²⁹⁰
- (2) „Manche sehr unscheinbaren Ausdrucksmittel enthalten wichtige Komponenten des Satzinhalts, sollten also beim Textverstehen und Textformulieren sorgfältig berücksichtigt werden.“²⁹¹
- (3) „Zu Satzinhalten gehören auch verborgene Inhaltsteile, die sprachlich nicht ausgedrückt, aber aus Kontext und Vorwissen mitzuverstehen bzw. zu hinterfragen sind.“²⁹²

²⁹⁰ Polenz 1988, 342.

²⁹¹ Polenz 1988, 323.

²⁹² Polenz 1988, 344.

Eine satzsemantische Analyse muß demzufolge besonderen Wert auf Satzinhalte legen, die auf der Ausdrucksseite nicht unbedingt widergespiegelt sein müssen. Allerdings ist es trivial anzumerken, daß Textverstehen von einer Vielzahl von Faktoren abhängig ist, die weder ernsthaft durch eine wie auch immer geartete Grammatik erfaßt oder überhaupt beschrieben werden könnten. Die Satzsemantik kann aber eine Hilfestellung geben, um grammatische Formen und Strukturen zu erkennen und einzuordnen und auf ihre mögliche Funktion hin zu befragen, auch in Bezug auf mitzumeinende bzw. mitzuverstehende Satzinhalte. Die Offenlegung der methodischen Herangehensweise ist dabei ebenso wie der Versuch durch so fundierte Argumente eine These zu behaupten, Ausdruck wissenschaftlicher Arbeit und wissenschaftlichen Selbstverständnisses.

8.1.1 Satzsemantische Erweiterungen der Sprechakttheorie

Von Polenz geht in seiner Satzsemantik davon aus, daß (fast) alle kommunikativ geäußerten Satzinhalte aus einem Aussagegehalt und einem Handlungsgehalt bestehen.²⁹³ Im Aussagegehalt (propositionaler Gehalt) wird über Dinge in der (bzw. einer) Wirklichkeit, auf die man Bezug nimmt (Referenz) etwas ausgesagt (Prädikation). Während der Aussagegehalt weitgehend von der Syntax erschlossen wird, ist der Handlungsgehalt Gegenstand der Pragmatik. Von Polenz bemängelt, daß der Handlungsgehalt sprachlicher Äußerungen „in der traditionellen Sprachwissenschaft meist vernachlässigt“²⁹⁴ worden ist und man sich mehr für die Darstellungsfunktion der Sprache im Bühlerschen Sinne interessiert hat.

Die „Sprache in der verwalteten Welt“ (Kap. 2) tendiert ihrerseits dazu, durch eine entpragmatisierte Formulierungsweise Ich- und Partnerbezüge zu vermeiden oder zu verundeutlichen. Insbesondere Gefühls- und Einstellungsäußerungen werden in offiziellen Texten im allgemeinen gemieden. Der Stil ist weitgehend unpersönlich und tendiert zu einem textsortenspezifischen „Ideal“ der Sachlichkeit/Objektivität. Im Fall der medialen Schriftlichkeit treten sprachliche Ausdrücke für den Handlungsgehalt zumeist in den Hintergrund und die pragmatische Komponente des Satzinhalts läßt sich oft nur aus dem Mitgemeinten oder Mitzuverstehenden erschließen. Im Zusammenhang mit Grices konversationeller Implikatur ist bereits eine Theorie des Meinens vorgestellt worden (Kap.

²⁹³ Polenz 1988, 101.

²⁹⁴ Polenz 1988, 194.

3.2). Die Sprechakttheorie von Austin und Searle stellt darüber hinaus eine Terminologie zur Verfügung, um sprachliche Handlungen zu klassifizieren (Kap. 7.1.1; 7.2.1).

Die Satzsemantik bezieht sich sowohl auf Grice als auch auf die Sprechakttheorie. Interessant für die vorliegende Arbeit sind insbesondere die Erweiterungen zu Searle. Von Polenz orientiert sich weitgehend an der bekannten Sprechaktklassifikation, die lediglich um die Interrogativa (Fragehandlungen) ergänzt wird.²⁹⁵

Repräsentativa, Deklarativa, Expressiva, Interrogativa, Direktiva und Kommissiva werden als Sprachhandlungsklassen oder Oberklassen von Sprachhandlungen zusammengefaßt und von kulturspezifischen Sprachhandlungstypen (für den Typ des Aufforderns etwa: *auffordern, bitten, befehlen, anordnen* usw.) und Sprecherhandlungen als einzelnen, konkret realisierten Sprachhandlungen unterschieden. Mit dem Ausdruck Sprecherhandlung kann die im jeweiligen Satzinhalt vollzogene Handlung des Sprechers/Autors von derjenigen Sprachhandlung, die im Aussagegehalt vorkommt, unterschieden werden. Die Sprachhandlung des Behauptens wird in der Äußerung „Kollege A hat in der letzten Sitzung die These aufgestellt...“ vom Sprecher nur erwähnt bzw. in Erinnerung gerufen, aber nicht vollzogen. Die konkrete Sprecherhandlung besteht also im Erwähnen, über das vom Sprachhandlungstyp des Behauptens berichtet wird. Die vorgeschlagene Klassifizierung läßt sich wie folgt darstellen:

| Bezeichnungen | Erläuterungen |
|--|--|
| <i>Sprachhandlungsklassen</i> oder <i>Oberklassen von Sprachhandlungen</i> | Die aus der Sprechakttheorie bekannten, aber unterschiedlich bezeichneten Klassen wie <i>Repräsentativa/Assertiva, Deklarativa, Expressiva, Direktiva, Kommissiva</i> |
| Kulturspezifische <i>Sprachhandlungstypen</i> (= Handlungsmuster), die in der deutschen Sprache auf mehrere Weisen ausgedrückt werden können | Sinnverwandte Sprachhandlungen z.B. des Behauptens |
| Einzelne Sprachhandlungen, die Sprecherhandlungen genannt werden, wenn sie konkret von einer oder mehreren Person(en) in einem Text vollzogen werden | Mittels Sprachhandlungsverben realisierte oder nur implizierte (mittels indirekter illokutionärer Indikatoren wie z.B. Satzform, Verwendung von Modalverben usw.) Sprach- bzw. Sprecherhandlungen wie <i>behaupten, unterstellen, eine Behauptung/These aufstellen, feststellen</i> etc. (als Beispiele für den Sprachhandlungstyp des Behauptens) |

Abbildung 2 (nach: Felder 2003, 65)

²⁹⁵ Polenz 1988, 205.

Während Searle bei seiner Klassifizierung nur von einer Anpassungsrichtung Wort-auf-Welt bzw. Welt-auf-Wort ausgeht, erweitert von Polenz das Modell, indem er eine weitere Differenzierung in Form von Sprachhandlungstypen (Handlungsmustern) aus der Sprecher-/Autor-Perspektive vornimmt. Als Grundlage dient dabei das Verhältnis des Sprechers/Autors zum Inhalt seiner Äußerung: „Wir beginnen bei den am stärksten ich-orientierten und/oder ich-bezogenen Handlungstypen und gehen über die partnerorientierten und/oder –bezogenen Typen zu den kooperativen, bauen also eine gleitende Skala vom Individuellen zum Sozialen auf.“²⁹⁶ Demzufolge kommt er zu einer Unterscheidung von (A) ich-orientierten, (B) partnerorientierten und (C) kooperativen Sprachhandlungen. Weiterhin kann noch untergliedert werden, ob der Aussagegehalt eigenhandlungsbezogen, weltbezogen oder partnerbezogen ist.

Auf die besondere Rolle, die Repräsentativa/Assertiva und Deklarativa bei juristischen Entscheidungen spielen, ist bereits hingewiesen worden (Kap. 7.3). Wenn Sachverhaltserzählungen und Normtexte bearbeitet/ausgelegt werden, dann handelt es sich zumeist um ich-orientierte und weltbezogene Sprecherhandlungen des Typs *x tut etwas in Bezug auf einen über z usw. ausgesagten Sachverhalt*.²⁹⁷ Beispiele für repräsentative Sprecherhandlungen sind etwa: *etwas erwähnen, behaupten, begründen, zusammenfassen* usw. Deklarative Sprecherhandlungen sind etwa: *etwas benennen, definieren, klassifizieren, anerkennen als* usw.

8.1.2 Sprecherhandlungen

(1) Ausdrucksformen: Sprecherhandlungen können auf viele verschiedene Weisen realisiert werden. Am einfachsten lassen sie sich mit explizit-performativen Formen ausdrücken. Demzufolge standen in der traditionellen Sprechakttheorie besonders die typischen Vollzugsverben (in der 1. Person Singular Indikativ Präsens) im Mittelpunkt des Interesses, ergänzbar durch das Adverb *hiermit*: *Ich verspreche hiermit...*, *Ich behaupte...*, *Ich warne...* usw. Diese expliziten Formen kommen aber nur selten im alltäglichen Sprachgebrauch, dafür häufig in (sehr) formalen öffentlichen Situationen vor. Allerdings fehlen sie auch in den untersuchten Urteilstexten weitgehend und werden häufiger durch

²⁹⁶ Polenz 1988, 206.

²⁹⁷ Polenz 1988, 207. – „Mit *Ichorientierung* ist in unserem Zusammenhang mitunter die – nicht ganz unproblematische – kollektive Autorenschaft einer Gerichtsentscheidung [...] gemeint – man müsste eigentlich dann von *Wir-Orientierung* sprechen, was hier aber nicht eigens ausgewiesen wird und mit zur *Ichorientierung* gezählt werden kann“ (Felder 2003, 72).

verdeckte Performative ausgedrückt. - Besonders Modalverben (Kap. 8.1.6) bieten sich als verdeckte Performative an: *Ich möchte dich bitten...*, *Ich muß es ablehnen...* usw. Modalität im Sinne von Sprecherhandlungen kann auch durch Wortbildungssuffixe wie *-lich* und *-bar* ausgedrückt werden. Weiterhin können Partikeln wie *gewiß*, *nur*, *eben* als Indikatoren dienen.

(2) Implizite/mitgemeinte Sprecherhandlungen: Ein Großteil von Sprecherhandlungen wird implizit ausgedrückt und gehört zum Mitgemeinten bzw. Mitzuverstehenden im Sinne der Griceschen Theorie des Meinens und der konversationellen Implikatur (Kap. 3.2).

(3) Indirekte/uneigentliche Sprecherhandlungen: Gemeint sind damit Sprecherhandlungen, deren Ausdrucksform nach ihrer eigentlichen Bedeutung für einen anderen Handlungstyp üblich ist. Zum Beispiel kann der Typ des Versprechens auf uneigentliche Weise gebraucht werden und so etwa eine Drohung zum Ausdruck bringen: Äußert ein Lehrer gegenüber seinen Schülern *Ich verspreche euch, eure Aufsätze streng zu bewerten*, so wird formal ein Versprechen gegeben, das aber uneigentlich verwendet wird und indirekt eine Drohung oder Warnung ausdrückt.²⁹⁸ Besonders deutlich wird die indirekte Verwendung bei der sogenannten rhetorischen Frage, mit der zumeist die Sprecherhandlung des Behauptens vollzogen wird: *Haben wir nicht allen Grund uns zu freuen?* (gemeinte Behauptung: *Wir haben allen Grund uns zu freuen*).

8.1.3 Sprechereinstellungen

Die Konzeption der Sprechereinstellung knüpft einerseits an Bühlers Organonmodell²⁹⁹ der Sprache, andererseits an die Sprechakttheorie an. Dem Organonmodell zufolge lassen sich der Sprache drei Hauptfunktionen zuordnen: Darstellungs-, Appell- und Ausdrucks- bzw. Symptomfunktion. Der gegenstandsbezogenen Darstellungsfunktion und der empfängerbezogenen Appellfunktion wird die Symptomfunktion zur Seite gestellt, welche Rückschlüsse auf die Befindlichkeit des Sprechers/Autors zuläßt. Sie korrespondiert unter anderem mit der aus der Sprechakttheorie bekannten „propositionalen Einstellung“, mit der der Sprecher/Autor seine Attitüde/Einstellung zum propositionalen Gehalt einer Äußerung zum Ausdruck bringt.

²⁹⁸ Polenz 1988, 201.

²⁹⁹ Bühler 1999 (EA 1934).

Das Spektrum der Sprechereinstellungen kann dabei von Gewißheit und Vermutung über Distanzierung und Bewertung bis zu Wollen, Erwarten, Hoffen usw. reichen. Im allgemeinen lassen sich Sprechereinstellungen in drei Kategorien fassen.³⁰⁰

- (1) *Für-Wahr-Halten* und *Verneinen* (epistemische Sprechereinstellung),
- (2) *Bewerten* (evaluative Sprechereinstellung),
- (3) *zukunftsgerichtetes Wollen* (volitive/intentionale, präferentielle, expektative, kommissive, deontische/normative Sprechereinstellung).

Zu (1): Die epistemische Sprechereinstellung ist auf den Wahrheitswert des Aussagegehalts bezogen. Besonders deutlich wird sie bei bestimmten Sprachhandlungen, etwa Repräsentativa. Der Sprecher/Autor gibt mit einer Behauptung oder Feststellung stets zu verstehen, daß er den jeweiligen Aussagegehalt für wahr hält. Andere Sprachhandlungstypen (z.B. Fragen, Versprechen) sind im Hinblick auf den Wahrheitswert neutral. Die Sprechereinstellung des Für-Wahr-Haltens hängt eng mit der Qualitätsmaxime von Grice zusammen: Üblicherweise wird die Wahrheit des Gesagten vorausgesetzt und nur ausnahmsweise wird die Sprechereinstellung explizit gemacht. Ausdrucksweisen für Sprechereinstellungen zum Wahrheitswert sind – nach von Polenz – etwa die folgenden:

- performative Obersätze: *Ich halte für wahr / weiß / bin überzeugt davon / zweifle nicht daran, daß...*
- prädikative Obersätze: *Es ist wahr / Es stimmt / Es ist offensichtlich, daß...*
- Modaladverbien und –adverbgruppen: *wirklich, tatsächlich, zweifellos, offensichtlich, natürlich, jedenfalls, selbstverständlich, ...*
- Partikeln: *ja, doch, eben, genau, echt, ...*

Das Explizitmachen von Wahrheitsansprüchen kann etwa notwendig sein, wenn in einer bestimmten Kommunikationssituation Zweifel darüber bestehen, ob die Wahrheit des Aussagegehalts gegeben ist. Dem kann etwa durch zusätzliche Ausdrucksmittel zum Wahrheitswert entgegengewirkt werden. Allerdings ist auch der Fall denkbar, daß Wahrheitsansprüche bewußt modifiziert und abgeschwächt werden, wenn der Sprecher/Autor unsicheres Für-Wahr-Halten ausdrücken möchte. Ausdrucksformen dafür sind etwa:

- Vollzugsausdrücke: *Ich vermute / ich nehme an / glaube / meine / halte für wahrscheinlich / mir scheint, daß...*

³⁰⁰ Polenz 1988, 212ff.

- prädikative Obersätze: *Es ist wahrscheinlich / damit zu rechnen, daß..., Es scheint so, als ob...*
- Modaladverbien: *wahrscheinlich, vermutlich, gewiß, offenbar, sicher(lich), anscheinend, möglicherweise, eventuell, vielleicht, kaum, schwerlich, ...*
- Partikeln: *wohl, etwa*

Darüber hinaus spielen auch Modalverben (Kap. 8.1.6) eine wichtige Rolle, um Sprechereinstellungen zum Ausdruck zu bringen. Sprachliche Mittel zur Abschwächung des Wahrheitswertes mit dem Zweck, sich von Aussagen zu distanzieren oder kenntlich zu machen, daß sie lediglich vermittelt, aber nicht behauptet werden, sind etwa der Gebrauch des Konjunktivs, bestimmte Modaladverbien (*angeblich*), parenthetische Floskeln (*wie es heißt, wie verlautet, so sagt man*) oder Kennzeichnung durch Anführungsstriche³⁰¹ etc. Das Verneinen geht meist mit Einstellungen wie Widersprechen, Korrigieren oder Zurückweisen einher und ist besonders in argumentativen Zusammenhängen von Bedeutung, wenn zum Beispiel Aussagen adversativ nach dem Schema *nicht x, sondern y* verknüpft werden.

Zu (2): „Bewertende Sprecherhandlungen sind solche, bei denen eine bewertende Einstellung ganz offen den Kern der Haupt-Handlung des Satzinhalts darstellt“³⁰² (Handlungstypen: Loben, Billigen, Bestätigen, Anerkennen, Beifallspenden, Bagatellisieren, Bemängeln, Tadeln, Mißbilligen, Rügen, Beanstanden, Reklamieren, Zurechtweisen usw.). Neben expliziten Vollzugausdrücken für Bewertungen (z.B. *Ich finde es gut, daß..., Es ist erfreulich, daß...*) sind eine Vielzahl von Möglichkeiten gegeben, Bewertungen „nebenbei“ auszudrücken, wobei hier wieder Modalverben und Partikeln eine wichtige Rolle spielen sowie Wort-Konnotationen (Bedeutungskomponenten, die dem Wort einen bewertenden Plus- oder Minus-Wert geben), die zwar lexikalisiert, oft aber auch kontextbedingt sein können.³⁰³

Zu (3): Die Sprechereinstellungen der letzten Gruppe zeichnen sich dadurch aus, daß sie zukunftsgerichtet sind, „da es sich hierbei um verschiedene Arten von individuell-interessierter Einstellung auf künftiges Geschehen handelt.“³⁰⁴

- (i) volitiv/intentional (Wollen, Wünschen, Beabsichtigen, ...),

³⁰¹ „Dabei ist oft schwer zu unterscheiden zwischen den vier Funktionen ZITIEREN, DISTANZIEREN vom Wahrheitswert, metakommunikatives DISTANZIEREN vom Wortgebrauch [...] und IRONISIEREN“ (Polenz 1988, 215).

³⁰² Polenz 1988, 218.

³⁰³ Polenz 1988, 219.

³⁰⁴ Polenz 1988, 220.

- (ii) präferentiell (Vorziehen, Interesse haben, Gleichgültig sein, Nicht dafür sein, ...),
- (iii) expektativ (Erwarten, Rechnen auf, Hoffen, Befürchten, ...),
- (iv) kommissiv (Sich verpflichtet fühlen, Sich zuständig fühlen, ...),
- (v) deontisch/normativ (Für notwendig halten, Für erforderlich halten, Für überflüssig halten, ...).

Bestimmte Sprechereinstellungen lassen sich regelhaft bestimmten Sprecherhandlungstypen zuordnen: Absicht und Verpflichtung beim Versprechen; Wollen und Interesse beim Auffordern; Vorziehen beim Entscheiden; Für erforderlich halten beim Belehren usw. Schließlich gibt es noch drei weitere wichtige Ausdrucksmöglichkeiten für Einstellungsäußerungen: Modalverben (als verdeckte Vollzugsausdrücke in der 3. Person), Konjunktiv (Optativ) und modalen Infinitiv (Kap. 8.1.5).

8.1.4 Passiv und Agens-Schwund

Für die Satzsemantik ist die Passivkonstruktion aus dreierlei Hinsicht von Interesse:

- (1) Durch die Möglichkeit der Konversion wird die satzsemantische Priorität der Bezugsstelle verändert mit Folgen für die semantische Qualität der Bezugsstellen und des Prädikats.
- (2) Die Möglichkeit der Agens-Weglassung trägt dazu bei, den Handlungscharakter von Äußerungen zurücktreten zu lassen.
- (3) Die semantische Prädikatsklasse, die im Aktivsatz ‚Handlung‘ ist, wird im Passivsatz zugunsten der Prädikatsklasse ‚Vorgang‘ (bzw. ‚Zustand‘) zurückgedrängt.³⁰⁵

Mit der Umschichtung der semantischen Rollen im Aktiv-Passiv-Verhältnis (Konversion) geht ein Perspektivenwechsel einher: Der Handlungscharakter tritt im allgemeinen zugunsten des Vorgangs- oder Prozeßcharakters zurück. Wird zum Beispiel im Aktivsatz ein Geschehen aus der Handlungsperspektive wiedergegeben, so wird das Ereignis im Passivsatz aus der Geschehensperspektive betrachtet.

Im Hinblick auf das Passiv werden gemäß der traditionellen Grammatik Vorgangs- und Zustandspassiv unterschieden. Das Vorgangspassiv wird mit dem Hilfsverb *werden*, das Zustandspassiv mit dem Hilfsverb *sein* gebildet. Im Vorgangspassiv wird ausgedrückt, daß das im Prädikat geschilderte Geschehen als Vorgang dargestellt wird, das Zustandspassiv bezeichnet hingegen einen aus einem Vorgang resultierenden Zustand. Das mit *werden* gebildete Passiv kommt überwiegend ohne Agensangabe vor. Gründe

³⁰⁵ Polenz 1988, 183.

dafür sind unter anderem: Die Identität des Agens kann als hinreichend bekannt gelten oder geht aus dem weiteren Zusammenhang hervor; ein Satz ist allgemein (entsprechend einem Aktivsatz mit dem Pronomen *man* als Subjekt) zu verstehen; dem Sprecher/Autor ist „die Identität des Agens unbekannt, unwichtig oder er will sie nicht verraten.“³⁰⁶

Zwar kann in vielen Fällen der Passiv-Konversion der Agens grundsätzlich als mitgemeint verstanden (und als nichtobligatorische präpositionale Ergänzung eingesetzt oder erfragt) werden, doch ist in bestimmten Textsorten der Gebrauch agensloser Passivsätze so dominant, „daß gerade diese semantische Eigenschaft des Passivs als Mittel zur rigorosen Durchsetzung von Normen, Verpflichtungen und Verboten wirkt.“³⁰⁷ Verwaltungstexte tendieren etwa dazu, durch die Verwendung des agenslosen Passivs bestimmte Normen und Zwänge als „absolute“ Zustände darzustellen, in denen das Handeln von Personen oder Institutionen weitgehend in den Hintergrund tritt.

Einerseits handelt es sich etwa beim agenslosen Passiv und anderen satzsemantisch relevanten sprachlichen Form- und Stilmerkmalen um textsortenspezifische bzw. textsortentypische Merkmale, die zugleich in ihrer Kontext- und Situationsabhängigkeit gesehen werden müssen. Andererseits verdient gerade ihr „gehäuftes und semantisch dominierendes Auftreten“, wie von Polenz es formuliert, „sprachkritische Beachtung.“³⁰⁸

So ist beispielsweise das Phänomen des Agens-Schwunds nicht nur im Hinblick auf den Passivgebrauch zu beobachten; es tritt auch im Zusammenhang mit dem sogenannten Subjektschub (in Aktiv-Sätzen) auf: „Beim Subjektschub wird in die Stelle eines HANDLUNGS-Verbs die Bezeichnung einer dafür eigentlich nicht vorgesehenen Bezugsstelle ‚geschoben‘, z.B. eines OBJEKTS, eines INSTRUMENTS usw. Im Unterschied zum Passivsatz ist dabei aber für den eigentlichen AGENS der HANDLUNG keine syntaktische Position mehr vorgesehen, sodaß man hier in noch stärkerem Maße als bei agenslosen Passivsätzen von Deagentivierung/AGENS-Schwund sprechen kann.“³⁰⁹

Die folgenden Sätze verdeutlichen, wie der Handlungscharakter der jeweiligen Äußerung durch Subjektschub mit Agens-Schwund immer weiter zurückgedrängt zu werden scheint:

(1) *Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik.*

(2) *Das Bundesverfassungsgericht prüft die zweckgerechte Anwendung des Art. 68 GG.*

[6]

³⁰⁶ Duden 2005, 555.

³⁰⁷ Polenz 1988, 186.

³⁰⁸ Polenz 1988, 193.

³⁰⁹ Polenz 1988, 187f.

(3) *Das Grundgesetz erstrebt mit Art. 63, Art. 67 und Art. 68 eine handlungsfähige Regierung.* [2]

In (1) wird als Agens ausdrücklich der *Bundeskanzler* genannt, der laut Grundgesetz die Richtlinien der Politik bestimmt. In (2) tritt bereits eine Institution, die metonymisch für eine Personengruppe stehen kann, in die Subjektposition. Der Handlungscharakter der Äußerung wird damit schon undeutlicher. In (3) schließlich nimmt das Grundgesetz die Subjektposition ein, womit die Bezüge zu handelnden Personen verdeckt werden bzw. in den Hintergrund treten.

Obwohl sich in den gewählten Beispielen eine zunehmende „inhaltliche Entpragmatisierung“ abzeichnet, gilt hier, ähnlich wie es von Polenz im Hinblick auf die Formulierungsweise des Grundgesetzes ausgeführt hat, daß letztlich die an Personen gebundenen Texthandlungen, „trotz der Zurückdrängung ihres Ausdrucks doch immer mitgemeint [werden]; sie werden konkretisiert immer dann, wenn es in politischen Diskussionen oder Konflikten darum geht, die Rechte bestimmter Staatsbürger, Gruppen oder Institutionen dadurch durchzusetzen, daß die Pflicht anderer Staatsbürger, Gruppen oder Institutionen zur Rücksichtnahme auf diese Rechte geltend gemacht wird.“³¹⁰

8.1.5 Ersatzformen des Passivs

Das Passiv kann durch eine Reihe von Ersatzformen umschrieben werden, die zwar ihrer Form nach Aktiv, ihrem Sinn nach aber passivisch sind.³¹¹ Im allgemeinen können die Passiv-Alternativen in eine Passivform überführt werden und enthalten häufig eine modale Komponente ((3) – (8)). Viele Formen sind durch Agenslosigkeit gekennzeichnet.

- (1) Funktionsverbgefüge mit *kommen, geraten*: *zur Aufführung kommen, in Bewegung geraten, zum Ausdruck kommen, ...* (nur selten mit Agens als Nominalphrase mit *durch*)
- (2) Nominalisierungen des Verbs mit dem Abstraktverb *finden*: *Anwendung finden, Berücksichtigung finden, ...* (nur selten mit Agens als Nominalgruppe mit *durch*)
- (3) *sein/bleiben/stehe*n + Infinitiv + *zu*: *Diese Aufgabe ist leicht zu lösen; der Brief ist sofort zu beantworten; das Ergebnis bleibt abzuwarten, ...*
- (4) *es gibt* + Infinitiv + *zu*: *Es gibt viel zu tun.*
- (5) *lassen* + *sich* + Infinitiv: *Das Problem läßt sich leicht lösen.*

³¹⁰ Polenz 1988, 38.

³¹¹ Vgl. Duden 2005, 555f.; Hentschel/Weydt 2003, 137f.; Polenz 1988, 185; Weinrich 2005, 163ff.

(6) modales Partizip I: *eine zu lösende Aufgabe*

(7) *gehören* + Partizip II: *Nicht nur, wer über dreißig ist, gehört respektiert.*

(8) *sein* + Adjektiv auf *-bar, -lich, -fähig*: *angebbar, unerträglich, auslegungsfähig*

8.1.6 Modalverben

Die Modalverben *dürfen, können, mögen, müssen, sollen* und *wollen* sind für die vorliegende Arbeit vor allem wegen ihrer semantischen Besonderheiten von Interesse. Mit einem modalisierten Satz, wozu viele der Passiv-Ersatzformen zu rechnen sind (Kap. 8.1.5), macht der Sprecher/Autor keine unmittelbare Aussage über die Wirklichkeit, sondern stellt einen Sachverhalt als notwendig oder möglich hin relativ zu einem bestimmten Redehintergrund (bestimmten Normen, Wünschen, Wissensbeständen, faktischen Umständen usw.):³¹² „Die Modalverben dienen dazu, die Bedeutungs-Feststellung einer Prädikation zu modalisieren, das heißt, in ihrer Geltung zu flexibilisieren. [...] Die Flexibilisierung der mit einem Modalverb versehenen Prädikation betrifft insbesondere die physischen, psychischen oder sozialen Bedingungen, unter denen die betreffende Feststellung der Bedeutung gilt.“³¹³

Die Modalverben unterscheiden sich im Hinblick auf Bedeutung und Verwendung in ihrer modalen Stärke: ‚Möglichkeit‘ (*können, dürfen*), ‚Notwendigkeit‘ (*müssen, sollen*) und ‚Wille‘/‚Wunsch‘ (*wollen, mögen*). Darüber hinaus kann man die Modalverben nach zwei weiteren semantischen Funktionen unterscheiden: (i) dem objektiven/deontischen/nicht epistemischen Gebrauch und (ii) dem subjektiven/epistemischen.³¹⁴

Beim epistemischen (auf das Wissen des Sprechers bezogenen) Gebrauch drückt der Sprecher/Autor gegenüber dem Rezipienten aus, welche Bedingungen seiner Einschätzung nach für das Zutreffen der gesamten Aussage gegeben sind. Der nicht epistemische Gebrauch demgegenüber drückt sozusagen die „objektiv“ vorhandenen Voraussetzungen oder Bedingungen für das Zutreffen der Aussage aus, die zumeist normen-, zweck- oder faktenbezogen sind.

Beim nicht epistemischen Gebrauch der Modalverben lassen sich noch weitere Differenzierungen im Hinblick auf die drei Kategorien ‚Möglichkeit‘, ‚Notwendigkeit‘

³¹² Duden 2005, 562.

³¹³ Weinrich 2005, 297.

³¹⁴ Nach: Hentschel/Weydt 2003, 76ff. Die IDS-Grammatik verzichtet auf die Unterscheidung (Zifonun et al. 1997, 1886), die Duden-Grammatik unterscheidet nach epistemisch/nicht epistemisch (Duden 2005, 563).

und ‚Wille‘/‚Wunsch‘ vornehmen. *Dürfen* impliziert im Gegensatz zu *können* notwendigerweise eine – wie auch immer geartete – „dritte Instanz“, von deren Erlaubnis die Möglichkeit zur Handlung abhängig ist. Ebenso läßt sich der Unterschied bei *müssen* und *sollen* feststellen, wobei hier *sollen* eine dritte Instanz impliziert, auf deren Gebot oder Befehl eine Verpflichtung zur Handlung besteht. Für *wollen* und *mögen* ist diese Unterscheidung nicht anwendbar. Dafür können Unterschiede hinsichtlich der Intensität angegeben werden: *wollen* zeichnet sich gegenüber *mögen* durch das Merkmal [+intensiv] aus; *müssen* zeichnet sich gegenüber *sollen* durch ein Mehr an Notwendigkeit aus.³¹⁵

| | | + dritte Instanz | + Intensität |
|---------------|---------------|------------------|---------------|
| Möglichkeit | <i>können</i> | <i>dürfen</i> | |
| Notwendigkeit | | <i>sollen</i> | <i>müssen</i> |
| Wille | <i>mögen</i> | | <i>wollen</i> |

Abbildung 3 (nach: Hentschel/Weydt 2003, 80)

Der negierte nicht epistemische Gebrauch führt zu Verschiebungen der dargestellten semantischen Eigenschaften: Es stehen sich die beiden Kategorien ‚Verbot‘ (die Notwendigkeit, etwas nicht zu tun) und ‚Nicht-Notwendigkeit‘ gegenüber. Das Verb *brauchen* ersetzt dabei die systematische Lücke der Modalverben: ‚Verbot‘: *nicht sollen* vs. *nicht dürfen* [+intensiv]; ‚Nicht-Notwendigkeit‘: *nicht brauchen* vs. *nicht müssen* [+intensiv]. Die Negation von *müssen* bezieht sich auf den Bedeutungsbeitrag des Modalverbs, d.h. die Notwendigkeit und nicht den geäußerten Sachverhalt. Im Gegensatz dazu bezieht sich die Negation von *sollen* auf den angesprochenen Sachverhalt und drückt demnach ein Verbot aus.

Schließlich können *haben* und *sein* + *zu*-Infinitiv als Modalitätsverben fungieren, die je nach dem Kontext Notwendigkeit (*müssen*, *sollen* bzw. nicht *müssen/sollen*, *nicht brauchen*) oder Möglichkeit (*[nicht] können*, *dürfen*) ausdrücken und keine epistemische Verwendung zulassen.³¹⁶ Ebenso bewegt sich die Bedeutung der oben genannten modalisierenden Passiv-Ersatzformen (Kap. 8.1.5) kontextabhängig zwischen den Bereichen Möglichkeit und Notwendigkeit.

³¹⁵ Beim epistemischen Gebrauch der Modalverben ist die Kategorie ‚dritte Instanz‘ nur noch bei *sollen* und *mögen* in der Bedeutung ‚können‘ zutreffend.

³¹⁶ Duden 2005, 568.

9. Wortlaut-Analyse

9.1 Wortlaut als allgemeine Form der Auslegung

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in einer Reihe von Entscheidungen zu den herkömmlichen Auslegungsmethoden bekannt (Kap. 5.2). Die sogenannten Kanones der Auslegung gehören demnach zum anerkannten und anzuwendenden Instrumentarium der auslegenden Richter. In der Methodenlehre werden üblicherweise die vier Auslegungsmethoden getrennt voneinander behandelt, und auch das Bundesverfassungsgericht scheint im allgemeinen die Kanones als vier voneinander unterschiedene und unterscheidbare Methoden anzusehen. Es werden allerdings nicht stets alle Methoden in Entscheidungen angewendet. Lediglich in den Fällen, in denen von der Interpretationsfigur der verfassungskonformen Auslegung Gebrauch gemacht wird, werden üblicherweise auch alle Methoden aufgezählt und auf ihre Anwendbarkeit hin geprüft (Kap. 9.4).

Das Bundesverfassungsgericht ist gekennzeichnet durch seine Funktion als Gericht im Sinne von Art. 92 GG und als oberstes Verfassungsorgan des Bundes. Seine Aufgabe als Gericht nimmt es in konkreten Rechtsstreitigkeiten im Rahmen der ihm übertragenen Kompetenzen wahr. Eine Besonderheit des Gerichts besteht darin, daß es ausschließlich in Anwendung von Verfassungsrecht entscheidet. Strukturelle Offenheit, hoher Abstraktionsgrad und philosophische Begrifflichkeit kennzeichnen das Grundgesetz, das als oberster Maßstab gilt und machen es in stärkerem Maße konkretisierungsbedürftig als die Regelungen anderer Rechtsbereiche. Demzufolge spielen hier neben der Interpretation auch Fragen der Rechtsfortbildung und Rechtsschöpfung eine wichtige Rolle. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts spielen nicht selten auch in den Bereich des Politischen hinein.

Zu den wichtigsten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht gehören unter anderem Organstreitverfahren, abstrakte und konkrete Normenkontrolle, Bund-Länder-Streitigkeiten und – als vermutlich bekanntestes – die Verfassungsbeschwerde. Nach dem Enumerativprinzip ist die Zuständigkeit des Gerichts nur in verfassungsrechtlichen Streitigkeiten gegeben, die ausdrücklich im Grundgesetz bzw. dem BVerfGG genannt werden.³¹⁷

³¹⁷ Art. 93 GG; § 14 BVerfGG.

Das Gericht, das seine Tätigkeit 1951 aufnahm, besteht derzeit aus zwei Senaten mit jeweils acht Richtern. Den beiden Senaten sind jeweils spezifische Aufgabenbereiche zugeteilt.³¹⁸ Über die Annahme von Verfassungsbeschwerden wird in Gremien, den sog. Kammern, die mit jeweils drei Richtern besetzt sind, entschieden. Dieses Vorprüfungsverfahren trägt viel zur Leistungsfähigkeit und Arbeitsentlastung des Gerichts bei, denn bei rund 96 Prozent der anhängigen Verfahren handelt es sich um Verfassungsbeschwerden. Im Zeitraum vom 7. September 1951 bis zum 31. Dezember 2004 wurden insgesamt 152128 Verfahren anhängig, darunter 146457 Verfassungsbeschwerden. 3566 der Verfassungsbeschwerden waren erfolgreich, das entspricht einem Anteil von rund 2,5 Prozent.³¹⁹

Die Urteile des Bundesverfassungsgerichts werden alljährlich in Entscheidungssammlungen publiziert; seit den Neunziger Jahren werden die Entscheidungen auch im Internet auf der Homepage des Gerichts (www.bverfg.de) veröffentlicht. Zu den Besonderheiten der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gehört es, daß seit Dezember 1970 jeder Richter die Möglichkeit hat, eine von der Entscheidung der Senatsmehrheit abweichende Meinung in einem Sondervotum zu vertreten.³²⁰ Nicht zuletzt erhoffen sich „die Befürworter des dissenting vote neben einem Zwang zu sorgfältigerer Begründung der Mehrheitsmeinung mehr Transparenz und Offenheit der Verfassungsrechtsprechung.“³²¹ Im Zeitraum zwischen 1971 und 2004 wurden in der amtlichen Entscheidungssammlung 1855 Entscheidungen veröffentlicht, darunter waren 123 Entscheidungen, die Sondervoten enthielten.³²²

Bevor in Kap. 9.4 auch die Auslegungsproblematik in Sondervoten berücksichtigt wird, sollen zunächst allgemeine Aspekte der Auslegung thematisiert werden, wie sie sich in der Entscheidungspraxis des Bundesverfassungsgerichts ergeben. Beispielhaft werden etwa in BVerfGE 18, 112, 119 - Auslieferung I die vier Kanones genannt: „Jedenfalls ergeben die Materialien nichts dafür, daß die schließlich getroffene Entscheidung weiter reichen sollte, als es der **Wortlaut**, der systematische Zusammenhang und der Sinn und Zweck der Vorschrift zum Ausdruck bringen.“ Mit *Materialien* ist der Bezug zur Entstehungsgeschichte hergestellt. Die teleologische bzw. zweckgerichtete Auslegung

³¹⁸ BVerfGG § 14.

³¹⁹ Quelle: www.bverfg.de

³²⁰ § 30 Abs. 2 BVerfGG.

³²¹ Säcker 2003, 95.

³²² Quelle: www.bverfg.de

wird durch die Formel *Sinn und Zweck* der Vorschrift bezeichnet.³²³ Terminologisch offen bleibt die Frage, ob Wortauslegung zu einem anderen „Sinn“ führt, als eine teleologische Auslegung, die auf „Sinn und Zweck“ gerichtet ist.³²⁴

Daß zusätzlich aber noch in einer anderen Weise von „Sinn“ die Rede sein kann, zeigt die Entscheidung zur Dienstpflichtverweigerung: „Maßgebend für die Entscheidung können nur **Wortlaut** und Sinn des Art. 4 Abs. 3 GG nach seinem Zweck und seiner Stellung im Wertsystem des Grundgesetzes sein“ (BVerfGE 28, 243, 259 – Dienstpflichtverweigerung). *Sinn* wird sowohl von *Wortlaut* als auch von *Zweck* abgehoben. Ebenso kann *Sinn* in Abgrenzung zu *Wortlaut* und *Entstehungsgeschichte* genannt werden: „Der Gleichberechtigungssatz ist, wie **Wortlaut**, Sinn und Entstehungsgeschichte ergeben, umfassend angelegt“ (BVerfGE 15, 337, 345 - Höfeordnung).³²⁵

Beispiel 1: BVerfGE 59, 128, 153f. - Bekenntnis zum deutschen Volkstum

Für die Auslegung einer Gesetzesbestimmung ist der in dieser zum Ausdruck kommende objektivierte Wille des Gesetzgebers maßgebend, so wie er sich aus dem **Wortlaut** des Gesetzes und dem Sinnzusammenhang ergibt, in den diese hineingestellt ist. Der Entstehungsgeschichte einer Vorschrift kommt für deren Auslegung nur insofern Bedeutung zu, als sie die Richtigkeit einer nach den angegebenen Grundsätzen ermittelten Auslegung bestätigt oder Zweifel behebt, die auf dem angegebenen Weg allein nicht ausgeräumt werden können (BVerfGE 1, 229 [312]; st. Rspr.). Der Wille des Gesetzgebers kann bei der Auslegung nur insoweit berücksichtigt werden, als er in dem Gesetz selbst einen hinreichend bestimmten Ausdruck gefunden hat (BVerfGE 11, 126 [130]). Geht man von diesen Auslegungsgrundsätzen aus, dann läßt sich der Neufassung des § 18 BVFG nicht entnehmen, daß der Vertrauensgrundsatz bei der Einziehung der Ausweise unbeachtlich sei. Da die Neufassung nur den ursprünglichen **Wortlaut** des § 18 BVFG wiederhergestellt hat, ist nicht erkennbar, warum der Vertrauensgrundsatz nach den allgemeinen Regeln des Verwaltungsrechts keine Beachtung finden sollte.

Kommentar

In der vorliegenden Entscheidung faßt das Bundesverfassungsgericht beispielhaft Grundsätze der Verfassungsinterpretation zusammen. Ziel der Auslegung ist die Ermittlung des „objektivierten Willens des Gesetzgebers“, wie er sich aus *Wortlaut* und

³²³ Vgl. Busse 2001, 51f.

³²⁴ Vgl. BVerfGE 98, 145, 154 - Inkompatibilität/Vorstandstätigkeit: „Aus dem **Wortlaut**, der Entstehungsgeschichte, dem Regelungszusammenhang mit den Vorschriften des Landesabgeordnetengesetzes sowie aus dem Sinn und Zweck von Inkompatibilitätsregelungen ergibt sich, daß § 26 LWahlG mit dem Erwerb der Abgeordnetenstellung die Rechtsfolge der Unvereinbarkeit unmittelbar eintreten läßt.“

³²⁵ In BVerfGE 69, 1, 74 – Kriegsdienstverweigerung II (Sondervotum) werden unter Verzicht auf den Ausdruck *Sinn* lediglich „**Wortlaut**, Zweck und Entstehungsgeschichte“ genannt.

Sinnzusammenhang des Gesetzes ergibt. Demgegenüber kommt der *Entstehungsgeschichte einer Vorschrift* im Rahmen der Auslegung lediglich eine Ergänzungsfunktion zu. Durch die restriktive Partikel *nur* wird die eingeschränkte Anwendbarkeit der entstehungsgeschichtlichen Auslegung unterstrichen. Bemerkenswert ist ihre Funktion, insofern sie nicht nur bestätigend, sondern gleichsam „argumentativ“ eingesetzt wird, um *Zweifel* auszuräumen, die mittels der anderen Auslegungsgrundsätze nicht behoben werden können. Die nach den herkömmlichen Grundsätzen erzielte Auslegung soll Anspruch auf *Richtigkeit* erheben können, was letztlich die Frage aufwirft, welches Kriterium für Richtigkeit/Unrichtigkeit einer Auslegung angegeben werden kann. Die Selbstzitation des Gerichts mit dem Hinweis auf die ständige Rechtsprechung reiht die Entscheidung in eine Traditionslinie ein, in der die anerkannten Auslegungsmethoden praktiziert werden.

Der *Wille des Gesetzgebers* kann aber nur dann Berücksichtigung finden, wenn er im Gesetz einen *hinreichend bestimmten Ausdruck* gefunden hat. Dadurch wird die mitzuverstehende Bindung des Richters an das Gesetz angesprochen. Offenbar spielt für die Auslegung im vorliegenden Fall die wörtliche Formulierung einer Norm eine Rolle, da von einer *Neufassung* und dem *ursprünglichen Wortlaut* eines Paragraphen die Rede ist. *Wortlaut* wird hier anscheinend in zweifacher Weise gebraucht: Einmal meint er das Resultat eines Interpretationsprozesses, einmal die wörtliche Formulierung einer Norm. Die Auslegenden als handelnde Personen treten weitgehend in den Hintergrund, wozu unter anderem Passiv-Ersatzformen wie *läßt sich nicht entnehmen* (Paraphrase: *jemand kann/soll/muß der Vorschrift etwas entnehmen*) und *ist nicht erkennbar* (Paraphrase: *jemand kann etwas nicht erkennen*) beitragen.

Beispiel 2: BVerfGE 9, 89, 104f. - Gehör bei Haftbefehl

4. Auch wenn ein eindeutiger Wille des Gesetzgebers zugunsten der wörtlichen Anwendung des § 308 Abs. 1 StPO auf das Haftverfahren fehlt, kann eine vom **Wortlaut** abweichende einschränkende Auslegung nur statthaft sein, wenn eine sinnvolle Anwendung des Gesetzes sie fordert. Dies ist der Fall.

Kommentar

Die Auslegungspraxis des Bundesverfassungsgerichts ist auf die Ermittlung des objektiven Willens des Gesetzgebers gerichtet. Dieser soll aber im Hinblick auf § 308 Abs. 1 StPO gerade nicht feststellbar sein, obwohl eine *wörtliche Anwendung* ihn erkennen lassen würde, d.h. juristisch-terminologisch ein „eindeutiger Wortlaut“ vorliegt.

Die Möglichkeit, vom Wortlaut abzuweichen, wird durch das Modalverb *kann* unterstrichen, aber scheinbar durch die restriktive Partikel *nur* eingegrenzt. Die Bedingung, wann eine Abweichung von der Wortlautauslegung möglich ist, wird im folgenden *wenn*-Satz genannt: Die sinnvolle Anwendung des Gesetzes fordert sie. Lapidar wird eingeräumt, daß diese Bedingung erfüllt ist. Wer die Bedingung als erfüllt betrachtet und wer letztlich die sinnvolle Anwendung des Gesetzes behauptet, bleibt offen. Die explizite Paraphrase macht auf die zwei offenen Bezugsstellen aufmerksam: *jemand₁ fordert eine Anwendung des Gesetzes, die jemand₂ für sinnvoll hält. Sinnvolle Anwendung* ist also ihrerseits schon das Resultat einer Interpretation und dient als Grundlage einer weiteren Interpretation, die sich in der Abweichung vom Wortlaut ausdrückt. Das „Argument aus dem Wortlaut“ (Kap. 9.2) besitzt im vorliegenden Fall nur untergeordnete Bedeutung und kann damit, wie es die Modalisierung der Äußerung nahelegt, fallweise variieren. Der Rechtsunterworfenen ist allerdings an den Wortlaut der Norm gebunden.

Beispiel 3: BVerfGE 54, 277, 299f. - Ablehnung der Revision

3. a) Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf im Wege der Auslegung einem nach **Wortlaut** und Sinn eindeutigen Gesetz nicht ein entgegengesetzter Sinn verliehen, der normative Gehalt der auszulegenden Norm nicht grundlegend neu bestimmt, das gesetzgeberische Ziel nicht in einem wesentlichen Punkt verfehlt werden (vgl. BVerfGE 8, 28, [34]; 8, 71 [78 f.]; 9, 83 [87]; 11, 77 [84 ff.]; 18, 97 [111]; 33, 52 [69]; 34, 165 [200]; 35, 263 [280]).

Kommentar

Die Grenzen der Auslegung sollen durch *Wortlaut und Sinn* markiert werden (Theorie der Wortlautgrenze?). Die gewählte Formulierung in der vorliegenden Entscheidung ist aber insoweit mißverständlich, als bereits von einem *nach Wortlaut und Sinn eindeutigen Gesetz* die Rede ist, dem dann *im Wege der Auslegung* kein entgegengesetzter Sinn verliehen werden darf. Daß aber ein Gesetz erst dann als eindeutig gelten kann, wenn vorher eine entsprechende Interpretation stattgefunden hat, wird nicht berücksichtigt. Auffallend sind die gehäuften Negationen mit *nicht*, die nachdrücklich die „erlaubte“ von der „unstatthaften“ Auslegung abheben sollen. Der ausführliche Hinweis auf frühere Entscheidungen (Selbstzitation) dient der argumentativen Stützung der Aussage, ist aber vor allem ein Beispiel für innerfachliche Kommunikation, der es dem Experten ermöglichen soll, die aufgeführten Grundsätze im Zusammenhang der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu überprüfen. Der auszulegenden Norm wird zwar ein *normativer Gehalt* zugesprochen, allerdings wird keine Auslegungsmethode

namhaft gemacht, mit der er bestimmt werden könnte. Ebenso bleibt offen, ob mit dem *gesetzgeberischen Ziel* der „objektivierte Wille des Gesetzgebers“ gemeint ist oder nicht.

Beispiel 4: BVerfGE 23, 127, 132 - Zeugen Jehovas

2. Das Bundesverfassungsgericht hat in dem Beschluß vom 4. Oktober 1965, der die Verfassungsbeschwerde eines Zeugen Jehovas betraf, entschieden, daß das Grundrecht der Gewissensfreiheit zur Verweigerung des zivilen Ersatzdienstes nicht berechtigt (BVerfGE 19, 135). Dieses Ergebnis folgt nicht aus einem "formalen Umkehrschluß", sondern aus einer Auslegung der hier in Betracht kommenden Verfassungsbestimmungen (Art. 4 Abs. 3 GG und Art. 12 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 GG), die auf der Grundlage des **Wortlautes**, der Entstehungsgeschichte und des offensichtlichen Sinnes Inhalt und Umfang des in Art. 4 Abs. 3 GG gewährleisteten Grundrechts bestimmt hat.

Kommentar

Der Sprecherhandlung des Erwähnens kommt hier eine dreifache Bedeutung zu: (i) Zunächst wird durch das Zitieren eines früheren Beschlusses eine prinzipielle Einheitlichkeit der Rechtsprechung dokumentiert: Einmal getroffene Entscheidungen besitzen im Regelfall dauerhafte Verbindlichkeit. (ii) Diese Einstellung wird durch das ausdrückliche Bekenntnis zum Ergebnis der Entscheidung unterstrichen. (iii) Schließlich wird auch eine Kontinuität in der Anwendung bestimmter Methoden sichtbar, indem sich das Gericht darauf beruft, grundsätzlich bei der Entscheidungsfindung die vier Kanones der Auslegung berücksichtigt zu haben. Das Bundesverfassungsgericht verwahrt sich so auch dagegen, eine Entscheidung aufgrund eines „*formalen Umkehrschlusses*“ getroffen zu haben.

Auffallend ist, daß das Ziel der Interpretation in der Ermittlung von *Inhalt und Umfang des in Art. 4 Abs. 3 GG gewährleisteten Grundrechts* gesehen wird. Denn üblicherweise spricht man im Hinblick auf Begriffe von der Ermittlung des Inhalts und Umfangs.

Beispiel 5: BVerfGE 1, 283, 294 - Ladenschlußgesetze

Aber selbst wenn man annehmen wollte, daß die Mehrheit des Parlamentarischen Rats die Beziehungen des Art. 125 zu Art. 72 GG nicht erkannt habe, bliebe es dabei, daß aus der Entstehungsgeschichte zwingende Schlüsse ebensowenig wie aus dem **Wortlaut** gezogen werden können. Dann aber kann das rechte Verständnis des Art. 125 GG nur aus einer vernünftigen Sinninterpretation gewonnen werden. Art. 125 GG konnte nur den Zweck haben, einer weiteren Zersplitterung des bisher einheitlichen Rechts durch die Gesetzgebung der Länder vorzubeugen.

Kommentar

In der vorliegenden Entscheidung wird zunächst vorsichtig abwägend eine Vermutung über die Entstehungsgeschichte der betroffenen Grundgesetzartikel angestellt. Die Verwendung des Konjunktivs drückt zusätzlich die distanzierende Sprechereinstellung aus. Da sich nach Einschätzung des Bundesverfassungsgerichts aber keine *zwingenden Schlüsse* aus *Wortlaut* und *Entstehungsgeschichte* ergeben, wird eine andere Auslegungsmethode präferiert, die auf das *rechte Verständnis* der Norm abzielen soll. Dies drückt eine nicht unproblematische, quasi-positivistische Auffassung von Bedeutung aus, die davon ausgeht, „wahre“ Bedeutung ließe sich objektiv von „falscher“ Bedeutung unterscheiden. Die Möglichkeit (Modalverb: *kann*), das *rechte Verständnis* zu gewinnen, wird ausschließlich einer *vernünftigen Sinninterpretation* zugesprochen. Wie in diesem Zusammenhang das Attribut *vernünftigen* zu deuten ist, bleibt der Einschätzung des Rezipienten überlassen. Sowohl die Einengung der Auslegung auf die „Methode“ der Sinninterpretation als auch das auf den Zweck der Vorschrift eingeeengte Resultat der Auslegung wird jeweils durch den Gebrauch der restriktiven Partikel *nur* hervorgehoben.

Beispiel 6: BVerfGE 13, 261, 267f. - Rückwirkende Steuern

1. Das ergibt in erster Linie die Wortinterpretation des § 19 Abs. 1 KStG in der Fassung des Änderungsgesetzes. Der **Wortlaut** läßt nur *eine* Auslegung zu. In Nummer 1 wird der Körperschaftsteuersatz für die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 6 KStG bezeichneten Steuerpflichtigen auf 60 v. H. festgelegt, für eine Gruppe also, die durch die Verweisung abgegrenzt und umschrieben ist. Ihr Umfang läßt sich ermitteln, wenn an die Stelle der Verweisung der **Wortlaut** der Bestimmungen gesetzt wird, auf die verwiesen ist. [...]
2. Zweifel über den Inhalt der Vorschrift sind nur verständlich, wenn man ihre Entstehungsgeschichte ungebührlich in den Vordergrund rückt. [...] Der Gesetzgeber mag die Absicht gehabt haben, den Steuersatz auch für die vergleichbaren beschränkt Steuerpflichtigen zu erhöhen; diese Absicht ist aber im **Wortlaut** des Gesetzes nicht zum Ausdruck gekommen. Da dies nicht geschehen ist, muß eine solche Absicht bei der Auslegung des Gesetzes unbeachtet bleiben (vgl. BVerfGE 11, 126 [129 f.]) [...]
3. Auch Sinn und Zweck des Körperschaftsteuergesetzes zwingen nicht dazu, § 19 Abs. 1 KStG in der Fassung des Änderungsgesetzes ausnahmsweise entgegen seinem klaren **Wortlaut** auszulegen.

Kommentar

Das Ergebnis der Auslegung des § 19 Abs. 1 KStG ist aufgrund einer *Wortinterpretation* zustande gekommen, d.h. die Interpretation ist auf die wörtliche Formulierung der Vorschrift eingegangen. Diese Formulierung wird nun als *Wortlaut* bezeichnet, die nur eine Auslegung zuläßt. Die Absolutheit, mit der behauptet wird, daß lediglich eine

Auslegung der Vorschrift zulässig ist, wird durch die Kursivierung von *eine* und die Fokuspartikel *nur* unterstrichen. Die Möglichkeit anderer Auslegungen wird dadurch ausgeschlossen. Mit *Wortlaut* ist hier die ‚wörtliche Formulierung‘ gemeint, die auch an die Stelle eines Verweises treten kann.

Inhalt der Vorschrift kann allerdings als Ergebnis einer Interpretation verstanden werden, die vom Ausdruck, also der Formulierung der Norm, abgehoben werden soll. Das Anführen von Gründen aus der Entstehungsgeschichte wird wertend als *ungebührlich* charakterisiert und abgelehnt. Welche Absicht der Gesetzgeber mit der Regelung verfolgt hat, wird vorsichtig abgewogen (Modalverb: *mag*). Allerdings geht das Gericht davon aus, daß die Absicht des Gesetzgebers nicht im *Wortlaut des Gesetzes* zum Ausdruck gekommen ist, also nicht in die Formulierung Eingang gefunden hat. Offensichtlich wird im behandelten Fall der objektivierte Wille des Gesetzgebers in besonderer Weise in Abhängigkeit von der Formulierung gesehen, die nicht nach anderen Gesichtspunkten oder extensiv ausgelegt werden darf.

Ausdrücklich wird hinzugefügt, daß *Sinn und Zweck* nicht zu einer anderen Auslegung, die dem *klaren Wortlaut* entgegensteht, *zwingen*. Ob es allerdings möglich ist, in anderen Fällen *ausnahmsweise* anders zu entscheiden, bleibt offen. *Wortlaut* steht auch hier wieder im Spannungsfeld zwischen ‚wörtliche Formulierung‘ und „Argument aus dem Wortlaut“ (Kap. 9.2). Das Ergebnis einer Interpretation kann mehr oder weniger klar sein, dem *Wortlaut* im Verständnis von ‚Zeichenträger‘ (Kap. 9.2.1) kann wohl kaum die Eigenschaft ‚klar‘ zugeschrieben werden.

Beispiel 7: BVerfGE 12, 151, 170 - Ehegattenfreibetrag

b) Die bisherige Interpretation des § 29 Abs. 1 LAG ist jedoch nicht die einzig mögliche; es bietet sich vielmehr auch die andere Auslegung an, daß unter "natürlichen Personen" auch bei Zusammenveranlagten die Einzelnen und unter dem "der Abgabe unterliegenden abgerundeten Vermögen" ihre Einzelvermögen verstanden werden; bei dieser Interpretation entfällt jede Benachteiligung der Zusammenveranlagten, so daß § 29 Abs. 1 LAG ohne weiteres mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Betrachtet man § 29 Abs. 1 LAG zunächst für sich, so ist nach **Wortlaut** und Sinn die Deutung durchaus natürlich, daß mit "abgabepflichtigen natürlichen Personen" stets Einzelpersonen und nicht manchmal Einzelpersonen und manchmal Ehepaare gemeint sind [...].

Kommentar

Auffallend ist, daß bei der vorliegenden Entscheidung mehrere Interpretationsmöglichkeiten in Betracht gezogen werden, da häufig kategorisch Auslegungsvarianten abgelehnt oder nicht besprochen werden. Die zu erläuternden Ausdrücke werden durch Anführungsstriche kenntlich gemacht und erklärt. Insofern die Frage aufgeworfen wird, ob eine Interpretation mit dem *Grundgesetz vereinbar* ist, zeigt sich eine gewisse Nähe zur Argumentation in Fällen der verfassungskonformen Auslegung (Kap. 9.4). Offensichtlich ist die *bisherige Interpretation* unter systematischen Gesichtspunkten erfolgt, denn nun wird erwogen, die Vorschrift *zunächst für sich* zu betrachten. Unter methodischen Aspekten ist damit (formal) Wortlautauslegung gemeint, die hier vielleicht - terminologisch nicht eindeutig - in der formelhaften Nennung von *Wortlaut und Sinn* namhaft gemacht wird. Durch die Redeweise von einer Deutung, die *durchaus natürlich* erfolgt, wird mitgemeint, daß hier offensichtlich so etwas wie eine allgemein übliche, nicht-technische Deutung erfolgen kann, die Anspruch auf Allgemeingültigkeit beanspruchen darf.

Beispiel 8: BVerfGE 12, 45, 58 - Kriegsdienstverweigerung I

6. § 25 WehrpflG will das Grundrecht aus Art. 4 Abs. 3 GG auf diejenigen beschränkt wissen, der sich "aus Gewissensgründen der Beteiligung an jeder Waffenanwendung zwischen den Staaten widersetzt und deshalb den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert". Nur das kann der Sinn der Bestimmung sein. Ihr **Wortlaut** läßt allerdings nicht erkennen, daß eine Interpretation des Art. 4 Abs. 3 GG beabsichtigt war, sondern besagt nur, daß die hier bezeichneten Kriegsdienstverweigerer einen zivilen Ersatzdienst zu leisten haben; damit scheint offenzubleiben, ob es noch andere Gruppen von Kriegsdienstverweigerern gibt und ob diesen eine andere Art Ersatzdienst, etwa waffenloser Dienst in der Bundeswehr, obliegt. Eine solche wörtliche Auslegung würde aber am Zweck und an der Entstehungsgeschichte der Bestimmung vorbeigehen. Das Recht der Kriegsdienstverweigerung sollte hier abschließend geregelt werden.

Kommentar

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts bildet § 25 WehrpflG eine Einschränkung des Art. 4 Abs. 3 GG. Diese Auslegung wird als „gesichert“ hingestellt und durch die Folgerung *Nur das kann der Sinn der Bestimmung sein* bekräftigt. Mit *Wortlaut* ist zunächst offensichtlich die Formulierung von § 25 WehrpflG gemeint, die nicht ausdrücklich einen Hinweis auf Bestimmungen des Grundgesetzes enthält. Im weiteren Verlauf ist aber die Interpretation, die sich aus dem Wortlaut ergibt und die auch

ausgeführt wird, gemeint. Die *wörtliche Auslegung* ihrerseits wird als nicht hinreichend im Hinblick auf *Zweck* und *Entstehungsgeschichte* der Bestimmung angesehen. Die verschiedenen Auslegungsmethoden scheinen also in Widerspruch zueinander zu treten. Der Widerspruch wird dadurch gelöst, daß von einer wörtlichen Auslegung abgerückt und statt dessen *Zweck* und *Entstehungsgeschichte* in den Vordergrund gerückt werden. Dies geschieht aber letztlich in der Verkennung der Tatsache, daß üblicherweise auch die „Argumente aus Gesetzeszweck und Entstehungsgeschichte“ (Kap. 9.2) an die Auslegung von Texten gebunden ist.

Beispiel 9: BVerfGE 4, 144, 151 - Abgeordneten-Entschädigung

Angesichts dieser Sachlage kommt es entscheidend darauf an, aus dem anzuwendenden Verfassungsrecht selbst zu ermitteln, welches politische Prinzip - das der liberal-repräsentativen Demokratie oder des demokratischen Parteienstaates - der Abgeordnetenentschädigung das entscheidende Gepräge gibt. **Wortlaut** und immanenter Sinngehalt der Landessatzung für Schleswig-Holstein sind eindeutig. Die Bestimmung der Landessatzung über die Entschädigung hat bewußt auch in der äußeren Form an die alte Tradition angeknüpft, ebenso wie dies etwa bei den Immunitätsbestimmungen und den Prinzipien der Fall ist, die im Bunde in Art. 38 GG niedergelegt sind. Dieser eindeutige Wille des Verfassungsgesetzgebers muß respektiert werden. Das vom Antragsteller in dem vorliegenden Verfassungsstreit verfolgte Recht ist hiernach ein solches, das zum verfassungsrechtlichen Status des Abgeordneten gehört.

Kommentar

Eine Zuordnung der Äußerung zu den assertiven Deklarationen im Sinne Searles ist aufgrund des Fehlens von eindeutigen illokutionären Indikatoren problematisch. Wie läßt sich der Handlungsgehalt dennoch fassen? Nach der Qualitätsmaxime ist davon auszugehen, daß der Autor die Äußerung für wahr hält (Sprechereinstellung: Für-Wahr-Halten). Die Quantitätsmaxime könnte aber verletzt sein, da die Information nicht unbedingt erforderlich zu sein scheint: Wenn Wortlaut und Sinngehalt ohnehin eindeutig sind, warum sollte das noch einmal ausdrücklich gesagt werden? Der kommunikative Zweck der Äußerung besteht darin, möglichen Einwänden zu begegnen bzw. ihnen von vorneherein entgegenzuwirken. Er stützt also quasi argumentativ die Sprechereinstellung des Für-Wahr-Haltens (Kap. 8.1.3).

Beispiel 10: BVerfGE 8, 210, 221 - Vaterschaft

Die Interpretation dient vielmehr der legitimen richterlichen Aufgabe, den Sinn einer Gesetzesbestimmung aus ihrer Einordnung in die gesamte Rechtsordnung zu erforschen, ohne am **Wortlaut** des Gesetzes zu haften.

Kommentar

Die Äußerung besitzt den Charakter einer Definition (assertiv-deklaratorisch), welche die Rolle, die Interpretation im Rahmen der richterlichen Tätigkeit spielt, näher bestimmt. Die bewertende Sprechereinstellung kommt unter anderem in der mehrstufigen Attribution zum Ausdruck: „Je weiter rechts ein Adjektiv platziert ist, um so stärker erfasst es inhärente nominale Qualitäten. Je weiter links es steht, um so stärker gibt es die bewertende Einstellung des Sprechers an.“³²⁶ *Richterliche* charakterisiert *Aufgabe* näher, *legitimen* gibt die positiv wertende Sprechereinstellung an. *Interpretation* wird hier offensichtlich, ohne daß es ausdrücklich erwähnt wird, als systematische Auslegung verstanden. Dem „Argument aus dem Wortlaut“ (Kap. 9.2) wird wieder nur untergeordnete Bedeutung eingeräumt. Das wertende Moment der Äußerung kommt nicht zuletzt in der metaphorisierenden Redeweise *ohne am Wortlaut des Gesetzes zu haften* zum Ausdruck, da *anhaften* im allgemeinen negativ konnotiert ist. Gegenüber der bloßen Wortlautauslegung wird eine geradezu sublime Methode der Sinnerforschung favorisiert.

Beispiel 11: BVerfGE 6, 309, 342 - Reichskonkordat

Nach **Wortlaut** und Sinngehalt bewirkt die Vorschrift des Art. 123 Abs. 2 GG nicht, daß der Landesgesetzgeber verfassungsrechtlich an die Schulbestimmungen des Reichskonkordats gebunden ist, also kein entgegenstehendes Recht setzen darf.

Kommentar

Indem *Vorschrift* in die Subjektposition gerückt ist, verliert sich der Handlungscharakter der Äußerung weitgehend. Daß eine *Vorschrift* etwas *bewirkt* oder nicht bewirkt, kann nur infolge von Interpretation, die in aktiver sinnkonstituierender Leistung eines Agens besteht, beurteilt werden. Da *Wortlaut* und *Sinngehalt* nicht notwendigerweise als Gegensätze begriffen werden müssen, könnte hier wiederum ein Fall formelhafter

³²⁶ Eroms 2000, 270.

Verwendung von *Wortlaut* im Rahmen eines gleichsam ad hoc konstruierten Phraseologismus vorliegen (Kap. 9.1.1).

Beispiel 12: BVerfGE 10, 234, 244 - Platow-Amnestie

Wie das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen hat (BVerfGE 1, 299 [312]), ist für die Auslegung einer Vorschrift der in ihr zum Ausdruck kommende, objektivierte Wille des Gesetzgebers maßgebend, wie er sich aus dem **Wortlaut** der Gesetzesbestimmung und dem Sinnzusammenhang ergibt, in den sie hineingestellt ist. Die subjektive Vorstellung der am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organe oder einzelner ihrer Mitglieder ist nicht entscheidend.

Kommentar

Beispielhaft wird hier die vom Bundesverfassungsgericht vertretene Auslegungstheorie entfaltet: Die Interpretation einer Norm ist auf die Ermittlung des objektivierten Willens des Gesetzgebers gerichtet und erfolgt aus dem Wortlaut („Argument aus dem Wortlaut“) bzw. dem Sinnzusammenhang („systematisches Argument“).³²⁷ Die historisch-genetische und die teleologische Methode werden allerdings nicht erwähnt. Die Selbstzitation des Gerichts verstärkt die Sprechereinstellung des Für-Wahr-Haltens: Das Bundesverfassungsgericht hat sich schon in früheren Entscheidungen an bestimmten („richtigen“) Auslegungsmethoden orientiert; in diese Traditionslinie ordnet sich ausdrücklich auch die neue Entscheidung ein. Durch diese Argumentation wird die aktuelle Entscheidung gestützt und gleichzeitig eine Referenzkette (Kap. 4.2) aufgebaut, welche fortan in der Bezeichnungsgeschichte des Terminus *Wortlaut* eine Rolle spielt.

Beispiel 13: BVerfGE 69, 315, 372 - Brokdorf

Im vorliegenden Fall hat das Oberverwaltungsgericht bei seiner gegen den **Gesetzeswortlaut** gerichteten Auslegung die verfassungsrechtliche Relevanz des in § 80 VwGO geregelten Rechtsschutzsystems außer acht gelassen.

Kommentar

Das Bundesverfassungsgericht rügt im Sinne einer Revisionsinstanz eine vom Oberverwaltungsgericht vorgenommene Auslegung: Die Revisionsinstanz prüft ein Urteil lediglich in rechtlicher, nicht in tatsächlicher Hinsicht, d.h. im Vordergrund steht die Überprüfung, ob Normen „richtig“ angewandt worden sind. Die Korrektur der

³²⁷ Vgl. Kap. 9.2.

Verwaltungsgerichtsentscheidung wird vorsichtig mit *hat außer acht gelassen*, nicht aber mit einer „schärfer“ klingenden Formulierung wie etwa *hat nicht beachtet* ausgedrückt. Beanstandet wird weniger die Tatsache, daß vom *Gesetzeswortlaut* abgewichen worden ist, sondern daß das, was das Bundesverfassungsgericht mit *die verfassungsrechtliche Relevanz des in § 80 VwGO geregelten Rechtsschutzsystems* umschreibt, nicht in die Entscheidung eingeflossen ist. Das „Argument aus dem Wortlaut“ (Kap. 9.2) zählt hier nur insoweit, als es als Ausgangspunkt für eine (systematische oder teleologische?) Auslegung dient, durch die das vorgenannte Rechtsschutzsystem erkennbar gemacht werden kann. (Im Ergebnis wurde die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts aufgehoben.)

Beispiel 14: BVerfGE 64, 261, 275 - Hafturlaub

Weder aus dem **Wortlaut** noch aus dem Sinnzusammenhang dieser Vorschrift läßt sich jedoch entnehmen, daß andere Gesichtspunkte, wie die Berücksichtigung der Schwere der Schuld, bei der gemäß § 13 StVollzG zu treffenden Ermessensentscheidung nicht berücksichtigt werden dürften.

Kommentar

„Argumente aus dem Wortlaut und der Gesetzessystematik“ werden hier als ausdrücklich vereinbar mit anderen, die Entscheidung betreffenden Gesichtspunkten hingestellt. Auffallend ist die Verwendung der Passiv-Ersatzform *läßt sich entnehmen*. Auf diese Weise wird die Wirkung eines agenslosen Passivs erreicht, bei dem der Handelnde (wer also die Berücksichtigung anderer Gesichtspunkte etc. einfordert) nicht genannt werden muß. Zusätzlich wird durch die Modalisierung der Äußerung, die in der Paraphrase der Passiv-Ersatzform deutlich wird (*kann/soll/muß entnommen werden*), nicht klar, ob eine Möglichkeit oder eine Notwendigkeit besteht, andere Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Durch die Formulierung *zu treffenden Ermessensentscheidung* wird zudem verdeckt, daß *jemand eine Entscheidung treffen kann/soll/muß*. Durch die Passiv-Ersatzformen und der dadurch bedingten Modalisierung der Äußerung treten die aktiv an der Entscheidung Beteiligten in den Hintergrund und werden semantische Vagheiten eröffnet, die nicht erkennen lassen, inwieweit die ausgedrückte Entscheidung möglich bzw. verbindlich ist.

Beispiel 15: BVerfGE 66, 1, 18 – Konkursausfallgeld

1. Nach § 186 c Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 1. Alternative AFG sind von der Pflicht zur Zahlung der Umlage für das Konkursausfallgeld u. a. die Körperschaften des öffentlichen Rechts befreit, bei denen der Konkurs nicht zulässig ist. **Wortlaut** und Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift deuten darauf hin, daß die rechtliche Zulässigkeit, nicht die tatsächliche Möglichkeit eines Konkurses entscheidend sein soll.

Kommentar

Im vorliegenden Fall stützt sich die Auslegung auf „Argumente aus Wortlaut und Entstehungsgeschichte“ (Kap. 9.2). Sinnzusammenhang und Zweck werden offensichtlich als nichtrelevant (Relevanzmaxime) angesehen und folglich auch nicht genannt. Die *daß*-Konstruktion scheint auf eine Sprecherhandlung hinzuweisen, allerdings befinden sich *Wortlaut und Entstehungsgeschichte* in Subjektposition (Agens-Schwund). Die Formulierung *deuten darauf hin* läßt allerdings Zweifel mitschwingen, ob nicht neben Wortlaut und Entstehungsgeschichte möglicherweise auch eine andere Auslegung als die gegebene bestehen könnte.

Beispiel 16: BVerfGE 87, 209, 224 - Tanz der Teufel

2. Art. 103 Abs. 2 GG verpflichtet den Gesetzgeber, die Voraussetzungen der Strafbarkeit so konkret zu umschreiben, daß Tragweite und Anwendungsbereich der Straftatbestände zu erkennen sind und sich durch Auslegung ermitteln lassen. [...]

Das schließt nicht eine Verwendung von Begriffen aus, die in besonderem Maße der Deutung durch den Richter bedürfen. Auch im Strafrecht steht der Gesetzgeber vor der Notwendigkeit, der Vielgestaltigkeit des Lebens Rechnung zu tragen. Wegen der Allgemeinheit und Abstraktheit von Strafnormen ist es ferner unvermeidlich, daß in Grenzfällen zweifelhaft sein kann, ob ein Verhalten schon oder noch unter den gesetzlichen Tatbestand fällt oder nicht. Jedenfalls im Regelfall muß der Normadressat aber anhand der gesetzlichen Regelung voraussehen können, ob ein Verhalten strafbar ist. In Grenzfällen ist auf diese Weise für ihn wenigstens das Risiko einer Bestrafung erkennbar. Unter diesem Aspekt ist für die Bestimmtheit einer Strafvorschrift in erster Linie der für den Adressaten erkennbare und verstehbare **Wortlaut** des gesetzlichen Tatbestandes maßgebend, der die äußerste Grenze zulässiger richterlicher Interpretation darstellt (vgl. BVerfGE 75, 329 [341]; 85, 69 [73]).

Kommentar

Das Bestimmtheitsgebot im Strafrecht ist bereits thematisiert worden (Kap. 5.1). Das Bundesverfassungsgericht führt in seiner Entscheidung aus, in welcher Weise das Bestimmtheitsgebot durch den Gesetzgeber zu erfüllen ist. *Tragweite und*

Anwendungsbereich sollen sich *erkennen* bzw. *durch Auslegung ermitteln lassen*. *Erkennen* bzw. *durch Auslegung ermitteln* scheinen aber zwei verschiedene Positionen zu markieren: (i) Insofern die Verständlichkeitsvoraussetzungen für eine Norm gegeben sind, soll die Norm jedermann verständlich sein und für das Verstehen keine methodologisch ausgerichtete Interpretation nötig sein. (ii) Insofern eine Norm auslegungsbedürftig ist, was ausdrücklich zugelassen wird, kann sie aber nicht ohne weiteres von jedermann verstanden werden. Dies wird im nächsten Abschnitt auch eingeräumt: Es können Begriffe verwandt werden, die *in besonderem Maße der Deutung durch den Richter bedürfen*.

Das Bundesverfassungsgericht räumt ein, daß also Grenzfälle existieren, in denen Zweifel an der Strafbarkeit eines Verhaltens gegeben sein können. Wann aber liegen solche Grenzfälle vor? Dies festzustellen, ist letztlich Sache der Gerichte. Maßgeblich für diese Feststellung soll dann der *für den Adressaten erkennbare und verstehbare Wortlaut* der Vorschrift sein.³²⁸ Aus den bisherigen Ergebnissen dieser Arbeit sollte klar geworden sein, daß die Voraussetzungen für Verstehen bzw. Nichtverstehen in vielfältiger Weise disparat sein können und daß trotz aller Versuche, eine einheitliche juristische Terminologie zu schaffen, keine verbindliche Wortlautgrenze festgestellt werden kann, die in allen Fällen Gültigkeit besitzt.

„Auf alle Fälle kann es in Grenzfällen vorkommen, dass für den Normadressaten „das Risiko einer Bestrafung“ nur intuitiv „erkennbar“ ist. Es bleibt also zu bilanzieren: der Normadressat sollte ohne juristische Ausbildung errahnen können, was Rechtsexperten zu formulieren nicht in der Lage sind.“³²⁹

Beispiel 17: BVerfGE 87, 363, 391f. - Sonntagsbackverbot

Es genügt vielmehr, wenn sich deren Sinn im Regelfall mit Hilfe der üblichen Auslegungsmethoden ermitteln läßt und in Grenzfällen dem Adressaten zumindest das Risiko der Bestrafung erkennbar wird. Die äußerste Grenze der Auslegung bildet der **Wortlaut** der Norm [vgl. BVerfGE 85, 69 [73] m.w.N.]. [...] Der **Wortlaut** des § 15 Abs. 1 Nr. 2 BAZG kann zwanglos dahin verstanden werden, daß mit dem Wort "Abgabe" nur eine verkürzte Kennzeichnung der Verbotsnorm des § 5 Abs. 5 BAZG, auf die verwiesen wird, gemeint ist. Dafür sprechen auch Systematik und Zweck der Regelung.

³²⁸ Vgl. BVerfGE 73, 206, 235 - Sitzblockaden I: „In Grenzfällen ist auf diese Weise für ihn wenigstens das Risiko einer Bestrafung erkennbar. Unter diesem Aspekt ist für die Bestimmtheit einer Strafvorschrift in erster Linie der für den Adressaten erkennbare und verstehbare **Wortlaut** des gesetzlichen Tatbestandes maßgebend.“ - Die Sitzblockadenjudikatur ist ausführlich in Felder 2003 behandelt worden und wird hier nicht weiter besprochen.

³²⁹ Felder 2003, 230.

Kommentar

Auch in dieser Entscheidung wird der Wortlaut als *äußerste Grenze der Auslegung* einer Norm postuliert. Die Bedingungen des Bestimmtheitsgebots werden allerdings weniger streng gefaßt als in der vorigen Entscheidung. Dies geschieht etwa durch die Modalisierung der Aussage mit *sich ermitteln läßt* (*kann/soll/muß ermittelt werden*). Die quasi passivische Formulierung führt zur Agens-Verschweigung, so daß nicht automatisch deutlich wird, wer die *Auslegungsmethoden* anwendet. *Zumindest* läßt gleichfalls offen, ob das Risiko der Bestrafung ‚in jedem Fall‘ oder ‚wenigstens‘ in *Grenzfällen* erkennbar sein muß. Die Konnotationen von *Grenzfällen* legen es nahe, daß hiermit ausgedrückt werden soll, daß die Mehrzahl von Fällen klar entschieden werden kann, in Sonderfällen (‚Grenzfällen‘) möglicherweise aber besondere Bedingungen gelten. Die Vagheiten in der Formulierung setzen sich fort, insbesondere muß kritisch gefragt werden, was mit *kann zwanglos verstanden werden* gemeint ist. Denn das Modalverb *kann* eröffnet einen weiten Spielraum von Möglichkeiten, nicht von Notwendigkeiten des Verstehens.

9.1.1 Zusammenfassung

Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung eine Reihe von Grundsätzen für die Verfassungsinterpretation aufgestellt, dazu gehören unter anderem das Bekenntnis zur „objektiven“, auf den Willen des Gesetzgebers gerichteten Auslegung (Kap. 5.2). Wortlaut und Sinnzusammenhang/Systematik genießen gegenüber der entstehungsgeschichtlichen Auslegung Vorrang, die vornehmlich ergänzend und bestätigend neben die übrigen Auslegungsgrundsätze tritt.

Insofern werden bestimmte Auslegungen etwa deswegen abgelehnt, weil sie in Widerspruch zum Wortlaut der Vorschrift und zum Willen des Gesetzgebers stehen: „Eine hiervon abweichende Auslegung [...] stünde nicht nur im Widerspruch zu **Wortlaut** und Sinn des Gesetzes, sondern würde auch dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers widersprechen“ (BVerfGE 77, 65, 73f. - Beschlagnahme von Filmmaterial).³³⁰ Ebenso kann eine Auslegung „mit dem **Wortlaut** und der gesetzssystematischen Stellung der Vorschrift unvereinbar“ (BVerfGE 71, 108, 120 – Antiatomkraftplakette) sein. Im gleichen Urteil wurde die durch das Oberlandesgericht vorgenommene Auslegung

³³⁰ Vgl. BVerfGE 55, 159, 170f. – Falknerjagdschein: „Eine Auslegung, nach der Bewerber um den Falknerjagdschein von dem Nachweis waffentechnischer Kenntnisse und Fähigkeiten freigestellt würden, wäre somit weder mit dem **Wortlaut** des Gesetzes noch mit dem Willen des Gesetzgebers vereinbar.“

derselben Vorschrift als unvereinbar mit Wortlaut, Systematik und Zweck kritisiert: „Das Oberlandesgericht hat die einschlägigen Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes anders ausgelegt. Dies läßt sich durch **Wortlaut**, Systematik und Zweck der Vorschrift nicht rechtfertigen“ (BVerfGE 71, 108, 118 - Antiatomkraftplakette).

Als stilistische Variante läßt sich möglicherweise die Ersetzung von „Zweck“ (vs. „Zweckbestimmung“) durch „Tendenz“ verstehen, obwohl damit eine prinzipielle Einheitlichkeit der Terminologie nicht mehr gegeben ist: „Zwar mögen verschiedene Vorschriften des Gesetzes, z.B. über die Entnahme von Wasser und das Zuführen von reinem Wasser, auch für den Schiffsverkehr Bedeutung haben. Sie ließen sich jedoch nur dann auf Art. 74 Nr. 21 GG stützen, wenn ihre Zweckbestimmung erkennbar auf dem Gebiet des Verkehrs läge. Das ist weder nach der Tendenz und der Systematik des gesamten Gesetzes noch nach seinem **Wortlaut** der Fall“ (BVerfGE 15, 1, 23 - Seewasserstraßen). In ähnlicher Weise läßt sich vermutlich die Redeweise vom „rahmenrechtlichen Charakter“ (BVerfGE 80, 137, 156 - Reiten im Walde) einer Vorschrift deuten, durch die die systematische Stellung einer Vorschrift innerhalb eines bestimmten Regelungszusammenhangs beschrieben werden soll.

Busse vermutet, „daß „Wortlaut“ und „Sinn“ des Gesetzes von den Richtern offenbar als Gegensätze begriffen werden.“³³¹ Teilweise mag diese Vermutung durch Formulierungen, die ein Gegensatzverhältnis von *Wortlaut* und *Sinn* anzudeuten scheinen, bestätigt werden: „Diese Vorschriften zwingen aber weder ihrem **Wortlaut** noch ihrem Sinne nach zu der steuerlichen Nichtanerkennung der umstrittenen Arbeitsverträge“ (BVerfGE 13, 318, 326 – Ehegatten-Arbeitsverhältnisse).

Dem steht allerdings die Einsicht gegenüber, daß in der Rechtssprache häufig formelhafte Wendungen gebraucht werden und daher Formulierungen, in denen etwa *Wortlaut* und *Sinn* durch die Konjunktion *und* verbunden werden, eher als typische Phraseologismen behandelt werden müssen. Diese zeichnen sich als mehrelementige lexikalische Einheiten dadurch aus, daß „ihre Bedeutung nicht kompositionell aus der (wörtlichen) Bedeutung der Bestandteile herleitbar ist.“³³² Im Rahmen einer lexikalisch-semantischen Analyse, die allerdings nicht das Ziel der vorliegenden Arbeit ist, müßte daher auch nach der Bedeutung von *Wortlaut* in Phraseologismen gefragt werden.³³³

³³¹ Busse 2001, 51.

³³² Eisenberg 2004, 386.

³³³ Ähnliches gilt auch für die häufig anzutreffende Formel „Sinn und Zweck.“

Beispielhaft seien hier darum nur einige charakteristische Formulierungen aufgezählt: „Diese Vorschriften zwingen aber weder ihrem **Wortlaut** noch ihrem Sinne nach zu der steuerlichen Nichtanerkennung der umstrittenen Arbeitsverträge“ (BVerfGE 13, 318, 326 – Ehegatten-Arbeitsverhältnisse). „Die Ansicht der Beschwerdeführerin, die Neufassung des § 52 Abs. 3 AO habe nicht die Möglichkeit eröffnen sollen, daß ein Senat mit mehr als fünf Richtern entscheidet, ist mit Sinn und **Wortlaut** der Änderung nicht zu vereinbaren“ (BVerfGE 19, 52, 59 – Überbesetzung). „[...] ihr würde der klare **Wortlaut** und der Sinn des § 1568 Abs. 2 BGB entgegenstehen, über die sich der Richter nicht hinwegsetzen darf“ (BVerfGE 55, 134, 143 – Härteklausel). „Dies hält sich innerhalb von **Wortlaut** und Sinn des § 74 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GVG“ (BVerfGE 86, 288, 322 - Strafaussetzung bei lebenslanger Freiheitsstrafe).

9.2 Wortlaut als Argumentform?

Argumentieren und entscheiden sind wichtige Bestandteile juristischen Handelns. Die Sprachhandlung des Entscheidens schließt im allgemeinen eine Sprachhandlung des Argumentierens ein. Die Argumentationstheorie hat in der Jurisprudenz immer schon einen hohen Stellenwert gehabt. Demzufolge haben im 20. Jahrhundert die „Topische Jurisprudenz“ (Viehweger) und die „Neue Rhetorik“ (Perelman), die sich ausdrücklich mit Formen der Argumentation beschäftigen, eine Renaissance erfahren (Kap. 1.3). Daneben hat Alexy eine ausführliche „Theorie der juristischen Argumentation“ (2001) entwickelt, in der auf verschiedene rhetorische, topische und sprachphilosophische Entwürfe eingegangen wird.

Die Entscheidung des Richters muß, wie das Bundesverfassungsgericht ausführt, auf „rationaler Argumentation“ beruhen, besonders in Fällen der Rechtsfortbildung.³³⁴ Die argumentative Struktur von Urteilen läßt sich auf verschiedenen Ebenen des Textes nachweisen. Im folgenden soll dargelegt werden, wie die Auslegungskanones als Beispiel für Argumentformen dienen können.

³³⁴ „Die Aufgabe der Rechtsprechung kann es insbesondere erfordern, Wertvorstellungen, die der verfassungsmäßigen Rechtsordnung immanent, aber in den Texten der geschriebenen Gesetze nicht oder nur unvollkommen zum Ausdruck gelangt sind, in einem Akt des bewertenden Erkennens, dem auch willenhafte Elemente nicht fehlen, ans Licht zu bringen und in Entscheidungen zu realisieren. Der Richter muß sich dabei von Willkür freihalten; seine Entscheidung muß auf rationaler Argumentation beruhen. Es muß einsichtig gemacht werden können, daß das geschriebene Gesetz seine Funktion, ein Rechtsproblem gerecht zu lösen, nicht erfüllt. Die richterliche Entscheidung schließt dann diese Lücke nach den Maßstäben der praktischen Vernunft und den "fundierten allgemeinen Gerechtigkeitsvorstellungen der Gemeinschaft" (BVerfGE 9, 338 [349])“ (BVerfGE 34, 269, 287 - Soraya).

Im Mittelpunkt steht dabei das „Argument aus dem Wortlaut.“ Zunächst wird die logische Struktur der Kanones erläutert, dann wird ein Ausblick auf Möglichkeiten satzsemantischer Aussagenverknüpfungen gegeben und schließlich die Anwendbarkeit des „Arguments aus dem Wortlaut“ erörtert.

Alexy hat die Auslegungskanones unter dem Gesichtspunkt ihrer logischen Struktur analysiert. Für die allgemeine logische Struktur der Kanones gilt demnach, daß aus der Norm R und der Wortgebrauchsregel W die konkrete Norm R' folgt, wobei R' als „Interpretation von R durch W“ bezeichnet werden kann.³³⁵

Die Kanones können in diesem Sinne als Argumentformen mit der beschriebenen logischen Struktur gelten. Von besonderem Interesse für die vorliegende Untersuchung ist die Wortlautauslegung, die Alexy „semantisches Argument“ nennt: Von einem *semantischen Argument* soll gesprochen werden, wenn eine Interpretation R' von R mit dem Hinweis auf den Sprachgebrauch gerechtfertigt, kritisiert oder als möglich behauptet wird. Die Regel W ist hierbei als *Feststellung über* die natürliche Sprache oder eine Fachsprache, insbesondere die der Jurisprudenz, aufzufassen.³³⁶

Wenn im weiteren Text vom „Argument aus dem Wortlaut“, dem „Argument aus der Gesetzssystematik“, „Argument aus der Entstehungsgeschichte“ oder „Argument aus dem Gesetzeszweck“ die Rede ist, dann ist damit die Argumentform mit der allgemeinen logischen Struktur (aus R und W folgt R') gemeint. Bekanntlich müssen Argumentationsschemata aber nicht stets vollständig realisiert werden. So spricht man in der Rhetorik etwa von Enthymemargumentation³³⁷, wenn ein Argumentationsschema verkürzt eingesetzt wird, d.h. wenn etwa ein Argument in eine Konklusion überführt wird, ohne daß eine Schlußregel genannt wird.

Ein Beispiel, das in abgewandelter Form schon im Zusammenhang mit der konversationellen Implikatur (Kap. 3.2) besprochen worden ist, kann die Besonderheiten dieses Argumentationsverfahrens verdeutlichen: Wenn A sagt „P ist ein guter Jurist“, B diese Behauptung aber bezweifelt und A darauf entgegnet „P hat in Heidelberg studiert“, dann setzt A offenbar eine nichtgenannte Schlußregel wie „In Heidelberg werden Juristen gut ausgebildet“ voraus. B hätte aber auch die Behauptung von A für hinreichend plausibel halten und keine Zweifel äußern können.

³³⁵ Alexy 2001, 288.

³³⁶ Alexy 2001, 289. - Die „Theorie der juristischen Argumentation“ bietet sich vor allem deswegen als Diskussionsgrundlage an, da sie einerseits an die Tradition und Topoi der juristischen Argumentationstheorie im allgemeinen und an die Argumentation mit den Auslegungskanones nach Savigny im besonderen anknüpft, wenn sich auch das Bundesverfassungsgericht nicht ausdrücklich auf Alexy beruft.

³³⁷ Ottmers 1996, 73ff.

Ottmers nennt fünf Charakteristika der alltagssprachlichen Verwendung des Enthymems: (i) Es ist nicht auf eine formale Struktur festgelegt. (ii) Nicht alle drei Enthymemkomponenten müssen explizit aufgeführt werden. (iii) Enthymemische Argumentation zielt auf Plausibilität und nicht auf letzte Gewißheit. (iv) Das benutzte Argument darf selbst nicht strittig sein. (v) Enthymemschlüsse basieren auf spezifischen, teils alltagslogischen, teils konventionalisierten Schlußverfahren und können als Teil der rhetorischen Topik gelten.³³⁸

Wie erfolgt nun aber in den untersuchten Entscheidungen die Argumentation mit aus den Kanones gewonnenen Argumenten? Die folgenden Beispiele zeigen eine typische Struktur:

(1) „Aus **Wortlaut** und Sinnzusammenhang hat sich der Zweck des Art. 68 GG erschlossen“ (BVerfGE 62, 1, 85 - Bundestagsauflösung).

(2) „Nach **Wortlaut** und Sinngehalt bewirkt die Vorschrift des Art. 123 Abs. 2 GG nicht, daß der Landesgesetzgeber verfassungsrechtlich an die Schulbestimmungen des Reichskonkordats gebunden ist, also kein entgegenstehendes Recht setzen darf“ (BVerfGE 6, 309, 342 – Reichskonkordat).

In (1) und (2) werden „Wortlaut und Sinn“ bzw. „Wortlaut und Sinngehalt“ wie eine Schlußregel gebraucht, die die jeweilige Argumentation vervollständigt. Hier wie auch in einer Reihe von untersuchten Beispielen tritt *Wortlaut* mit *aus/nach/in* etc. als Präpositionalphrase³³⁹ auf. Vielfach kann – im dependenzgrammatischen Sinn – eine Präpositionalphrase als „tiefer eingebettete Prädikation“³⁴⁰ verstanden werden. Aus satzsemantischer Perspektive kann man in diesem Zusammenhang von der Verknüpfung von Satzinhalten sprechen, bei der zwei Prädikationen (P1, P2) durch eine Relation (Rel) miteinander verbunden werden in der Form: (i) Daß P1, hat zur Folge_{Rel}, daß P2. (ii) P1, sodaß_{Rel} P2. (iii) P1. Infolgedessen_{Rel} P2.³⁴¹

Die satzsemantische Relation kann auf verschiedene Weise realisiert werden, explizit etwa durch Konjunktionen, mitzuverstehend beispielsweise auch durch Präpositionen. Die verschiedenen Relationen können ihrerseits nach bestimmten semantischen Klassen geordnet werden, z.B. instrumentale, finale, konsekutive, kausale und konditionale Verknüpfung.³⁴² Die einzelnen semantischen Klassen können in Oberklassen gefaßt

³³⁸ Ottmers 1996, 74.

³³⁹ Vgl. Duden 2005, 848ff.

³⁴⁰ Eroms 2000, 198.

³⁴¹ Polenz 1988, 266.

³⁴² Von Polenz unterscheidet 15 semantische Klassen und Unterklassen, vgl. Polenz 1988, 268ff.

werden, von denen für die vorliegende Arbeit vor allem die sprachpragmatische Oberklasse der für das Argumentieren wichtigen Verknüpfungsarten von Interesse ist. Damit sind diejenigen Verknüpfungsarten gemeint, „wo man in sprachlichen Interaktionen seinem Partner WIDERSPRICHT (adversativ), etwas EINSCHRÄNKT (restriktiv), etwas ZUGESTEHT (konzessiv), einen ZWECK ANGIBT (final), etwas FOLGERT (konsekutiv), etwas BEGRÜNDET (kausal) eine BEDINGUNG SETZT (konditional) u.a.“³⁴³ Beispiel (1) läßt sich danach sowohl kausal als auch konditional interpretieren:

P1: [aus] *Wortlaut und Sinnzusammenhang*,

P2: *hat sich der Zweck des Art. 68 GG erschlossen.*

Kausale Verknüpfung: Daß P1, ist der Grund_{Rel}/die Ursache_{Rel} dafür, daß P2.

Konditionale Verknüpfung: Wenn P1, dann hat dies zur Folge_{Rel}/folgt_{Rel} daraus, daß P2.

Die Verknüpfung (Relation) wird jeweils durch die Präposition *aus* geleistet.

Daneben sind eine Vielzahl von weiteren Klassifikationen und Verknüpfungen nach den Vorgaben der Satzsemantik denkbar. Man wird aber davon ausgehen können, daß in Urteilstexten, die auf Begründung angelegt sind, insbesondere kausale und konditionale Verknüpfungen eine Rolle spielen. Durch den Hinweis auf die Besonderheiten von Präpositionalphrasen wie „aus dem Wortlaut“, „nach dem Wortlaut“ etc. in der Stelle einer freien Angabe, soll auf Möglichkeiten hingewiesen werden, durch Interpretation satzsemantisch gegebene Verknüpfungen nachzuweisen, die für die Sprachhandlung des Argumentierens von Bedeutung sein können.

Argumentation kann in Texten auf verschiedene Weise realisiert werden. Neben die vollständigen Schlußschemata können Enthymenschlüsse treten, ebenso sind konventionalisierte Schlußverfahren im Sinne der Griceschen Implikatur und auf Ebene der satzsemantischen Verknüpfungen denkbar. Für die juristische Argumentation müßten dann – nach Alexy – besonders die an die Auslegungskanoness angelehnten Argumentformen geeignet und nachweisbar sein. Das hieße etwa, daß Ausdrücke wie *Wortlaut*, *(Gesetzes-)Systematik*, *(Gesetzes-)Zweck* oder *Entstehungsgeschichte* das Resultat einer „Interpretation von R durch W“ meinen könnten, ohne daß der skizzierte Interpretationsvorgang explizit genannt wird. Welcher Art ist aber die in der logischen Struktur der Auslegungskanoness zur Anwendung kommenden Wortgebrauchsregel W?

Der Schluß aus R (Norm) und W (Wortgebrauchsregel) der zu R' (konkrete Norm) führt, erfüllt die formalen Bedingungen eines vollständigen Schlußschemas. Alexy hat die

³⁴³ Polenz 1988, 287.

Wortgebrauchsregel als Feststellung über die natürliche Sprache oder die Fachsprache der Jurisprudenz definiert. Dies würde zunächst einem gebrauchstheoretisch orientierten Bedeutungskonzept Rechnung tragen, allerdings im Hinblick auf die Fachsprachlichkeit gewisse Fragen aufwerfen.

Fachsprachen sind, wie in Kap. 4.2 dargelegt, letztlich auf Referenzfixierungen angelegt, um einen einheitlichen Gebrauch von Termini zu gewährleisten und damit häufig einem realistischen Bedeutungskonzept verpflichtet. Nun geht Alexy davon aus, daß ein semantisches Argument (also eine Wortgebrauchsregel) gerade dann nicht vorliegt, wenn der entscheidende Jurist eine Festsetzung für die natürliche Sprache oder die Fachsprache vornimmt: „Wenn *W* eine *Festsetzung* des Entscheidenden *für* eine dieser Sprachen ist, liegt demgegenüber kein semantisches Argument vor, denn eine solche Festsetzung kann nicht mit dem Hinweis auf einen bestehenden Gebrauch gerechtfertigt werden.“³⁴⁴ In den Fällen, in denen eine Festsetzung erforderlich ist, sollen andere Argumente, die aus den Auslegungskanonnes gewonnen werden, erforderlich sein, um eine gültige Interpretation zu liefern.

Bis hierhin ergibt sich aus dem Gesagten: (i) Ein gültiges semantisches Argument kann nur durch eine Wortgebrauchsregel gewonnen werden, die eine Feststellung über die natürliche Sprache oder die juristische Fachsprache beinhaltet. (ii) Wird in einer Entscheidung hingegen eine Festsetzung für eine der beiden Sprachen vorgenommen, liegt kein semantisches Argument vor bzw. muß eine gültige Interpretation mit Hilfe anderer Argumente gefunden werden. Damit ist nichts über den Status der natürlichen Sprache oder den der juristischen Fachsprache im Hinblick auf Terminologisierung bzw. Referenzfixierung gesagt. Die Fragen, wie Feststellung und Festsetzung im Sinne Alexys unterschieden werden können, welcher Bedeutungskonzeption natürliche Sprache bzw. juristische Fachsprache verpflichtet und in welchem Umfang Feststellung und Festsetzung gleichzusetzen sind, bleiben offen.

Geht man wie in (i) davon aus, daß mit Hilfe einer Wortgebrauchsregel eine anerkannte Interpretation einer Norm erfolgen kann, muß die Wortgebrauchsregel ihrerseits näher bestimmt und auf ihre Gültigkeit hin befragt werden. Alexy führt dazu allerdings aus: „Wie die Behauptung, daß eine semantische Regel gilt oder nicht gilt, begründet werden kann, soll hier nicht diskutiert werden. Es sind so unterschiedliche Wege wie die Berufung des Sprechers auf seine Sprachkompetenz, empirische Erhebungen und die Bezugnahme

³⁴⁴ Alexy 2001, 289.

auf die Autorität von Wörterbüchern denkbar.³⁴⁵ Damit ist aus linguistischer Sicht zunächst nichts hinzugewonnen.³⁴⁶ Der Hinweis auf Sprachkompetenz, empirische Untersuchungen, Wörterbücher etc. entlastet nämlich nicht, sondern wirft lediglich neue Fragen auf: Wie verlässlich ist die Sprachkompetenz des Sprechers? Warum können Wörterbücher als Autoritäten herangezogen werden? Welchen Methoden folgen empirische Untersuchungen? Welche Vorverständnisse sind leitend? Geht es jeweils um die Feststellung oder die Festsetzung von Bedeutungen?

Allerdings soll diese Problematik im Schlußkapitel (Kap. 10) noch einmal aufgegriffen und im Anschluß an systemtheoretische Überlegungen gezeigt werden, daß aus Perspektive des Rechtssystems die Möglichkeiten zur Herleitung von Wortgebrauchsregeln folgerichtig erscheinen müssen und ihnen aus der Perspektive des Entscheidungszwangs und des Doppelcharakters von Argumentationen tendenziell ein anderer (qualitativer) Status zukommt.

Schließlich könnte im Hinblick auf sog. „semantische Kämpfe“³⁴⁷ gefragt werden, wie im Widerstreit konkurrierender Bedeutungserklärungen bestimmte Interpretationen durchgesetzt werden: Der Streit betrifft Gegenstände und Tatsachen in der Welt und kann nur dadurch geführt werden, daß man sich über die Gebrauchsweisen sprachlicher Ausdrücke auseinandersetzt: „Gerade im Streit um die Bedeutung des Normtextes tritt dieses Moment besonders klar hervor. Das Ziel der an dem semantischen Kampf Beteiligten liegt darin, den jeweils eigenen Interpretationsvorschlag auf Kosten des Gegners so durchzusetzen, daß die betreffende Bedeutungserklärung als einzig legitime Interpretation des Normtextes im Hinblick auf den Fall akzeptiert wird.“³⁴⁸

Betrachtet man noch einmal Beispiel (2) unter Berücksichtigung der Konversationsmaximen, kommt man zu folgenden Feststellungen: Vorausgesetzt, daß der Autor das Kooperationsprinzip beachtet und die Äußerung auf Information gerichtet ist, kann zunächst davon ausgegangen werden, daß die Äußerung im Sinn der Qualitätsmaxime wahr ist. Die Quantitäts- bzw. die Relevanzmaxime könnten eventuell dadurch verletzt sein, daß ausdrücklich noch einmal „Wortlaut und Sinngehalt“ genannt werden. Die Äußerung wäre auch ohne diesen Zusatz zu verstehen. Also ist daraus zu schließen, daß der Autor mit der Erwähnung von „Wortlaut und Sinngehalt“ etwas meint, das er dem Leser zu verstehen geben möchte. Hier könnte das Gemeinte sein, daß

³⁴⁵ Alexy 2001, 290.

³⁴⁶ Zur Kritik aus juristischer Sicht vgl. Christensen 1989a, 77ff.

³⁴⁷ Vgl. Felder 2003, 58ff., 179ff.; Wimmer/Christensen 1989, 40ff.

³⁴⁸ Wimmer/Christensen 1989, 41.

(zumindest) *Wortlaut* als Resultat eines Interpretationsvorgangs nach bestimmten Regeln verstanden werden soll und demnach als argumentative Stütze der Äußerung dient.

Die Erwähnung von „Wortlaut“ kann, muß aber nicht als Rekurs auf die Argumentform „Argument aus dem Wortlaut“ (semantisches Argument) verstanden werden. Das semantische Argument mag zwar unter logischen Gesichtspunkten gültig sein, für die Wortgebrauchsregel, also die logische Schlußregel, kann allerdings keine hinreichend genaue Bestimmung angegeben werden.

Die folgenden Beispielanalysen erfolgen nach allgemeinen satzsemantischen Gesichtspunkten und gehen der *hypothetisch* erhobenen Frage nach, ob *Wortlaut* im jeweils untersuchten Textabschnitt als Argumentform im oben skizzierten Sinne verstanden werden könnte.

Beispiel 1: BVerfGE 19, 342, 352 - Wencker

5. Angesichts der Bedeutung des Grundrechts der persönlichen Freiheit einerseits, der Anforderungen einer wirkungsvollen, aber in rechtsstaatlichen Formen verlaufenden Strafverfolgung andererseits und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in Verbindung mit der Unschuldsvermutung zugunsten des Beschuldigten muß auch bei einer Verhaftung auf Grund des § 112 Abs. 4 StPO eine Haftverschonung möglich sein. Demgegenüber können Bedenken aus dem **Wortlaut** des § 116 StPO zurücktreten. Diese Bestimmung regelt die Voraussetzungen einer Aussetzung des Vollzuges eines Haftbefehls nicht erschöpfend, wie die von den Gerichten seit jeher geübte Praxis beweist, den Vollzug eines Haftbefehls auch bei Haftunfähigkeit des Beschuldigten auszusetzen. Überdies erscheint es nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 nicht ausgeschlossen, daß diese Auslegung dem wahren Willen des Gesetzgebers entspricht und nur versehentlich im **Wortlaut** nicht zum Ausdruck gekommen ist: Die Haftgründe des § 112 Abs. 3 - Wiederholungsgefahr bei Sittlichkeitsverbrechen - und Abs. 4 - schwere Verbrechen gegen das Leben - waren in den ursprünglichen Entwürfen der Fraktionen und der Bundesregierung nicht vorgesehen [...].

Kommentar

In der vorliegenden Entscheidung wird die Möglichkeit einer Haftverschonung erörtert. In der Erörterung spielen drei Aspekte eine Rolle, die gegeneinander abgewogen werden: persönliche Freiheit, Formen staatlicher Strafverfolgung und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Verbindung mit der Unschuldsvermutung. Das Ergebnis der Abwägung, nämlich die Möglichkeit der Haftverschonung, wird durch das Modalverb *muß* (Gebot) hervorgehoben. Die drei diskutierten Gesichtspunkte, die für die Entscheidung wesentlich waren, haben gegenüber *Bedenken aus dem Wortlaut* Vorrang.

Die *Bedenken* können durchaus als Ergebnis einer Interpretation des betroffenen Paragraphen verstanden werden („Argument aus dem Wortlaut“). Was die Bestimmung regelt, wird im folgenden Satz weiter ausgeführt; das Interpretationsergebnis wird also verdeutlicht.

Als weiteres Argument wird schließlich die Entstehungsgeschichte genannt. Ob hier aber von einer Argumentform ausgegangen werden kann, ist fraglich. Die Anführung der Entstehungsgeschichte geschieht unter Vorbehalt: *es erscheint nicht ausgeschlossen* drückt eine abgeschwächte Form der Sprechereinstellung des Für-Wahr-Haltens aus und deutet gewisse Zweifel am Wahrheitswert der Äußerung an. Ob diese Auslegung auf die bereits genannten Interpretationsergebnisse zurückverweist oder ob damit die Erklärung nach dem Doppelpunkt gemeint ist, kann nicht klar entschieden werden.

Eine Auslegung soll allerdings dem *wahren Willen des Gesetzgebers* entsprechen. Üblicherweise ist vom objektivierten Willen des Gesetzgebers die Rede. Mit *wahr* kommt zugleich eine wertende Sprechereinstellung ins Spiel, welche der Auslegung, die auf den „richtigen“, „angemessenen“ Willen des Gesetzgebers gerichtet ist, einen besonderen Stellenwert zuweist. Nach der Qualitätsmaxime wäre eine ausdrückliche Nennung eines den Wahrheitswert der Auslegung charakterisierenden Attributs nicht nötig. Folglich soll die Auslegungstätigkeit positiv deklariert und gleichzeitig Einwänden, die sich gegen die getroffene Auslegung richten könnten, entgegengewirkt werden.

Problematisch ist nun der Hinweis darauf, daß der Wille des Gesetzgebers *nur versehentlich nicht im Wortlaut zum Ausdruck gekommen ist*. Ob dadurch die Entstehungsgeschichte übermäßig in den Vordergrund gerückt wird, ist hier nicht zu entscheiden. Offensichtlich ist aber, daß sehr weitreichende Vermutungen über den Willen des Gesetzgebers geäußert werden. *Wortlaut* kann hier allerdings nur schwerlich als „Argument aus dem Wortlaut“ aufgefaßt werden, sondern meint eher die wörtliche Formulierung der entsprechenden Vorschrift, die „Buchstaben des Gesetzes.“ Terminologisch erscheint es daher wenig akzeptabel, *Wortlaut* einmal im Sinne von ‚Argumentform‘, einmal als ‚wörtliche Formulierung‘ einer Norm zu verstehen. Eine Wortgebrauchsregel, die für die Interpretation als Argumentform sprechen könnte, wird überdies in beiden Fällen nicht namhaft gemacht und könnte im zweiten Fall wohl nicht angegeben werden, da das wörtlich nicht Ausgedrückte offensichtlich nicht durch eine Wortgebrauchsregel zu erfassen ist.

Beispiel 2: BVerfGE 15, 256, 263f. - Universitäre Selbstverwaltung

Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG gewährt, wie sich aus **Wortlaut** und Sinn ergibt, zunächst jedem Einzelnen, der in Wissenschaft, Forschung und Lehre tätig werden will oder ist, ein Grundrecht auf freie wissenschaftliche Betätigung. [...]

1. Auch wenn ein Grundrecht der Universitäten und der Fakultäten auf Freiheit der Wissenschaft, Forschung und Lehre bestehen sollte, könnte dem **Wortlaut**, dem Sinne, der Entstehungsgeschichte und der Stellung dieser Vorschrift im Grundgesetz nicht ohne weiteres entnommen werden, daß Art. 5 Abs. 3 GG von Bundes wegen das Maximum dessen hätte garantieren wollen, was vom Idealbild einer Universität her gesehen erwünscht wäre.

Kommentar

In die Erklärung von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG wird gleichsam parenthetisch der Zusatz *wie sich aus dem Wortlaut und Sinn ergibt* eingeschoben. Das Bundesverfassungsgericht bietet damit selbst eine Explikation des Grundgesetzartikelsatzes „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“ Da es zunächst um Fragen der universitären Selbstverwaltung geht, bleibt eine Erläuterung zum Kunst-Begriff aus. Die abstrakte, entpersönlichte Formulierung des Grundgesetzes, die beispielhaft für komprimierten Stil ist³⁴⁹, wird vom Bundesverfassungsgericht – im satzsemantischen Sinn - um die offenen Bezugsstellen erweitert, so daß die Berechtigten (*jedem Einzelnen*) „sichtbar“ werden. Es differenziert dabei nach denjenigen, die bereits in Wissenschaft, Forschung und Lehre tätig sind und denjenigen, die eine Tätigkeit in den genannten Bereichen beabsichtigen. Die so vom Bundesverfassungsgericht gefaßte Erklärung könnte man den Sinn der Vorschrift nennen. Im Einschub stößt man allerdings auf die gemeinsame Nennung von *Wortlaut und Sinn*.

Vorab ist zu vermuten, daß die Formulierung *Wortlaut und Sinn* als Phraseologismus zu werten ist (Kap. 9.1.1) und daher nicht ohne weiteres gefolgert werden darf, daß mit *Wortlaut* hier automatisch auch „Argument aus dem Wortlaut“ gemeint ist. Ebenso *ergibt sich* aus der wörtlichen Formulierung von sich aus zunächst nichts, denn eine wie auch immer geartete Zeichenkette wird erst durch Interpretation bedeutsam. Der Ausdruck *Sinn* wird im folgenden Abschnitt noch einmal im Zusammenhang mit *Wortlaut*, Entstehungsgeschichte und Stellung der Vorschrift im Grundgesetz genannt. Ob hier schließlich die – terminologisch nicht einheitlich – angesprochenen Kanones als Argumentformen aufgefaßt werden könnten, muß offen bleiben.

³⁴⁹ Vgl. die Grundgesetz-Analyse in Polenz 1988, 29ff.

Beispiel 3: BVerfGE 35, 263, 278f. - Behördliches Beschwerderecht

Ziel jeder Auslegung ist die Feststellung des Inhalts einer Norm, wie er sich aus dem **Wortlaut** und dem Sinnzusammenhang ergibt, in den sie hineingestellt ist (vgl. BVerfGE 11, 126 [130 f.]; 24, 1 [15]).

a) Kommentar

Die vorliegende Entscheidung enthält ausführliche Bemerkungen zu Anwendung und Stellung der Auslegungsmethoden in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Ziel der Auslegung ist demnach die *Feststellung des Inhalts* einer Norm. Damit wird zunächst ein Verständnis nahegelegt, wonach der Inhalt einer Norm stets erst durch Auslegung ermittelt werden muß. Der Inhalt einer Norm wird somit auch vom Ausdruck der Norm unterschieden, die Dichotomie von Ausdruck und Inhalt im linguistisch-strukturalistischen Sinn bzw. die Dichotomie von Normtext und Norm im Sinn der Strukturierenden Rechtslehre drängt sich auf. Wortlaut und Sinnzusammenhang können hier vorerst als Argumentformen verstanden werden, die das Resultat eines Interpretationsvorgangs meinen. Die Berufung auf andere Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen (Selbstzitation) dient als zusätzliche Stütze der Argumentation.

Den vorliegenden Gerichten ist zuzugeben, daß der **Wortlaut** des § 80 Abs. 6 Satz 2 VwGO den Schluß nahelegt, Beschwerden gegen die den Anträgen nach § 80 Abs. 5 VwGO entsprechenden Beschlüsse seien schlechthin unstatthaft. Am Wortlaut einer Norm braucht der Richter aber nicht haltzumachen. Seine Bindung an das Gesetz (Art. 20 Abs. 3, Art. 97 Abs. 1 GG) bedeutet nicht Bindung an dessen Buchstaben mit dem Zwang zu wörtlicher Auslegung, sondern Gebundensein an Sinn und Zweck des Gesetzes.

b) Kommentar

Insofern vom Wortlaut eines Paragraphen die Rede ist, scheint *Wortlaut* hier den Normtext zu meinen. Daß im folgenden mit Wortlaut ausschließlich der Normtext, also die wörtliche Formulierung, gemeint ist, wird aus der Formulierung *am Wortlaut einer Norm braucht der Richter nicht haltzumachen* deutlich.³⁵⁰ Meinte Wortlaut schon das Resultat einer Interpretation, könnte nicht von *haltmachen* die Rede sein, sondern das hieße, daß die Interpretation noch nicht abgeschlossen ist.

Nicht brauchen steht regelhaft für verneintes *müssen* und kennzeichnet eine nicht bestehende Notwendigkeit (Kap. 8.1.6): Es besteht also keine zwingende Notwendigkeit am Wortlaut *haltzumachen*. Selbstbewußt wird vorgetragen, daß Bindung an das Gesetz

³⁵⁰ Vgl. die Ausführungen zur Theorie der Wortlautgrenze Kap. 5.1.

nicht identisch ist mit der Bindung an den Buchstaben des Gesetzes. Hier wird also Wortlaut ganz offensichtlich als ‚wörtliche Formulierung‘ einer Vorschrift verstanden. Mit *wörtlicher Auslegung* wird ein neuer Ausdruck eingeführt, der vielleicht als Alternative zu Wortlaut steht. Wie allerdings ein Gebundensein an Sinn und Zweck ohne Rückführung auf einen Gesetzeswortlaut möglich sein soll, bleibt offen. Denn anerkanntermaßen stützt sich die teleologische Auslegung („Argument aus dem Gesetzeszweck“) auf den Normtext. Verstehen, d.h. aktives Sinnkonstituieren, setzt stets auch auf Wortebene ein, so daß unverständlich bleibt, was gemeint ist, wenn behauptet wird, daß es nicht auf „wörtliche Auslegung“ ankomme. Die wertende Sprechereinstellung dokumentiert sich in der Wortwahl des negativ konnotierten *Zwang*, der als etwas zu Überwindendes dargestellt wird.

Die Interpretation ist Methode und Weg, auf dem der Richter den Inhalt einer Gesetzesbestimmung unter Berücksichtigung ihrer Einordnung in die gesamte Rechtsordnung erforscht, ohne durch den formalen **Wortlaut** des Gesetzes begrenzt zu sein (BVerfGE 8, 210 [221]; 22, 28 [37]). Zur Erfassung des Inhalts einer Norm darf sich der Richter der verschiedenen, insbesondere der systematischen und der teleologischen Auslegungsmethoden gleichzeitig und nebeneinander bedienen. Sie stehen zur grammatischen Auslegung im Verhältnis gegenseitiger Ergänzung. Dabei kann gerade die systematische Stellung einer Vorschrift im Gesetz, ihr sachlich-logischer Zusammenhang mit anderen Vorschriften den Sinn und Zweck der Norm, ihre wahre Bedeutung, freilegen.

c) Kommentar

Einige Formulierungen können eventuell als stilistische Varianten angesehen werden, um Wortwiederholungen zu vermeiden bzw. das Gesagte noch einmal nachdrücklich zu wiederholen. *Interpretation* (statt: *Auslegung*) wird als *Methode und Weg* (statt: *Ziel*) verstanden, um den *Inhalt* einer *Gesetzesbestimmung* (statt: *Norm*) festzustellen. *Sinnzusammenhang* wird mit *Einordnung in die gesamte Rechtsordnung* paraphrasiert. Wurden eingangs noch *Wortlaut und Sinnzusammenhang* gemeinsam genannt, ist jetzt nur noch die Rede vom systematischen Auslegungselement. Wortlaut, mit *formalen* attribuiert, meint hier wiederum die Ebene des Normtextes, also die wörtliche Formulierung und nicht das „Argument aus dem Wortlaut.“ Das Ermitteln des Inhalts einer Norm wird zu einem kognitiven Problem der *Erfassung*.

Ausdrücklich wird *der Richter* (typisierender Singular) als Handelnder genannt, der verschiedene Auslegungsmethoden anwendet. Die Anwendung wird in Form einer Erlaubnis mit dem Modalverb *darf* ausgedrückt. Von den verschiedenen Auslegungsmethoden werden exponiert zunächst nur *systematische* und *teleologische*

Interpretation genannt. Die einzelnen Methoden können dabei *gleichzeitig* und *nebeneinander* eingesetzt werden. Allerdings erscheint dieser Hinweis als unnötig, da entweder die teleologische Methode als Unterfall der systematischen gesehen werden kann³⁵¹ oder (idealiter) die Methoden sauber zu trennen sind.

Mit der *grammatischen Auslegung* wird eine positiv verstandene (Sprechereinstellung) Ausdrucksalternative zu Wortlautauslegung angeführt. Die grammatische Auslegung steht in einem komplementären Verhältnis zu den übrigen Methoden. Aus der Form der Aufzählung, unterstützt durch die Fokuspartikel *gerade*, wird deutlich, daß dennoch den übrigen Auslegungsmethoden eher zugetraut wird, zu einem Ergebnis zu kommen. *Grammatische Auslegung* und *sachlich-logischer Zusammenhang* knüpfen an die klassische Formulierung der Kanones durch Savigny an (Kap. 5.3). Ob allerdings zwischen *systematischer Stellung einer Vorschrift im Gesetz* und *sachlich-logischer Zusammenhang* ein methodischer Unterschied besteht, der ausdrücklich benannt werden muß oder ob damit jeweils die systematische Auslegung gemeint ist, wird nicht klar. Letztlich sollen aber „beide“ Methoden auf den *Sinn und Zweck* einer Norm gerichtet sind. Damit wird wiederum ein problematisches Bedeutungsverständnis angesprochen.

Nicht zuletzt ist fragwürdig, was die *wahre Bedeutung* einer Norm, die gleichzeitig Sinn und Zweck entsprechen soll, sein kann. Besteht die Aufgabe des Richters also darin, die *wahre Bedeutung* freizulegen und somit alle sprachtheoretischen Probleme zu lösen? Allerdings wird nicht der Richter genannt, sondern die aufgezählten Methoden befinden sich in Subjektposition (Agens-Schwund) und lassen den Auslegenden in den Hintergrund treten: Auslegung wäre demnach eine Freilegung von „wahrer Bedeutung“, die gleichsam unter „tauben Bedeutungsgesteinsschichten“ verborgen liegt.

Beispiel 4: BVerfGE 4, 74, 83 - Ärztliches Berufsgericht

a) Diese Vorschrift gewährt dem Bunde die Gesetzgebungskompetenz für "die Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen". Diese Formulierung ist wortgetreu auszulegen. Das zeigt ein Vergleich mit Art. 74 Nr. 1 GG; dort ist dem Bunde die Gesetzgebungskompetenz für "die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung" gegeben. Dieser auffallende Unterschied im **Wortlaut** der Bestimmungen ist nicht nur ein Wechsel im Ausdruck, sondern Kennzeichen einer inhaltlich verschiedenen Abgrenzung der Gesetzgebungszuständigkeiten [...].

³⁵¹ Vgl. Raisch 1995, 149.

Kommentar

Zunächst wird der Teil der streitigen Vorschrift aus Art. 74 Nr. 19 GG zitiert, was durch die Anführungsstriche kenntlich gemacht wird. Im anschließenden Satz wird auf das Zitat mit *diese Formulierung* Bezug genommen und eine wortgetreue Auslegung gefordert. Gemeint ist hier also der Normtext, der eigens zitiert wird und wortgetreu, also Wort für Wort, ausgelegt werden soll. Die Passiv-Ersatzform *ist auszulegen* (Paraphrase: *muß ausgelegt werden*) bringt den verpflichtenden Charakter der vorzunehmenden Auslegung zum Ausdruck, ohne aber einen Agens zu nennen. Zum Vergleich wird eine weitere Textstelle aus dem Grundgesetz herangezogen und zitiert. Wenn nun wieder von *Wortlaut* die Rede ist, kann damit nur die zitierte Formulierung gemeint sein, also die Ausdrucksseite des Textes. Die Ausdrucksseite wird deutlich von der Inhaltsseite abgegrenzt: ein *Wechsel im Ausdruck* ist nämlich *Kennzeichen einer inhaltlich verschiedenen Abgrenzung der Gesetzgebungszuständigkeiten*. *Wortlaut* kann hier keinesfalls als Argumentform verstanden werden, sondern meint offensichtlich die Ausdrucksseite des Textes, die wörtliche Formulierung.

Beispiel 5: BVerfGE 15, 126, 138 - Staatsbankrott

d) Bei dieser Sachlage kann nicht eingewendet werden, daß Art. 134 Abs. 4 GG eine Regelungskompetenz für die Passiven des Reiches nicht ausdrücklich erwähne. Vielmehr kommt es nur noch darauf an, ob sein **Wortlaut** etwa der Auslegung nach dem Sinn und Zweck entgegensteht. Das ist nicht der Fall.

Wie die Worte "Das Nähere" zu interpretieren sind, läßt sich nur daraus entnehmen, was die Verfassung selbst bereits über die Materie bestimmt und was sie zur näheren Regelung offengelassen hat (vgl. BVerfGE 7, 377 [399]; 12, 45 [53]). Jedenfalls gibt es keinen allgemeinen Grundsatz, daß diese Worte stets eng zu interpretieren sind.

Kommentar

Im Mittelpunkt der vorliegenden Entscheidung steht die Auslegung von Art. 134 Abs. 4 GG: „Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“ Zunächst wird erwogen, ob dem *Wortlaut* der Norm eine Auslegung nach Sinn und Zweck entgegenstehen könnte. Dies wird verneint. Die wörtliche Interpretation von „*Das Nähere*“ soll innerhalb des Rahmens, den die Verfassung selbst vorsieht, vorgenommen werden. Die Passiv-Ersatzform *läßt sich entnehmen* macht nicht klar, ob eine Möglichkeit oder eine Verpflichtung (*kann/soll/muß entnommen werden*) zu einer bestimmten Interpretation gegeben ist. Daß es einen allgemeinen Grundsatz für die Interpretation der

betreffenden Stelle gibt, wird bestritten. Nach diesem Verständnis scheint für die Anwendung einer wie auch immer gearteten Wortgebrauchsregel kein Raum zu bleiben.

Beispiel 6: BVerfGE 1, 283, 294 - Ladenschlußgesetze³⁵²

Aber selbst wenn man annehmen wollte, daß die Mehrheit des Parlamentarischen Rats die Beziehungen des Art. 125 zu Art. 72 GG nicht erkannt habe, bliebe es dabei, daß aus der Entstehungsgeschichte zwingende Schlüsse ebensowenig wie aus dem **Wortlaut** gezogen werden können. Dann aber kann das rechte Verständnis des Art. 125 GG nur aus einer vernünftigen Sinninterpretation gewonnen werden. Art. 125 GG konnte nur den Zweck haben, einer weiteren Zersplitterung des bisher einheitlichen Rechts durch die Gesetzgebung der Länder vorzubeugen.

Kommentar

Die Äußerung ist durch argumentativ-abwägenden Stil gekennzeichnet. Durch den Konjunktivgebrauch findet aber eine Distanzierung zum Aussagegehalt statt. Im Vordergrund steht das Abwägen der Methoden: „Argumente aus Wortlaut und Entstehungsgeschichte“ werden von Seiten des Sprechers als unzureichend empfunden. Wertung schwingt auch im Attribut *zwingende* mit. Der Sprecher gibt durch die Formulierung zu verstehen, daß, insofern keine zwingenden Schlüsse gezogen werden können, eine andere Lösung gefunden werden muß. Diese besteht in einer *vernünftigen Sinninterpretation*, die sich schließlich als teleologische (auf den Zweck gerichtete) Auslegung erweist. Die durch Verwendung des Konjunktivs herbeigeführte Distanzierung des Sprechers zum Aussagegehalt dient letztlich dem Zweck, eine andere, rein aus Sicht des Sprechers begründete Auslegungsmethode durchzusetzen.

9.2.1 Zusammenfassung

Die Voraussetzungen der Beispielanalysen lassen sich wie folgt zusammenfassen: Würde *Wortlaut* für das Resultat eines bestimmten formalen Schlußverfahrens stehen, dann müßte in jedem Fall eine Wortgebrauchsregel W angegeben werden können, die bei der Interpretation der Norm R eine Rolle gespielt hätte. Eine konkrete Wortgebrauchsregel konnte in den untersuchten Texten nicht ausdrücklich nachgewiesen werden (und ist eingangs auch lediglich hypothetisch unterstellt worden).

³⁵² Vgl. auch Kap. 9.1, Beispiel 5.

Dennoch hat die Diskussion, ob *Wortlaut* nicht in manchen Fällen als Argumentform verstanden werden könnte, dazu beigetragen, eine andere Verwendungsweise von *Wortlaut* hervorzuheben: Denn zuweilen scheint *Wortlaut* so viel zu meinen wie ‚wörtliche Formulierung einer Norm‘ bzw. ‚Normtext‘ im Sinne der Strukturierenden Rechtslehre (im Gegensatz zu ‚Norm‘). Diese Ungleichheit der Verwendungsweisen ist teilweise auch in der rechtstheoretischen Literatur gesehen worden: „Wortlaut als Ausgangspunkt der Auslegung meint den *schriftkonstituierten Text* der auszulegenden Vorschrift, Wortlaut als Grenze der Auslegung die *Bedeutung* der Vorschrift.“³⁵³ Allerdings wird hier ein neuer Gegensatz ins Spiel gebracht, nämlich der Gegensatz von „schriftkonstituiertem Text“ und Wortlautgrenze. Mit „schriftkonstituiertem Text“ wäre also zunächst die rein materiale Seite eines Zeichens bzw. einer Zeichenkette gemeint.

Geht man von einem triadischen Zeichenmodell³⁵⁴ mit Zeichenträger – Bedeutung – Referenzobjekt aus, dann meint Wortlaut diesem Verständnis nach offensichtlich den Zeichenträger. Dies würde letztlich auf ein Nachwirken des Gesetzespositivismus hindeuten, den Müller/Christensen in Anlehnung an die Semiotik von Morris als dem syntaktischen Konzept verhaftet sehen.³⁵⁵ Morris geht von drei Dimensionen der Semiotik aus: Die Syntaktik beschäftigt sich mit der Beziehung der Zeichenträger untereinander, die Semantik mit der Beziehung von Zeichenträger und Bedeutung und die Pragmatik mit den Beziehungen der Zeichenträger zu den Interpreten.³⁵⁶

Wer also vom „schriftkonstituierten Text“ spricht, nimmt damit die Perspektive der Syntaktik ein, die formal nur den Zeichenträger und seine Beziehung zu anderen Zeichenträgern untersucht, ohne daß zunächst ein semantischer oder pragmatischer Aspekt ins Spiel kommt. Allerdings genügt es wohl kaum, besonders wenn es um Fragen der Interpretation und Auslegung geht, allein syntaktische Beziehungen in den Blick zu nehmen. Die semantische und pragmatische Dimension können letztlich nicht ausgeblendet werden.

Insbesondere in Fällen, in denen Vergleiche zwischen verschiedenen Normtexten gezogen werden, ist die Rede von Wortlaut: „[...] denn wenn diese Fragen zugunsten der Beschwerdeführer zu beantworten wären, so müßte § 7 Abs. 2 des Gesetzes, wonach dem Bergwerksunternehmer das Wasser verbleibt, das er für "betriebliche Zwecke" benötigt,

³⁵³ Hegenbarth 1982, 32. – Zur linguistischen Kritik vgl. Busse 1989, 93ff.

³⁵⁴ Vgl. Nöth 2000, 139ff.

³⁵⁵ „Der Gesetzespositivismus ist ein vorwiegend syntaktisches Konzept [...]“ (Müller/Christensen 2002, 186).

³⁵⁶ Morris 1988, 93.

bei dem nahezu gleichen **Wortlaut** der Gesetze ebenso ausgelegt werden wie § 57 ABG“ (BVerfGE 10, 89, 112f. - Großer Erftverband). *Wortlaut* könnte hier schwerlich als Argumentform verstanden werden, sondern muß eher als ‚wörtliche Formulierung‘ einer Norm gelesen werden.³⁵⁷

Dies trifft etwa auch beim historischen Textvergleich zu, der beispielsweise zwischen Art. 44 GG und Art. 32 WRV angestellt wird: „Die Verfassungsbestimmung lehnt sich nach ihrem **Wortlaut** eng an Art. 34 WRV an“ (BVerfGE 76, 363, 384 – Lappas). Hier werden zunächst nicht Ergebnisse von Textinterpretationen, sondern die Texte selbst verglichen. Schließlich kann der Wortlaut sogar vollkommen unwesentlich für einen Vergleich sein: „Bei dem angestellten systematischen Vergleich geht es nicht um den **Wortlaut**; entscheidend ist vielmehr, daß die Gruppe der Nummern 21 bis 23 des Art. 74 GG Gegenstände umfaßt, die zum Verkehr gehören oder diesem unmittelbar oder mittelbar dienen, also um Bereiche, die man als "Verkehrswesen" umschreiben kann“ (BVerfGE 15, 1, 13 – Seewasserstraßen). Nicht auf die Formulierung der einzelnen Vorschriften kommt es an, sondern auf die *Gegenstände*, die sie enthalten. *Gegenstände*, verstanden als dasjenige, worüber geredet oder geschrieben wird, müssen aber ihrerseits erst durch Textinterpretation gewonnen werden. Das Thema oder der Gegenstand eines Textes folgt aus dem Text selbst und nicht losgelöst von ihm.

Im allgemeinen ist von *Wortlaut* im Hinblick auf Gesetze die Rede. Allerdings kann mit Wortlaut beispielsweise auch der Urteilstext einer anderen Instanz gemeint sein: „Nach dem **Wortlaut** der Entscheidung hat das Oberlandesgericht die Frage nach der Zulässigkeit der Rücklieferung also noch nicht endgültig beantwortet“ (BVerfGE 29, 183, 189 – Rücklieferung).

³⁵⁷ Vgl. BVerfGE 52, 131, 175 - Arzthaftungsprozeß (Sondervotum): „Weder der **Wortlaut** der Vorschrift noch die Gesetzgebungspraxis seit 1949 zu Art 2 Abs. 2 Satz 3 GG [...] sprechen für eine derartige Einengung gegenüber ärztlichen Eingriffen.“

9.3 Positivistisches Nachspiel

Der Gesetzespositivismus, dessen Nachwirken in einer „syntaktischen Auffassung“³⁵⁸ von *Wortlaut* deutlich wird, geht weiterhin davon aus, daß der Normtext bereits die Rechtsnorm//Entscheidungsnorm enthält: „Der Normtext als Ort stabiler Sprache steht in einem Eins-zu-eins-Verhältnis zu *seinem* Inhalt, und der Richter muß diesen nur richtig erkennen.“³⁵⁹ Ein Text, der diesem Verständnis nach, seine Bedeutung fertig „enthält“, erscheint nicht mehr auslegungsbedürftig, sondern muß lediglich richtig angewendet werden. Rechtsanwendung ist demnach kein Gestaltungs-, sondern ein Erkenntnisproblem: „Grundlage dieses Modells sicherer Ableitung ist offensichtlich die alte metaphysische Vorstellung, dass die Schrift die Gegenwart eines Gedankens oder Meinens ersetze (naiver Realismus und Abbildtheorie). Dem Normtext kann in diesem Gedankengebäude objektiv und eineindeutig die sprachliche Bedeutung zugeordnet werden, welche die auf den Fall anzuwendende Rechtsnorm enthält.“³⁶⁰

Im Lichte des positivistischen Bedeutungsverständnisses erhält die Rede vom „Wortlaut einer Norm“ eine neue Qualität: Insofern nämlich der Wortlaut (= Normtext) gegeben ist, trägt er bereits eine Bedeutung in sich, die nur noch im Rahmen der Entscheidung richtig zu- und eingeordnet werden muß. Verständlich wird nun auch, wie *Wortlaut* von *Sinn* abgegrenzt werden kann: Ersterer wird gemeinhin als gegeben und selbstevident („klar“, „eindeutig“)³⁶¹ angesehen, letzterer kommt erst auf dem Wege der Auslegung zustande, die nach bestimmten Methoden vorgenommen wird.

Eine Redeweise wie „Das ergibt sich unmittelbar aus dem **Wortlaut** der Vorschrift“ (BVerfGE 14, 174, 187 - Gesetzesgebundenheit im Strafrecht) ist nur aufgrund dieses speziellen Bedeutungsverständnisses nachvollziehbar: Dasjenige, was sich *unmittelbar* aus dem Normtext ergibt, ist die „Bedeutung der Norm“, die bereits im Text vorhanden ist und lediglich erkannt zu werden braucht. Dieser Erkenntnisvorgang vollzieht sich *unmittelbar*, also ohne Vermittlung durch eine wie auch immer geartete Interpretation, und ist in der postulierten Selbstevidenz des Normtextes begründet.

Der „Evidenzcharakter“ des Normtextes findet seinen Niederschlag in typischen Formulierungen wie: „Das ergibt sich nicht nur aus dem **Wortlaut** der Vorschrift, sondern

³⁵⁸ Vgl. Kap. 10.2.1.

³⁵⁹ Christensen 1989b, 76.

³⁶⁰ Felder 2003, 34.

³⁶¹ Vgl. BVerfGE 77, 65, 72f. - Beschlagnahme von Filmmaterial: „Sie [die von Amtsgericht und Landgericht vorgetragene Auffassung] entspricht dem eindeutigen **Wortlaut** und dem Normzweck der in Frage stehenden Vorschriften, die dem Schutz der Vertraulichkeit des Verhältnisses zwischen den Medien und ihren Informanten dienen sollen (vgl. BTDrucks. 7/2539 S. 8).“

läßt sich auch ihrem Sinn und Zweck entnehmen“ (BVerfGE 72, 330, 397 - Finanzausgleich I). „Hält man sich nur an den **Wortlaut** von Art. 100 Abs. 2 GG und § 83 Abs. 1 BVerfGG [...]“ (BVerfGE 15, 25, 33 - Jugoslawische Militärmission). „Folgt man streng dem **Wortlaut** [...]“ (BVerfGE 15, 126, 147 - Staatsbankrott).³⁶² „Für diese Auslegung spricht bereits der **Wortlaut** von Art. 100 Abs. 2 GG“ (BVerfGE 23, 288, 316 - Kriegsfolgelasten II). „Diese aus dem **Wortlaut** der Art. 75 Abs. 2 und 3 und Art. 98 Abs. 3 GG sowie aus ihrer Stellung und ihrem Zusammenhang innerhalb des Grundgesetzes gewonnene Auslegung ist entscheidend“ (BVerfGE 32, 199, 244 - Richterbesoldung II).

Der Rechtsanwender kann sich, dem positivistischen Verständnis folgend, darauf verlassen, daß ein Normtext bereits eine fertige Bedeutung besitzt; erst wenn diese Bedeutung nicht hinreichend genau erscheint oder zusätzlicher Begründungsbedarf besteht, kommen die bekannten Auslegungsmethoden zum Einsatz: „Derart grundsätzliche Beschränkungen der wirtschaftspolitischen Entscheidungsfreiheit des Gesetzgebers ergeben sich weder aus dem **Wortlaut** noch aus der Entstehungsgeschichte und dem Sinn der Bestimmung“ (BVerfGE 12, 354, 364 - Volkswagenprivatisierung). Erfreulicherweise ist der „Sinn“ in den meisten Fällen aber mit dem „Wortlaut“ vereinbar: „Dieser Sinn des Art. 100 Abs. 2 GG ist mit seinem **Wortlaut** durchaus vereinbar“ (BVerfGE 15, 25, 34 - Jugoslawische Militärmission).

Daß es nicht um Bedeutungsfeststellung, sondern Bedeutungserkenntnis geht, zeigen auch Formulierungen wie „Der Wortlaut des Gesetzes läßt insbesondere deutlich werden [...]“ (BVerfGE 57, 250, 262 – V-Mann) oder „Der **Wortlaut** des § 99 Abs. 1 Nr. 1 StGB stellt klar [...]“ (BVerfGE 57, 250, 265 – V-Mann). Der *Wortlaut* als bloßer Normtext läßt von sich aus nichts klar werden oder macht etwas deutlich, dafür müßte eigentlich zuerst eine Interpretation erfolgen.

Hier greift aber wiederum das positivistische Bedeutungsverständnis, nach dem der Text die Bedeutung schon in sich trägt und diese für den Rechtsanwender aufgrund ihrer Evidenz unmittelbar erkennbar ist. Insofern wird nachvollziehbar, warum im weiteren Urteilstext von einer Auslegung, die dem „Wortlaut des Gesetzes“ entspricht, die Rede ist: Hier wird das als unmittelbar gegebene Verständnis des Normtextes qua Evidenz in diffuser Weise als Auslegung bezeichnet, so als ob Evidenz ihrerseits methodisch

³⁶² Vgl. BVerfGE 33, 52, 80 – Zensur (Sondervotum): „Die Senatsmehrheit verkennt nicht, daß sich diese einschränkende Auslegung schon mit dem **Wortlaut** des Gesetzes schwer vereinbaren läßt.“

begründet und in diesem Sinne analog zu einer durch die Kanones gewonnenen Auslegung verstanden werden könnte.

Gemäß des positivistischen Bedeutungskonzepts wird der Normtext häufig metaphorisch als „Behältnis“ bezeichnet, dem die Bedeutung ohne weiteres entnommen werden kann.³⁶³

Demzufolge heißt es etwa: „Seinem Wortlaut nach enthält § 73 Abs. 2 VwGO lediglich eine Ermächtigung [...]“ (BVerfGE 20, 238, 252 – VwGO-Ausführungsgesetz I). Hier wird Bedeutung also gleichsam aus dem Wortlaut „gewonnen“ und in die Entscheidung eingebracht. In anderen Fällen kann die Evidenz allerdings durchaus zweifelhaft sein:³⁶⁴

Sofern etwa eine Vorschrift aus dem Bundespersonalvertretungsgesetz nach ihrem „Wortlaut und für sich gesehen“ kein hinreichend genaues Bedeutungsverständnis erbringt, muß sie „im Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen des Bundesrahmenrechts und den darin niedergelegten tragenden Grundprinzipien des Personalvertretungsrechts in Bund und Ländern ausgelegt werden“ (BVerfGE 51, 77, 90f. - Personalrat).

Ebensowenig ist das Bundesverfassungsgericht an Vorentscheidungen anderer Instanzen gebunden und kann eine „ihrem **Wortlaut** insoweit nicht eindeutige Bestimmung“ (BVerfGE 98, 145, 154f. - Inkompatibilität/Vorstandstätigkeit) nach eigenem Ermessen auslegen.

9.4 Wortlaut und verfassungskonforme Auslegung

Die Interpretationsfigur der verfassungskonformen Auslegung ist bereits in Kap. 5.2 angesprochen worden und bezeichnet ein Prinzip, nach dem eine Gesetzesnorm immer so auszulegen ist, daß sie mit den Grundsätzen der Verfassung in Einklang steht.

Ein typisches Beispiel für einen Fall, in dem sich die Frage nach verfassungskonformer Auslegung stellt, ist folgender: Hält ein Gericht ein Bundesgesetz, das nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes erlassen worden ist, für verfassungswidrig, muß es das Verfahren, in dem das Gesetz bzw. die strittige Norm zur Anwendung hätte kommen sollen, aussetzen und eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einholen. Das Bundesverfassungsgericht kann, wenn keine der anerkannten Auslegungsmethoden eine

³⁶³ Vgl. Wimmer/Christensen 1989, 39f.

³⁶⁴ „Die Gerichte wollen die normative Substanz zunächst im Wortlaut des Gesetzes auffinden und erst wenn dieses Erkenntnisziel nicht zum Ziel führt, zu einer hinter dem Wortlaut liegenden umfassenden Systematik Zuflucht nehmen. Der Wortlaut soll aus dieser Sicht die normative Substanz des Gesetzes vorgeben. Die Schwierigkeiten ergeben sich in diesem Modell immer dort, wo der Wortlaut dem Postulat der Eindeutigkeit offensichtlich nicht genügt“ (Christensen 1989a, 28).

mit der Verfassung vereinbare Auslegung ergibt, das betroffene Gesetz für nichtig erklären und so von seiner „Verwerfungskompetenz“ Gebrauch machen. Sind aber mehrere Auslegungen möglich, so ist der Auslegung der Vorzug einzuräumen, nach der das Gesetz in Übereinstimmung mit der Verfassung interpretiert werden kann.

Eine Begrenzung der verfassungskonformen Auslegung soll sich aus dem Wortlaut der Norm ergeben. Müller/Christensen weisen darauf hin, daß die verfassungskonforme Auslegung über systematische Auslegung im üblichen Sinne hinausgeht, weil „nicht nur formsystematisch bzw. sachsystematisch korrespondierende Verfassungsnormen herangezogen werden sollen“, sondern weil „die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der zu konkretisierenden Gesetzesvorschrift im Hinblick auf eine durchgehende Verfassungskonformität in die Konkretisierung eingebracht werden soll.“³⁶⁵

(i) In Fällen, in denen es nicht um die Frage nach Verfassungskonformität geht, kann mit Hilfe des „Arguments aus dem Wortlaut“ eine gültige Interpretation einer Norm gewonnen werden. Diese Interpretation kann, muß aber nicht durch andere Argumente aus den Kanones gestützt werden.³⁶⁶

(ii) Insofern das Bundesverfassungsgericht eine Norm nach dem Prinzip der Verfassungskonformität auslegt, heißt das, daß wenigstens eine der anerkannten Interpretationsmethoden eine Auslegung ermöglicht, die verfassungskonform ist. Sollten verschiedene Auslegungsmöglichkeiten bestehen, ist jeweils derjenigen zu folgen, die im Einklang mit der Verfassung steht.

(iii) In Fällen, in denen die Frage nach Verfassungskonformität gegeben ist, eine Norm aber als nicht verfassungsgemäß eingestuft wird, wird die Begründung für diese Auslegung aus dem Wortlaut abgeleitet. Typischerweise heißt es dann, daß der „klare Wortlaut“ einer verfassungskonformen Auslegung entgegensteht. Die Norm muß dann konsequenterweise als nichtig gelten und verworfen werden.

Zwischen den in (i) und (iii) geschilderten Fällen besteht aber ein Spannungsverhältnis, was die Verwendung des Ausdrucks *Wortlaut* angeht. In (i) wird Wortlaut üblicherweise im Sinne von „Argument aus dem Wortlaut“ verwendet. In (iii) kommt es aber gar nicht allein auf das „Argument aus dem Wortlaut“ an, sondern hier wird eine zusätzliche Bedingung im Sinne eines quasi-systematischen Arguments notwendig: Die Wortlautauslegung ist zwar gültig, steht aber im Widerspruch zur Verfassung; die Norm

³⁶⁵ Müller/Christensen 2002, 104.

³⁶⁶ Vgl. Alexy 2001, 288f.

muß daher verworfen werden. Geht es also um Fragen der verfassungskonformen Auslegung im Hinblick auf die Verwerfung einer Norm, reicht das „Argument aus dem Wortlaut“ allein nicht mehr aus, sondern muß vor dem Hintergrund einer einheitlich verstandenen Verfassung gesehen werden, deren „Gesamt-Sinn“ mit Hilfe der herkömmlichen Methoden ermittelt worden ist.

Bezogen auf eine idealtypische Auslegungssituation S hieße das: In S_(i) wird ein Normtext n_x, der Teil eines Regelungssystems R_V ist, nur innerhalb der Grenzen von n_x, ohne explizite Berücksichtigung von R_V ausgelegt. Das Ergebnis ist eine gültige Interpretation I von n_x. In S_(iii) wird ein Normtext n_y zunächst ebenfalls innerhalb der Grenzen von n_y ausgelegt. Die gültige Interpretation I von n_y ist aber an R_V zu messen, was zu einer Interpretation I' führt, die das endgültige Ergebnis darstellt, nämlich daß n_y verfassungswidrig ist.

Beispiel 1: BVerfGE 90, 263, 275 - Ehelichkeitsanfechtung

1. Die Gerichte sind gehalten, sich um eine verfassungskonforme Auslegung des einfachen Rechts zu bemühen, denn der Respekt vor der gesetzgebenden Gewalt gebietet es, im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen so viel wie möglich von dem aufrechtzuerhalten, was der Gesetzgeber gewollt hat (vgl. BVerfGE 86, 288 [320] m.w.N.). Die verfassungskonforme Auslegung findet ihre Grenzen aber dort, wo sie zu dem **Wortlaut** und dem klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers in Widerspruch treten würde (vgl. BVerfGE 54, 277 [299 f.]; 71, 81 [105]). Der Respekt vor dem demokratisch legitimierten Gesetzgeber verbietet es, im Wege der Auslegung einem nach Wortlaut und Sinn eindeutigen Gesetz einen entgegengesetzten Sinn zu verleihen oder den normativen Gehalt einer Vorschrift grundlegend neu zu bestimmen. Eine solche Korrektur des Gesetzes würde auch dem Sinn des Art. 100 Abs. 1 GG zuwiderlaufen, der die Autorität des parlamentarischen Gesetzgebers im Verhältnis zur Rechtsprechung wahren soll (vgl. BVerfGE 63, 131 [141]; 86, 71 [77]).

Kommentar

Die vorliegende Entscheidung kann – ähnlich wie BVerfGE 1, 299, 312 (Kap. 5.2) – als Bekenntnis zu einer bestimmten Auslegungspraxis verstanden werden, in der die verfassungskonforme Auslegung eine wichtige Rolle spielt. Diese besitzt demnach geradezu verpflichtenden Charakter für *die Gerichte* (gemeint sind alle ordentlichen Gerichte) und ist auch hinsichtlich der Auslegung einfachen Rechts anzuwenden. Als Ordnungsrahmen wird das *verfassungsrechtlich Zulässige* genannt. Die explizite Paraphrase dieser syntaktischen Nominalisierung macht auf die offenen Bezugsstellen aufmerksam: *dasjenige, was jemand₁ für zulässig hält, das jemand₂ verfassungsrechtlich*

nennt. Bevor also überhaupt jemand von Zulässigkeit sprechen kann, muß jemand bestimmen, was *verfassungsrechtlich* im einzelnen meint. Diese Bestimmung ist, wie es seine herausgehobene Stellung nahelegt (Kap. 9.1), in besonderer Weise Sache des Bundesverfassungsgerichts.

Eine gewisse Pathoshaltung ist der Äußerung nicht abzusprechen, da sie ausdrücklich zum *Respekt* auffordert und mit dem Verb *aufrechtzuerhalten* die Bedeutung des vom Gesetzgeber Gewollten besonders hervorhebt. Wer etwas aufrechterhält, befindet sich in einer privilegierten Stellung und ist in besonderer Weise „notwendig“, in diesem Sinne: staatstragend. Wiederum wird als Grund für die Unmöglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung in bestimmten Fällen der *Respekt* vor dem *demokratisch legitimierten Gesetzgeber* genannt. *Wortlaut* und *Sinn* werden hier in formelhafter Weise gleichgeordnet angeführt. Verfassungskonforme Auslegung, die im vorliegenden Fall gegen den Wortlaut verstoßen würde, wird schließlich als nichtzulässige *Korrektur* des Gesetzes charakterisiert. Für Art. 100 Abs. 1 GG ist allerdings nicht mehr der Wortlaut, sondern allein der Sinn – wie er im einzelnen auch zu ermitteln sein mag – maßgeblich. Der Gebrauch des Ausdrucks *Sinn* ist hier also nicht erkennbar technisch oder einer juristischen Terminologie gemäß: Einmal ist von *Sinn* in Zusammenhang mit *Wortlaut* die Rede, dann vom *entgegengesetzten Sinn* und schließlich, scheinbar verallgemeinernd, vom *Sinn* einer Norm.

Beispiel 2: BVerfGE 88, 203, 333 - Schwangerschaftsabbruch II

Das Gebot verfassungskonformer Auslegung legitimiert nicht dazu, **Wortlaut** und Sinn des Gesetzes beiseite zu schieben oder zu verändern (vgl. BVerfGE 8, 28 [34]; 72, 278 [295]). Die Bestimmung hat einen präzise formulierten, normativen Gehalt, der es nicht zuläßt, ihr im Wege der Auslegung den Sinn zuzumessen, daß jeweils das Land, nicht die Behörde mit der Wahrnehmung der Aufgabe betraut sei.

Kommentar

In der vorliegenden Entscheidung wird gleichsam eine Definition der verfassungskonformen Auslegung gegeben: *Verfassungskonforme Auslegung* kann zwar einerseits als *Gebot* verstanden werden, andererseits *legitimiert* sie nicht beliebige Interpretation. Eine bewertende Sprechereinstellung kommt unter anderem durch die Wortwahl zum Ausdruck: *beiseite schieben* bzw. *verändern* sind im Kontext durchaus als negativ konnotiert zu verstehen und kennzeichnen so die abzulehnende Auslegungshaltung. Dem wird kontrastierend der „richtige“ Weg der Auslegung

gegenübergestellt; die auszulegende Bestimmung wird durch das positiv konnotierte *präzise* gekennzeichnet. Die Berufung auf einen autoritativen Text (Selbstzitation) dient als Stütze der Argumentation.

Problematisch ist allerdings die Ausdrucksweise, daß die Bestimmung einen *präzise formulierten, normativen Gehalt* besitzt. Denn Normativität besitzt eine Bestimmung (Regel) erst dann, wenn sie angewendet bzw. wenn ihre Normativität durch Auslegung festgestellt worden ist.³⁶⁷ Auslegung soll aber nicht nötig sein, da die Bestimmung hinreichend genau gefaßt ist. Vielmehr wird ein Auslegungsverfahren kritisiert, das darin besteht, einer Bestimmung einen anderen *Sinn zuzumessen*, d.h. ‚beizumessen‘ bzw. ‚zuzuerkennen‘. (Generell wäre gegen die Auffassung, daß Auslegung im Zumessen von Sinn besteht, nichts einzuwenden. In der vorliegenden Entscheidung wird aber ein anderer Weg beschritten.)

Beispiel 3: BVerfGE 63, 131, 147f. - Gegendarstellung

3. Eine verfassungskonforme Auslegung der zur Prüfung gestellten Regelung etwa in der Weise, daß die Ausschlußfrist nicht von dem Sendetermin, sondern erst von dem Zeitpunkt der tatsächlichen Kenntnisnahme an zu laufen beginnt, scheidet, wie das vorlegende Gericht zutreffend ausgeführt hat, angesichts des eindeutigen **Wortlauts** der Vertragsbestimmung aus (vgl. BVerfGE 54, 277 [299]). Da mithin § 12 Abs. 2 Satz 1 NDR-StV, soweit er die Geltendmachung eines Gegendarstellungsverlangens binnen zwei Wochen nach der beanstandeten Sendung verlangt, mit Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG unvereinbar ist, ist das Hamburgische Zustimmungsgesetz zum NDR-Staatsvertrag insoweit gemäß § 82 Abs. 1 i.V.m. § 78 Satz 1 BVerfGE nichtig.

Kommentar

Das Bundesverfassungsgericht erklärte, daß § 12 Abs. 2 Satz 1 des Staatsvertrags über den Norddeutschen Rundfunk nicht mit dem Grundgesetz vereinbar und daher nichtig sei. Darin war gefordert worden, daß der Anspruch eines Betroffenen auf Gegendarstellung im Rundfunk innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Ausstrahlung der beanstandeten Sendung erfolgen müsse. Insoweit scheint, weil in der für nichtig erklärten Norm ausdrücklich von einer zweiwöchigen Frist die Rede ist, einer der wenigen Fälle

³⁶⁷ Vgl. die Auffassung der Strukturierenden Rechtslehre, die an Wittgensteins Regelbegriff (Kap. 7.2.3) anknüpft: „Norm und Normtext sind nicht identisch. [...] Eine Rechtsnorm ist somit mehr als ihre Sprachfassung. In bezug auf das *Verhältnis Norm – Fall* kann also nicht schon der Normtext, sondern könnte erst das Ergebnis der umfassenden Sprachinterpretation als „Rechtsnorm“ bezeichnet werden“ (Müller 1994, 234f.).

vorzuliegen, in denen eine Wortlautauslegung unproblematisch ist.³⁶⁸ Allerdings zeigt sich auch hier, daß das „Argument aus dem Wortlaut“ immer schon ein Textverstehen voraussetzt und nicht an den „Buchstaben des Gesetzes“ endet: Um zu wissen, was „innerhalb von zwei Wochen“ heißt, muß man diese Äußerung bereits verstanden, d.h. mit Sinn gefüllt haben.

Beispiel 4: BVerfGE 71, 81, 105 - Arbeitnehmerkammern Bremen

Eine verfassungskonforme Auslegung des § 8 Abs. 1 letzter Halbsatz ArbStättG, mit der ein Verstoß gegen den Grundsatz der Chancengleichheit vermieden werden könnte (vgl. BVerfGE 49, 148 [157]; 55, 159 [169]), ist nicht möglich. Die verfassungskonforme Auslegung findet ihre Grenzen dort, wo sie mit dem Wortlaut und dem klar erkennbaren Willen des Gesetzes in Widerspruch treten würde (vgl. BVerfGE 18, 97 [111]); im Wege der Auslegung darf einem nach **Wortlaut** und Sinn eindeutigen Gesetz nicht ein entgegengesetzter Sinn verliehen, der normative Gehalt der auszulegenden Norm nicht grundlegend neu bestimmt oder das gesetzgeberische Ziel nicht in einem wesentlichen Punkt verfehlt werden (vgl. BVerfGE 54, 277 [299 f.] m.w.N.).

Kommentar

In der vorliegenden Entscheidung wird die Anwendbarkeit der Interpretationsfigur der verfassungskonformen Auslegung verneint. Wiederum wird kein Agens genannt, der die verfassungskonforme Auslegung zu leisten oder zu unterlassen hat. Ihre Grenze soll sie im Wortlaut und klar erkennbaren Willen des Gesetzes finden. Das Problem der Wortlautgrenze (Kap. 6.2) wird in der Entscheidung weitgehend ausgeblendet. Wortlaut und Wille des Gesetzes sind aber nicht gleichsam a priori gegeben, sondern stets das Ergebnis von Interpretation. In der quasi passivischen Formulierung *klar erkennbaren Willen des Gesetzes* wird, wie die explizite Paraphrase zeigt, der Auslegende stets mitgemeint: *jemand erkennt, auf eine Weise, die jemand als klar bezeichnet, den Willen des Gesetzes*. Mit *klar* wird zugleich eine subjektiv-bewertende Komponente in die Äußerung eingebracht.³⁶⁹ Im übrigen ist hier die Rede vom *Willen des Gesetzes*, nicht vom objektivierten Willen des Gesetzgebers. Die gemeinsame Nennung von *Wortlaut* und *Sinn* scheint es schließlich nahezulegen, hier wiederum eine formelhafte Verwendung (Phraseologismus) zu vermuten (Kap. 9.1.1).

³⁶⁸ Vgl. die Ausführungen von Christensen: „Die Forderung an den Richter, den eindeutigen Normwortlaut strikt zu befolgen, läßt sich nämlich, abgesehen vom Grenzfall gesetzlicher Anordnungen über Fristen und Termine, überhaupt nicht einlösen“ (Christensen 1989a, 284).

³⁶⁹ Vgl. zur mehrstufigen Attribution Eroms 2000, 270.

Der Ausdruck *Auslegung* wird in der Äußerung in verschiedener Weise gebraucht: Einmal ist damit die Interpretationsfigur der verfassungskonformen Auslegung gemeint, einmal ist unspezifisch von Auslegung die Rede, die einem Gesetz nicht einen entgegengesetzte Sinn verleihen *darf* etc. Dabei wird jedoch verkannt, daß ein Gesetz erst dann einen (juristisch-terminologischen) „eindeutigen“ Wortlaut hat, wenn dies zuvor durch Auslegung festgestellt worden ist.

Wie es überhaupt möglich sein kann, einem Gesetz, das seinem Sinn nach eindeutig sein soll, einen entgegengesetzten Sinn zu verleihen, bleibt rätselhaft. Terminologisch ist hier nicht mehr zu erfassen, in welcher Weise *Sinn* gebraucht wird. Sollte es nämlich möglich sein, einmal einen eindeutigen Sinn festzustellen, ein anderes Mal einen entgegengesetzten (d.h. uneindeutigen) Sinn³⁷⁰, würde dies letztlich das gesamte Interpretationsverfahren überflüssig machen und lediglich die Frage aufwerfen, wer am Ende entscheidet, welcher Sinn der „richtige“ ist.

Das *darf nicht* drückt eine starke Verpflichtung (Gebot) aus, die bei der Interpretation zu befolgen ist. Insofern gesagt wird, daß der *normative Gehalt* einer Norm nicht *grundlegend neu* bestimmt werden darf, wird damit eingeräumt, daß dennoch Fälle denkbar sind, in denen eben dies möglich sein könnte. Ebenso wenig kann ein Maßstab dafür gegeben werden, wie das gesetzgeberische Ziel (teleologische Auslegung?), das mit der Schaffung einer Norm erreicht werden sollte, erfaßt werden kann.

Beispiel 5: BVerfGE 93, 37, 79 - Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein

Die Regelungen in den §§ 2 Abs. 1, 51 und 52 in Verbindung mit §§ 53 bis 55 MBG Schl.-H., die den Anforderungen an die demokratische Legitimation nicht genügen, lassen sich nicht im Wege einer verfassungskonformen Auslegung auf einen den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügenden Inhalt zurückführen. Eine solche Auslegung müßte teilweise gegen den ausdrücklichen **Wortlaut** und Normierungswillen des Gesetzes erfolgen.

Kommentar

In der vorliegenden Entscheidung wird die Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung eines Bündels von Regelungen verneint. Wer feststellt, daß die Regelungen

³⁷⁰ Vgl. BVerfGE 35, 263, 280 - Behördliches Beschwerderecht: „Demgemäß handelt es sich bei einer solchen Interpretation des § 80 Abs. 6 Satz 2 VwGO nicht um eine Auslegung *contra legem*, durch die einem nach **Wortlaut** und Sinn eindeutigen Gesetz ein geradezu entgegengesetzter, das gesetzgeberische Ziel in einem wesentlichen Punkt verfehlender oder verfälschender Sinn gegeben würde und daher auch nicht um einen verfassungsrechtlich unhaltbaren Eingriff in die Kompetenz des Gesetzgebers (vgl. BVerfGE 8, 28 [33 f.] und 210 [220 f.]).“

nicht den Anforderungen genügen, kommt nicht zum Ausdruck. Dies wird durch die quasi passivische Formulierung mit *lassen sich nicht zurückführen* weiter begünstigt, die zugleich eine Modalisierung der Aussage bewirkt. Eine verfassungskonforme Auslegung *müßte* gegen den Wortlaut erfolgen. Wortlaut wird hier nicht mehr mit Attributen wie *eindeutig* oder *klar* charakterisiert, sondern mit *ausdrücklichen*, was insofern eine Neuerung darstellt. Ebenso ist vom *Normierungswillen des Gesetzes* und nicht vom objektivierten Willen des Gesetzgebers die Rede.

Beispiel 6: BVerfGE 98, 17, 45 – Sachenrechtsmoratorium

c) Ein dem entsprechender Anspruch läßt sich der angegriffenen Regelung nicht im Wege verfassungskonformer Auslegung entnehmen. Die Möglichkeit, durch eine solche Auslegung das Höchstmaß dessen aufrechtzuerhalten, was der Gesetzgeber gewollt hat (vgl. BVerfGE 86, 288 [320]), besteht nicht, wenn die Auslegung zum **Wortlaut** der Norm und zu dem klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers in Widerspruch treten würde (vgl. BVerfGE 90, 263 [275] m.w.N.). Danach kommt hier eine verfassungskonforme Auslegung nicht in Betracht, weil der **Wortlaut** des Art. 233 § 2 a Abs. 8 Satz 1 EGBGB 1994 und der daraus ersichtliche Wille des Gesetzgebers eindeutig ergeben, daß dieser dem Eigentümer eines vom Moratorium betroffenen Grundstücks einen gesetzlichen Anspruch auf Nutzungsentgelt für die Zeit des Moratoriums bis Ende 1994 nicht einräumen wollte.

Kommentar

Die verfassungskonforme Auslegung wird hier indirekt als Möglichkeit charakterisiert, *das Höchstmaß dessen aufrechtzuerhalten, was der Gesetzgeber gewollt hat*. *Höchstmaß* kann durchaus als positiv konnotiert verstanden werden und unterstreicht Wichtigkeit und Bedeutung der verfassungskonformen Auslegung, die ihr gewöhnlich in anderen Fällen zukommen kann. Im vorliegende Fall wird ihre Anwendbarkeit allerdings verneint. Die Bedingung, die durch die konditionale Verknüpfung mit *wenn* ausgedrückt wird, nämlich Uneindeutigkeit des Wortlaus etc., ist im vorliegenden Fall nicht erfüllt. - Auffallen muß schließlich die kausale Verknüpfung mit *weil*, die sozusagen noch einmal ausdrücklich eine Begründung für die Unmöglichkeit der verfassungskonformen Auslegung angibt.

Beispiel 7: BVerfGE 99, 341, 358 - Testierausschluß Taubstummer

D. 1. Die §§ 2232, 2233 BGB, 31 BeurkG lassen sich nicht verfassungskonform interpretieren. Die verfassungskonforme Auslegung findet ihre Grenzen dort, wo sie zu dem **Wortlaut** und dem klar

erkennbaren Willen des Gesetzgebers in Widerspruch treten würde (vgl. BVerfGE 90, 263 [274 f.]; 95, 64 [93]; stRspr).

Kommentar

Durch die Passiv-Ersatzform mit *lassen sich* werden sowohl die Tätigkeit des Auslegens als auch die Person des Auslegenden in den Hintergrund gedrängt. Die genannten Paragraphen scheinen „von sich aus“ nicht als verfassungskonform interpretierbar zu sein. Die Interpretationsfigur der verfassungskonformen Auslegung wird durch die bekannte Argumentation gestützt: Auslegung findet ihre Grenze im Wortlaut und im Willen des Gesetzgebers. Auffallend ist die Verwendung des bestimmten Artikels *dem*, der mit besonderem Nachdruck „die“ Eindeutigkeit des Wortlauts und des Willens des Gesetzgebers hervorheben soll. Als zusätzliche argumentative Stütze für die Nichtanwendung der verfassungskonformen Auslegung werden diverse Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen zitiert und auf die ständige Rechtsprechung (*stRspr*) hingewiesen. Der Verweis auf die ständige Rechtsprechung, also eine etablierte Praxis, ist vor allem ein Beispiel für Expertenkommunikation: Nur wer die Entscheidungspraxis kennt und verfolgt, kann Stellenwert und Begründetheit des Verweises überhaupt einschätzen.

Beispiel 8: BVerfGE 69, 1, 55 - Kriegsdienstverweigerung II

Eine Norm ist indessen nur dann für nichtig zu erklären, wenn keine nach anerkannten Auslegungsgrundsätzen zulässige und mit der Verfassung zu vereinbarende Auslegung möglich ist (BVerfGE 49, 148 [157]). Lassen der **Wortlaut**, die Entstehungsgeschichte, der Gesamtzusammenhang der einschlägigen Regelungen und deren Sinn und Zweck mehrere Deutungen zu, von denen jedenfalls eine zu einem verfassungsgemäßen Ergebnis führt, so ist eine Auslegung geboten, die mit dem Grundgesetz in Einklang steht (vgl. BVerfGE 19, 1 [5]; 30, 129 [148]; 32, 373 [383 f.]; 49, 148 [157]).

Kommentar

In der vorliegenden Entscheidung wurde die nicht unumstrittene Interpretationsfigur der verfassungskonformen Auslegung angewandt. Das Bundesverfassungsgericht sieht es als problematisch an, wenn die vier Auslegungskanonnes zu verschiedenen Ergebnissen führen. Dies ist in mehrfacher Hinsicht fragwürdig, denn im allgemeinen wird angenommen, daß die Kanones gleichberechtigt zu behandeln sind und nicht in einer bestimmten Rangfolge stehen (Kap. 5.3). In der Praxis wird häufig jedoch eine

Entscheidung nur durch eine oder zwei der vier Auslegungsmethoden begründet, die übrigen bleiben unberücksichtigt.

Das Hauptproblem besteht darin, daß jegliche (auch die verfassungskonforme) Auslegung auf Texten basiert und daher keine von Texten losgelöste Auslegung vorgenommen werden kann. Die verfassungskonforme Auslegung scheint noch in viel stärkerem Maße als die klassischen Kanones Kriterien des Textverstehens unterworfen zu sein, denn hier wird möglicherweise von einem „globalen Textsinn“ der Verfassung ausgegangen, der seinerseits das Verstehen der gesamten Verfassung als Text voraussetzt. Wie aber der Textsinn der Verfassung zu ermitteln wäre, der ja Voraussetzung für die Entscheidung sein muß, ob eine Auslegung verfassungskonform oder nicht verfassungskonform ist, wird nicht erläutert.

Wortlaut, Entstehungsgeschichte etc. befinden sich in Subjektposition und lassen so den Agens in den Hintergrund treten. Durch die konditionale Subjunktion *so* wird schließlich die verfassungskonforme Auslegung als notwendige Folge aus der Unzulänglichkeit bzw. Uneindeutigkeit der übrigen Auslegungsmethoden hingestellt. Die häufige Selbstzitation des Bundesverfassungsgerichts verdeutlicht den erhöhten Begründaufwand, der immer dann besteht, wenn von herkömmlichen Methoden abgewichen wird. Durch argumentatives Entgegenwirken (Sprechersteinstellung) soll möglichen Zweifeln und Kritikern vorgebeugt werden.

9.4.1 Zusammenfassung

In Fällen, in denen eine verfassungskonforme Auslegung bejaht wurde, wird die Interpretation fast ausschließlich auf den Wortlaut gestützt, der – wie im folgenden Beispiel – nicht „zwingend“ für eine bestimmte Deutung sein muß: „Der **Wortlaut** des Art. 4 Abs. 2 WoBindÄndG zwingt nicht zu dem Schluß, daß die gesetzliche Neuregelung auch für solche zurückliegenden Rückzahlungsfälle gilt, in denen sie echte Rückwirkung entfalten würde“ (BVerfGE 95, 64, 94f. - Mietpreisbindung). Daß die Interpretationsfigur der verfassungskonformen Auslegung von systematischen Aspekten abhängig ist, zeigt unter anderem die folgende Entscheidung, in der in hochkomplexer Weise Abwägungen zwischen Zugehörigkeit einer Norm zu einem bestimmten Regelungssystem einerseits und der Möglichkeit verfassungskonformer Auslegung andererseits angestellt werden:

„Nichts anderes kann dann gelten, wenn im Rahmen eines aufeinander abgestimmten gesetzlichen Regelungssystems das Verfassungsrecht eine bestimmte Auslegung einer einen Teil dieses Regelungssystems bildenden Norm verbietet, aber eine andere Norm, die einen Teil des nämlichen Regelungssystems bildet, nach ihrem **Wortlaut** und Sinn einer mit dem Grundgesetz vereinbaren Auslegung dahin offensteht, daß aufrechterhalten werden kann, was der Gesetzgeber mit der von ihm ins Werk gesetzten Gesamtregelung vor allem zu erreichen bestrebt war. So liegt es hier“ (BVerfGE 86, 288, 320f. - Strafaussetzung bei lebenslanger Freiheitsstrafe).

Die allgemeine Problematik, der sich die verfassungskonforme Auslegung ausgesetzt sieht, macht die folgende Entscheidung deutlich. Führen nämlich die herkömmlichen Auslegungskanonens zu unterschiedlichen Deutungen, wird – so die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts - die verfassungskonforme Auslegung zur Notwendigkeit: „Lassen der **Wortlaut**, die Entstehungsgeschichte, der Gesamtzusammenhang der einschlägigen Vorschriften und deren Sinn und Zweck mehrere Deutungen zu, von denen jedenfalls eine zu einem verfassungsgemäßen Ergebnis führt, so ist eine Auslegung geboten, die mit dem Grundgesetz in Einklang steht (vgl. BVerfGE 69, 1 [55] m.w.N.)“ (BVerfGE 93, 37, 81 - Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein).³⁷¹

Eine Einschränkung erfährt die verfassungskonforme Auslegung gemäß der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in erster Linie aus dem Wortlaut. Einer verfassungskonformen Auslegung können weiterhin „Wortlaut und Sinngehalt“ (BVerfGE 71, 81, 106 - Arbeitnehmerkammern Bremen), „der Wortlaut, der Normzusammenhang und das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel“ (BVerfGE 88, 203, 300 - Schwangerschaftsabbruch II), „Wortlaut und Zusammenhang der Regelung“ (BVerfGE 92, 158, 182 - Adoption II)³⁷² und „der klare **Wortlaut** und der Sinn“ (BVerfGE 55, 134, 143 - Härteklause) entgegenstehen.

³⁷¹ Vgl. BVerfGE 95, 64, 93 – Mietpreisbindung: „Die verfassungskonforme Auslegung einer Norm ist dann geboten, wenn unter Berücksichtigung von **Wortlaut**, Entstehungsgeschichte, Gesamtzusammenhang und Zweck mehrere Deutungen möglich sind, von denen jedenfalls eine zu einem verfassungsgemäßen Ergebnis führt (vgl. BVerfGE 49, 148 [157]; 69, 1 [55]).“

³⁷² Vgl. auch BVerfGE 52, 357, 368f. – Mutterschutz.

9.4.2 Verfassungskonforme Auslegung in Sondervoten

Die Brisanz der verfassungskonformen Auslegung kommt beispielhaft in zwei Entscheidungen zum Ausdruck, in denen jeweils die Senatsmehrheit eine verfassungskonforme Auslegung für möglich hielt, die Senatsminderheit – in Sondervoten – für die Unmöglichkeit der verfassungskonformen Auslegung einer Norm eintrat. Es kommt im folgenden nicht darauf an zu entscheiden, „wer richtig lag“, sondern aufzuzeigen, wo grundsätzliche Probleme der verfassungskonformen Auslegung, die sich mit dem „Argument aus dem Wortlaut“ verbinden, auftreten.

Ein Fall, zwei Entscheidungen – so läßt sich prägnant die Situation darstellen, die durch die Urteile dokumentiert wird. Ausschlaggebend für die Entscheidung ist im Endeffekt jeweils die Meinung der Mehrheit. Dabei weicht die Minderheitenmeinung teilweise nur in geringem Umfang von der Meinung der Mehrheit ab. Wer behauptet, daß eine verfassungskonforme Auslegung nicht möglich ist, muß beweisen, daß alle anerkannten Auslegungsmethoden, also die Kanones, keine mit der Verfassung harmonisierende Interpretation ermöglichen. Sobald aber eine der Methoden greift, muß dieser stets der Vorzug eingeräumt werden und die Norm nach der Methode ausgelegt werden, die eine verfassungsmäßige Interpretation erlaubt. Wer also die verfassungskonforme Auslegung erschüttern will, muß beweisen, daß der Wortlaut der Norm „klar“ ist und eine verfassungsgemäße Interpretation ausschließt.

Das mutet auf den ersten Blick paradox an. Denn, wie wir gesehen haben, wird im Normalfall eine Auslegung gerade deswegen als unproblematisch empfunden, wenn sie über einen „klaren“ Wortlaut verfügt; teilweise scheint es auch so, daß Normen wegen ihres „klaren“ Wortlauts in den Augen der Juristen gar nicht mehr auslegungsbedürftig sind (Kap. 10.3). Geht es darum, eine verfassungskonforme Auslegung zu erschüttern, wird gerade der „klare“ Wortlaut zum Problem. Da sich aber die Mehrheit nicht, wie man es vielleicht erwarten könnte, auf einen „unklaren“ und daher verfassungskonform auslegbaren Wortlaut beruft, sondern vielmehr annimmt, daß die betroffene Norm hinreichend „klar“ bestimmt ist, scheint der Ausdruck *Wortlaut* hier in mindestens zwei Verwendungsweisen gebraucht zu werden.

Im zweiten Beispiel wird nicht allein das „Argument“ aus dem Wortlaut bemüht, sondern zusätzlich werden „Argumente aus Gesetzssystematik und Gesetzeszweck“ geltend gemacht. Im ersten Beispiel hätte eine - wie auch immer geartete - Theorie der Wortlautgrenze vielleicht noch greifen können. Insofern daneben andere Argumente geltend gemacht werden können – wie in Beispiel zwei – wäre zu fragen, ob die

Anwendung einer Theorie der Wortlautgrenze überhaupt nötig ist oder ob es nur auf den jeweiligen Standpunkt des Interpreten ankommt, um hinreichende Argumente für eine Auslegung zu finden.

Nicht zuletzt weil die verfassungskonforme Auslegung faktisch zu einer unzulässigen Rechtsfortbildung führen kann, wird sie im ersten Beispiel ausdrücklich abgelehnt. Rechtssetzung ist, wie die Richter in den Sondervoten argumentieren, Sache des Gesetzgebers und nicht der Gerichte. Insbesondere ist dies im Strafrecht relevant, in dem das grundgesetzliche Bestimmtheitsgebot und der allgemeine Gesetzesvorbehalt Grenzen für Strafbarkeit oder Nichtstrafbarkeit setzen. Wenn durch verfassungskonforme Auslegung ein „Höchstmaß“ oder „Maximum“ dessen, was der Gesetzgeber gewollt hat, aufrechterhalten wird, zeigt sich bereits in dieser Wortwahl eine (positiv) wertende Einstellung gegenüber dem angewandten Verfahren, die zugleich persuasiv für verfassungskonforme Auslegung wirbt. Besonders das zweite Beispiel verdeutlicht die unterschiedlichen Einstellungen und Perspektiven von Senatsmehrheit und –minderheit.

Beispiel 1: BVerfGE 85, 69, 78 - Eilversammlungen (Sondervotum)

Da dies zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Versammlungsfreiheit führen würde, ist die Vorschrift verfassungswidrig, soweit sie für Eilversammlungen keine Ausnahme vorsieht oder abweichende Regelungen enthält. Einer verfassungskonformen Auslegung steht der klare **Wortlaut** entgegen (vgl. BVerfGE 72, 278 [295] m.w.N.).

2. Unabhängig davon muß die verfassungskonforme Auslegung jedenfalls dort ihre Grenzen finden, wo sie der Sache nach auf eine richterrechtliche Ergänzung des Straftatbestandes hinausläuft.

[...] Der Sache nach handelt es sich bei der Verkürzung der Anmeldefrist um eine richterrechtliche Ergänzung der Tatbestandsvoraussetzungen, die zwar dem Gesetzeszweck und dem mutmaßlichen Willen des Gesetzgebers entsprechen mag, sich aber nicht mehr im Rahmen des **Wortlautes** hält.

Kommentar

Das Sondervotum macht auf die Problematik der Anwendung der verfassungskonformen Auslegung aufmerksam: Sie ist insbesondere dort problematisch, wo sie *auf eine richterrechtliche Ergänzung des Straftatbestands* hinausläuft. Hier wird das „Argument aus dem Wortlaut“ gegen eine verfassungskonforme Interpretation zu Hilfe genommen: Allerdings ist, wie bereits angemerkt, der *klare Wortlaut* nicht von sich aus gegeben, sondern bereits Ergebnis einer Interpretation. Wer allerdings die Interpretation leistet, wird durch die Formulierung nicht näher bezeichnet (Agenslosigkeit).

Die bewertende Sprechereinstellung, die die beiden Richter in ihrem Sondervotum zum Ausdruck bringen, läßt sich unter anderem an folgenden Merkmalen ablesen: Das Modalverb *mag* unterstreicht in diesem Zusammenhang die Zweifel, die hinsichtlich des mutmaßlichen Willens des Gesetzgebers bestehen. In noch stärkerer Weise wird der Zweifel durch das Attribut *mutmaßlichen* ausgedrückt: Nicht der objektivierte, sondern der mutmaßliche, also nicht sicher belegbare Wille des Gesetzgebers wird zum Maßstab gemacht. Schließlich wird der Wortlaut der Vorschrift metaphorisch als *Rahmen* bezeichnet, welcher überschritten wird.

Das Sondervotum beruft sich letztlich darauf, daß hinsichtlich der Eilversammlungen eine Regelungslücke besteht, die nicht durch verfassungskonforme Auslegung hätte geschlossen werden dürfen.³⁷³

Beispiel 2: BVerfGE 33, 52, 82f. – Zensur (Sondervotum)

3. Aus **Wortlaut**, Gesetzssystematik und Gesetzeszweck ist sonach klar erkennbar, daß der Gesetzgeber die Eingriffsmöglichkeiten in bezug auf ausländische Filme über den Wirkungsbereich des § 1 GÜV in Verbindung mit § 93 StGB a. F. hinaus erweitern wollte. Demgegenüber führt die Auslegung durch die Senatsmehrheit - wie sie selbst einräumt - zu dem gerade entgegengesetzten Ergebnis, daß der Anwendungsbereich des § 5 Abs. 1 GÜV praktisch mit dem des § 1 GÜV in Verbindung mit § 93 StGB a. F. zusammenfällt. Durch ein solches Vorgehen wird das Mittel der verfassungskonformen Auslegung unzulässig überbeansprucht. Der auch von uns anerkannte gute Sinn einer solchen Auslegung geht dahin, von der Absicht des Gesetzgebers das Maximum dessen aufrechtzuerhalten, was nach der Verfassung aufrechterhalten werden kann. Sie muß aber ihre Grenze dort finden, wo sie mit dem **Wortlaut** und dem klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers in Widerspruch treten würde (BVerfGE 18, 97 [111]). Die Interpretation der Mehrheit hält weder ein Minimum noch ein Maximum der gesetzgeberischen Absichten aufrecht, sondern "verfehlt oder verfälscht das gesetzgeberische Ziel", indem sie der Norm die eigentlich gewollte praktische Bedeutung nimmt und ihr einen anderen normativen Gehalt unterlegt (vgl. BVerfGE 8, 28 [34]; 18, 97 [111]). Hierin liegt ein unzulässiger Eingriff in die rechtspolitische Entscheidungsfreiheit des Gesetzgebers; es muß ihm überlassen bleiben, ob er die gewollte, aber verfassungswidrige Regelung durch eine andere verfassungsgemäße ersetzen will (vgl. BVerfGE 8, 71 [78 f.]).

³⁷³ „Die Strafnorm des § 26 Nr. 2 in Verbindung mit § 14 VersG ist vielmehr in ihrer Tragweite für Eilversammlungen deshalb unklar, weil der Gesetzgeber bei der Formulierung des - insoweit eindeutigen - Gesetzestextes der Versammlungsfreiheit nicht ausreichend Rechnung getragen hat und die verfassungsrechtlich gebotene Korrektur zu einer Regelungslücke führt. Diese vom Gesetzgeber verschuldete Unklarheit darf nicht zu Lasten des Normadressaten gehen“ (BVerfGE 85, 69, 79).

Kommentar

Das vorliegende Sondervotum soll vor allem unter argumentationstheoretischen Gesichtspunkten analysiert werden. Der Wille des Gesetzgebers wird als *klar erkennbar* bezeichnet; dafür werden „Argumente aus Wortlaut, Gesetzssystematik und Gesetzeszweck“ angeführt. Das bedeutet, daß bereits drei der vier Kanones eine klare, übereinstimmende Interpretation ermöglichen, eine „verfassungskonforme Auslegung“ also nicht erfolgen darf.

Um eine Argumentation zu erschüttern, muß beispielsweise nachgewiesen werden, daß sie selbstwidersprüchlich ist; genau dies wird im Hinblick auf die von der Senatsmehrheit vertretene Meinung behauptet. Sie soll sich – angeblich oder tatsächlich – selbst widersprochen und das, wie es die Parenthese zum Ausdruck bringt, auch noch selbst eingeräumt haben. Aus der Sicht der Minderheit lassen sich wenigstens zwei gewichtige Argumente anführen: ein methodisches (die Möglichkeit, mit Hilfe der Kanones zu einer klaren Auslegung zu kommen) und ein inhaltliches (die behauptete Selbstwidersprüchlichkeit der Senatsmehrheit).

Aufgrund dieser beiden Einwände kann die verfassungskonforme Auslegung im vorliegenden Fall als Mittel, das *unzulässig überbeansprucht* worden ist, bezeichnet werden. Wie die Minderheit sogleich einräumt, lehnt sie verfassungskonforme Auslegung nicht grundsätzlich ab und gesteht ihr wohlwollend einen „guten“ Sinn zu. Sie beruft sich dann auf eine allgemein anerkannte „Definition“ von verfassungskonformer Auslegung, die prinzipiell keine der beiden Seiten bestreiten würde. Nachdrücklich wird im Rahmen der anerkannten „Definition“ betont, daß verfassungskonforme Auslegung ihre Grenze im *Wortlaut* und im *klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers* finden muß.

Das Sondervotum kritisiert, durchaus ironisierend, die Meinung der Senatsmehrheit, die *weder ein Minimum noch ein Maximum der gesetzgeberischen Absichten aufrecht* hält. Das eingeflochtene Zitat, kenntlich durch die Anführungsstriche, bringt offensichtlich die Meinung der Minderheit zum Ausdruck; allerdings wird durch die Anführungsstriche zugleich eine Distanzierung vorgenommen, so daß zwar die eigene Meinung kundgetan, aber „durch den Mund eines anderen“ gesagt wird.

Die verfassungskonforme Auslegung richtet sich, so das Sondervotum, gegen *die gewollte praktische Bedeutung* der Norm und *unterlegt* (kontextuell negativ konnotiert) ihr einen *anderen normativen Gehalt*. Im vorliegenden Fall kommt die verfassungskonforme Auslegung einem „unzulässigen Eingriff“ in die *rechtspolitische Entscheidungsfreiheit des Gesetzgebers* gleich. Nicht die Möglichkeit, die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen

oder Normen festzustellen wird kritisiert, sondern der Versuch, eine offensichtlich verfassungswidrige Norm durch ein bestimmtes Interpretationsverfahren in Einklang mit der Verfassung zu bringen. Die Verfassungswidrigkeit einer Norm verlange Korrektur durch den Gesetzgeber, nicht durch das Gericht.

10. Ergebnis

Im Rahmen der exemplarischen Studie (Kap. 9) wurden ausschließlich Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts berücksichtigt. Auswahl und Zuschnitt des Textkorpus sind in der Exposition (Kap. 1.2) bereits dargelegt worden. Die wichtigsten Aspekte seien hier noch einmal kurz genannt: Durch die Benutzung des DFR-Korpus wird eine sinnvolle Materialbeschränkung erreicht, die sich auf die Auswahlkriterien des DFR-Korpus stützen kann und damit vor allem solche Urteile berücksichtigt, die auch in der universitären Juristenausbildung relevant sind. Zudem trägt die Konzentration auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts der herausgehobenen Stellung, die das Gericht als „Hüter der Verfassung“ einnimmt, Rechnung. Nicht selten werden seine Entscheidungen in besonderer Weise in der Öffentlichkeit wahrgenommen.

Durch die Auswahl des Ausdrucks *Wortlaut*, der stets im Hinblick auf eine Theorie der Wortlautgrenze gesehen werden kann (Kap. 5.1), wird ein juristisch-semantisches Konzept in den Mittelpunkt der Untersuchung gerückt, das auch und gerade im Hinblick auf linguistische Bedeutungskonzepte von Interesse ist: Eine wichtige Rolle spielt dabei die Frage, welche Funktion die jeweiligen Bedeutungskonzepte in spezifischen Kommunikationssituationen und Kontexten wahrnehmen. Beantworten läßt sich diese Frage schließlich nur vor dem Hintergrund der charakteristischen juristischen Entscheidungstätigkeit: „Daß Gerichte entscheiden müssen, ist der Ausgangspunkt für die Konstruktion des juristischen Universums, für das Rechtsdenken, für die juristische Argumentation.“³⁷⁴

Demzufolge wurde als Zugang zur Thematik von Sprache und Recht die Geltungsproblematik (Kap. 1.1) und als spezifische Methode die Satzsemantik in Verbindung mit allgemeinen argumentationstheoretischen Überlegungen gewählt. Eine genuin textlinguistische Untersuchung hätte als Ausgangspunkt vermutlich ein quantitativ kleineres Korpus, dafür aber mit vollständigen Urteilstexten nutzen müssen. Damit wären allerdings auch andere Erkenntnisinteressen ins Spiel gekommen, die notwendigerweise andere Ergebnisse gezeitigt hätten.

In der vorliegenden Arbeit werden die ausgewählten Textstellen im Hinblick auf den Ausdruck *Wortlaut* als gleichsam semantische „Vorentscheidungen“, die auf den weiteren Verlauf der Argumentation Einfluß nehmen, begriffen, die sich schließlich als Bausteine

³⁷⁴ Luhmann 1993, 317.

in die Entscheidung einfügen, die als Ganzes durch den Urteilstext repräsentiert wird. Entscheiden hat zugleich etwas mit Selektion und Redundanz zu tun: Durch die Entscheidung wird eine Auswahl unter Alternativen vorgenommen; das Anschließenkönnen an die getroffene Auswahl wird durch fortlaufendes Festhalten an der selektierten Alternative (wenigstens bis zu einer neuen Entscheidung) als Redundanz verstetigt. Auf diese Weise wird aber nicht nur Konsistenz in einer Entscheidung, sondern auch zwischen Entscheidungen möglich.³⁷⁵

Charakteristisch sind daher in Urteilstexten formelhafte Wendungen (Kap. 9.1.1) und häufige Selbstzitationen, welche zugleich die Kontinuität und die Einreihung von Entscheidungen in eine bestimmte Traditionslinie hervorheben. Geltung wird nicht zuletzt dadurch erreicht, indem erfolgreiches Anschließenkönnen an bereits Entschiedenes stattfindet oder behauptet wird, wobei „sich die argumentative Orientierung in ständiger Bewegung [befindet], weil sich ihre rekursive Absicherung selbst von Situation zu Situation bewegt.“³⁷⁶

Auch weitere Ergebnisse plausibilisieren die Annahme, das Rechtssystem m.E. als operativ geschlossenes, autopoetisches System zu charakterisieren. So bleibt das Rechtssystem als solches stets aufs Recht bezogen, was unter anderem bedeutet, daß Entscheidungen nur mit Hilfe und durch Bezug auf Recht begründet werden können. Die Rechtsauslegung erfolgt nach den Methoden, zu denen sich das Gericht, wie im Fall von BVerfGE 1, 299, 312 (Kap. 5.2), ausdrücklich bekannt hat. Das schließt aber nicht aus, daß andere Methoden eingesetzt werden können oder neue Interpretationsfiguren wie beispielsweise die „verfassungskonforme Auslegung“ entwickelt werden; doch erfolgt dies stets unter dem Aspekt, daß es sich dabei um systemintern erzeugte Regeln handelt.

Erst unter diesem Blickwinkel lassen sich Äußerungen verstehen wie: „Zur Erfassung des Inhalts einer Norm darf sich der Richter der verschiedenen, insbesondere der systematischen und der teleologischen Auslegungsmethoden gleichzeitig und nebeneinander bedienen“ (BVerfGE 35, 263, 278ff. - Behördliches Beschwerderecht). Daß so verfahren wird, wie verfahren wird und dadurch eine Legitimation richterlichen Handelns in diesem Zusammenhang möglich ist, kann letztlich auf die verfassungsmäßig gewollte Ordnung und die durch sie institutionalisierte Rechtsprechung zurückgeführt werden. Dieser systeminterne Vorgang wird - hier wie anderenorts - zusätzlich durch den

³⁷⁵ Vgl. Luhmanns Überlegungen zur Gerechtigkeit als Redundanz: „Wenn Gerechtigkeit in der Konsistenz von Entscheidungen besteht, dürfen wir daher auch sagen: Gerechtigkeit ist Redundanz“ (Luhmann 1993, 356).

³⁷⁶ Luhmann 1993, 351.

nicht epistemischen Gebrauch von Modalverben wie *dürfen* unterstrichen, der in besonderer Weise eine Verpflichtung zu einer Handlung ausdrückt, die von einer „extrasubjektiven Quelle der Modalität“³⁷⁷ abhängig ist, also typischerweise von Gesetzen und Vorschriften und damit dem Rechtssystem zuzurechnenden Einheiten.

Nach dem gleichen Schema finden „Selbstverpflichtungen“ im Hinblick auf Grenzen der Auslegung statt: „[...] im Wege der Auslegung darf einem nach **Wortlaut** und Sinn eindeutigen Gesetz nicht ein entgegengesetzter Sinn verliehen, der normative Gehalt der auszulegenden Norm nicht grundlegend neu bestimmt oder das gesetzgeberische Ziel nicht in einem wesentlichen Punkt verfehlt werden (BVerfGE 71, 81, 105f. - Arbeitnehmerkammern Bremen). Die Selbstlimitation richterlicher Interpretation wird hier zunächst durch eine eingespielte rechtsinterne Auslegungspraxis begründet, die schließlich ebenfalls ihren Rahmen innerhalb verfassungsrechtlicher Vorgaben finden soll.

Die Möglichkeit, „Entscheidungen aufzuschieben und eine Zeitlang im Ungewissen zu operieren,“³⁷⁸ gehört ebenso zu den Voraussetzungen des Verfahrens wie die prinzipielle Offenheit des Verfahrens im Hinblick auf seinen Ausgang. *Daß* eine Entscheidung getroffen werden muß, steht außer Frage. Allerdings sind durch die Anwendung bestimmter Methoden weder Inhalte noch Ergebnisse von Entscheidungen von vorneherein festgelegt. Ebenso gehört es zu den Eigenschaften von Argumenten zweischneidig zu sein, „weil sie Überzeugungen sowohl befestigen wie erschüttern können.“³⁷⁹

Wenn also argumentiert wird, steht zu vermuten, daß die skizzierte Offenheit und Zweischneidigkeit des Argumentierens Ausdruck finden wird. Als satzsemantisch relevante sprachliche Erscheinungen können hier unter anderem Modalverben (und diverse Passiv-Ersatzformen) namhaft gemacht werden: So können Modalverben gleichsam in der Rolle „indirekter illokutiver Indikatoren“³⁸⁰ auftreten und so zur Flexibilisierung der Geltung von Prädikationen beitragen.

Indem sie zusätzlich (kontextuell) Unsicherheit oder Ungewißheit hinsichtlich der Geltung einer Äußerung ausdrücken können, sind sie unter anderem Indikatoren für Sprechereinstellungen des Für-Wahr-Haltens (Kap. 8.1.3). Allerdings wäre im Hinblick auf den prinzipiellen Doppelcharakter von Argumentationen zu fragen, ob nicht die Sprechereinstellung, die sich potentiell mit bestimmten Gebrauchsweisen von

³⁷⁷ Duden 2005, 564.

³⁷⁸ Luhmann 1993, 207.

³⁷⁹ Habermas 1998, 54.

³⁸⁰ Busse 1992, 82.

Modalverben verbinden kann, eher in Richtung auf eine Sprechereinstellung des Für-Wahrscheinlich-Haltens hin präzisiert werden müßte.

Passivkonstruktionen und Passiv-Ersatzformen tragen dazu bei, Handlungsträger in den Hintergrund treten zu lassen. Ein häufig zu beobachtendes Phänomen ist in diesem Zusammenhang der sogenannte Agens-Schwund (Kap. 8.1.4). Statische Verben und prädikative Adjektive lassen zusätzlich den Handlungscharakter von Sprache zurücktreten und betonen den Zustandscharakter.

Zu berücksichtigen ist allerdings, daß der institutionelle Rahmen teilweise selbst hinreichend verdeutlicht, wer handelt: Wer vor Gericht steht, muß wohl kaum ständig daran erinnert werden, daß er vor Gericht steht. Ähnliches ist auch auf der Ebene der Urteilstexte zu bemerken: Das sog. Rubrum (Urteilkopf) enthält im allgemeinen die Bezeichnung des Gerichts, der Prozeßparteien, gegebenenfalls der Anwälte etc. Wer an einem Prozeß beteiligt ist und wer entscheidet, wird damit erkennbar hervorgehoben.

Das Urteil zielt einerseits auf die Entscheidung eines konkreten Falls, andererseits reiht es sich, wenn man das prinzipielle Konsistenzinteresse von Entscheidungen untereinander berücksichtigt, in ein ganzes Gefüge von ähnlichen bzw. gleichartigen Entscheidungen ein und garantiert so seine Anschlußfähigkeit im Recht und eröffnet selbst wiederum Möglichkeiten des Anschließens (z.B. durch Zitation). Zugespitzt könnte man formulieren, daß Entscheidenkönnen voraussetzt, daß wenigstens schon einmal entschieden worden ist, daß es also eine etablierte Rechtspraxis gibt.

Gerichtsverfahren sind in „der Form einer zeitlich begrenzten Episode organisiert,“³⁸¹ die sowohl ihren Anfang als auch ihr Ende im Verlauf des Verfahrens selbst rekursiv identifizieren. Das Ende des Verfahrens wird durch die Entscheidung markiert, durch die – in Aktualisierung von Geltung – gleichsam ein neuer Rechtszustand etabliert wird, der bewußt abstrakt formuliert wird und auf den Zustand bezogen bleibt, der durch die Entscheidung geschaffen worden ist, der aber seinerseits relativ zu neuen, weiteren Entscheidungen ist. Auf diese Weise kann Geltung in ihrer jeweiligen Verschränkung mit Faktizität von Luhmann als „Symbol“³⁸² der Einheit des Systems verstanden werden und zu einer entscheidungsrelativen Größe werden: „Die Geltung von morgen ist, bei gleichbleibender Symbolfunktion, eine andere Geltung, weil heute etwas entschieden

³⁸¹ Luhmann 1993, 208.

³⁸² Luhmann 1993, 98.

wird.³⁸³ Ebenso würde auch die prinzipielle Änderbarkeit von Recht der Absolutsetzung von Geltung entgegenstehen, denn wäre Recht in seiner Geltung absolut determiniert, könnten Änderungen nicht mehr ohne weiteres vorgenommen werden. Zugleich müßte man vermuten, daß sich bei dem Versuch einer Absolutsetzung von Geltung nicht unproblematische Rückwirkungen auf die Entscheidungstätigkeit ergeben würden.

In ihrer Praxis pflegen Gerichte sich typischerweise auf das zur Entscheidungsbegründung Notwendige zu beschränken: „Wenn schon entschieden und begründet werden muß, dann mit dem Mindestmaß an Selbstfestlegung, das für die Entscheidung des konkreten Falles unerlässlich ist.“³⁸⁴ Es erscheint daher folgerichtig, wenn unnötiger Arbeits- und Begründungsaufwand vermieden wird und Urteilstexte in Anlehnung an die Vorgaben der jeweiligen Prozeßordnungen formuliert werden (Kap. 3.3).

Demzufolge gibt es auch mehr Entscheidungen, in denen die Auslegung nach dem Wortlaut nicht thematisiert wird als solche, in denen sie thematisiert wird. Legt man sich aber auf die Auslegung nach dem Wortlaut fest, können systematische, entstehungsgeschichtliche und teleologische Aspekte prinzipiell unberücksichtigt bleiben. Es genügt, wenn eine Methode zu einer entsprechenden Auslegung geführt hat (oder es wenigstens erfolgreich behauptet werden kann). Um so leichter ist es dann verständlich, daß beispielsweise entstehungsgeschichtliche Aspekte nur herangezogen werden sollen, wenn sie die Auslegung bestätigen (Kap. 5.2). Wenn argumentiert wird, werden ausschließlich relevante Argumente vorgebracht und wer würde schon ernsthaft Argumente anführen, die erkennbar zueinander in Widerspruch geraten können, wenn sich dies vermeiden läßt?

Heißt es in einer Begründung etwa, daß die Auslegung nach Wortlaut, Systematik und Entstehungsgeschichte zum gleichen Ergebnis geführt hat, dann ist dies lediglich als „retardierende Zugabe“ zu verstehen, denn im Hinblick auf die Entscheidung wird dadurch kein zusätzlicher Effekt erzielt; sie ist mithin als bewußt gesetzte Redundanz verstehbar. Führen aber die namhaft gemachten Methoden zu verschiedenen Ergebnissen, erhöht sich zugleich der allgemeine Begründungsaufwand, obwohl tendenziell eher intendiert ist, diesen gering zu halten. Konkurrierende Deutungsangebote müssen ihrerseits begründet werden, und schließlich muß unter dem Druck des Entscheidenmüssens eine Deutung favorisiert werden: „Die Entscheidung kann, ja muß

³⁸³ Luhmann 1993, 107.

³⁸⁴ Luhmann 1993, 315.

dann über zweitrangige Kriterien (oder ohne einheitliche Kriterien als Mehrheitsbeschluß) gefunden werden.“³⁸⁵

Die Berufung auf Präferenzregeln bei konkurrierenden, annähernd gleich gut begründeten (und begründbaren) Deutungsangeboten läuft Gefahr, sich in einen Begründungsregreß zu verwickeln, denn grundsätzlich müßten Präferenzregeln ebenfalls begründbar sein und vielleicht würde es auch Präferenzregeln für Präferenzregeln geben...

Die „Theorie der juristischen Argumentation“ nach Alexy (Kap. 9.2) gibt selbst den formalen Rahmen für Interpretationen vor. Die Auslegung nach dem Wortlaut wird als Argumentform aufgefaßt, die sich formelhaft beschreiben läßt: Aus der Norm R und der Wortgebrauchsregel W folgt die konkrete Norm R'. R' soll als „Interpretation von R durch W“ bezeichnet werden.³⁸⁶ Auch hier ist eine Anknüpfung an die Tradition von Savigny gegeben, die auf eine Begründung der Auslegungskanonens mittels einer bestimmten logischen Struktur zielt. Die Unterscheidung von Norm und konkreter Norm, die durch Interpretation gewonnen wird, greift darüber hinaus die gebrauchstheoretisch fundierte Auffassung des Unterschieds von Regelausdruck und Regel auf.³⁸⁷

Die Herleitung der Wortgebrauchsregel, nämlich die Möglichkeit zur Berufung auf die Sprachkompetenz eines Sprechers, ein Wörterbuch oder empirische Untersuchungen zum Sprachgebrauch, ist bisher – aus linguistischer Perspektive – als problematisch charakterisiert worden. Folgerichtig erscheint die Herleitung allerdings nach der Eigenlogik des Rechtssystems. Einfacher gesagt: Juristen schreiben keine Bedeutungswörterbücher. Dies fällt in den Aufgabenbereich der Wissenschaft.

Das heißt natürlich nicht, daß Juristen keine Bedeutungswörterbücher schreiben könnten, doch fungieren sie, wenn sie es tun, als Lexikographen und sind damit – um in der Terminologie Luhmanns zu bleiben – nicht mehr primär dem Rechtssystem zuzurechnen, sondern dem Wissenschaftssystem – mit all seinen systeminternen Bedingungen, Regeln und Codes. Dem Recht ist danach der Code Recht/Unrecht³⁸⁸, der Wissenschaft der Code wahr/unwahr³⁸⁹ zugeordnet

Zugleich setzt diese Unterscheidung voraus, daß sich Recht und Wissenschaft als gesellschaftliche Teilsysteme verstehen lassen, deren Kommunikation auf den jeweils

³⁸⁵ Luhmann 1993, 402.

³⁸⁶ Vgl. auch Kap. 9.2.1.

³⁸⁷ Vgl. Kap. 6.2.3.

³⁸⁸ Luhmann 1993, 68f.

³⁸⁹ Luhmann 1990, 272f.

systeminternen Code bezogen ist. Kommunikation im Rechtssystem bedeutet demnach, daß sie stets auf den Code Recht/Unrecht bezogen ist.³⁹⁰

Wie alle Systeme wird auch das Rechtssystem als operativ geschlossenes und zugleich kognitiv offenes System gedacht (Kap. 4.5) Es kann zwar externe Fakten zur Kenntnis nehmen, allerdings nur als intern erzeugte Information. Der Status eines Wörterbucheintrags würde sich also verändern, wenn aus ihm eine Wortgebrauchsregel im oben beschriebenen Sinne hergeleitet werden soll. In diesem Zusammenhang weist Luhmann auf soziologische Studien hin, die erkennen lassen, „daß Expertenwissen im Prozeß seiner Verwendung in juristischen oder politisch-administrativen Entscheidungsverfahren wesentliche Moment seiner Wissenschaftlichkeit aufgibt und so zubereitet wird, daß es im Entscheidungsprozeß unter Zeitdruck und Vereinfachungsnotwendigkeiten zu Ergebnissen führen kann.“³⁹¹

Das Recht setzt also voraus, daß die Umwelt Komplexität bereits strukturiert und reduziert hat und benutzt die Resultate, ohne ihr Zustandekommen weiter zu analysieren (oder analysiert sie unter rein rechtlichen Gesichtspunkten). Wissen wird typischerweise als Tatsachenwissen deklariert, „aus dem man dann an Hand der Rechtsnormen direkt zu Entscheidungen kommen kann. Es wird, anders gesagt, in die vom Recht vorgesehene Form gebracht.“³⁹²

Wie auch immer Auslegungen zustande kommen und Argumente gewonnen werden: Der prinzipielle Doppelcharakter von Argumentationen (Ergebnisoffenheit, Zweischneidigkeit von Argumenten) und der Druck des Entscheidenmüssen bleiben in jedem Fall erhalten. Die Anwendung von Methoden und Auslegungsregeln kann ihrerseits Orientierung schaffen und dazu beitragen, Arbeitsaufwand zu verringern. Die Formalisierung von Verfahren mag sich positiv auf die Lernfähigkeit des Systems auswirken, indem Fehler oder Abweichungen leichter zu identifizieren sind, definite Entscheidungen können sie – eben aufgrund des Doppelcharakters von Argumentationen - nicht garantieren.

Was Alexy an anderer Stelle über die Diskurstheorie des Rechts ausführt, trifft daher auch auf andere Theorien zu, die versuchen Argumentationen methodisch aufzubereiten: „Unter dem Gesichtspunkt der Brauchbarkeit besteht die Hauptschwäche der Diskurstheorie darin, daß ihr Regelsystem kein Verfahren bietet, das erlaubt, in einer endlichen Zahl von Operationen stets genau zu einem Ergebnis zu gelangen. [...] Die Diskurstheorie ist

³⁹⁰ Vgl. Luhmann 1993, 68ff.

³⁹¹ Luhmann 1993, 91.

³⁹² Luhmann 1993, 91.

insofern eine nicht entscheidungsdefinite Theorie.³⁹³ Die „Richtigkeit“ von Ergebnissen prozeduraler Theorien hängt davon ab, ob die formalen Anforderungen an das Verfahren erreicht und die zuvor definierten Bedingungen eingehalten worden sind.³⁹⁴

Luhmann geht, entgegen dem Verständnis prozeduraler Theorien der Gerechtigkeit³⁹⁵ davon aus, daß Gerechtigkeit als „Kontingenzformel“³⁹⁶ des Rechtssystems aufgefaßt werden kann: Letztlich sei sie von der Konsistenz bzw. Redundanz rechtlicher Entscheidungen abhängig und könne nicht länger durch Berufung auf naturrechtliche Traditionen aufrecht erhalten werden. Die Anforderungen an Qualität von Argumentationen und Entscheidungen werden durch diese Auffassung nicht geringer. Die teilweise vielleicht auch prekäre Situation des Entscheidenmüssens mag in manchen Fällen dahingehend gelöst werden, daß Entscheiden als bloßes Anwenden von Normen deklariert wird, das lediglich die Frage aufwirft, wie die jeweils einschlägigen Normen richtig „erkannt“ werden können (Kap. 9.3). Wenn *Wortlaut* Eigenschaften wie ‚Klarheit‘ oder ‚Eindeutigkeit‘ zugeordnet werden oder er quasi von sich aus bereits eine Bedeutung *enthält/ergibt*, dann liegt die Vermutung nahe, daß hier tendenziell die Rolle von bedeutungskonstituierender Interpretationsleistung zugunsten des „Erkennens“ und „Anwendens“ einer Norm zurücktritt.

Eine Entscheidung tritt aber prinzipiell als Paradox, als Einheit der Differenz von Entscheidung/Nicht-Entscheidung, auf, denn „Entscheidungen gibt es nur, wenn etwas prinzipiell Unentscheidbares (nicht nur: Unentschiedenes!) vorliegt. Denn anderenfalls wäre die Entscheidung schon entschieden und müßte nur noch „erkannt“ werden.“³⁹⁷ Zu den Eigenheiten des Rechtsstreits gehört es ja, daß eine Lösung des Konflikts auf anderem Wege nicht gefunden werden kann und deswegen eine Entscheidung von unabhängiger Seite angestrebt wird.

Der Versuch der Gerichte sich auf bloße Anwendung bzw. Erkenntnis zurückzuziehen, „muß deshalb als Ausweichen vor dem Problem, vielleicht auch als Invisibilisierung und Auflösung der Paradoxie beurteilt werden. Es sollte jedenfalls nicht zu dem Irrtum führen, daß Rechtsstreitigkeiten keiner Entscheidung bedürften.“³⁹⁸ Dadurch wird nicht bestritten, daß möglicherweise durch Verträge oder den Gesetzgeber Gerichtsentscheidungen

³⁹³ Alexy 1995, 112.

³⁹⁴ Vgl. Alexy 1995, 124.

³⁹⁵ Vgl. Kaufmann 1994, 166ff.

³⁹⁶ Luhmann 1993, 218.

³⁹⁷ Luhmann 1993, 308.

³⁹⁸ Luhmann 1993, 308 Anm. 21.

vorweggenommen werden können. Allerdings kann prinzipiell nicht die Möglichkeit von auffindbaren Alternativen ausgeschlossen werden, die als Folge einer Entscheidung ihrerseits weitere Entscheidungen nach sich ziehen könnten. Entscheiden ist im Hinblick auf das Anschließenkönnen ohnehin darauf angewiesen, daß gleichsam immer schon entschieden worden ist und künftig weiter entschieden werden kann.

Allenfalls dort, wo Auslegungs- und Entscheidungsfragen zurücktreten, wird man zugestehen wollen, daß etwa mit *Wortlaut* die ‚wörtliche Formulierung‘, also die graphemische Ebene einer Rechtsnorm gemeint sein könnte (Kap. 9.2.1). Im Rahmen eines textvergleichenden Verfahrens kann dann nach diesem Verständnis etwa davon gesprochen werden, daß zwei Rechtsnormen den gleichen (d.h. einen in der Formulierung übereinstimmenden) Wortlaut besitzen oder daß eine Rechtsnorm sich eng an den Wortlaut (d.h. an die Formulierung) einer anderen Rechtsnorm anlehnt.

Die Diskussion der Interpretationsfigur der „verfassungskonformen Auslegung“ (Kap. 9.4) hat noch einmal deutlich die Eigenheiten des Rechtssystems vor Augen treten lassen: Die verfassungskonforme Auslegung läßt sich im Sinne einer systemintern erzeugten Regel verstehen, die in solchen Fällen zum Einsatz kommen soll, in denen die Auslegung mit den herkömmlichen Methoden nicht mehr greift. Darüber zu befinden ob und wann diese Regel eingesetzt wird, liegt schließlich im Ermessen des Gerichts. Das Gericht legitimiert sich zur Anwendung von Auslegungsregeln ebenso wie es sich in seiner Auslegung selbst limitiert: qua verfassungsmäßig gewollter und garantierter Institutionalisierung.

Wenn aber grundsätzlich ein Konsistenzinteresse aller Entscheidungen unterstellt werden darf, stellt sich die Frage, ob verfassungskonforme Auslegung nicht als Prinzip jeder Auslegung verstanden werden müßte. Die kontroverse Diskussion in der Methodenlehre (Kap. 9.4) und nicht zuletzt in den untersuchten Sondervoten (Kap. 9.4.2) legt ein beredtes Zeugnis über die Umstrittenheit der verfassungskonformen Auslegung ab.

Insbesondere die Sondervoten unterstreichen den prinzipiellen Doppelcharakter von Argumentationen: Aufgrund gleicher Textgrundlage sind unterschiedliche und kontroverse Auslegungen möglich, die faktisch als gleich gut begründet angesehen werden können, deren jeweilige Anerkennung aber wechselseitig von der Senatsmehrheit bzw. -minderheit bestritten wird. Die Ergebnisoffenheit der Argumentation ist hier nicht nur eine potentielle, sondern wird sinnfällig durch die Veröffentlichung der Entscheidung *und* der abweichenden Meinung(en) dokumentiert.

Da Entscheidungen nicht im Modus des Sowohl-als-auch, sondern des Entweder-oder angelegt sind, muß auch hier *eine* Entscheidung getroffen werden. Diese basiert aber nicht mehr auf der Anwendung irgendeiner Präferenzregel oder sonstiger bereitgehaltener Kriterien, sondern auf der Konvention, daß der Mehrheitsbeschluß den Ausschlag gibt: „Die letzten Gründe sind immer nur vorletzte Gründe.“³⁹⁹

Die Überlieferung der dissertierenden Meinung erscheint hier wiederum nur als folgerichtige Reaktion des Systems auf die Annahme, daß Geltung von Entscheiden abhängig ist und durch (nichtdeterminiertes) Anschließenkönnen die Entscheidungsfähigkeit erhalten wird, so daß die Minderheitenmeinung von heute potentiell die Grundlage des Mehrheitsentscheids von morgen sein kann.

Juristisches Argumentieren und Entscheiden gehen daher, wenn man so will, immer mit dem Dilemma der Argumentation und der Paradoxie der Entscheidung einher oder wie Luhmann es formuliert: „Einerseits besteht also die Meisterleistung des juristischen Könnens in der Produktion von Texten aus Texten, im Interpretieren und Argumentieren [...]. Andererseits verlieren die Juristen die Hälfte ihrer Prozesse, nachdem auf beiden Seiten argumentiert worden ist. So wie im System der Krankenbehandlung immer einige Patienten sterben und andere die Behandlung überleben und darin das Risiko der Profession liegt, so muß auch der Jurist mit der Tatsache leben, daß seine Argumentation, und sei sie noch so durchdacht, nicht immer die letztlich entscheidende Entscheidung bestimmt.“⁴⁰⁰

Die Geltungsproblematik, ausgehend von der Annahme, daß sowohl Sprechhandlungen als auch Recht stets mit Geltungsansprüchen auftreten, hat sich als fruchtbarer Zugang zum Themenkomplex „Sprache und Recht“ erwiesen. Der Grundsatz, daß mit jeder Sprechhandlung kritisierbare Geltungsansprüche erhoben werden, die auf intersubjektive Anerkennung angelegt sind, wurde dahingehend präzisiert, daß intersubjektive Anerkennung zwar generell angestrebt werden *kann*, aber allein in der juristischen Argumentations- und Entscheidungspraxis Geltungsansprüche definitiv durchgesetzt werden können.

Dies trägt auch dem eigentümlichen Charakter von Rechtsstreitigkeiten Rechnung, die sich typischerweise dadurch auszeichnen, daß eine Lösung eines Konflikts auf andere Weise nicht gefunden werden kann (oder gewollt ist) und daher eine Entscheidung von

³⁹⁹ Luhmann 1993, 406.

⁴⁰⁰ Luhmann 1993, 406.

unabhängiger Seite angestrebt wird, die aber gerade deswegen, weil sie nicht prinzipiell auf das Herstellen eines Konsenses der Streitenden angelegt ist, über Möglichkeiten verfügen muß, gegebenenfalls auch gegen den Willen der Betroffenen durchsetzbar zu sein.

Das Einlösen problematisierter Geltungsansprüche erfolgt durch Argumentation, die aber ihrerseits einen Doppelcharakter aufweist: Denn auch und gerade unter formalisierten Bedingungen ist ihr Ergebnis prinzipiell offen, was nicht zuletzt in der Zweischneidigkeit von Argumenten begründet liegt, die Überzeugungen sowohl befestigen als auch erschüttern können.

Argumente müssen dabei im Rahmen situativer und kommunikativer Kontexte, teilweise auch in ihrer Funktion in institutionellen Zusammenhängen gesehen werden. Ebenso muß die Rolle, die Welt- und Fachwissen für adäquates Verstehen und Einordnenkönnen von Argumenten spielen, berücksichtigt werden: Wenn etwa „ein Gericht in einer komplizierten Materie ein Urteil fällt oder wenn ein Physiker ein Naturereignis mit Hilfe einer empirischen Theorie erklärt, wird die Beurteilung der Gültigkeit, und damit auch das *Verständnis* des Urteilspruchs oder der Naturerklärung die Kenntnis einer anspruchsvollen Sorte von Gründen erfordern. Sonst verstehen wir eben nicht, was gesagt wird – auch dann nicht, wenn wir die einzelnen Wörter verstünden, weil sie schon oft in *anderen* Sätzen vorgekommen sind.“⁴⁰¹

Verstehen heißt nach diesem Vorschlag von Habermas, die Art von Gründen zu kennen, die ein Sprecher anführen könnte, um einen Hörer davon zu überzeugen, daß er unter gegebenen Umständen berechtigt ist, Gültigkeit für seine Äußerung zu beanspruchen. Sprache ist damit, wie Wittgenstein sagen würde, Teil einer Tätigkeit oder Lebensform und damit stets auch auf soziale Interaktionszusammenhänge bezogen: „Einen Ausdruck verstehen, heißt zu wissen, wie man sich seiner bedienen kann, um sich mit jemandem über etwas zu verständigen.“⁴⁰²

Habermas charakterisiert so die allgemeinen Voraussetzungen, die für Verstehen immer schon gegeben sein müssen. Um aber auch die Rolle, die beispielsweise Fachkommunikation für das Verstehen spielen kann, entsprechend zu dokumentieren, wurde die Verwendung und Terminologisierung von Fachsprachen thematisiert; zusätzlich wurde ein cursorischer Überblick über Auslegungsmethoden im Verfassungsrecht gegeben. Um schließlich die Besonderheiten rechtsinterner Kommunikation herauszuarbeiten, erschien es daher nicht unplausibel, das Rechtssystem in Anlehnung an

⁴⁰¹ Habermas 1992, 128.

⁴⁰² Habermas 1992, 128.

Luhmanns Systemtheorie als autopoetisches System zu charakterisieren und die Ergebnisse der exemplarischen Studie zur Verwendung des Ausdrucks *Wortlaut* in Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts im Bezug auf allgemeine systemtheoretische Überlegungen zu diskutieren.

Zu den Besonderheiten juristischer Argumentation gehört es, daß sie eine Entscheidung über Recht und Unrecht vorschlagen bzw. begründen können muß. Entscheidungen im Rechtssystem können erzwungen werden, Gerichte dürfen sie nicht verweigern: „Alle juristische Argumentation, die Textinterpretationen vorträgt, hat daher einen *Entscheidungsbezug*, und zwar einen Bezug auf Entscheidungen in Angelegenheiten *anderer*. Sie *muß* daher an Kommunikation orientiert sein.“⁴⁰³ Kommunikation nimmt also auch in Luhmanns systemtheoretischem Entwurf eine zentrale Stellung ein.

Kommunikation garantiert nicht nur die Anschlußmöglichkeiten innerhalb des Rechtssystems, sondern in der rechtsinternen Benutzung von Sprache werden immer schon Anschlußmöglichkeiten außerhalb des Systems vorausgesetzt: Das Fernsehen kann über neue Gesetze berichten, die Presse Urteile kommentieren, Rechtsfragen können in Alltagsgesprächen thematisiert werden. Die Durchlässigkeit der Systemgrenzen für Kommunikation garantiert die kognitive Offenheit des Systems; das Rechtssystem kann „auch verstehen, aufgreifen und intern weiterverarbeiten, was in der Gesellschaft ohne Rücksicht auf Recht gesagt worden war. Es setzt schlicht voraus, daß Kommunikation funktioniert und verstanden oder mißverstanden werden und Annahmen nahelegen oder Ablehnung provozieren kann.“⁴⁰⁴

Dadurch, daß Rechtsfragen auch außerhalb des Rechtssystems thematisiert werden können (wie etwa in der vorliegenden Arbeit), werden sie vom Bezug auf das Entscheidenmüssen und die Frage nach Recht und Unrecht entlastet. Damit etwas zu einem Ereignis im Rechtssystem und damit rechtlich relevant wird, muß es explizit in das System eingeführt und unter den Bedingungen von Entscheidenmüssen und der Frage nach Recht/Unrecht konditioniert werden.⁴⁰⁵ Das Sprichwort „Wo kein Kläger, da ist auch kein Richter“ erfährt einmal mehr Bestätigung.

⁴⁰³ Luhmann 1993, 364f.

⁴⁰⁴ Luhmann 1993, 56.

⁴⁰⁵ Luhmann merkt im Hinblick auf die teils kontraintuitive systemtheoretische Perspektive, die typischerweise Systeme und systeminterne Operationen anstelle von handelnden Personen in den Mittelpunkt rückt, an: „Im Rechtssystem sind danach eigentlich nur Juristen tätig. Die Schwierigkeiten liegen nicht zuletzt darin, daß man beim Systembegriff üblicherweise an Menschen als Mitglieder denkt, zumindest in bestimmten „Rollen“. Das Von-einem-Auto-angefahren-Werden ist aber keine Rolle im Rechtssystem, ja nicht einmal ein Ereignis im Rechtssystem, obwohl es doch offensichtlich rechtlich relevant ist; ja vielleicht wird man deswegen angefahren, weil man auf seinem (vermeintlichen) Recht

Die Möglichkeiten außergerichtlicher Einigung sind vielfältig und werden nicht selten in Anspruch genommen. Wer aber auf der gerichtlichen Entscheidung insistiert, muß akzeptieren, daß dann die spezifischen Bedingungen und Regeln des Rechtssystems gelten. Dazu gehört auch die Einsicht, daß das Rechtssystem in allen kognitiven Operationen für sich in Anspruch nimmt, „sich rechtskräftig irren zu können und im Anschluß daran dann selbst zu entscheiden, ob etwas und was zu tun ist, wenn der Irrtum sich herausstellt.“⁴⁰⁶ Recht kann, wie wir in der Deregulierungsdiskussion gesehen haben, nur durch Recht abgeändert werden, Gerichtsentscheidungen können nur durch Gerichtsentscheidungen aufgehoben werden.

Die Formalisierung von Verfahren kann dazu beitragen, leichter Abweichungen oder Fehler von der Norm festzustellen und in künftigen Verfahren entsprechend darauf zu reagieren. Im Hinblick auf die formale, verfahrensinterne Absicherung sind auch die Möglichkeiten zu verstehen, gegebenenfalls Rechtsmittel einzulegen. Nicht zuletzt ist die Durchsetzung von gerichtlichen Entscheidungen Exekutivorganen anvertraut.

Dem stehen die Probleme aller prozeduralen Theorien und Verfahrenskonzepte gegenüber: (i) Diskurstheorien, die an der Realisierung von Gerechtigkeit oder am Erzielen eines rationalen Konsenses interessiert sind, können selbst durch noch so gut gewählte Kriterien keine Entscheidungsdefinitheit⁴⁰⁷ (auch und gerade aufgrund des Doppelcharakters von Argumentationen) garantieren und müssen nach einer eingangs zu wählenden Richtigkeitsdefinition „sowohl das, was bei der Beendigung der Prozedur diskursiv notwendig, als auch das, was zu diesem Zeitpunkt bloß diskursiv möglich ist, als ‚richtig‘“⁴⁰⁸ bezeichnen.

(ii) Eine nur zielorientierte, instrumentalistische Theorie des Rechtsverfahrens läuft hingegen Gefahr, die im Verfahren bestehende Ungewißheit des Ausgangs als „bedauerliche Begleiterscheinung, bedingt durch die Schwierigkeiten rationaler Entscheidungsfindung“⁴⁰⁹ aufzufassen.

Allerdings stellt sich die Frage, ob es überhaupt praktikable und sinnvolle Alternativen zu Verfahren und entsprechenden Verfahrenstheorien gibt. Luhmanns Antwort bringt die Möglichkeit der Reflexivität des Rechts ins Spiel: „Nur innerhalb einer Selbstbeschreibung des Rechtssystems kann man Theorien dieses Typs akzeptieren, die

besteht, auf einem markierten Fußgängerübergang die Straße zu überqueren und das Auto zum Halten zu veranlassen“ (Luhmann 1993, 66).

⁴⁰⁶ Luhmann 1993, 90.

⁴⁰⁷ Vgl. Alexy 1995, 112.

⁴⁰⁸ Alexy 1995, 124.

⁴⁰⁹ Luhmann 1993, 210.

ihren guten Willen in der Form einer Normierung zum Ausdruck bringen und sich damit begnügen, Abweichungen als Verstoß gegen die Norm oder gegen die Idee des Verfahrens zu markieren.“⁴¹⁰ Insoweit scheint die Frage nach Verfahrensalternativen offen zu bleiben und sich in Richtung der Frage zu verschieben, ob es überhaupt außerhalb des Rechtssystems Gelegenheiten gibt, verfahrensspezifische Entscheidungsungewißheiten so artifiziell zu strukturieren.

Daß immer schon entschieden worden ist, wie oben behauptet, läßt sich mit der von Wittgenstein erhobenen Frage „Wäre aber auch dies möglich: Die Menschheit habe nie Spiele gespielt; einmal aber hat Einer ein Spiel erfunden, - das dann allerdings nie gespielt wurde?“ (PU § 204) parallelisieren. Wenn sich Entscheiden im Sinne eines Sprachspiels begreifen läßt, dann ist es seinerseits auch konstitutiv im Hinblick auf eine bestimmte „Lebensform“ (PU § 23).⁴¹¹ Zurückgewendet auf das Rechtssystem hieße das, daß Gerichte zwar auch gut funktionieren könnten, wenn sie nicht angerufen werden, daß sie aber stets das Vorhandensein einer Gesellschaft voraussetzen müssen. Wenn dies so ist, was die Praxis nahelegt, dann wird man sagen können, daß die Tätigkeit des (richterlichen) Entscheidens immer schon „im Spiel“ sein muß.

Permanenten Entscheidungsbezug weisen sowohl Interpretation/Argumentation als auch Geltung auf. Geltung, verstanden als Symbol in der Verschiedenheit der Operation die Einheit des Rechtssystems zu wahren, bewirkt die Anschlußfähigkeit im System und ist ihrerseits in enger Beziehung zur Voraussetzung des Argumentierenkönnens (Kap. 1.1) zu sehen.

Interpretation ist nicht zuletzt auf Konsistenz gerichtet: Sie „vollzieht einen Konsistenztest, indem sie prüft, welches Verständnis einer Norm in den Kontext anderer Normen paßt. Die Gesetze vertreten – anders als die großen Kodifikationen des 18. und 19. Jahrhunderts – zumeist gar kein Konsistenzinteresse mehr.“⁴¹² Demzufolge hat die moderne Gerichtsbarkeit im allgemeinen größere Interpretationsfreiheiten durchgesetzt. Allerdings hat bereits der Rechtspositivismus des 19. Jahrhunderts für den mit ganz normaler Unwahrscheinlichkeit eintretenden Fall, daß „Regelungslücken“ entdeckt werden, die Möglichkeit der interpretativen Schließung vorgesehen. Interpretation bewegt sich damit tendenziell auch zwischen den Polen des Testens und des Herstellens von Konsistenz.

⁴¹⁰ Luhmann 1993, 210.

⁴¹¹ „Einer Regel folgen, eine Mitteilung machen, einen Befehl geben, eine Schachpartie spielen sind *Gepflogenheiten* (Gebräuche, Institutionen)“ (PU § 199). Vgl. Kap. 6.2.3.

⁴¹² Luhmann 1993, 279.

Die Interpretations- und Entscheidungstheorien der juristischen Methodenlehre sind, da sie nicht dem konkreten Druck des Entscheidenmüssens ausgesetzt sind, darauf verwiesen, ihre generelle kommunikative Anschlußfähigkeit unter Beweis zu stellen und so einen Beitrag zu Beobachtung und Selbstreflexion des Rechtssystems zu leisten. Konstitutives Reflexionsmedium ist und bleibt die Sprache, die im Mittelpunkt dieser Arbeit stand.

Bedenkenswert bleibt, ob das zuletzt ansatzweise skizzierte systemtheoretische Verständnis nicht seinerseits eine Reaktion auf die fortschreitende Verrechtlichung des Lebens und der Ubiquität des Rechts ist und gerade deswegen die abschließende Bemerkung eine neue Qualität gewinnt: „Das Recht wartet nicht mehr darauf, daß die Leute sich streiten, um dann eine gerechte, mit dem Recht übereinstimmende Lösung zu finden. Sondern es produziert selbst durch regulatorischen Eingriff ins tägliche Leben die Situationen, die dann Anlaß zu Konflikten werden. Es betreibt – sich selbst.“⁴¹³

⁴¹³ Luhmann 1993, 278.

Literaturverzeichnis

Quellen

- Deutschsprachiges Fallrecht (DFR): http://www.oefre.unibe.ch/law/dfr/dfr_bverfg.html
- Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, hg. von Richterinnen und Richtern des Bundesverfassungsgerichts, Tübingen 1951ff.

Literatur

- Alexy, Robert (1995): Recht, Vernunft, Diskurs. Studien zur Rechtsphilosophie, Frankfurt a.M.
- Alexy, Robert (2001): Theorie der juristischen Argumentation. Die Theorie des rationalen Diskurses als Theorie der juristischen Begründung, Frankfurt a.M. (EA 1978)
- Althaus, Hans Peter/Henne, Helmut/Wiegand, Herbert Ernst (Hg.) (1980): Lexikon der germanistischen Linguistik, Tübingen.
- Apel, Karl-Otto (Hg.) (1976): Sprachpragmatik und Philosophie. Beiträge von K.-O. Apel, J. Habermas, S. Kanngießer, H. Schnelle, D. Wunderlich, Frankfurt a.M.
- Aristoteles (1999): Rhetorik, übersetzt u. hg. v. Gernot Krapinger, Stuttgart.
- Austin, John L. (1998): Zur Theorie der Sprechakte. (How to do things with Words), Stuttgart.
- Ballmer, Thomas T. (1979): Probleme der Klassifikation von Sprechakten. In: Grewendorf, Günther (Hg.): Sprechakttheorie und Semantik, Frankfurt a.M. 1979, 247-274.
- Baltzer, Ulrich/Schönrich, Gerhard (Hg.) (2002): Institutionen und Regelfolgen, Paderborn.
- Blume, Thomas/Demmerling, Christoph (1998): Grundprobleme der analytischen Sprachphilosophie. Von Frege zu Dummett, Paderborn/München/Wien/Zürich.
- Blumenberg, Hans (1999): Anthropologische Annäherungen an die Aktualität der Rhetorik. In: Ders.: Wirklichkeiten in denen wir leben, Stuttgart 1999, 104-136.
- Breindl, Eva (1989): Präpositionalobjekte und Präpositionalobjektsätze im Deutschen, Tübingen.
- Bühler, Karl (1999): Sprachtheorie. Die Darstellungsfunktion der Sprache, Stuttgart. (EA 1934)
- Busse, Dietrich (1989): Was ist die Bedeutung eines Gesetzestextes? Sprachwissenschaftliche Argumente im Methodenstreit der juristischen Auslegungslehre – linguistisch gesehen. In: Müller 1989, 93-148.
- Busse, Dietrich (1992): Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution, Tübingen.
- Busse, Dietrich (1993): Juristische Semantik. Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Sicht, Berlin.
- Busse, Dietrich (1998): Rechtssprache als Problem der Bedeutungsbeschreibung. Semantische Aspekte einer institutionellen Fachsprache. In: Sprache und Literatur in Wissenschaft und Unterricht. 29. Jahrgang, 81/1998, 24-47.

- Busse, Dietrich (2001): Semantik der Praktiker: Sprache, Bedeutungsexplikation und Textauslegung in der Sicht von Richtern. In: Müller/Wimmer 2001, 45-84.
- Christensen, Ralph (1989a): Was heißt Gesetzesbindung? Eine rechtslinguistische Untersuchung, Berlin.
- Christensen, Ralph (1989b): Der Richter als Mund des sprechenden Textes. In: Müller 1989, 47-91.
- Coseriu, Eugenio (1994): Textlinguistik. Eine Einführung, Tübingen/Basel.
- Degenhart, Christoph (2000): Staatsrecht I. Staatsorganisationsrecht, 16. Aufl., Heidelberg.
- Duden (2005): Die Grammatik, 7. Aufl., herausgegeben von der Dudenredaktion, Mannheim.
- Eckmann, Horst (1969): Rechtspositivismus und sprachanalytische Philosophie, Berlin.
- Ehlich, Konrad (1996): Sprache als System vs. Sprache als Handlung. In: Dascal, Marcelo/ Lorenz, Kuno/ Meggle, Georg (Hg.): Sprachphilosophie (HSK 7.2) Berlin, New York 1996, 952-963.
- Eisenberg, Peter (2004): Der Satz (= Grundriß der deutschen Grammatik, Bd. 2), 2. Aufl., Stuttgart/Weimar.
- Engberg, Jan (1992): Wie analysiert man Gerichtsurteile? – Ein Plädoyer für eine textsortenspezifische Textanalyse. In: Grindsted, Annette/Wagner, Johannes (Hg.): Communication for specific purposes = Fachsprachliche Kommunikation, Tübingen.
- Engisch, Karl (1997): Einführung in das juristische Denken, 9. Aufl., Stuttgart/Berlin/Köln.
- Eroms, Hans-Werner (1981): Valenz Kasus und Präposition. Untersuchungen zur Syntax und Semantik präpositionaler Konstruktionen in der deutschen Gegenwartssprache, Heidelberg.
- Eroms, Hans-Werner (1986): Funktionale Satzperspektive, Tübingen.
- Eroms, Hans-Werner (2000): Syntax der deutschen Sprache, Berlin/New York.
- Esser, Josef (1970): Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung. Rationalitätsgarantien der richterlichen Entscheidungspraxis, Frankfurt a.M.
- Felder, Ekkehard (2003): Juristische Textarbeit im Spiegel der Öffentlichkeit, Berlin/New York.
- Fikentscher, Wolfgang (1977): Methoden des Rechts in vergleichender Darstellung, Bd. IV, Tübingen.
- Forsthoff, Ernst (1964): Recht und Sprache. Prolegomena zu einer richterlichen Hermeneutik, Darmstadt. [Schriften der Königsberger Gelehrten Gesellschaft 17.1940/1941, Heft 1].
- Gadamer, Hans-Georg (1990): Wahrheit und Methode. Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik (= Gesammelte Werke I), 6. Aufl., Tübingen.
- Gadamer, Hans-Georg (1993): Hermeneutik und Historismus. In: Ders.: Gesammelte Werke II, 2. Aufl., Tübingen, 387-424.
- Glock, Hans-Johann (Hg.) (2001): Wittgenstein. A critical reader, Oxford.
- Grewendorf, Günther (Hg.) (1992): Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse, Frankfurt a.M.
- Grice, H. Paul (1979a): Logik und Konversation. In: Meggle 1979, 243-265.
- Grice, H. Paul (1979b): Intendieren, Meinen, Bedeuten. In: Meggle 1979, 2-15.
- Günther, Klaus (1988): Der Sinn für Angemessenheit. Anwendungsdiskurse in Moral und Recht, Frankfurt a.M.
- Habermas, Jürgen (1981): Theorie des kommunikativen Handelns (Bd. 1: Handlungsrationalität und gesellschaftliche Rationalisierung; Bd. 2: Zur Kritik der funktionalistischen Vernunft), Frankfurt a.M. 1981.

- Habermas, Jürgen (1992): Zur Kritik der Bedeutungstheorie. In: Ders.: Nachmetaphysisches Denken. Philosophische Aufsätze, Frankfurt a.M. 1992, 105-135.
- Habermas, Jürgen (1995): Was heißt Universalpragmatik? In: Ders.: Vorstudien und Ergänzungen zur Theorie des kommunikativen Handelns, Frankfurt a.M. 1995, 353-440.
- Habermas, Jürgen (1998): Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, Frankfurt a.M.
- Hacker, P.M.S. (1997): Wittgenstein im Kontext der analytischen Philosophie, Frankfurt a.M.
- Haft, Fritjof (1994): Recht und Sprache. In: Kaufmann/Hassemer 1994, 269-291.
- Hahn, Walther von (1980): Fachsprachen. In: Althaus/Henne/Wiegand 1980, 390-395.
- Harras, Gisela (2004): Handlungssprache und Sprechhandlung. Eine Einführung in ihre theoretischen Grundlagen, 2. Aufl., Berlin/New York.
- Haß-Zumkehr, Ulrike (Hg.) (2002): Sprache und Recht (= Jahrbuch. Institut für deutsche Sprache 2001) Berlin/New York.
- Hattenhauer, Hans (1999): Europäische Rechtsgeschichte, 3. Aufl., Heidelberg.
- Haverkate, Görg (1996): Normtext – Begriff – Telos, Heidelberg.
- Hegenbarth, Rainer (1982): Juristische Hermeneutik und linguistische Pragmatik. Dargestellt am Beispiel der Lehre vom Wortlaut als Grenze der Auslegung, Königstein/Ts.
- Heinemann, Margot/Heinemann, Wolfgang (2002): Grundlagen der Textlinguistik. Interaktion – Text – Diskurs, Tübingen.
- Hentschel, Elke/Weydt, Harald (2003): Handbuch der deutschen Grammatik, 3. Aufl., Berlin/New York.
- Heringer, Hans Jürgen (1973): Praktische Semantik, Stuttgart.
- Heringer, Hans Jürgen (2001): Lesen lehren lernen. Eine rezeptive Grammatik des Deutschen, Tübingen.
- Heringer, Hans Jürgen (Hg.) (1974): Seminar: Der Regelbegriff in der praktischen Semantik, Frankfurt a.M.
- Heringer, Hans Jürgen u.a. (1977): Einführung in die Praktische Semantik, Heidelberg.
- Hindelang, Götz (1994): Einführung in die Sprechakttheorie, 2. Aufl., Tübingen.
- Hintikka, Merrill B./Hintikka, Jaakko (1996): Untersuchungen zu Wittgenstein, Frankfurt a.M.
- Hoffmann, Ludger (1992): Wie verständlich können Gesetze sein? In: Grewendorf 1992, 122-154.
- Holly, Werner (1990): Politikersprache. Inszenierungen und Rollenkonflikte im informellen Sprachhandeln eines Bundestagsabgeordneten, Berlin/New York.
- Horkheimer, Max (1997): Zur Kritik der instrumentellen Vernunft, Frankfurt a.M.
- Horn, Norbert (1996): Einführung in die Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie, Heidelberg.
- Horster, Detlef (2001): Jürgen Habermas zur Einführung, 2. Aufl., Hamburg.
- Horster, Detlef (2002): Rechtsphilosophie zur Einführung, Hamburg.
- Jakobson, Roman (1979): Poetik. Ausgewählte Aufsätze. 1921 –1971, Frankfurt a.M.
- Jarass, Hans D./Pieroth, Bodo (2000): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar, 5. Aufl., München.
- Katz, Alfred (1996); Staatsrecht. Grundkurs im öffentlichen Recht, 13. Aufl., Heidelberg.

- Kaufmann, Arthur (1994): Problemgeschichte der Rechtsphilosophie. In: Kaufmann/Hassemer 1994, 30-178.
- Kaufmann, Arthur/Hassemer, Winfried (Hg.) (1994): Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 6. Aufl., Heidelberg.
- Keller, Rudi (1994): Sprachwandel. Von der unsichtbaren Hand in der Sprache, 2. Aufl., Tübingen/Basel.
- Keller, Rudi (1995): Zeichentheorie. Zu einer Theorie semiotischen Wissens, Tübingen/Basel.
- Kemmerling, Andreas (1975): Regel und Geltung im Lichte der Analyse Wittgensteins. In: Rechtstheorie 6/1975, 357-369.
- Kemmerling, Andreas (1991): Implikatur. In: Stechow, Arnim von/Wunderlich, Dieter (Hg.): Semantik (HSK 6), Berlin/New York 1991, 319-333.
- Kenny, Anthony (1974): Wittgenstein, Frankfurt a.M.
- Kienzler, Wolfgang (1997): Wittgensteins Wende zu seiner Spätphilosophie 1930-1932. Eine historische und systematische Darstellung, Frankfurt a.M.
- Kischkel, Roland (1992): Sprachwissen und Sprachtheorien. Zur rechtlichen und politischen Beschreibung von Sprache, Wiesbaden.
- Klatt, Matthias (2004): Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden.
- Kneer, Georg/Nassehi, Armin (2000): Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme, 4. Aufl., München.
- Koch, Hans-Joachim (1976): Juristische Methodenlehre und analytische Philosophie, Kronberg/Ts.
- Koch, Hans-Joachim/Rüßmann, Helmut (1982): Juristische Begründungslehre. Eine Einführung in Grundprobleme der Rechtswissenschaft, München.
- Köhler, Helmut (2004): Einführung. In: Bürgerliches Gesetzbuch, 55. überarbeitete Auflage. Stand: 1. Juli 2004, München.
- Kopperschmidt, Joseph (2005): Argumentationstheorie zur Einführung, 2. Aufl., Hamburg.
- Korn, Karl (1962): Sprache in der verwalteten Welt, München.
- Krämer, Sybille (2001): Sprache, Sprechakt, Kommunikation. Sprachtheoretische Positionen des 20. Jahrhunderts, Frankfurt a.M.
- Krämer, Sybille (2001): Sprache, Sprechakt, Kommunikation. Sprachtheoretische Positionen des 20. Jahrhunderts, Frankfurt a.M.
- Kriele, Martin (1990): Offene und verdeckte Urteilsgründe. Zum Verhältnis von Philosophie und Jurisprudenz heute (1965). In: Ders.: Recht – Vernunft – Wirklichkeit, Berlin 1990, 569-585.
- Kripke, Saul A. (1987): Wittgenstein über Regeln und Privatsprache. Eine elementare Darstellung, Frankfurt a.M.
- Kuhn, Thomas S. (1976): Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen, Frankfurt a.M.
- Kutschera, Franz von (1993): Sprachphilosophie, 2. Aufl., München 1993.
- Lange, Ernst Michael (1996): Ludwig Wittgenstein: ‚Logisch-philosophische Abhandlung‘. Ein einführender Kommentar in den ‚Tractatus‘, Paderborn/München/Wien/Zürich.
- Lange, Ernst Michael (1998): Ludwig Wittgenstein: Philosophische Untersuchungen. Eine kommentierende Einführung, Paderborn/München/Wien/Zürich.

- Larenz, Karl (1983): Methodenlehre der Rechtswissenschaft. Studienausgabe, Berlin/Heidelberg/New York.
- Larenz, Karl/Canaris, Claus-Wilhelm (1995): Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl., Berlin/Heidelberg/New York u.a.
- Levinson, Stephen (2000): Pragmatik. Neu übersetzt von Martina Wiese, Tübingen.
- Luhmann, Niklas (1984): Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie, Frankfurt a.M.
- Luhmann, Niklas (1986): Ökologische Kommunikation. Kann die moderne Gesellschaft sich auf ökologische Gefährdungen einstellen? Opladen.
- Luhmann, Niklas (1987): Archimedes und wir. Interviews, hg. v. Dirk Baecker/Georg Stanitzek, Berlin.
- Luhmann, Niklas (1990): Die Wissenschaft der Gesellschaft, Frankfurt a.M.
- Luhmann, Niklas (1993): Das Recht der Gesellschaft, Frankfurt a.M.
- Lumer, Christoph (1999): Geltung/Gültigkeit. In: Sandkühler, Hans Jörg (Hg.): Enzyklopädie Philosophie, Bd. 1, Hamburg 1999, 450-455.
- Lyons, John (1980): Semantik I, München.
- Lyons, John (1983): Semantik II, München.
- Lyons, John (1991): Bedeutungstheorien. In: Stechow, Arnim von/Wunderlich, Dieter (Hg.): Semantik (HSK 6), Berlin/New York 1991, 1-24.
- Mazurek, Per (1994): Analytische Rechtstheorie. In: Kaufmann/Hassemer (Hg.) 1994, 331-343.
- Meggle, Georg (Hg.) (1979): Handlung, Kommunikation, Bedeutung, Frankfurt a.M.
- Monk, Ray (1992): Wittgenstein. Das Handwerk des Genies, Stuttgart.
- Morris, Charles William (1988): Grundlagen der Zeichentheorie. Ästhetik der Zeichentheorie, Frankfurt.
- Müller, Friederich (1994): Strukturierende Rechtslehre, 2. Aufl., Berlin.
- Müller, Friedrich (1990): Essais zur Theorie von Recht und Verfassung, Berlin.
- Müller, Friedrich (1997): Methodik, Theorie, Linguistik des Rechts. Neue Aufsätze (1995-1997), Berlin.
- Müller, Friedrich (2001): Rechtsarbeit. Zur Frage der Linguistik in der Strukturierenden Rechtslehre. In: Müller/Wimmer 2001, 11-26.
- Müller, Friedrich (Hg.) (1989): Untersuchungen zur Rechtslinguistik. Interdisziplinäre Studien zu praktischer Semantik und Strukturierender Rechtslehre in Grundfragen der juristischen Methodik, Berlin.
- Müller, Friedrich/ Christensen, Ralph /Sokolowski, Michael (1997): Rechtstext und Textarbeit, Berlin.
- Müller, Friedrich/Christensen, Ralph (2002): Juristische Methodik I (Bd. 1: Grundlagen Öffentliches Recht), 8. Aufl., Berlin.
- Müller, Friedrich/Wimmer, Rainer (Hg.) (2001): Neue Studien zur Rechtslinguistik, Berlin.
- Naess, Arne (1975): Kommunikation und Argumentation. Eine Einführung in die angewandte Semantik, Kronberg/Ts.
- Neumann, Ulfrid (1992): Juristische Fachsprache und Umgangssprache. In: Grewendorf 1992, 110-121.
- Nöth, Winfried (2000): Handbuch der Semiotik, 2. Aufl., Stuttgart/Weimar.
- Nussbaumer, Markus (1997): Sprache und Recht (= Studienbibliographien Sprachwissenschaft, Bd. 20), Heidelberg.

- Öhlschläger, Günther (1979): Linguistische Überlegungen zu einer Theorie der Argumentation, Tübingen.
- Ottmers, Clemens (1996): Rhetorik, Stuttgart/Weimar.
- Pawlowski, Hans-Martin (1991): Methodenlehre für Juristen. Theorie der Norm und des Gesetzes. Ein Lehrbuch, 2. Aufl., Heidelberg.
- Perelman, Chaim (1979): Juristische Logik als Argumentationslehre, München/Freiburg.
- Petrus, Klaus (1996): Kommunikation, Adäquatheit, Rationalität. In: Logos N.F. 3 (1996), 293-302.
- Polenz, Peter von (1988): Deutsche Satzsemantik. Grundbegriffe des Zwischen-den-Zeilen-Lesens, Berlin/New York.
- Polenz, Peter von (1999): Deutsche Sprachgeschichte vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart (Bd. 3: 19. und 20. Jahrhundert), Berlin/New York.
- Prechtel, Peter (1999): Sprachphilosophie, Stuttgart/Weimar.
- Raisch, Peter (1988): Vom Nutzen der überkommenen Auslegungskanonnes für die praktische Rechtsanwendung, Heidelberg.
- Raisch, Peter (1995): Juristische Methoden. Vom antiken Rom bis zur Gegenwart, Heidelberg.
- Reese-Schäfer, Walter (2001): Niklas Luhmann zur Einführung, 4. Aufl. Hamburg.
- Reichmann, Oskar (1976): Germanistische Lexikologie, Stuttgart.
- Roelcke, Thorsten (2005): Fachsprachen, 2. Aufl., Berlin.
- Rolff, Eckard (1994): Sagen und Meinen. Paul Grices Theorie der Konversations-Implikaturen, Opladen.
- Säcker, Horst (2003): Das Bundesverfassungsgericht, Bonn.
- Savigny, Eike von (1974): Philosophie der normalen Sprache, 2. Aufl., Freiburg/München/Frankfurt.
- Savigny, Eike von (1983): Zum Begriff der Sprache. Konvention, Bedeutung, Zeichen, Stuttgart.
- Savigny, Eike von (1996): Der Mensch als Mitmensch. Wittgensteins ‚Philosophische Untersuchungen‘, München.
- Savigny, Eike von (Hg.) (1998): Ludwig Wittgenstein. Philosophische Untersuchungen (= Klassiker auslegen, Bd. 13) Berlin.
- Savigny, Friedrich Karl (1951): Juristische Methodenlehre. Nach der Ausarbeitung des Jacob Grimm, hg. v. Gerhard Wessenberg, Stuttgart.
- Savigny, Friedrich Karl von (1840): System des heutigen römischen Rechts I, Berlin.
- Schiffauer, Peter (1979): Wortbedeutung und Rechtserkenntnis, Berlin.
- Schlieben-Lange, Brigitte (1979): Linguistische Pragmatik, 2. Aufl., Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz.
- Schnädelbach, Herbert (Hg.) (1984): Rationalität. Philosophische Beiträge, Frankfurt a.M.
- Schneider, Hans Julius (1975): Pragmatik als Basis von Semantik und Syntax, Frankfurt a.M.
- Schulte, Joachim (2001): Wittgenstein. Eine Einführung, Stuttgart.
- Schulte, Joachim (Hg.) (1989): Texte zum Tractatus, Frankfurt a.M.
- Searle, John R. (1983): Sprechakte. Ein sprachphilosophischer Essay, Frankfurt a.M.
- Searle, John R. (1990): Ausdruck und Bedeutung. Untersuchungen zur Sprechakttheorie, Frankfurt a.M.
- Searle, John R. (1997): Die Konstruktion der gesellschaftlichen Wirklichkeit, Reinbek.
- Simons, Peter M. (1989): Das alte Problem von Komplex und Tatsache. In: Schulte 1989, 71-95.
- Sperber, Dan/Wilson, Deirdre (1995): Relevance. Communication and Cognition, 2nd. Ed., Oxford.

- Stegmüller, Wolfgang (1989): Hauptströmungen der Gegenwartsphilosophie I, Stuttgart.
- Toulmin, Stephen (1996): Der Gebrauch von Argumenten. Aus dem Englischen übersetzt von Ulrich Beck, 2. Aufl., Weinheim.
- Viehweg, Theodor (1974): Topik und Jurisprudenz. Ein Beitrag zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung, 5. Aufl., München 1974.
- Vollmer, Dietrich (1990): Auslegung und „Auslegungsregeln“, Berlin.
- Vossenkuhl, Wilhelm (2003): Ludwig Wittgenstein, 2. Aufl., München.
- Vossenkuhl, Wilhelm (Hg.) (2001): Ludwig Wittgenstein. Tractatus logico-philosophicus (= Klassiker auslegen, Bd. 10), Berlin.
- Watzlawick, Paul/ Beavin, Janet H./ Jackson, Don D. (2003): Menschliche Kommunikation. Formen – Störungen – Paradoxien, 10. Aufl., Bern u.a. (EA 1969)
- Weber, Max (1985): Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, 6. Aufl., Tübingen.
- Weinrich, Harald (2000): Linguistik der Lüge, 6. Aufl., München.
- Weinrich, Harald (2005): Textgrammatik der deutschen Sprache, 3. Aufl., Darmstadt.
- Wesel, Uwe (2001): Geschichte des Rechts. Von den Frühformen bis zur Gegenwart, 2. Aufl., München.
- Wiegand, Herbert Ernst (2000): Mit Wittgenstein über die Wortbedeutung nachdenken. Gebrauch? Regel des Gebrauchs? Ein Etwas im Kopf? In: Ders.: Kleine Schriften (Bd. 2: 1988-1999), hg. v. Matthias Kammerer/Werner Wolski, Berlin/New York 2000, 1507ff.
- Wiggershaus, Rolf (Hg.) (1975): Sprachanalyse und Soziologie. Die sozialwissenschaftliche Relevanz von Wittgensteins Sprachphilosophie, Frankfurt a.M.
- Wimmer, Rainer (1979): Referenzsemantik. Untersuchungen zur Festlegung von Bezeichnungsausdrücken sprachlicher Ausdrücke am Beispiel des Deutschen, Tübingen.
- Wimmer, Rainer (1988): Überlegungen zu den Aufgaben und Methoden einer linguistisch begründeten Sprachkritik. In: Heringer, Hans Jürgen (Hg.): Holzfeuer im hölzernen Ofen. Aufsätze zur politischen Sprachkritik, 2. Aufl., Tübingen 1988, 290-313.
- Wimmer, Rainer (1998): Zur juristischen Fachsprache aus linguistischer Sicht. In: Sprache und Literatur in Wissenschaft und Unterricht. 29. Jahrgang, 81/1998, 8-23.
- Wimmer, Rainer/Christensen, Ralph (1989): Praktisch-semantische Probleme zwischen Linguistik und Rechtstheorie. In: Müller 1989, 27-46.
- Winch, Peter (1974): Die Idee der Sozialwissenschaft und ihr Verhältnis zur Philosophie, Frankfurt a. M.
- Wittgenstein, Ludwig (2000): Philosophische Untersuchungen. In: Werkausgabe I, Frankfurt a.M. 2000, 225-580.
- Wittgenstein, Ludwig (2000): Tractatus logico-philosophicus. Tagebücher 1914-1916. Philosophische Untersuchungen (= Werkausgabe, Bd. 1), Frankfurt a.M.
- Wright, Georg Henrik von (1990): Wittgenstein, Frankfurt a.M.
- Wunderlich, Dieter (1976): Studien zur Sprechakttheorie, Frankfurt a.M.
- Zifonun, Gisela et. al. (1997): Grammatik der deutschen Sprache, 3 Bde., Berlin/New York.
- Zippelius, Reinhold (1994): Rechtsphilosophie. Ein Studienbuch, 3. Aufl., München.
- Zippelius, Reinhold (2003): Juristische Methodenlehre, 8. Aufl., München.

Übersicht der ausgewerteten Entscheidungen

(Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts von Band 1 bis Band 99)

1. BVerfGE 1, 283, 294 - Ladenschlußgesetze
2. BVerfGE 4, 74, 83 - Ärztliches Berufsgericht
3. BVerfGE 4, 144, 151 - Abgeordneten-Entschädigung
4. BVerfGE 6, 309, 342 - Reichskonkordat
5. BVerfGE 8, 210, 221 - Vaterschaft
6. BVerfGE 9, 89, 102 - Gehör bei Haftbefehl
7. BVerfGE 9, 89, 105 - Gehör bei Haftbefehl
8. BVerfGE 10, 20, 51 - Preußischer Kulturbesitz
9. BVerfGE 10, 89, 112f. – (Großer) Erftverband
10. BVerfGE 10, 234, 244 - Platow-Amnestie
11. BVerfGE 12, 45, 58 - Kriegsdienstverweigerung I
12. BVerfGE 12, 151, 170 - Ehegattenfreibetrag
13. BVerfGE 12, 354, 364 -Volkswagenprivatisierung
14. BVerfGE 13, 261, 267f. - Rückwirkende Steuern
15. BVerfGE 14, 174, 187 - Gesetzesgebundenheit im Strafrecht
16. BVerfGE 14, 197, 210 - Kreditwesen
17. BVerfGE 15, 1, 13 - Seewasserstraßen
18. BVerfGE 15, 1, 23 - Seewasserstraßen
19. BVerfGE 15, 25, 33f. - Jugoslawische Militärmission
20. BVerfGE 15, 126, 133 - Staatsbankrott
21. BVerfGE 15, 126, 138 - Staatsbankrott
22. BVerfGE 15, 126, 147f. - Staatsbankrott
23. BVerfGE 15, 256, 263f. - Universitäre Selbstverwaltung
24. BVerfGE 15, 337, 345ff. - Höfeordnung
25. BVerfGE 18, 112, 119f. - Auslieferung I
26. BVerfGE 19, 52, 59 - Überbesetzung
27. BVerfGE 19, 88, 91f. - Ausschuß
28. BVerfGE 19, 342, 352 - Wencker
29. BVerfGE 20, 238, 252f. - VwGO-Ausführungsgesetz I
30. BVerfGE 23, 127, 132 - Zeugen Jehovas
31. BVerfGE 23, 288, 316 - Kriegsfolgelasten II
32. BVerfGE 24, 119, 139f. - Adoption I
33. BVerfGE 28, 243, 259 - Dienstplichtverweigerung
34. BVerfGE 29, 183, 188f. - Rücklieferung
35. BVerfGE 32, 54, 72 - Betriebsbetretungsrecht

36. BVerfGE 32, 199, 244 - Richterbesoldung II (Sondervotum)
37. BVerfGE 33, 52, 67 – Zensur
38. BVerfGE 33, 52, 80f. – Zensur (Sondervotum)
39. BVerfGE 33, 52 82f. – Zensur (Sondervotum)
40. BVerfGE 35, 263, 278ff. - Behördliches Beschwerderecht
41. BVerfGE 39, 1, 35 - Schwangerschaftsabbruch I
42. BVerfGE 47, 46, 56f. - Sexualkundeunterricht
43. BVerfGE 47, 46, 79f. - Sexualkundeunterricht
44. BVerfGE 47, 46, 82 - Sexualkundeunterricht
45. BVerfGE 51, 77, 90f. - Personalrat
46. BVerfGE 52, 131, 175 - Arzthaftungsprozeß (Sondervotum)
47. BVerfGE 52, 357, 368f. - Mutterschutz
48. BVerfGE 54, 53, 61 - Ausbürgerung II
49. BVerfGE 54, 277, 299f. - Ablehnung der Revision
50. BVerfGE 55, 134, 143f. – Härteklausele
51. BVerfGE 55, 159, 170f. - Falknerjagdschein
52. BVerfGE 57, 250, 262f. - V-Mann
53. BVerfGE 57, 250, 265f. - V-Mann
54. BVerfGE 59, 128, 153f. - Bekenntnis zum deutschen Volkstum
55. BVerfGE 62, 1, 77, 85f. - Bundestagsauflösung
56. BVerfGE 63, 131, 147f. - Gegendarstellung
57. BVerfGE 64, 261, 275 - Hafturlaub
58. BVerfGE 66, 1, 7 - Konkursausfallgeld
59. BVerfGE 69, 1, 55 - Kriegsdienstverweigerung II
60. BVerfGE 69, 1, 60f., 73f. - Kriegsdienstverweigerung II (Sondervotum)
61. BVerfGE 69, 315, 372 - Brokdorf
62. BVerfGE 71, 81, 105f. - Arbeitnehmerkammern Bremen
63. BVerfGE 71, 108, 118 - Antiatomkraftplakette
64. BVerfGE 71, 108, 120 - Antiatomkraftplakette
65. BVerfGE 72, 330, 397 - Finanzausgleich I
66. BVerfGE 73, 206, 235ff. - Sitzblockaden I
67. BVerfGE 76, 363, 384f. - Lappas
68. BVerfGE 77, 65, 72ff. - Beschlagnahme von Filmmaterial
69. BVerfGE 80, 137, 156 - Reiten im Walde
70. BVerfGE 85, 69, 77f. - Eilversammlungen (Sondervotum)
71. BVerfGE 86, 288, 320f. - Strafaussetzung bei lebenslanger Freiheitsstrafe
72. BVerfGE 87, 209, 224 - Tanz der Teufel
73. BVerfGE 87, 363, 391f. - Sonntagsbackverbot
74. BVerfGE 88, 203, 300 - Schwangerschaftsabbruch II
75. BVerfGE 88, 203, 333 - Schwangerschaftsabbruch II
76. BVerfGE 90, 263, 275 - Ehelichkeitsanfechtung

- 77. BVerfGE 92, 158, 182f. - Adoption II
- 78. BVerfGE 93, 37, 79f. - Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein
- 79. BVerfGE 93, 37, 81 - Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein
- 80. BVerfGE 95, 64, 93 - Mietpreisbindung
- 81. BVerfGE 95, 64, 94ff. Mietpreisbindung
- 82. BVerfGE 97, 378, 382 - Krankengeld
- 83. BVerfGE 98, 17, 44f. - Sachenrechtsmoratorium
- 84. BVerfGE 98, 145, 154f. - Inkompatibilität/Vorstandstätigkeit
- 85. BVerfGE 99, 341, 358 - Testierausschluß Taubstummer

1. BVerfGE 1, 283, 294 - Ladenschlußgesetz

"Der Bund soll (im Bereich der Vorranggesetzgebung) nur regeln, was einheitlich geregelt werden muß."

Als er dann auf Intervention der Militärgouverneure seine heutige Fassung erhalten habe, sei Art. 125 GG bewußt nicht mehr geändert worden, um weitere Auseinandersetzungen zu vermeiden (vgl. auch Strauß ebenda S. 149 ff.).

Aber selbst wenn man annehmen wollte, daß die Mehrheit des Parlamentarischen Rats die Beziehungen des Art. 125 zu Art. 72 GG nicht erkannt habe, bliebe es dabei, daß aus der Entstehungsgeschichte zwingende Schlüsse ebensowenig wie aus dem **Wortlaut** gezogen werden können. Dann aber kann das rechte Verständnis des Art. 125 GG nur aus einer vernünftigen Sinninterpretation gewonnen werden. Art. 125 GG konnte nur den Zweck haben, einer weiteren Zersplitterung des bisher einheitlichen Rechts durch die Gesetzgebung der Länder vorzubeugen. Sollte dies aber mit dem Anspruch auf leidliche Rechtssicherheit für die Zukunft geschehen, so mußte eine möglichst klare und eindeutige Regelung geschaffen werden.

Eine solche Regelung würde aber Art. 125 GG nicht darstellen, wenn man seine Auslegung mit der zweifelhaften und nach Meinung vieler nur begrenzt justiziablen Bedürfnisfrage des Art. 72 Abs. 2 GG belastet hätte.

2. BVerfGE 4, 74, 83 - Ärztliches Berufsgericht

1. § 36 NStVG bezieht sich auf das Verfahrensrecht in der Standes- (Berufs-)gerichtsbarkeit für die Angehörigen der Heilberufe. Auf diesem Gebiet steht dem Bunde eine Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Nr. 19 GG nicht zu.

a) Diese Vorschrift gewährt dem Bunde die Gesetzgebungskompetenz für "die Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen". Diese Formulierung ist wortgetreu auszulegen. Das zeigt ein Vergleich mit Art. 74 Nr. 1 GG; dort ist dem Bunde die Gesetzgebungskompetenz für "die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung" gegeben. Dieser auffallende Unterschied im **Wortlaut** der Bestimmungen ist nicht nur ein Wechsel im Ausdruck, sondern Kennzeichen einer inhaltlich verschiedenen Abgrenzung der Gesetzgebungszuständigkeiten: Bei den Heilberufen ist die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes auf das Zulassungswesen beschränkt. Das ergeben auch die Verhandlungen im Parlamentarischen Rat und in seinen Ausschüssen (...).

3. BVerfGE 4, 144, 151 - Abgeordneten-Entschädigung

Angesichts dieser Sachlage kommt es entscheidend darauf an, aus dem anzuwendenden Verfassungsrecht selbst zu ermitteln, welches politische Prinzip - das der liberal-repräsentativen Demokratie oder des demokratischen Parteienstaates - der Abgeordnetenentschädigung das entscheidende Gepräge gibt.

Wortlaut und immanenter Sinngehalt der Landessatzung für Schleswig-Holstein sind eindeutig. Die Bestimmung der Landessatzung über die Entschädigung hat bewußt auch in der äußeren Form an die alte Tradition angeknüpft, ebenso wie dies etwa bei den Immunitätsbestimmungen und den Prinzipien der Fall ist, die im Bunde in Art. 38 GG niedergelegt sind. Dieser eindeutige Wille des Verfassungsgesetzgebers muß respektiert werden.

Das vom Antragsteller in dem vorliegenden Verfassungsstreit verfolgte Recht ist hiernach ein solches, das zum verfassungsrechtlichen Status des Abgeordneten gehört.

4. BVerfGE 6, 309, 342 - Reichskonkordat

Nach **Wortlaut** und Sinngehalt bewirkt die Vorschrift des Art. 123 Abs. 2 GG nicht, daß der Landesgesetzgeber verfassungsrechtlich an die Schulbestimmungen des Reichskonkordats gebunden ist, also kein entgegenstehendes Recht setzen darf. Art. 123 Abs. 2 sagt für die Schulbestimmungen des Reichskonkordats vielmehr nur aus, daß sie, sofern sie beim Inkrafttreten des Grundgesetzes noch galten, in Kraft bleiben, obwohl sie einem Vertrag entstammen, der nicht von den nunmehr zur Verfügung über den Gegenstand ausschließlich befugten Ländern geschlossen worden ist.

5. BVerfGE 8, 210, 221 - Vaterschaft

Die Interpretation dient vielmehr der legitimen richterlichen Aufgabe, den Sinn einer Gesetzesbestimmung aus ihrer Einordnung in die gesamte Rechtsordnung zu erforschen, ohne am **Wortlaut** des Gesetzes zu haften.

Sind aber zwei verschiedene Deutungen einer Norm möglich, so verdient diejenige den Vorzug, die einer Wertentscheidung der Verfassung besser entspricht. Das hat auch der Bundesgerichtshof angedeutet; er ist zwar zu seiner Interpretation gelangt, ohne die Verfassung heranzuziehen, hat aber seine Ansicht mit dem Hinweis darauf bekräftigt, daß "es zur Ausführung des genannten Verfassungsgrundsatzes" (des Art. 6 Abs. 5 GG) "unerläßlich ist, dem unehelichen Kind die Möglichkeit der Klärung seiner Abstammung in einem die Ermittlung der Wahrheit weitgehend gewährleistenden Verfahren und mit allgemein bindender Wirkung zu geben" (BGH-Urteil vom 4. Juli 1956 LM Nr. 14 zu 640).

Entspricht die Deutung des § 644 ZPO durch den Bundesgerichtshof hiernach der Wertentscheidung des Art. 6 Abs. 5 GG besser als die Deutung durch das vorlegende Gericht, so kann nur von jener ausgegangen werden.

6. BVerfGE 9, 89, 102 - Gehör bei Haftbefehl

Das Oberlandesgericht will § 308 Abs. 1 StPO einschränkend dahin auslegen, daß der Beschuldigte nur nach Ermessen des Beschwerdegerichts gehört zu werden brauche.

Dieser restriktiven Auslegung, die im Ergebnis zu dem Rechtszustand der alten Fassung des § 308 Abs. 1 StPO führt, haben sich der Bundesminister der Justiz und der Justizminister des Landes Baden-Württemberg

angeschlossen. Im Schrifttum überwiegt jedoch die gegenteilige Ansicht, die eine Anwendung des § 308 Abs. 1 StPO seinem **Wortlaut** entsprechend auch im Haftbefehlsverfahren verlangt. Dem entspricht nach Mitteilung des Justizsenators von Bremen die Praxis des dortigen Oberlandesgerichts.

Ein dem **Wortlaut** entsprechender eindeutiger Wille des Gesetzgebers, die Neufassung des § 308 Abs. 1 StPO auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft in Haftsachen anzuwenden, läßt sich nicht feststellen.

7. BVerfGE 9, 89, 105 - Gehör bei Haftbefehl

4. Auch wenn ein eindeutiger Wille des Gesetzgebers zugunsten der wörtlichen Anwendung des § 308 Abs. 1 StPO auf das Haftverfahren fehlt, kann eine vom **Wortlaut** abweichende einschränkende Auslegung nur statthaft sein, wenn eine sinnvolle Anwendung des Gesetzes sie fordert. Dies ist der Fall.

Daß der Erstrichter in gewissen Fällen einen Haftbefehl ohne vorgängiges Gehör des Beschuldigten erlassen darf, ist bereits dargelegt worden. Dann besteht aber kein innerer Grund, dem Beschwerdegericht, das in vollem Umfange in die Aufgaben des Erstrichters eintritt, diese Befugnis zu versagen. Tatsachen, die den Erlaß eines Haftbefehls rechtfertigen, können sich auch erst in der Beschwerdeinstanz herausstellen. Eine sinngemäße Gesetzesauslegung muß daher dem Beschwerdegericht die Befugnis geben, in Abweichung von dem **Wortlaut** des § 308 Abs. 1 StPO von einer vorherigen Anhörung abzusehen. Demgegenüber muß der bei der Schaffung des § 308 Abs. 1 n. F. maßgebend gewesene Gedanke zurücktreten, denjenigen, der eine ihm günstige Entscheidung erlangt hat, in seinem Vertrauen auf diese Entscheidung zu schützen (vgl. BVerfGE 7, 95 [99]).

8. BVerfGE 10, 20, 51 - Preußischer Kulturbesitz

2. Deshalb ist zu prüfen, ob die in § 4 StiftG enthaltene Ermächtigung den Anforderungen des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG entspricht.

Diese Prüfung erübrigt sich nicht deshalb, weil - wie die Bundesregierung annimmt - die nach § 4 StiftG zu erlassende "Satzung" lediglich "eigene Angelegenheiten der Stiftung" regeln solle und diese Beschränkung auf den materiellen Rechtsgehalt einer Satzung dem Bundesgesetzgeber gestatte, der Bundesregierung ohne Rücksicht auf Art. 80 GG die gleichen Rechtsetzungsbefugnisse einzuräumen, wie sie zulässigerweise der Stiftung unter dem Rechtstitel der Autonomie übertragen werden könnten.

Der **Wortlaut** des Art. 80 GG rechtfertigt eine solche restriktive Interpretation nicht. Sie verbietet sich auch deshalb, weil hierdurch die in Art. 80 GG vorgenommene klare Abgrenzung zwischen den Aufgaben der Legislative und der Exekutive im Bereich der Rechtsetzung in unzulässiger Weise verwischt und überdies ein nicht unbedenklicher Weg eröffnet werden würde, den Art. 80 GG zu umgehen.

9. BVerfGE 10, 89, 112f. - (Großer) Erftverband

3. Die Befugnis des Verbandes, über das zutage geförderte Wasser zu verfügen (§ 7 Abs. 2), verstößt ebenfalls nicht gegen Art. 14 GG. Allgemein anerkannt ist, daß der Bergbauunternehmer das erschotene, d. h. das beim Aufsuchen des Minerals anfallende Wasser in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 57 ABG "zu Zwecken seines Betriebes" verwenden kann. Dieses Recht betrifft aber nicht das zutage getretene Wasser (RG in Zeitschrift für Bergrecht 34. Jahrgang [1893] S. 482). Es kann auch zweifelhaft sein, ob Wasser, das mit Hilfe von Brunnengalerien zum Teil weit entfernt vom eigentlichen Bergbaugebiet abgepumpt wird, noch als "erschroten" anzusehen ist und ob die Belieferung Dritter mit Wasser noch "zu

Zwecken des Betriebes" erfolgt (verneinend Achenbach in Zeitschrift für Bergrecht 11. Jahrgang [1870] S. 93 ff.).

Doch mag dies alles dahingestellt bleiben; denn wenn diese Fragen zugunsten der Beschwerdeführer zu beantworten wären, so müßte § 7 Abs. 2 des Gesetzes, wonach dem Bergwerksunternehmer das Wasser verbleibt, das er für "betriebliche Zwecke" benötigt, bei dem nahezu gleichen **Wortlaut** der Gesetze ebenso ausgelegt werden wie § 57 ABG. Die den Beschwerdeführern bisher zustehende Verfügungsbefugnis über erschrotenes Wasser wird also nicht angetastet, die Frage einer Enteignung also nicht gestellt. Auch weitergehende Befugnisse der Beschwerdeführer als Grundstückseigentümer würden ihnen nicht entzogen: die Befugnis des Grundstückseigentümers, ohne wasserrechtliche Verleihung über das Grundwasser zu verfügen, umfaßt nicht das Recht, den Grundwasserspiegel durch Abpumpmaßnahmen großen Stils zu senken (vgl. § 200 Preuß. Wassergesetz vom 7. April 1913, GS S. 53).

10. BVerfGE 10, 234, 244 - Platow-Amnestie

Bei der Prüfung, ob eine Norm ein Individualgesetz oder einen allgemeinen Rechtssatz darstellt, ist zunächst ihr Inhalt durch Auslegung zu ermitteln. Wie das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen hat (BVerfGE 1, 299 [312]), ist für die Auslegung einer Vorschrift der in ihr zum Ausdruck kommende, objektivierte Wille des Gesetzgebers maßgebend, wie er sich aus dem **Wortlaut** der Gesetzesbestimmung und dem Sinnzusammenhang ergibt, in den sie hineingestellt ist. Die subjektive Vorstellung der am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organe oder einzelner ihrer Mitglieder ist nicht entscheidend. Wie bereits ausgeführt, beschränkt sich der Anwendungsbereich des § 8 StFG keinesfalls darauf, lediglich in den Fällen des "Platow- Komplexes" Straffreiheit zu verschaffen; vielmehr kommt der zur Nachprüfung gestellten Straffreiheitsnorm nach ihrem Inhalt die Fähigkeit zu, unbestimmt viele weitere Sachverhalte zu erfassen.

11. BVerfGE 12, 45, 58 - Kriegsdienstverweigerung I

6. § 25 WehrpflG will das Grundrecht aus Art. 4 Abs. 3 GG auf denjenigen beschränkt wissen, der sich "aus Gewissensgründen der Beteiligung an jeder Waffenanwendung zwischen den Staaten widersetzt und deshalb den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert". Nur das kann der Sinn der Bestimmung sein. Ihr **Wortlaut** läßt allerdings nicht erkennen, daß eine Interpretation des Art. 4 Abs. 3 GG beabsichtigt war, sondern besagt nur, daß die hier bezeichneten Kriegsdienstverweigerer einen zivilen Ersatzdienst zu leisten haben; damit scheint offenzubleiben, ob es noch andere Gruppen von Kriegsdienstverweigerern gibt und ob diesen eine andere Art Ersatzdienst, etwa waffenloser Dienst in der Bundeswehr, obliegt. Eine solche wörtliche Auslegung würde aber am Zweck und an der Entstehungsgeschichte der Bestimmung vorbeigehen. Das Recht der Kriegsdienstverweigerung sollte hier abschließend geregelt werden. Namentlich die Entstehungsgeschichte des § 25 WehrpflG zeigt klar, daß beabsichtigt war, eine erschöpfende Regelung der Gründe für die Verweigerung des Waffendienstes in Frieden und Krieg zu geben, eine "Legalinterpretation" der Verfassung zu bieten

12. BVerfGE 12, 151, 170 - Ehegattenfreibetrag

b) Die bisherige Interpretation des § 29 Abs. 1 LAG ist jedoch nicht die einzig mögliche; es bietet sich vielmehr auch die andere Auslegung an, daß unter "natürlichen Personen" auch bei Zusammenveranlagten

die Einzelnen und unter dem "der Abgabe unterliegenden abgerundeten Vermögen" ihre Einzelvermögen verstanden werden; bei dieser Interpretation entfällt jede Benachteiligung der Zusammenveranlagten, so daß § 29 Abs. 1 LAG ohne weiteres mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Betrachtet man § 29 Abs. 1 LAG zunächst für sich, so ist nach **Wortlaut** und Sinn die Deutung durchaus natürlich, daß mit "abgabepflichtigen natürlichen Personen" stets Einzelpersonen und nicht manchmal Einzelpersonen und manchmal Ehepaare gemeint sind und daß entsprechend auch mit dem "der Abgabe unterliegenden Vermögen" das abgabepflichtige Vermögen der einzelnen natürlichen Person bezeichnet werden soll.

13. BVerfGE 12, 354, 364 -Volkswagenprivatisierung

Auch aus Art. 15 GG ergibt sich kein Hindernis für die Privatisierung des Volkswagenwerkes. Diese Norm enthält keinen Verfassungsauftrag zur Sozialisierung, sondern nur eine Ermächtigung dazu an den Gesetzgeber. Ob und in welchem Umfang dieser davon Gebrauch macht, muß seiner politischen Entscheidung überlassen bleiben. Keinesfalls enthält Art. 15 GG ein Gebot, vom Inkrafttreten des Grundgesetzes an alles zu unterlassen, was die künftige Sozialisierung erschweren könnte. Abzulehnen ist daher auch die Auffassung, daß Unternehmen, die nach Art. 15 GG sozialisiert werden könnten, nicht mehr "privatisiert" werden dürften, wenn sie Staatseigentum sind. Ebenso wenig kann aus Art. 15 GG eine "Tendenz zur Sozialisierung" von der Intensität hergeleitet werden, daß der Gesetzgeber, wenn er zu einer Eigentumsneuordnung in sozialisierungsfähigen Wirtschaftszweigen schreiten will, dies nur in der Richtung auf eine Sozialisierung hin tun dürfe. Derart grundsätzliche Beschränkungen der wirtschaftspolitischen Entscheidungsfreiheit des Gesetzgebers ergeben sich weder aus dem **Wortlaut** noch aus der Entstehungsgeschichte und dem Sinn der Bestimmung.

14. BVerfGE 13, 261, 267f. - Rückwirkende Steuern

§ 3 Nr. 1 des Ergänzungsgesetzes hat den Körperschaftsteuertarif gegenüber dem bis dahin geltenden Recht zu Lasten der beschränkt Steuerpflichtigen sachlich geändert und nicht, wie die Bundesregierung meint, die bestehende Rechtslage lediglich klargestellt. Nach dem Körperschaftsteuergesetz in der Fassung vom 27. Juni 1951 betrug nämlich der Körperschaftsteuertarif für beschränkt Steuerpflichtige nur 50 v. H. des Einkommens.

1. Das ergibt in erster Linie die Wortinterpretation des § 19 Abs. 1 KStG in der Fassung des Änderungsgesetzes. Der **Wortlaut** läßt nur *eine* Auslegung zu. In Nummer 1 wird der Körperschaftsteuersatz für die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 6 KStG bezeichneten Steuerpflichtigen auf 60 v. H. festgelegt, für eine Gruppe also, die durch die Verweisung abgegrenzt und umschrieben ist. Ihr Umfang läßt sich ermitteln, wenn an die Stelle der Verweisung der **Wortlaut** der Bestimmungen gesetzt wird, auf die verwiesen ist.

2. Zweifel über den Inhalt der Vorschrift sind nur verständlich, wenn man ihre Entstehungsgeschichte ungebührlich in den Vordergrund rückt. § 3 Nr. 3 des Änderungsgesetzes ist in der Fassung des Regierungsentwurfs (BT I/1949 Drucks. Nr. 1982) Gesetz geworden. In der amtlichen Begründung (zu § 3 Nr. 3) werden die beiden Arten der Steuerpflicht nicht erwähnt. Es wird nur ausgeführt, der Entwurf sehe eine Erhöhung des Körperschaftsteuertarifs bei Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und Betrieben gewerblicher Art von

Körperschaften des öffentlichen Rechts vor. Bei den "sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts", den nicht rechtsfähigen Vereinen, Stiftungen und anderen Zweckvermögen solle es bei dem Steuersatz von 50 v. H. verbleiben, um sie nicht in ihrer Existenz zu gefährden. Anhaltspunkte dafür, daß die beschränkt Steuerpflichtigen anders als die unbeschränkt Steuerpflichtigen behandelt werden sollten, lassen sich der Begründung nicht entnehmen. Der Gesetzgeber mag die Absicht gehabt haben, den Steuersatz auch für die vergleichbaren beschränkt Steuerpflichtigen zu erhöhen; diese Absicht ist aber im **Wortlaut** des Gesetzes nicht zum Ausdruck gekommen. Da dies nicht geschehen ist, muß eine solche Absicht bei der Auslegung des Gesetzes unbeachtet bleiben (vgl. BVerfGE 11, 126 [129 f.]

3. Auch Sinn und Zweck des Körperschaftsteuergesetzes zwingen nicht dazu, § 19 Abs. 1 KStG in der Fassung des Änderungsgesetzes ausnahmsweise entgegen seinem klaren **Wortlaut** auszulegen.

15. BVerfGE 14, 174, 187 - Gesetzesgebundenheit im Strafrecht

§ 71 StVZO ist in Verbindung mit den Tatbeständen der Straßenverkehrs -Zulassungs-Ordnung eine selbständige Strafvorschrift und nicht nur ein deklaratorischer Hinweis auf die Möglichkeit der Bestrafung nach § 21 StVG, wie der Bundesminister der Justiz und der Bundesminister für Verkehr annehmen. Das ergibt sich unmittelbar aus dem **Wortlaut** der Vorschrift, die in Schrifttum und Rechtsprechung stets als spezielle Norm gegenüber § 21 StVG verstanden worden ist. An dieser Rechtslage, die zumindest für die Zeit vor der Erweiterung des § 21 StVG durch das Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs unbestritten ist, hat der Erlaß dieses Gesetzes nichts geändert; weder wurde § 71 StVZO als selbständige Strafvorschrift ausdrücklich außer Kraft gesetzt noch vermochte die Erweiterung des § 21 StVG als der gesetzeskonkurrierenden generellen und daher im Spezialbereich nicht anwendbaren Norm ohne ausdrückliche gesetzgeberische Entscheidung die Geltung des § 71 StVZO als der speziellen Norm zu beeinträchtigen.

16. BVerfGE 14, 197, 210 - Kreditwesen

Für Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG als Kompetenznorm spricht der **Wortlaut**: Das einleitende "Außerdem" kann nur anknüpfend verstanden werden, nämlich in bezug auf die in den beiden ersten Absätzen des Art. 87 aufgeführten Fälle bundeseigener Verwaltung. Die Errichtung einer Bundesoberbehörde durch nicht zustimmungsbedürftiges Gesetz setzt also nicht voraus, daß die Verwaltungskompetenz des Bundes im Grundgesetz schon anderweitig begründet oder wenigstens zugelassen ist.

17. BVerfGE 15, 1, 13 - Seewasserstraßen

Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß in Art. 74 Nr. 23 GG nicht vom Eisenbahnverkehr, sondern von den Schienenbahnen die Rede ist, und Art. 74 Nr. 22 GG dem Straßenverkehr das Kraftfahrwesen sowie den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen gegenüberstellt. Bei dem angestellten systematischen Vergleich geht es nicht um den **Wortlaut**; entscheidend ist vielmehr, daß die Gruppe der Nummern 21 bis 23 des Art. 74 GG Gegenstände umfaßt, die zum Verkehr gehören oder diesem unmittelbar oder mittelbar dienen, also um Bereiche, die man als "Verkehrswesen" umschreiben kann.

18. BVerfGE 15, 1, 23 - Seewasserstraßen

Zwar mögen verschiedene Vorschriften des Gesetzes, z.B. über die Entnahme von Wasser und das Zuführen von reinem Wasser, auch für den Schiffsverkehr Bedeutung haben. Sie ließen sich jedoch nur dann auf Art. 74 Nr. 21 GG stützen, wenn ihre Zweckbestimmung erkennbar auf dem Gebiet des Verkehrs läge. Das ist weder nach der Tendenz und der Systematik des gesamten Gesetzes noch nach seinem **Wortlaut** der Fall. Die Regelung dieser Benutzungsarten, welche die Wassermengenwirtschaft betreffen, erklärt sich vielmehr aus dem Zusammenhang mit der Wassergütwirtschaft. So ist die Verringerung der Wassermenge in einem Gewässer für die Reinhaltung von Bedeutung, weil das nötige Wasser für die Verdünnung von zugeleitetem Abwasser fehlt, eine Zuführung von Schmutzstoffen sich also stärker auswirkt (Niehuß, a.a.O., Anm. zu § 2 Abs. 2 WStrRG, S. 23; BT III/ 1957 Drucks. 46 S. 15, Begründung zu § 2 Abs. 2 WStrRG). Durch die Zufuhr sauberen, aber heißen oder erwärmten Wassers (Kühlwasser) können die für die Selbstreinigungskraft des Wassers wichtigen natürlichen oder biologischen Vorgänge schädlich beeinflusst werden (Niehuß, a.a.O.; BT III/1957 a.a.O.). Diese Auswirkungen will das Reinhaltungsgesetz verhindern.

19. BVerfGE 15, 25, 33f. - Jugoslawische Militärmission

Hält man sich nur an den **Wortlaut** von Art. 100 Abs. 2 GG und § 83 Abs. 1 BVerfGG, so könnte man zu der Ansicht gelangen, eine Vorlage sei nur dann zulässig, wenn Zweifel auch darüber bestehen, ob eine Völkerrechtsregel unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugt. Diese Auslegung entspräche aber nicht dem Sinn von Art. 100 Abs. 2 GG.

Dient aber die Wendung "... erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes" in Art. 25 Satz 2 GG lediglich der Wiederholung und Bekräftigung der bereits durch Satz 1 vollzogenen Eingliederung der allgemeinen Regeln des Völkerrechts in das Bundesrecht, so muß der entsprechenden Wendung in Art. 100 Abs. 2 GG die gleiche Bedeutung beigemessen werden, zumal Art. 100 Abs. 2 GG auf Art. 25 GG verweist. Die Worte "... und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugt (Art. 25 GG)" in Art. 100 Abs. 2 GG sollen lediglich die Qualität der Regel als einer allgemeinen Regel von den Wirkungen her umschreiben, die Art. 25 Satz 2 GG den allgemeinen Regeln des Völkerrechts zuerkennt. Dieser Sinn des Art. 100 Abs. 2 GG ist mit seinem **Wortlaut** durchaus vereinbar.

20. BVerfGE 15, 126, 133 - Staatsbankrott

1. Die hier begründete Regelungskompetenz erstreckt sich auch auf die Passiven des Reiches.

a) Der **Wortlaut** des Art. 134 GG im ganzen wie seines Absatzes 4 im besonderen ist freilich unergiebig. Weder aus dem allgemeinen Sprachgebrauch unserer Rechtsordnung noch aus dem des Grundgesetzes selbst läßt sich eindeutig feststellen, ob der Begriff "Vermögen" die Schulden mitumfaßt. Sachliche Parallelen zu anderen Bestimmungen des Grundgesetzes bestehen nicht.

21. BVerfGE 15, 126, 138 - Staatsbankrott

d) Bei dieser Sachlage kann nicht eingewendet werden, daß Art. 134 Abs. 4 GG eine Regelungskompetenz für die Passiven des Reiches nicht ausdrücklich erwähne. Vielmehr kommt es nur noch darauf an, ob sein **Wortlaut** etwa der Auslegung nach dem Sinn und Zweck entgegensteht. Das ist nicht der Fall.

Wie die Worte "Das Nähere" zu interpretieren sind, läßt sich nur daraus entnehmen, was die Verfassung selbst bereits über die Materie bestimmt und was sie zur näheren Regelung offengelassen hat (vgl. BVerfGE

7, 377 [399]; 12, 45 [53]). Jedenfalls gibt es keinen allgemeinen Grundsatz, daß diese Worte stets eng zu interpretieren sind. Zunächst können die Begrenzungen einer Delegation der Rechtsetzungsgewalt an den Verordnungsgeber keinen solchen Grundsatz begründen. Im Verhältnis zwischen Verfassung und Gesetz handelt es sich nicht um eine Delegation; vielmehr ist der (einfache) Gesetzgeber das "geborene" und natürliche Organ der Rechtsetzung. Regelmäßig werden praktische Gesichtspunkte darüber entscheiden, welche Fragen in der Verfassung selbst zu ordnen sind und welche dem einfachen Gesetzgeber überlassen werden. Besteht die regelungsbedürftige Materie in der Ordnung einer besonderen Sachlage, bei Art. 134 GG in dem ganzen Komplex der aus dem Mißverhältnis des Leistungsvermögens und der Passiven des Reiches und seinem politischen Schicksal hervorgegangenen Konkurslage, so umfaßt die Regelungskompetenz des einfachen Bundesgesetzgebers alles, was nicht im Grundgesetz selbst schon über jene Materie bestimmt worden ist.

22. BVerfGE 15, 126, 147f. - Staatsbankrott

3. Folgt man streng dem **Wortlaut**, so ordnet § 1 AKG - hinausgehend über eine bloße Nichterfüllung gemäß Art. 135a GG und dem oben dargelegten Sinn des Art. 134 GG - das "Erlöschen" der Ansprüche gegen das Reich an. Im "Entwurf eines Gesetzes zur abschließenden Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reichs entstandener Schäden (Kriegsfolgenschlußgesetz)" war nur vorgesehen: "Auf Grund von Ansprüchen gegen das Deutsche Reich ... können Leistungen von der Bundesrepublik Deutschland ... und von anderen öffentlichen Rechtsträgern nur nach Maßgabe dieses Gesetzes gefordert werden" (BT II/1953 Drucks. 1659). Die Begründung dazu (a.a.O. Tz. 23) führte allerdings aus, daß die rechtliche Konsequenz das Erlöschen aller Ansprüche sei, soweit das Gesetz eine Erfüllung nicht zulasse; denn es werde insoweit der Wesensgehalt jedes Anspruchs - von einem anderen ein Tun oder Unterlassen fordern zu können - entzogen, und zwar auch gegenüber dem Deutschen Reiche selbst, falls dieses als fortbestehend anzusehen sei.

23. BVerfGE 15, 256, 263f. - Universitäre Selbstverwaltung

Die Verfassungsbeschwerde gegen das angefochtene Urteil ist offensichtlich unbegründet

Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG gewährt, wie sich aus **Wortlaut** und Sinn ergibt, zunächst jedem Einzelnen, der in Wissenschaft, Forschung und Lehre tätig werden will oder ist, ein Grundrecht auf freie wissenschaftliche Betätigung. Es kann dahinstehen, ob diese Vorschrift sich auch auf die Universitäten als solche bezieht und damit auch auf die Fakultäten, ob sie diese nur in ihrer historisch überkommenen Gestalt durch Gewährung einer institutionellen Garantie schützt oder ob sie ein selbständiges Grundrecht der Universitäten und Fakultäten auf Freiheit der Wissenschaft, Forschung und Lehre enthält.

1. Auch wenn ein Grundrecht der Universitäten und der Fakultäten auf Freiheit der Wissenschaft, Forschung und Lehre bestehen sollte, könnte dem **Wortlaut**, dem Sinne, der Entstehungsgeschichte und der Stellung dieser Vorschrift im Grundgesetz nicht ohne weiteres entnommen werden, daß Art. 5 Abs. 3 GG von Bundes wegen das Maximum dessen hätte garantieren wollen, was vom Idealbild einer Universität her gesehen erwünscht wäre. Vielmehr ist davon auszugehen, daß durch Art. 5 Abs. 3 GG auf einem den Ländern nach dem Grundgesetz überlassenen Gebiete nicht mehr als dasjenige geschützt werden sollte, was sich im Laufe der geschichtlichen Entwicklung in den einzelnen Ländern als unerlässlich für eine freie Betätigung der Universitäten in Wissenschaft, Forschung und Lehre herausgebildet hatte.

24. BVerfGE 15, 337, 345ff. - Höfeordnung

4. Der Vorrang des männlichen Geschlechts beruht, wie die Feststellungen in der Rechtsprechung zeigen (OLG Schleswig, RdL 1954 S. 191; OLG Oldenburg, NdsRpfl. 1959 S. 104), auf einer jahrhundertealten Überlieferung; auch heute noch entspricht es der Auffassung jedenfalls eines großen Teils der von der Höfeordnung betroffenen bäuerlichen Kreise, daß bei der Auswahl des Hoferben unter den Kindern den Söhnen der Vorzug vor den Töchtern gebühre. § 6 Abs. 1 Satz 3 HöfeO überläßt es nicht den Beteiligten, diese Auffassung durch letztwillige Anordnungen zur Geltung zu bringen, sondern erhebt sie zu einem im Zweifel geltenden gesetzlichen Grundsatz. Damit aber enthält die Höfeordnung eine eindeutige Bevorzugung des männlichen Geschlechts. Einer solchen Bevorzugung steht Art. 3 Abs. 2, 3 GG entgegen. Der Gleichberechtigungssatz ist, wie **Wortlaut**, Sinn und Entstehungsgeschichte ergeben, umfassend angelegt. Seine Geltung hängt nicht von der traditionellen Überzeugung der Betroffenen ab. Art. 3 Abs. 2, 3 GG wollte nicht lediglich vorher geltende Rechtsgrundsätze bestätigen, sondern für die Zukunft die Gleichwertigkeit der Geschlechter durchsetzen. ...

1. Die materielle Unvereinbarkeit des § 6 Abs. 1 Satz 3 HöfeO mit dem Gleichberechtigungsgebot führt jedoch nicht zu seiner Nichtigkeit.

Die objektive Auslegung des Überleitungsvertrags ergibt unter Berücksichtigung des **Wortlaut**, des bei den Vertragsverhandlungen zum Ausdruck gekommenen Willens der Vertragspartner und der beiderseitigen Interessenlage, daß das Besatzungsrecht ohne Rücksicht auf seine Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz zunächst fortgelten und damit zugleich die Verwerfungskompetenz des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich dieser Vorschriften ausgeschlossen sein sollte. ...

Somit ergeben **Wortlaut**, Sinn und Zweck des Überleitungsvertrags unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte, daß das Besatzungsrecht ohne Rücksicht auf seine Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz zunächst weitergelten, d.h. für Verwaltung und Gerichte verbindlich bleiben sollte.

25. BVerfGE 18, 112, 119f. - Auslieferung I

Eine die Problematik erschöpfende Auseinandersetzung hat jedoch nicht stattgefunden. Die Abstimmungen zeigen, daß eine einheitliche Meinung sich nicht gebildet hatte; dabei wurde auch die Kompetenz des Parlamentarischen Rats zur Regelung dieser Frage bezweifelt (vgl. die Ausführungen des Abgeordneten Chapeaurouge in der 2. Lesung im Plenum des Parlamentarischen Rats - Sten. Ber. S. 186 bis 189). Jedenfalls ergeben die Materialien nichts dafür, daß die schließlich getroffene Entscheidung weiter reichen sollte, als es der **Wortlaut**, der systematische Zusammenhang und der Sinn und Zweck der Vorschrift zum Ausdruck bringen.

5. Es wird behauptet, die bisherige Praxis der Bundesrepublik Deutschland beim Abschluß von Auslieferungsverträgen beweise, daß auch nach ihrer Auffassung Art. 102 GG in den hier fraglichen Fällen die Auslieferung verbiete. Die Bundesregierung hat sich allerdings bei den Verhandlungen über Auslieferungsverträge stets auf die Abschaffung der Todesstrafe in der Bundesrepublik berufen; sie hat es fast ausnahmslos erreicht, die vertragliche Auslieferungsverpflichtung von der Zusage abhängig zu machen, daß ein gegen den Auszuliefernden ergehendes Todesurteil nicht vollstreckt wird. Das wichtigste Beispiel dafür bietet Art. 11 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957, das für fünf Staaten in Kraft getreten, von der Bundesrepublik bereits unterzeichnet, wenn auch noch nicht ratifiziert worden ist (BT-Drucks. IV/382 vom 7. Mai 1962).

26. BVerfGE 19, 52, 59 - Überbesetzung

2. **Wortlaut** und Entstehungsgeschichte des § 52 Abs. 3 AO ergeben, daß das Gesetz die Zahl der Richter, die an einer Entscheidung mitzuwirken haben, nur durch eine Mindestzahl begrenzt, sie im übrigen aber offenläßt. Diese Auslegung wird bestätigt durch die ständige Praxis des Bundesfinanzhofs und die einhellige Auffassung in der Literatur (vgl. Hübschmann-Hepp- Spitaler, Kommentar zur Reichsabgabenordnung, 5. Aufl., § 52 Anm. II; Berger, Der Steuerprozeß, 1954, S. 73; Hoffmann, NJW 1956, 972 [975]; Wacke, FR 1957, 337; Hessdörfer, FR 1957, 377; Zitzlaff, FR 1956, 2). Die Ansicht der Beschwerdeführerin, die Neufassung des § 52 Abs. 3 AO habe nicht die Möglichkeit eröffnen sollen, daß ein Senat mit mehr als fünf Richtern entscheidet, sit mit Sinn und **Wortlaut** der Änderung nicht zu vereinbaren. Gegen sie spricht vor allem die Vorschrift des § 53 Abs. 3 Satz 2 AO, die eine Regelung für den Fall trifft, daß bei der Abstimmung Stimmgleichheit eintritt. Die Beschwerdeführerin ist also nicht etwa dadurch ihrem gesetzlichen Richter entzogen worden, daß der V. Senat des Bundesfinanzhofs mit einer § 52 Abs. 3 AO widersprechenden Anzahl von Richtern entschieden hätte.

27. BVerfGE 19, 88, 91f. - Ausschuß

Bei dieser Verfassungslage ist der Gesetzgeber, der durch einfaches Gesetz ohne einen bindenden Auftrag des Grundgesetzes die Verfassungsbeschwerde eingeführt und damit die Arbeitslast des Bundesverfassungsgerichts wesentlich erweitert hat, auch berechtigt, das Verfahren zur Erledigung der Verfassungsbeschwerden abweichend von den sonst geltenden Bestimmungen zu regeln; er konnte deshalb auch, um die Senate von der Bearbeitung aussichtsloser Verfassungsbeschwerden zu entlasten, eine Vorprüfung durch einen Ausschuß einführen sowie diesem die Kompetenz zur Ablehnung der Annahme einer Verfassungsbeschwerde aus den in § 93a Abs. 3 BVerfGG bezeichneten Gründen erteilen (BVerfGE 18, 440 [441]). Der klare **Wortlaut** des § 93a Abs. 3 BVerfGG erstreckt die Ablehnungskompetenz des Ausschusses auch auf den Fall, daß er die Verfassungsbeschwerde materiell für offensichtlich unbegründet ansieht, und nimmt daher den gegenteiligen Äußerungen im Gesetzgebungsverfahren die ihnen vom Beschwerdeführer beigelegte Bedeutung.

28. BVerfGE 19, 342(352) - Wencker

5. Angesichts der Bedeutung des Grundrechts der persönlichen Freiheit einerseits, der Anforderungen einer wirkungsvollen, aber in rechtsstaatlichen Formen verlaufenden Strafverfolgung andererseits und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in Verbindung mit der Unschuldsvermutung zugunsten des Beschuldigten muß auch bei einer Verhaftung auf Grund des § 112 Abs. 4 StPO eine Haftverschonung möglich sein. Demgegenüber können Bedenken aus dem **Wortlaut** des § 116 StPO zurücktreten. Diese Bestimmung regelt die Voraussetzungen einer Aussetzung des Vollzuges eines Haftbefehls nicht erschöpfend, wie die von den Gerichten seit jeher geübte Praxis beweist, den Vollzug eines Haftbefehls auch bei Haftunfähigkeit des Beschuldigten auszusetzen. Überdies erscheint es nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 nicht ausgeschlossen, daß diese Auslegung dem wahren Willen des Gesetzgebers entspricht und nur versehentlich im **Wortlaut** nicht zum Ausdruck gekommen ist: Die Haftgründe des § 112 Abs. 3 - Wiederholungsgefahr bei Sittlichkeitsverbrechen - und Abs. 4 - schwere Verbrechen gegen das Leben - waren in den ursprünglichen Entwürfen der Fraktionen und der Bundesregierung nicht vorgesehen (BT-Drucks. IV/63 und IV/178).

29. BVerfGE 20, 238, 252f. - VwGO-Ausführungsgesetz I

Diese ausdehnende Auslegung des in § 73 Abs. 2 VwGO enthaltenen Vorbehalts zugunsten des Landesgesetzgebers steht mit Wortlaut und Sinn dieser Vorschrift nicht in Einklang.

aa) Seinem **Wortlaut** nach enthält § 73 Abs. 2 VwGO lediglich eine Ermächtigung zu einer von § 73 Abs. 1 VwGO abweichenden Regelung des Vorverfahrens, nicht aber eine Ermächtigung zur Regelung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Der Hinweis darauf, daß es ohne die Aufsichtsklage an einer Möglichkeit fehlen würde, rechtswidrige Widerspruchsbescheide der Rechtsausschüsse zu beseitigen, ist nicht zwingend. Es kann dahingestellt bleiben, ob nach dem zur Zeit im Saarland geltenden Recht rechtswidrige Bescheide dieser Ausschüsse nur mit Hilfe der Aufsichtsklage aufgehoben werden können. Eine unzureichende landesrechtliche Regelung der Aufsicht über die Tätigkeit der Rechtsausschüsse kann nicht dazu führen, einen bundesrechtlichen Vorbehalt entgegen seinem **Wortlaut** ausdehnend zugunsten des Landesgesetzgebers auszulegen.

Schließlich kann auch die Entstehungsgeschichte des § 73 Abs. 2 VwGO (vgl. Koehler, a.a.O.) nicht die Ansicht rechtfertigen, diese Bestimmung enthalte einen Vorbehalt für den Landesgesetzgeber zur freien Ausgestaltung einer Klage besonderer Art. Für die Auslegung von § 73 Abs. 2 VwGO kann es nicht maßgebend sein, welche Meinung in einem Unterausschuß eines Ausschusses des Bundesrats von dessen Mitgliedern und vom Vertreter der Bundesregierung geäußert worden ist, sofern nicht diese Meinung dem **Wortlaut** und dem Sinn der Vorschrift entnommen werden kann.

Nach **Wortlaut** und Sinn des § 73 Abs. 2 VwGO kann also nicht angenommen werden, daß dieser Vorbehalt den Landesgesetzgeber ermächtige, abweichend vom System der Verwaltungsgerichtsordnung eine Klage der Aufsichtsbehörde gegen den Bürger vorzusehen, der durch den Verwaltungsakt begünstigt wurde, aber nicht in der Lage ist, den beanstandeten Akt zu beseitigen.

30. BVerfGE 23, 127, 132 - Zeugen Jehovas

2. Das Bundesverfassungsgericht hat in dem Beschluß vom 4. Oktober 1965, der die Verfassungsbeschwerde eines Zeugen Jehovas betraf, entschieden, daß das Grundrecht der Gewissensfreiheit zur Verweigerung des zivilen Ersatzdienstes nicht berechtigt (BVerfGE 19, 135). Dieses Ergebnis folgt nicht aus einem "formalen Umkehrschluß", sondern aus einer Auslegung der hier in Betracht kommenden Verfassungsbestimmungen (Art. 4 Abs. 3 GG und Art. 12 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 GG), die auf der Grundlage des **Wortlautes**, der Entstehungsgeschichte und des offensichtlichen Sinnes Inhalt und Umfang des in Art. 4 Abs. 3 GG gewährleisteten Grundrechts bestimmt hat. Art. 4 Abs. 3 GG konkretisiert und beschränkt für den Fall der Wehrpflicht abschließend die Reichweite der freien Gewissensentscheidung. Wer aus Gewissensgründen glaubt, seinem Land nicht mit der Waffe dienen zu können, kann dazu herangezogen werden, seinen Dienst auf andere Weise zu verrichten (vgl. Parl.Rat, Hauptausschuß, Sten. Prot. vom 18. Januar 1949 S. 546). Das ergibt sich aus Art. 12 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 GG, die sich unmittelbar an Art. 4 Abs. 3 GG sachlich anschließen, ohne diesen in irgendeiner Weise einzuschränken. Gegenüber der Bestrafung wegen Ersatzdienstverweigerung versagt also die Berufung auf Art. 4 Abs. 1 GG. Mit Rücksicht auf die vom Grundgesetz hier selbst getroffene Spezialregelung kann es demnach nicht darauf ankommen, daß es sich bei der Ersatzdienstverweigerung nicht um ein Tun, sondern immer nur um ein Unterlassen handelt.

31. BVerfGE 23, 288, 316 - Kriegsfolgelasten II

b) Eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 Abs. 2 GG ist bereits dann geboten, wenn das erkennende Gericht bei der Prüfung der Frage, ob und mit welcher Tragweite eine allgemeine Regel des Völkerrechts gilt, auf ernstzunehmende Zweifel stößt, und nicht nur dann, wenn das Gericht selbst Zweifel hat.

Für diese Auslegung spricht bereits der Wortlaut von Art. 100 Abs. 2 GG. Nach Art. 100 Abs. 1 GG kommt es auf die Überzeugung des Gerichts an, ein Gesetz sei verfassungswidrig. Hätte auch für die Vorlage nach Art. 100 Abs. 2 GG die Meinung des Gerichts maßgebend sein sollen, so hätte eine dem Absatz 1 entsprechende Fassung nahegelegen.

32. BVerfGE 24, 119, 139f. - Adoption I

Schon der **Wortlaut** der Verfassungsvorschrift spricht, wie das Oberlandesgericht Stuttgart zutreffend hervorhebt, mehr dafür, unter "Trennung von der Familie" nur die tatsächliche Trennung, und zwar die "Wegnahme" des Kindes von seinen Eltern zu sehen. Hierum handelt es sich aber bei Maßnahmen nach § 1747 Abs. 3 BGB nicht eigentlich; in diesen Fällen ist vielmehr der Einleitung der Adoption regelmäßig die tatsächliche Trennung des Kindes von den Eltern vorausgegangen, sei es, daß den Eltern auf Grund des § 1666 Abs. 1 BGB die elterliche Gewalt, das Personensorgerecht oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen worden ist oder daß nach einer Verwirkung der elterlichen Gewalt Jugendamt und Vormundschaftsgericht für eine anderweitige Unterbringung des Kindes gesorgt haben oder daß auf Grund der §§ 64 ff. JWG die Fürsorgeerziehung angeordnet worden ist. Hierzu ist auch auf die Praxis der Jugendämter hinzuweisen, die regelmäßig eine Adoption erst vermitteln, wenn das Kind einige Zeit bei den Adoptiveltern in Pflege war und diese sich hierbei bewährt haben (vgl. Dölle, a.a.O., Bd. 2 II, S. 562 und die in vielen Ländern erlassenen Richtlinien für die Adoptionsvermittlung, z.B. Hessischer Staatsanzeiger 1964 Nr. 8 S. 268). Schließlich kommt bei ehelichen Kindern eine Adoption gegen den Willen der Eltern überhaupt nur in Betracht, wenn ihnen die elterliche Gewalt einschließlich des Rechts zur gesetzlichen Vertretung nicht mehr oder nicht unbeschränkt zusteht, weil die nach § 1751 BGB erforderliche Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters nicht durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden kann.

Die aus dem **Wortlaut** und Sinn gewonnene Auslegung des Art. 6 Abs. 3 GG wird durch die Entstehungsgeschichte unterstützt (vgl. dazu Jahrbuch des öffentlichen Rechts n. F., Bd. 1, 1951, S. 99 ff., 101 ff.; v. Mangoldt, AöR, Bd. 75, S. 284):

33. BVerfGE 28, 243, 259 - Dienstpflichtverweigerung

4. Maßgebend für die Entscheidung können nur **Wortlaut** und Sinn des Art. 4 Abs. 3 GG nach seinem Zweck und seiner Stellung im Wertsystem des Grundgesetzes sein. Nach dem **Wortlaut** des Art. 4 Abs. 3 Satz 1 GG darf niemand "gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden". Diese Bestimmung enthält ein unmittelbar wirksames Grundrecht, das nicht erst der Aktualisierung durch ein Gesetz bedarf (BVerfGE 12, 45 [53]). Hat ein Soldat eine Gewissensentscheidung gegen den Kriegsdienst getroffen und wird er danach gegen seinen Willen zum Kriegsdienst herangezogen, so bedeutet dies an sich einen dem **Wortlaut** des Art. 4 Abs. 3 GG zuwiderlaufenden tatsächlichen Zwang gegenüber seiner Gewissenshaltung.

34. BVerfGE 29, 183, 188f. - Rücklieferung

1. Die angefochtenen Entscheidungen berühren unmittelbar den Schutzbereich des Art. 16 Abs. 2 Satz 1 GG. Das Oberlandesgericht hat die vom Beschwerdeführer erhobenen Einwendungen nicht mit der Begründung zurückgewiesen, daß die Rücklieferung mit der Verfassung vereinbar sei, sondern weil die vertraglich vorgesehene und im konkreten Fall der Republik Österreich zugesicherte Rücklieferung nicht von vornherein unzulässig erscheine. Nach dem **Wortlaut** der Entscheidung hat das Oberlandesgericht die Frage nach der Zulässigkeit der Rücklieferung also noch nicht endgültig beantwortet. Dennoch wäre der Beschwerdeführer schon durch die Haftanordnung in seinem Grundrecht aus Art. 16 Abs. 1 Satz 1 GG verletzt, wenn die Rücklieferung gegen diese Bestimmung verstieße. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHSt 22, 58 [66]) und nach der Praxis im Rücklieferungsverkehr ergeht weder eine förmliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Rücklieferung noch wird die Rücklieferung von der Bundesregierung besonders bewilligt. Die Haftentscheidung des Oberlandesgerichts war also die einzige Gelegenheit, bei der die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Rücklieferung gerichtlich geprüft werden konnte.

35. BVerfGE 32, 54, 72 - Betriebsbetretungsrecht

Der **Wortlaut** des Art. 13 Abs. 1 GG kann demgegenüber nicht entscheidend sein. Die sprachliche Einkleidung dieses Grundrechts hat seit jeher die juristische Präzision zugunsten des feierlichen Pathos einer einprägsamen Kurzformel zurücktreten lassen. "Wohnung" ist in diesem Zusammenhang immer im Sinn der "räumlichen Privatsphäre" verstanden worden³. Die vom Bundesminister der Justiz vertretene engere Auslegung des Wohnungsbegriffs ist ersichtlich auch von der Sorge bestimmt, daß bei Einbeziehung der Geschäfts- und Betriebsräume in den Schutzbereich des Art. 13 GG viele herkömmliche Betretungs- und Besichtigungsrechte von Verwaltungsbehörden im Rahmen der Wirtschafts-, Arbeits- und Steueraufsicht nicht aufrechterhalten werden könnten, weil sie durch die Schrankenbestimmung des Art. 13 Abs. 3 GG nicht mehr gedeckt wären. Selbst wenn dies zuträfe, müßte es bedenklich erscheinen, den Wirkungsbereich des Grundrechts vom Schrankenvorbehalt her zu bestimmen und etwa zu argumentieren: weil bei weiter Auslegung die Schrankenziehung praktische Schwierigkeiten bereite, sei die engere Auslegung zu wählen, bei der die Schranken gegenstandslos würden. Vielmehr ist zunächst die materielle Substanz des Grundrechts zu ermitteln; erst danach sind unter Beachtung der grundsätzlichen Freiheitsvermutung und des Verfassungsgrundsatzes der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit die rechtsstaatlich vertretbaren Schranken der Grundrechtsausübung zu fixieren. Die vom Bundesminister der Justiz befürchteten praktischen Schwierigkeiten lassen sich zudem, wie noch zu zeigen ist, durch eine differenzierende Auslegung weithin überwinden.

36. BVerfGE 32, 199, 244 - Richterbesoldung II (Sondervotum)

Es kann also nicht mehr zweifelhaft sein, daß Art. 98 Abs. 3 (übrigens dann auch folgerichtig Art. 98 Abs. 1) GG dahin auszulegen ist, daß zur Rechtsstellung der Richter, die in besonderen Gesetzen zu regeln ist, auch das Besoldungs- und Versorgungsrecht für Richter gehört.

Diese aus dem **Wortlaut** der Art. 75 Abs. 2 und 3 und Art. 98 Abs. 3 GG sowie aus ihrer Stellung und ihrem Zusammenhang innerhalb des Grundgesetzes gewonnene Auslegung ist entscheidend; demgegenüber

kommt es nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht auf den "Willen des Gesetzgebers" oder auf Äußerungen einzelner am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten an.

37. BVerfGE 33, 52, 67 – Zensur

Wäre diese Auslegung, die in ähnlicher Weise auch im Schrifttum zum Teil vertreten wird (vgl. Wohland, Informationsfreiheit und politische Filmkontrolle, 1968, S. 159 f., S. 186 ff.; derselbe in DVBl. 1969, S. 486 [490]), unabweisbar, so wäre § 5 Abs. 1 GÜV mit dem Grundrecht der Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG nicht zu vereinbaren. Der Verbotstatbestand des § 5 Abs. 1 GÜV würde einen weiten Bereich filmischer Darstellungen erfassen, die nur mittelbar die Schutzgüter dieser Vorschrift - die freiheitliche demokratische Grundordnung und den Gedanken der Völkerverständigung - berühren. Dadurch würde ein ziemlich breites Informationsfeld für den Bürger der Bundesrepublik gesperrt. Darin läge bei der gebotenen Abwägung mit einer möglichen Gefährdung der Schutzgüter des § 5 Abs. 1 GÜV ein unverhältnismäßig starker Eingriff in das Grundrecht der Informationsfreiheit.

Indessen ist diese weite Auslegung des § 5 Abs. 1 GÜV nicht zwingend. Wortlaut und Sinngehalt dieser Bestimmung lassen auch eine einschränkende Auslegung zu. Auf eine Beschränkung weist schon die Wendung "nach ihrem Inhalt" hin. Danach muß die verfassungsfeindliche Wirkung unmittelbar in der filmischen Darstellung liegen.

8. BVerfGE 33, 52, 80f. – Zensur (Sondervotum)

1. Die Senatsmehrheit verkennt nicht, daß sich diese einschränkende Auslegung schon mit dem **Wortlaut** des Gesetzes schwer vereinbaren läßt. Denn da § 5 Abs. 1 GÜV abstrakt auf die "Eignung" eines Filmes, "als Propagandamittel ... zu wirken", abstellt, könnte für ein Einfuhrverbot bereits die bloße *Möglichkeit* einer propagandistischen Wirkung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung genügen; es kommt nach dem Gesetzeswortlaut weder auf die inhaltliche Tendenz noch auf eine wirkliche Gefährdung der Schutzgüter noch auf den Grad dieser Gefährdung an. Tatsächlich ist die Verbotsvorschrift in der Praxis vorwiegend in dem weiteren Sinne verstanden und angewendet worden. Nach Mitteilung des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft wurden beispielsweise Filme mit der Begründung beanstandet, daß sie sowjetische Arbeitsverhältnisse idealisierten, daß in ihnen die unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Gebiete als polnisch bezeichnet würden, daß sie die Erzählung "Gullivers Reisen" im kommunistisch-klassenkämpferischen Sinne entstellten, daß sie in der Gestalt eines nord-vietnamesischen Soldaten in verlogener Weise die kommunistische Menschlichkeit und Friedensbereitschaft herausstellten oder daß der Film eine einseitige und unwahre Darstellung der heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse im kommunistischen Nord-Vietnam gebe.

2. Dem Versuch einer einschränkenden Auslegung steht aber nicht allein der **Wortlaut**, sondern insbesondere die Systematik des Gesetzes und der vom Gesetzgeber verfolgte Gesetzeszweck entgegen. Das Überwachungsgesetz verpflichtet bereits in § 1 die zuständigen Behörden, sicherzustellen, "daß nicht Gegenstände unter Verstoß gegen ein Strafgesetz, das ihre Einfuhr oder Verbreitung aus Gründen des Staatsschutzes verbietet, in diesen Bereich verbracht werden". Zu diesen Strafbestimmungen gehörte bei Erlaß des Gesetzes besonders § 93 StGB, nach dessen damals geltender Fassung vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) sich u. a. strafbar machte, wer zur Verbreitung oder Vervielfältigung Schriften oder Darstellungen in den räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes einfuhrte, "durch deren Inhalt Bestrebungen

herbeigeführt oder gefördert werden sollen, die darauf gerichtet sind, den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder zur Unterdrückung der demokratischen Freiheit einen der in § 88 bezeichneten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben"

39. BVerfGE 33, 52 82f. – Zensur (Sondervotum)

3. Aus **Wortlaut**, Gesetzssystematik und Gesetzeszweck ist sonach klar erkennbar, daß der Gesetzgeber die Eingriffsmöglichkeiten in bezug auf ausländische Filme über den Wirkungsbereich des § 1 GÜV in Verbindung mit § 93 StGB a. F. hinaus erweitern wollte. Demgegenüber führt die Auslegung durch die Senatsmehrheit - wie sie selbst einräumt - zu dem gerade entgegengesetzten Ergebnis, daß der Anwendungsbereich des § 5 Abs. 1 GÜV praktisch mit dem des § 1 GÜV in Verbindung mit § 93 StGB a. F. zusammenfällt. Durch ein solches Vorgehen wird das Mittel der verfassungskonformen Auslegung unzulässig überbeansprucht. Der auch von uns anerkannte gute Sinn einer solchen Auslegung geht dahin, von der Absicht des Gesetzgebers das Maximum dessen aufrechtzuerhalten, was nach der Verfassung aufrechterhalten werden kann. Sie muß aber ihre Grenze dort finden, wo sie mit dem **Wortlaut** und dem klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers in Widerspruch treten würde (BVerfGE 18, 97 [111]). Die Interpretation der Mehrheit hält weder ein Minimum noch ein Maximum der gesetzgeberischen Absichten aufrecht, sondern "verfehlt oder verfälscht das gesetzgeberische Ziel", indem sie der Norm die eigentlich gewollte praktische Bedeutung nimmt und ihr einen anderen normativen Gehalt unterlegt (vgl. BVerfGE 8, 28 [34]; 18, 97 [111]). Hierin liegt ein unzulässiger Eingriff in die rechtspolitische Entscheidungsfreiheit des Gesetzgebers; es muß ihm überlassen bleiben, ob er die gewollte, aber verfassungswidrige Regelung durch eine andere verfassungsgemäße ersetzen will (vgl. BVerfGE 8, 71 [78 f.]).

40. BVerfGE 35, 263, 278ff. - Behördliches Beschwerderecht

Diese Auslegung verdient unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten den Vorzug. Die vorliegenden Gerichte sehen sich an einer solchen -- auch von ihnen als verfassungskonform angesehenen Auffassung -- nur deshalb gehindert, weil einer solchen restriktiven Interpretation der Gesetzeswortlaut entgegenstehe. Alle Auslegungsmethoden führten zum Ergebnis, daß der Wille des Gesetzgebers im **Wortlaut** zutreffend zum Ausdruck komme.

Dem kann nicht beigetreten werden. Ziel jeder Auslegung ist die Feststellung des Inhalts einer Norm, wie er sich aus dem **Wortlaut** und dem Sinnzusammenhang ergibt, in den sie hineingestellt ist (vgl. BVerfGE 11, 126 [130 f.]; 24, 1 [15]).

Den vorliegenden Gerichten ist zuzugeben, daß der **Wortlaut** des § 80 Abs. 6 Satz 2 VwGO den Schluß nahelegt, Beschwerden gegen die den Anträgen nach § 80 Abs. 5 VwGO entsprechenden Beschlüsse seien schlechthin unstatthaft. Am Wortlaut einer Norm braucht der Richter aber nicht haltzumachen. Seine Bindung an das Gesetz (Art. 20 Abs. 3, Art. 97 Abs. 1 GG) bedeutet nicht Bindung an dessen Buchstaben mit dem Zwang zu wörtlicher Auslegung, sondern Gebundensein an Sinn und Zweck des Gesetzes. Die Interpretation ist Methode und Weg, auf dem der Richter den Inhalt einer Gesetzesbestimmung unter Berücksichtigung ihrer Einordnung in die gesamte Rechtsordnung erforscht, ohne durch den formalen Wortlaut des Gesetzes begrenzt zu sein (BVerfGE 8, 210 [221]; 22, 28 [37]). Zur Erfassung des Inhalts einer Norm darf sich der Richter der verschiedenen, insbesondere der systematischen und der teleologischen Auslegungsmethoden gleichzeitig und nebeneinander bedienen. Sie stehen zur grammatischen Auslegung

im Verhältnis gegenseitiger Ergänzung. Dabei kann gerade die systematische Stellung einer Vorschrift im Gesetz, ihr sachlich-logischer Zusammenhang mit anderen Vorschriften den Sinn und Zweck der Norm, ihre wahre Bedeutung, freilegen. [...]

Entscheidendes Gewicht für die hiernach vorzunehmende Ausdeutung der zur Prüfung gestellten Norm gewinnt der Umstand, daß Verwaltungsakte mit Doppelwirkung in den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung keine besondere Regelung erfahren haben und es deshalb der Rechtsprechung überlassen bleiben mußte, diese zwar häufigen, aber nach der Systematik atypischen Hoheitsakte nach Möglichkeit in das zur Verfügung stehende Rechtsschutzsystem einzugliedern. Das spricht für die Ansicht, daß der Gesetzgeber nicht alle Konsequenzen der von ihm in § 80 Abs. 6 Satz 2 VwGO gewählten Gesetzesfassung bedacht hat. Gemessen an der ratio der Norm und ihrem systematischen Standort im Rechtsmittelsystem bedarf der **Wortlaut** einer einschränkenden Deutung in der Richtung, daß für den durch die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung belasteten Bürger die Beschwerdemöglichkeit nicht ausgeschlossen sein soll. Eine solche Interpretation entspricht dem in Art. 3 Abs. 1 GG zum Ausdruck gekommenen Verfassungsprinzip der Gleichheit. Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, daß der Gesetzgeber auch dann keine einschränkende Formulierung gewählt habenwürde, wenn er das Problem erkannt hätte. Demgemäß handelt es sich bei einer solchen Interpretation des § 80 Abs. 6 Satz 2 VwGO nicht um eine Auslegung contra legem, durch die einem nach **Wortlaut** und Sinn eindeutigen Gesetz ein geradezu entgegengesetzter, das gesetzgeberische Ziel in einem wesentlichen Punkt verfehlender oder verfälschender Sinn gegeben würde und daher auch nicht um einen verfassungsrechtlich unhaltbaren Eingriff in die Kompetenz des Gesetzgebers (vgl. BVerfGE 8, 28 [33 f.] und 210 [220 f.]).

41. BVerfGE 39, 1, 35 - Schwangerschaftsabbruch I

Das Fünfte Strafrechtsreformgesetz und das geplante Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz sind zwar aufeinander abgestimmt, sie müssen aber nicht notwendig zu einer gesetzestechnischen Einheit miteinander verbunden werden. Das erstgenannte Gesetz enthält im wesentlichen nur Straf- und Strafverfahrensrecht. Demgegenüber hat das Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz sozial- und arbeitsrechtliche Maßnahmen zum Inhalt. Die inhaltliche Unabhängigkeit des Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetzes vom Fünften Strafrechtsreformgesetz ergibt sich augenfällig schon daraus, daß das Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz seinem **Wortlaut** nach auf alle für die Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs vorgeschlagenen Lösungen, nämlich die "Fristenlösung" und die drei "Indikationslösungen", anwendbar wäre.

42. BVerfGE 47, 46, 56f. - Sexualkundeunterricht

§ 28 SchulG und § 2 Abs. 1 Satz 1 SchVG stellten jedoch keine ausreichende gesetzliche Grundlage dar. Die Entscheidung über die inhaltliche Bestimmung der Lehr- und Erziehungsziele werde allgemein der Schulverwaltung überlassen. Eine verfassungskonforme Auslegung der zur Prüfung gestellten Rechtsvorschriften, wie sie das Verwaltungsgericht zu § 28 SchulG vorgenommen habe, stehe im Widerspruch zu dem **Wortlaut** des § 2 Abs. 1 Satz 2 SchVG und dem daraus klar erkennbaren Willen des hamburgischen Gesetzgebers und sei deshalb nicht möglich. Eine Übergangslösung, in deren Rahmen für eine angemessene Übergangszeit von dem Erfordernis der gesetzlichen Regelung abgesehen und die Fortgeltung der Richtlinien für die Sexualerziehung hingenommen werden könne, hält der Senat für

unzulässig. Sie sei wegen der Neuartigkeit des von der Beklagten in den Richtlinien umfassend geregelten Sexualkundeunterrichts nicht gerechtfertigt.

43. BVerfGE 47, 46, 79f. - Sexualkundeunterricht

1. **Wortlaut** und Sinngehalt des § 28 SchulG und § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 SchVG knüpfen an den Begriff der "Schulaufsicht" in Art. 7 Abs. 1 GG und dessen auf Art. 144 Satz 1 der Weimarer Reichsverfassung zurückgehende Auslegung an. Nach der historischen Auslegung dieses Begriffs ist darunter die Gesamtheit der staatlichen Befugnisse zur Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens zu verstehen. Schon aus dem Wortlaut des § 28 SchulG, der fast wörtlich in § 2 Abs. 2 Satz 1 SchVG wiederholt wird, ergibt sich, daß der Schulbehörde umfassende Verwaltungsbefugnisse übertragen wurden. Sie sollte im Rahmen der Vorschriften des Schulgesetzes und des Schulverfassungsgesetzes alle Verwaltungshandlungen vornehmen können, die zur Gewährleistung eines funktionsfähigen Schulwesens notwendig sind. Zur Verwaltungstätigkeit im Schulbereich rechnen auch Maßnahmen, die darauf abzielen, Art und Inhalt des zu erteilenden Unterrichts zu bestimmen. Darüber sollte die Schulbehörde nach freiem Ermessen entscheiden können. Es kann davon ausgegangen werden, daß eine solche Auslegung der vorgelegten Bestimmungen dem Willen des hamburgischen Gesetzgebers im Jahre 1966 (Schulgesetz) und auch dem des Gesetzgebers im Jahre 1973 (Schulverfassungsgesetz) entsprochen hat. Dies wird, was den Lehr- und Erziehungsauftrag der Schule betrifft, durch den Wortlaut des § 2 Abs. 1 Satz 2 SchVG ausdrücklich bestätigt. Diese Auslegung vertritt das vorlegende Gericht und auch der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg in seiner Stellungnahme. Die Schulbehörde sollte damit befugt sein, alle wesentlichen Entscheidungen über Bildungs- und Erziehungsziele sowie Lerninhalte der schulischen Fächer zu treffen. Dies hatte um so mehr zu gelten, als weder die Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg noch die beiden hamburgischen Schulgesetze in dem hier maßgeblichen Zeitpunkt irgendwelche Bestimmungen über den Erziehungsauftrag und die Bildungsziele der Schule enthielten. Es entsprach im übrigen auch der Tradition im Schulwesen, daß die Unterrichtsziele durch Lehrpläne gesteuert wurden, welche die Kultusministerien ohne besondere gesetzliche Grundlage erließen.

44. BVerfGE 47, 46, 82 - Sexualkundeunterricht

4. Es bleibt auch, wie das vorlegende Gericht zutreffend ausgeführt hat, kein Raum für eine einschränkende verfassungskonforme Auslegung der zu prüfenden Vorschriften, die dem Prinzip des Vorbehalts des Gesetzes genügen würde; denn jede verfassungskonforme Auslegung findet ihre Grenze dort, wo sie mit **Wortlaut** und Sinn der Vorschrift in Widerspruch treten würde (vgl. BVerfGE 18, 97 [111]). Das aber wäre hier der Fall.

45. BVerfGE 51, 77, 90f. - Personalrat

§ 102 Abs. 2 BPersVG (§ 88 Abs. 2 PersVG 1955) scheint nach seinem **Wortlaut** und für sich gesehen Regelungen in den Ländern über eine Beendigung des Mandats durch Abwahl zuzulassen, sofern nur sichergestellt ist, daß für den Fall der groben Vernachlässigung der gesetzlichen Befugnisse oder der groben Verletzung der gesetzlichen Pflichten der Ausschluß einzelner Personalratsmitglieder durch gerichtliche Entscheidung erfolgen kann (so auch Fischer-Goeres in: Fürst, Gesamtkommentar Öffentliches Dienstrecht, Band V, Teil 1, § 28 Rdnr. 53; Grabendorff-Windscheid-Ilbertz, § 102 Rdnr. 4; a.A. aber Dietz-Richardi, 2.

Band (2. Aufl. 1978), § 102 Rdnr. 6; Fitting- Heyer-Lorenzen, Personalvertretungsgesetz (3. Aufl. 1964), § 88 Rdnr. 2). Die Norm muß jedoch im Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen des Bundesrahmenrechts und den darin niedergelegten tragenden Grundprinzipien des Personalvertretungsrechts in Bund und Ländern ausgelegt werden.

46. BVerfGE 52, 131, 175 - Arzthaftungsprozeß (Sondervotum)

Indes begrenzt der historische Anlaß, aus dem Art 2 Abs 2 Satz 1 GG entstanden ist, nicht auch schon seinen normativen Gehalt. Weder der **Wortlaut** der Vorschrift noch die Gesetzgebungspraxis seit 1949 zu Art 2 Abs 2 Satz 3 GG, die bei einem so beschränkten Verständnis bislang weithin überflüssig gewesen wäre (vgl. z.B. § 32 Abs 5 Bundesseuchengesetz), sprechen für eine derartige Einengung gegenüber ärztlichen Eingriffen. Die Vorschrift ist eine besondere Verbürgung der in Art 2 Abs 1 GG gewährleisteten freien Entfaltung der Person. Die Bestimmung über seine leiblich-seelische Integrität gehört zum ureigensten Bereich der Personalität des Menschen. In diesem Bereich ist er aus der Sicht des Grundgesetzes frei, seine Maßstäbe zu wählen und nach ihnen zu leben und zu entscheiden. Eben diese Freiheit zur Selbstbestimmung wird - auch gegenüber der normativen Regelung ärztlicher Eingriffe zu Heilzwecken - durch Art 2 Abs 2 Satz 1 GG besonders hervorgehoben und verbürgt. Denn auch der zu Heilzwecken vorgenommene Eingriff tastet die leibliche und gegebenenfalls auch die seelische Integrität des Menschen an. Nach Art 2 Abs 2 Satz 3 GG sind Eingriffe in die durch die Art 2 Abs 2 Satz 1 GG verbürgten Rechte nur auf Grund eines Gesetzes verfassungsrechtlich zulässig. Ein solches Gesetz hat indes die Grenze des Art 19 Abs 2 GG und allgemein wie bei der Anwendung im Einzelfall die Verfassungsgrundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbots zu beachten. Ein Gesetz, das ärztliche Heileingriffe generell ohne Einwilligung des Betroffenen gestattete, würde diese Grenzen verkennen und den Menschen allenfalls zum bloßen Gegenstand von Gesundheitspolitik und ihrer Vollzüge machen.

47. BVerfGE 52, 357, 368f. - Mutterschutz

Eine Möglichkeit der verfassungskonformen Auslegung bietet sich nicht. Aus dem **Wortlaut** des § 9 Abs. 1 Satz 1 MuSchG läßt sich nur entnehmen, daß die Kündigung gegenüber einer Frau während der Schwangerschaft unwirksam ist, wenn die Schwangerschaft dem Arbeitgeber im Zeitpunkt der Kündigung bekannt ist oder innerhalb zweier Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird. Nach diesem eindeutigen **Wortlaut** kommt es nicht darauf an, aus welchen Gründen trotz vorliegender Schwangerschaft eine solche Mitteilung unterbleibt. Der **Wortlaut** der Vorschrift verlangt auch eindeutig die Erklärung innerhalb der Zweiwochenfrist, ohne irgendwelche Ausnahmen vorzusehen. Das entspricht auch dem Willen des Gesetzes, denn andernfalls wäre es unerklärlich, warum eine dem § 5 KSchG entsprechende Vorschrift fehlt. Daß der Gesetzgeber selbst auch eine echte Ausschlußfrist einführen wollte, wird durch die Entstehungsgeschichte der Vorschrift unterstrichen. Einmal deutet die Ersetzung der im Mutterschutzgesetz 1942 geltenden Regelung der "unverzüglichen" Mitteilung durch die Mitteilung innerhalb einer starren Frist bereits darauf hin, daß die Wirksamkeit der Kündigung von einer verschuldeten oder unverschuldeten Nichteinhaltung der Frist seitens der Schwangeren nicht abhängig sein sollte. Zum anderen wird das noch dadurch bekräftigt, daß bei der Änderung des Mutterschutzgesetzes im Jahre 1965 zwar die Mitteilungsfrist von einer auf zwei Wochen verlängert, aber wiederum keine Regelung für den Fall der unverschuldeten Versäumung der Frist vorgesehen wurde. Diese Auffassung wird auch im Schrifttum geteilt (vgl. A I 1).

Die Überlegungen des Bundessozialgerichts (vgl. A III 2b) führen zu keinem anderen Ergebnis, weil die darin enthaltenen Rechtsgedanken auf den vorliegenden Sachverhalt nicht anwendbar sind.

48. BVerfGE 54, 53, 61 - Ausbürgerung II

Bei einer primär auf den **Wortlaut** abstellenden Auslegung des Art 116 Abs 2 GG wäre für das Feststellungsbegehren des Beschwerdeführers kein Raum. Er erfülle die Voraussetzungen dieser Bestimmung nicht. Bei einer die Entstehungsgeschichte berücksichtigenden, sinnorientierten und zweckorientierten Auslegung ergebe sich jedoch eine andere Bewertung.

Durch die Regelung des Art 116 Abs 2 GG habe der Verfassungsgeber das durch das nationalsozialistische Vorgehen begangene krasse Unrecht wiedergutmachen wollen. Um den Lebensverhältnissen der von den Ausbürgerungen Betroffenen Rechnung zu tragen, habe er es für zweckmäßig erachtet, es nicht bei der sich aus der Nichtigkeit der Ausbürgerungen ergebenden Folge zu belassen, daß die Ausgebürgerten nach wie vor deutsche Staatsangehörige seien und auch als solche in Anspruch genommen werden könnten. Er habe die Staatsangehörigkeitsverhältnisse der Ausgebürgerten vielmehr in Art 116 Abs 2 GG besonders geordnet.

49. BVerfGE 54, 277, 299f. - Ablehnung der Revision

3. a) Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf im Wege der Auslegung einem nach **Wortlaut** und Sinn eindeutigen Gesetz nicht ein entgegengesetzter Sinn verliehen, der normative Gehalt der auszulegenden Norm nicht grundlegend neu bestimmt, das gesetzgeberische Ziel nicht in einem wesentlichen Punkt verfehlt werden (vgl. BVerfGE 8, 28, [34]; 8, 71 [78 f.]; 9, 83 [87]; 11, 77 [84 ff.]; 18, 97 [111]; 33, 52 [69]; 34, 165 [200]; 35, 263 [280]). Wenn ein nachkonstitutionelles Gesetz sich, wie in § 554b ZPO Abs. 1 ZPO, eines inhaltlich nicht näher bestimmten Ermessensbegriffs bedient, um einen bestimmten Gesetzeszweck zu verfolgen, ist davon auszugehen, daß es von vornherein Ermessen nur in den Grenzen einräumen will, wie sie auch sonst durch die rechtsstaatliche Ordnung des Grundgesetzes dem richterlichen Ermessen gezogen sind: es darf von vornherein nur pflichtgemäß im Sinne des jeweiligen Gesetzeszwecks und im Einklang mit verfassungsrechtlichen Anforderungen gehandhabt werden. Mithin darf eine solche Ermessensnorm von vornherein nur im verfassungsmäßigen Sinn verstanden werden; sie kann nur in diesen Grenzen zur Ermessensbetätigung ermächtigen.

b) Die aufgezeigten verfassungsrechtlichen Grenzen der Möglichkeiten einer Auslegung des § 554b ZPO halten sich, wie dargetan, im Rahmen des **Wortlauts** und der prinzipiellen Zielsetzung des Gesetzes; sie werten die gesetzgeberische Grundentscheidung zugunsten der Grundsatzrevision nicht um und belassen der Regelung eine Entlastungsfunktion. Die Abweisung möglicher Fehlvorstellungen über Reichweite und Wirkungsweise des Ermessens verkürzt oder verkehrt nicht den Sinngehalt der Ermessensregelung, sondern verdeutlicht ihn im Wege der Konkretisierung; sie stellt keinen Eingriff in den Normgehalt des § 554b Abs. 1 ZPO dar.

50. BVerfGE 55, 134, 143f. – Härteklausele

3. Eine solche Möglichkeit eröffnet das Erste Eherechtsreformgesetz nicht. Auch im Wege verfassungskonformer Auslegung, wie sie das Oberlandesgericht unter dem Gesichtspunkt der unzulässigen Rechtsausübung erwogen hat, läßt sich dem Gebot des Art. 6 Abs. 1 GG nicht gerecht werden; ihr würde der

klare **Wortlaut** und der Sinn des § 1568 Abs. 2 BGB entgegenstehen, über die sich der Richter nicht hinwegsetzen darf (vgl. BVerfGE 47, 46 [82]).

Der Gesetzgeber hat daher eine Regelung zu treffen, die es ausschließt, daß nach Ablauf einer fünfjährigen Trennungsfrist ausnahmslos geschieden werden muß. Da die Frist des § 1568 Abs. 2 BGB Teil des materiellen Scheidungsrechts ist, wird vornehmlich an eine Veränderung dieser Vorschrift zu denken sein. Allerdings ist das verfassungsrechtlich nicht zwingend geboten; denkbar wäre auch eine über die gegenwärtige Regelung hinausgehende und an Fristen nicht gebundene Möglichkeit der Aussetzung des Verfahrens, die es den Gerichten ermöglicht, eine Scheidung zur Unzeit zu vermeiden.

51. BVerfGE 55, 159, 170f. - Falknerjagdschein

Insbesondere aus dem zweiten Teilsatz folgt, daß der Gesetzgeber auf den Nachweis von Kenntnissen in der Führung von Jagdwaffen in keinem Fall verzichten wollte. Dies wird durch die Entstehungsgeschichte der Vorschrift bestätigt. Im Regierungsentwurf war folgende Fassung vorgesehen (BTDrucks. 7/ 4285, S. 5, unter Nr. 5, Buchst. b):

5) Die erste Erteilung eines Jagdscheines ist davon abhängig, daß der Bewerber ... eine Jägerprüfung bestanden hat, die aus einem schriftlichen, mündlichen und einem praktischen Teil besteht; er muß darin ausreichende Kenntnisse ... des Waffenrechts, der Waffentechnik, der Führung von Jagdwaffen ... nachweisen Zu der späteren Gesetzesfassung kam es aufgrund der Stellungnahme des Bundesrats zu dem Regierungsentwurf. Die Umwandlung des ersten Teilsatzes des Satzes 1 des § 15 Abs. 5 BJagdG in eine Sollvorschrift wurde damit begründet, daß dadurch dem Rahmencharakter der Regelung besser Rechnung getragen werde; auf die Ablegung einer Schießprüfung, die die Fassung des Entwurfs nicht zwingend vorschreibe, dürfe aus Sicherheitsgründen nicht verzichtet werden (vgl. BTDrucks. 7/ 4285, S. 18, unter Nr. 6; Bericht und Antrag des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Siebten Deutschen Bundestages, BTDrucks. 7/5471, S. 4, zu Nr. 5). Eine Auslegung, nach der Bewerber um den Falknerjagdschein von dem Nachweis waffentechnischer Kenntnisse und Fähigkeiten freigestellt würden, wäre somit weder mit dem **Wortlaut** des Gesetzes noch mit dem Willen des Gesetzgebers vereinbar.

52. BVerfGE 57, 250, 262f. - V-Mann

a) Der **Wortlaut** des Gesetzes läßt insbesondere deutlich werden, daß jede Art einer geheimdienstlichen Tätigkeit für den Geheimdienst einer fremden Macht vom Tatbestand erfaßt wird und es demzufolge nicht darauf ankommt, daß es der für den Geheimdienst Tätige auf die Ausforschung von Staatsgeheimnissen anlegt. Ebenso wenig wird vorausgesetzt, daß die Spionagetätigkeit den staatlichen Bereich betrifft; vielmehr erstreckt sich die Strafbarkeit nach dem **Wortlaut** der Vorschrift auf eine Tätigkeit in allen Bereichen. Diese Auslegung wird durch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes eindeutig bestätigt.

53. BVerfGE 57, 250, 265f. - V-Mann

b) Dem Merkmal des "Ausübens" einer "geheimdienstlichen Tätigkeit" kommt gegenüber der die gesamte Bandbreite geheimdienstlicher Arbeit erfassenden Reichweite der Vorschrift eine einschränkende Bedeutung zu. Der **Wortlaut** des § 99 Abs. 1 Nr. 1 StGB stellt klar, daß nicht jede Beziehung zu einem fremden Geheimdienst mit Strafe bedroht ist; erforderlich ist ein aktives Verhalten, mit dem sich der Täter in den Dienst des fremden Geheimdienstes stellt. Vom Tatbestand nicht erfaßt werden demnach Personen,

die lediglich ein - passives - Objekt der Ausforschungstätigkeit des fremden Geheimdienstes sind. Solange es an einer aktiven Betätigung für den fremden Geheimdienst fehlt, sind also Kontakte von Personen aus Wissenschaft, Industrie, Politik oder Presse und von Privatleuten mit Stellen und Personen im Ausland oder in der DDR selbst dann aus dem Bereich der Strafbarkeit herausgenommen, wenn der Gesprächspartner einem fremden Geheimdienst zuzuordnen ist. Obwohl solche Kontakte von fremden Geheimdiensten nicht selten dazu ausgenutzt werden, nachrichtendienstlich interessante Erkenntnisse zu erlangen, vermeidet die Fassung des Tatbestands, daß ein bloßer Gedankenaustausch, etwa die von der Sache vorgegebene fachbezogene Diskussion zwischen Wissenschaftlern, Journalisten und Technikern auf einem internationalen Kongreß, in die Nähe der Strafbarkeit geraten kann. Ebensowenig sind Befragungen, zB bei Verwandtenbesuchen in der DDR, von strafrechtlicher Erheblichkeit, wenn der Betroffene aus einer gewissen Zwangslage heraus zwar Auskünfte erteilt, um sich der Einflußmöglichkeit des Dienstes so schnell wie möglich zu entziehen, sich jedoch bemüht, nur Belangloses mitzuteilen; denn durch ein solches Verhalten stellt er sich noch nicht aktiv in den Dienst des fremden Geheimdienstes. Diese dem **Wortlaut** des Gesetzes folgende Auslegung entspricht den erklärten Zielen des Gesetzgebers, wie sie in den Gesetzesmaterialien ihren Niederschlag gefunden haben (vgl. Protokolle, S. 1517f, 1520; Bericht, S. 21 f.), und steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGHSt 24, 369 [372 f.]).

54. BVerfGE 59, 128, 153f. - Bekenntnis zum deutschen Volkstum

Für die Auslegung einer Gesetzesbestimmung ist der in dieser zum Ausdruck kommende objektivierte Wille des Gesetzgebers maßgebend, so wie er sich aus dem **Wortlaut** des Gesetzes und dem Sinnzusammenhang ergibt, in den diese hineingestellt ist. Der Entstehungsgeschichte einer Vorschrift kommt für deren Auslegung nur insofern Bedeutung zu, als sie die Richtigkeit einer nach den angegebenen Grundsätzen ermittelten Auslegung bestätigt oder Zweifel behebt, die auf dem angegebenen Weg allein nicht ausgeräumt werden können (BVerfGE 1, 229 [312]; st. Rspr.). Der Wille des Gesetzgebers kann bei der Auslegung nur insoweit berücksichtigt werden, als er in dem Gesetz selbst einen hinreichend bestimmten Ausdruck gefunden hat (BVerfGE 11, 126 [130]). Geht man von diesen Auslegungsgrundsätzen aus, dann läßt sich der Neufassung des § 18 BVFG nicht entnehmen, daß der Vertrauensgrundsatz bei der Einziehung der Ausweise unbeachtlich sei. Da die Neufassung nur den ursprünglichen **Wortlaut** des § 18 BVFG wiederhergestellt hat, ist nicht erkennbar, warum der Vertrauensgrundsatz nach den allgemeinen Regeln des Verwaltungsrechts keine Beachtung finden sollte.

55. BVerfGE 62, 1, 77, 85f. - Bundestagsauflösung

In Art. 68 Abs. 1 Satz 2 GG ist der Vorrang der auf die Bildung einer über eine Mehrheit verfügenden Regierung gerichteten Art. 63 Abs. 1 bis 3, 67 GG oder auch der Vorrang des wieder erstarkten und bestätigten Vertrauens statuiert. Sind die Voraussetzungen für die Anwendung dieser, einen höheren Grad an Regierungsstabilität und -kontinuität gewährleistenden Normen gegeben, so ist der Weg zur Minderheitsregierung einschließlich des Gesetzgebungsnotstandes oder zur Auflösung des Bundestages verschlossen. Nur wenn der Bundestag nicht fähig und in der Lage ist, durch die Wahl und/oder Unterstützung eines Bundeskanzlers für eine handlungsfähige Regierung zu sorgen, greift Art. 68 Abs. 1 Satz 1 GG ein. Dagegen eröffnet er nicht die Möglichkeit, trotz Vorhandenseins einer Regierungsmehrheit durch eine verabredete Verneinung der Vertrauensfrage zu einer Auflösung des Bundestages und

Neuwahlen zu gelangen. Nach der inneren Systematik beider Sätze des Art. 68 Abs. 1 GG und damit nach dem **Wortlaut** und Wortsinn der Norm insgesamt fehlt die rechtliche Voraussetzung für eine Auflösungsverfügung des Bundespräsidenten, solange der Bundeskanzler eine die Handlungsfähigkeit der Regierung gewährleistende Mehrheit hinter sich hat. [...]

[85f.] Aus **Wortlaut** und Sinnzusammenhang hat sich der Zweck des Art. 68 GG erschlossen. Im Rahmen des Systems der parlamentarisch-repräsentativen Demokratie des Grundgesetzes dient Art. 68 GG dazu, einen Notbehelf für die Ausnahmesituation zur Verfügung zu stellen, daß der Bundestag einerseits keine Regierungsmehrheit bilden kann und der Bundeskanzler andererseits weder zurücktreten noch über Art. 81 GG ohne den Bundestag regieren will, sondern mit Hilfe der Vertrauensfrage und der Auflösungsdrohung einen vergeblichen Versuch unternommen hat, im Parlament eine Mehrheit für seine Politik zu gewinnen. Dieser begrenzten Funktion würde eine Auslegung und Anwendung des Art. 68 GG zuwiderlaufen, die einem Bundeskanzler und der ihn tragenden Mehrheit die Möglichkeit eröffnen würde, durch Enthaltungen bei der Abstimmung über die Vertrauensfrage Einfluß auf die Bestimmung eines für vorteilhaft gehaltenen Wahltermins vor Ablauf der Legislaturperiode zu nehmen. Wenn die Vertrauensfrage in der erklärten Absicht gestellt werden dürfte, Neuwahlen zu erreichen, obwohl eine regierungsfähige Mehrheit vorhanden ist, wäre die aus guten Gründen vom Grundgesetz in Art. 39 Abs. 1 vorgeschriebene vierjährige Dauer der Legislaturperiode nicht mehr gewährleistet.

56. BVerfGE 63, 131, 147f. - Gegendarstellung

3. Eine verfassungskonforme Auslegung der zur Prüfung gestellten Regelung etwa in der Weise, daß die Ausschlußfrist nicht von dem Sendetermin, sondern erst von dem Zeitpunkt der tatsächlichen Kenntnisnahme an zu laufen beginnt, scheidet, wie das vorlegende Gericht zutreffend ausgeführt hat, angesichts des eindeutigen **Wortlauts** der Vertragsbestimmung aus (vgl. BVerfGE 54, 277 [299]). Da mithin § 12 Abs. 2 Satz 1 NDR-StV, soweit er die Geltendmachung eines Gegendarstellungsverlangens binnen zwei Wochen nach der beanstandeten Sendung verlangt, mit Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG unvereinbar ist, ist das Hamburgische Zustimmungsgesetz zum NDR-Staatsvertrag insoweit gemäß § 82 Abs. 1 i.V.m. § 78 Satz 1 BVerfGE nichtig.

57. BVerfGE 64, 261, 275 - Hafturlaub

Weder aus dem **Wortlaut** noch aus dem Sinnzusammenhang dieser Vorschrift läßt sich jedoch entnehmen, daß andere Gesichtspunkte, wie die Berücksichtigung der Schwere der Schuld, bei der gemäß § 13 StVollzG zu treffenden Ermessensentscheidung nicht berücksichtigt werden dürften. Der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten ist ausdrücklich erwähnt (§ 2 Satz 2 StVollzG). Im übrigen weist bereits die Zehnjahresfrist des § 13 Abs. 3 StVollzG darauf hin, daß auch noch andere Gesichtspunkte als das Anliegen der Resozialisierung und der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten in den Strafvollzug hineinwirken. Das ist angesichts dessen, daß der Vollzug sich nur in dem Rahmen verwirklicht, der durch die Zumessung der Freiheitsstrafe aufgrund der anerkannten Strafzwecke gebildet wird, auch naheliegend, jedenfalls offensichtlich nicht willkürlich. Die Frage, ob eine strikte Sonderung des Vollzuges von den für die Verhängung der Freiheitsstrafe maßgeblichen Gesichtspunkten mit Rücksicht auf die Schutzpflicht des Staates für Leben und Menschenwürde potentieller oder aktueller Opfer von Straftaten (vgl. BVerfGE 45,

187 [254 f.]) nicht vielmehr verfassungsrechtlichen Bedenken begegnete, bedarf daher hier keiner Vertiefung.

58. BVerfGE 66, 1, 7 - Konkursausfallgeld

Das Bundessozialgericht erachte jedoch § 186 c Abs. 2 Satz 2 AFG für verfassungswidrig und könne deshalb nicht abschließend entscheiden. Eine verfassungskonforme Auslegung der Vorschrift sei nicht möglich; sie würde die Grenzen, die sich aus dem **Wortlaut** und Sinngehalt des Gesetzes ergäben, überschreiten. (18) 1. Nach § 186 c Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 1. Alternative AFG sind von der Pflicht zur Zahlung der Umlage für das Konkursausfallgeld u. a. die Körperschaften des öffentlichen Rechts befreit, bei denen der Konkurs nicht zulässig ist. **Wortlaut und Entstehungsgeschichte** dieser Vorschrift deuten darauf hin, daß die rechtliche Zulässigkeit, nicht die tatsächliche Möglichkeit eines Konkurses entscheidend sein soll. Es kam dem Gesetzgeber darauf an, für die Kosten der Konkursausfallversicherung ausnahmslos alle Arbeitgeber zur Umlage heranzuziehen, bei denen der Konkurs nicht rechtlich ausgeschlossen ist (Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zum Entwurf eines Gesetzes über das Konkursausfallgeld, BTDrucks. 7/2260, S. 3). Nach seiner Vorstellung sollten lediglich die Lohnsummen der "konkursunfähigen" Betriebe unberücksichtigt bleiben, weil diese nicht zahlungsunfähig werden können und ihre Arbeitnehmer deshalb keines Schutzes durch die Konkursausfallversicherung bedürfen (Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BTDrucks. 7/1750, S. 15, zu § 186 c Abs. 2 AFG). § 186 c Abs. 2 Satz 2 AFG ist nicht unmittelbar zu entnehmen, welche Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts zur Zahlung der Umlage zum Konkursausfallgeld verpflichtet sein sollen.

59. BVerfGE 69, 1, 55 - Kriegsdienstverweigerung II

b) Eine Norm ist indessen nur dann für nichtig zu erklären, wenn keine nach anerkannten Auslegungsgrundsätzen zulässige und mit der Verfassung zu vereinbarende Auslegung möglich ist (BVerfGE 49, 148 [157]). Lassen der **Wortlaut**, die Entstehungsgeschichte, der Gesamtzusammenhang der einschlägigen Regelungen und deren Sinn und Zweck mehrere Deutungen zu, von denen jedenfalls eine zu einem verfassungsgemäßen Ergebnis führt, so ist eine Auslegung geboten, die mit dem Grundgesetz in Einklang steht (vgl. BVerfGE 19, 1 [5]; 30, 129 [148]; 32, 373 [383f.]; 49, 148 [157]).

60. BVerfGE 69, 1, 60f., 73f. - Kriegsdienstverweigerung II (Sondervotum)

b) Werden gleichwohl aus diesen oder anderen Grundgesetzbestimmungen solcher Art über deren unmittelbaren normativen Gehalt hinaus "verfassungsrechtliche Grundentscheidungen" oder "Rechtswerte von verfassungsrechtlichem Rang" entnommen, die die Bedeutung immanenter Grundrechtsschranken erlangen, findet eine unzulässige interpretative Umdeutung dieser Bestimmungen statt.

Dem läßt sich nicht entgegenhalten, daß die in Bezug genommenen wehrverfassungsrechtlichen Vorschriften einen Doppelcharakter hätten: Neben Kompetenz-, Ermächtigungs- und Organisationsregelungen mit darauf bezogenem und begrenztem Gehalt seien sie zugleich Ausdruck einer in und mit ihnen getroffenen verfassungsrechtlichen Grundentscheidung, die eigenen normativen Gehalt aufweise. Denn weder ihr **Wortlaut** noch ihre systematische Stellung und Funktion, noch auch ihre Entstehungsgeschichte geben für diesen Doppelcharakter etwas her. Art. 73 Nr. 1, 87a Abs. 1 Satz 1 GG

sind typische Kompetenzregelungen, denen die indikativische Aussageform eigentümlich ist (vgl. Art. 87 Abs. 1 Satz 1, Art. 89 Abs. 2 Satz 1 GG), und sie haben die entsprechende systematische Stellung im Grundgesetz. Die Beschränkungen und Ermächtigungen für den Einsatz der Streitkräfte in Art. 87a Abs. 2 bis 4 GG gehen nicht über den Rahmen einer Kompetenzzugrenzung hinaus; hierzu weisen Art. 91 und Art. 89 Abs. 3 GG Parallelen auf. Bei den Ermächtigungsnormen des Art. 12a GG und der Organisationsregelung des Art. 115b GG verhält es sich entsprechend. [...]

[73f.] 3. Die Entwicklung des Wehrrechts seit der Einfügung des jetzigen Art. 12a Abs. 2 Satz 2 GG im Jahre 1956 stimmt mit dem Ergebnis der Analyse von **Wortlaut**, Entstehungsgeschichte und Zweck überein. Der Verfassungsgeber hat kurz darauf als Gesetzgeber das Wehrpflichtgesetz erlassen. Es regelte in § 27, daß der Ersatzdienst die Dauer des Grundwehrdienstes und der Wehrübungen zusammenfaßt. Wie die Praxis gezeigt hat, war damit nicht eine Dauer von 21 Monaten gemeint, vielmehr wurde es der Praxis überlassen, die Dauer des Ersatzdienstes nach der Dauer des Grundwehrdienstes zuzüglich der tatsächlich durchschnittlichen Wehrübungszeit festzusetzen.

4. Die Interpretation von Art. 12a Abs. 2 Satz 2 GG anhand von **Wortlaut**, Zweck und Entstehungsgeschichte und vor dem Hintergrund der Entwicklung des Wehrrechts ergibt somit, daß der Gesetzgeber die Dauer des Zivildienstes entgegen der Auffassung des Senats nicht abstrakt, d. h. auf der Grundlage der rechtlich zulässigen Dauer des Wehrdienstes und also losgelöst vom tatsächlich geleisteten Wehrdienst, festlegen darf. (Der Richter Böckenförde hält seine Äußerung in VVDStRL 28 [1970], S. 77, die im Sinne einer abstrakten Festlegbarkeit der Dauer des Zivildienstes gelesen werden kann, insoweit nicht mehr aufrecht.) Vielmehr verlangt Art. 12a Abs. 2 Satz 2 GG eine typischerweise oder jedenfalls durchschnittlich gleiche tatsächliche Dauer von Wehrdienst und Ersatzdienst. Dabei kommt es nicht auf die gleiche Dauer für ein individuelles Vergleichspaar des gleichen Geburtsjahrgangs an, vielmehr ist auch insoweit allein das Typische wichtig und entscheidend. Angesichts der Unmöglichkeit, die genaue durchschnittliche Wehrübungsdauer in der Zukunft präzise vorausszusagen, räumt das Grundgesetz dem Gesetzgeber insoweit einen gewissen Prognosepielraum ein (vgl. die unter 3. referierte Gesetzgebung).

61. BVerfGE 69, 315, 372 - Brokdorf

Diese Grenze wird überschritten, wenn ein Gericht Rechtspositionen verkürzt, die der Gesetzgeber unter Konkretisierung allgemeiner verfassungsrechtlicher Prinzipien gewährt hat (vgl. BVerfGE 49, 304 [319 f.]). Im vorliegenden Fall hat das Obergerverwaltungsgericht bei seiner gegen den **Gesetzeswortlaut** gerichteten Auslegung die verfassungsrechtliche Relevanz des in § 80 VwGO geregelten Rechtsschutzsystems außer acht gelassen. Der dort vorgesehene Suspensiveffekt von Rechtsmitteln gilt als fundamentaler Grundsatz des öffentlichen Prozesses. Die verwaltungsgerichtliche Überprüfung des von der Behörde angeordneten Sofortvollzuges ist eine adäquate Ausprägung des grundgesetzlich garantierten Rechtsschutzes, die den Betroffenen davor bewahren soll, daß die Verwaltung vor Unanfechtbarkeit eines belastenden Verwaltungsaktes vollendete Tatsachen schafft (BVerfGE 35, 263 [272ff.]; vgl. auch BVerfGE 51, 268 [284]; 67, 43 [58]). Diesem Ziel diene auch die Unanfechtbarkeit von Entscheidungen, welche die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels anordnen. Auch wenn die Verfassung den Gesetzgeber nicht zwingend zu einer solchen Regelung verpflichtete, so war es doch nicht Sache der Gerichte, die bestehende

gesetzliche Regelung eigenmächtig im Wege einer Auslegung contra legem zu ändern und eigene rechtspolitische Auffassungen zur Geltung zu bringen.

62. BVerfGE 71, 81, 105f. - Arbeitnehmerkammern Bremen

Eine verfassungskonforme Auslegung des § 8 Abs. 1 letzter Halbsatz ArbStG, mit der ein Verstoß gegen den Grundsatz der Chancengleichheit vermieden werden könnte (vgl. BVerfGE 49, 148 [157]; 55, 159 [169]), ist nicht möglich. Die verfassungskonforme Auslegung findet ihre Grenzen dort, wo sie mit dem Wortlaut und dem klar erkennbaren Willen des Gesetzes in Widerspruch treten würde (vgl. BVerfGE 18, 97 [111]); im Wege der Auslegung darf einem nach **Wortlaut** und Sinn eindeutigen Gesetz nicht ein entgegengesetzter Sinn verliehen, der normative Gehalt der auszulegenden Norm nicht grundlegend neu bestimmt oder das gesetzgeberische Ziel nicht in einem wesentlichen Punkt verfehlt werden (vgl. BVerfGE 54, 277 [299f.] m.w.N.). Diese Grenzen wären hier überschritten.

2. Die Möglichkeit einer verfassungskonform restriktiven Auslegung ergibt sich ferner nicht aus § 8 Abs. 2 ArbStG. Nach **Wortlaut** und Sinngehalt dieser Bestimmung handelt es sich nicht um eine abschließende Legaldefinition des in Abs. 1 verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffs der "wesentlichen Bedeutung". Mit der Wendung "setzt insbesondere ... voraus" ist nur eine Auslegung vereinbar, nach der § 8 Abs. 2 ArbStG lediglich die Mindestvoraussetzungen regelt, die in jedem Fall für die Anerkennung der "wesentlichen Bedeutung" im Sinne des § 8 Abs. 1 letzter Halbsatz ArbStG erfüllt sein müssen. Sie läßt den Willen des Gesetzes erkennen, daß damit der Begriff in § 8 Abs. 1 letzter Halbsatz ArbStG nicht abschließend ausgefüllt ist, sondern für das organisationsgebundene Wahlvorschlagsrecht weiter der Nachweis erfolgreicher Bemühungen gefordert wird. Eine etwaige entgegenstehende Absicht des Gesetzgebers hat jedenfalls im Wortlaut der Norm keinen "objektivierten" Niederschlag gefunden (vgl. BVerfGE 53, 135 [147] m.w.N.).

63. BVerfGE 71, 108, 118 - Antiatomkraftplakette

2. Das Oberlandesgericht hat die einschlägigen Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes anders ausgelegt. Dies läßt sich durch **Wortlaut**, Systematik und Zweck der Vorschrift nicht rechtfertigen.

§ 13 NKWG begründet in Abs. 1 Satz 2 die Pflicht zur Übernahme von Wahlehenämtern und läßt eine Ablehnung der Berufung zu einem solchen Amt nur aus den in Abs. 3 bezeichneten Gründen zu. Um dieser Pflicht Nachdruck zu verleihen, hat sie der Gesetzgeber in § 13 Abs. 4 Satz 1 und 2 mit einer Bußgeldsanktion bewehrt. Diese Sanktionsnorm knüpft an die sachlichrechtliche Gebotsnorm des § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 3 an. Unzweifelhaft gilt dies für die erste Alternative (Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes ohne gesetzlichen Grund). Nichts anderes kann für die zweite Alternative der Sanktionsnorm gelten (Sich-Entziehen ohne gesetzlichen Grund). Auch mit ihr knüpft das Gesetz ersichtlich an die sachlich-rechtliche Gebotsnorm des § 13 Abs. 1 Satz 2 an. Nur bei dieser Sichtweise kann § 13 Abs. 1 Satz 2 die Aufgabe erfüllen, der die Pflicht zur Übernahme und Wahrnehmung des Amtes dient: die Sicherstellung des erforderlichen Personals für die Dauer der Wahlzeit.

64. BVerfGE 71, 108, 120 - Antiatomkraftplakette

Die Grenzen der Sanktionsnorm können auch durch die Argumentation nicht erweitert werden, die der Stellungnahme des Niedersächsischen Ministers der Justiz zugrunde liegt. Wenn danach § 13 Abs. 1 NKWG nicht nur eine Dienstleistungspflicht als solche begründet, sondern den Bürger zur Übernahme des Ehrenamts in der rechtlichen Ausgestaltung verpflichtet, die es durch die in der Kommunalwahlordnung aufgestellten Verhaltensanforderungen erfahren hat, und der Pflichtige das Amt nur in dieser Ausgestaltung übernehmen oder ablehnen kann, so erscheint diese Auslegung nicht nur mit dem **Wortlaut** und der gesetzssystematischen Stellung der Vorschrift unvereinbar; sie steht, wie gezeigt, auch in Widerspruch zu vergleichbaren Regelungen namentlich in den Bereichen des Kommunalverfassungs- und des Verwaltungsverfahrenrechts.

65. BVerfGE 72, 330, 397 - Finanzausgleich I

2. Art. 107 Abs. Satz 1 GG verlangt, daß die unterschiedliche Finanzkraft der Länder angemessen ausgeglichen wird. Der Begriff Finanzkraft ist umfassend zu verstehen und darf nicht allein auf die Steuerkraft reduziert werden. Das ergibt sich nicht nur aus dem **Wortlaut** der Vorschrift, sondern läßt sich auch ihrem Sinn und Zweck entnehmen. Die Verpflichtung zum horizontalen Finanzausgleich folgt aus dem bündischen Prinzip des Einstehens füreinander. Das bündische Prinzip begründet seinem Wesen nach nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten.

66. BVerfGE 73, 206, 235ff. - Sitzblockaden I

Wenn hiernach Strafvorschriften in der dargelegten Weise bestimmt sein müssen, so schließt dies nicht eine Verwendung von Begriffen aus, die in besonderem Maße der Deutung durch den Richter bedürfen. Auch im Strafrecht steht der Gesetzgeber vor der Notwendigkeit, der Vielgestaltigkeit des Lebens Rechnung zu tragen. Auch ist es wegen der Allgemeinheit und Abstraktheit von Strafnormen unvermeidlich, daß in Grenzfällen zweifelhaft sein kann, ob ein Verhalten noch unter den gesetzlichen Tatbestand fällt oder nicht. Jedenfalls im Regelfall muß der Normadressat aber anhand der gesetzlichen Regelung voraussehen können, ob ein Verhalten strafbar ist. In Grenzfällen ist auf diese Weise für ihn wenigstens das Risiko einer Bestrafung erkennbar. Unter diesem Aspekt ist für die Bestimmtheit einer Strafvorschrift in erster Linie der für den Adressaten erkennbare und verstehbare **Wortlaut** des gesetzlichen Tatbestandes maßgebend.

Daraus folgt: Der Gesetzgeber hat zu entscheiden, ob und in welchem Umfang er ein bestimmtes Rechtsgut, dessen Schutz ihm wesentlich (und notwendig) erscheint, gerade mit den Mitteln des Strafrechts verteidigen will. Den Gerichten ist es verwehrt, seine Entscheidung zu korrigieren. Führt erst eine über den erkennbaren Wortsinn der Vorschrift hinausgehende "Interpretation" zu dem Ergebnis der Strafbarkeit eines Verhaltens, so darf dies nicht zu Lasten des Bürgers gehen. Die Gerichte müssen daher in Fällen, die vom **Wortlaut** einer Strafnorm nicht mehr erfaßt sind, zum Freispruch gelangen. Dies gilt auch dann, wenn als Folge der wegen des Bestimmtheitsgebots möglichst konkret abzugrenzenden Strafnorm besonders gelagerte Einzelfälle aus dem Anwendungsbereich eines Strafgesetzes herausfallen, mag auch das Verhalten in ähnlicher Weise strafwürdig erscheinen. Insoweit muß sich der Gesetzgeber beim Wort nehmen lassen. Es ist seine Sache zu entscheiden, ob er die sich aus einer möglichen Strafbarkeitslücke ergebende Lage bestehen lassen oder eine neue Regelung schaffen will. Den Gerichten jedenfalls ist es durch Art. 103 Abs. 2 GG verboten, dieser Entscheidung vorzugreifen.

Jedenfalls ist erkennbar, daß der Gesetzgeber mit der Gewaltalternative die gegenwärtige Zufügung einer Beeinträchtigung unter Strafe stellt, während die Drohungsalternative den Fall der bloßen Ankündigung eines künftigen Übels erfaßt. Dabei verwendet er mit dem Begriff der Gewalt ein sprachlich verständliches Merkmal, das auch in zahlreichen anderen Strafvorschriften vorkommt, das zwar für eine Auslegung offen sein mag, dessen Tragweite sich aber durch eine an **Wortlaut** und Gesetzeszweck orientierte Auslegung in einer für den Bürger hinreichend vorhersehbaren Weise ermitteln läßt.

67. BVerfGE 76, 363, 384f. - Lappas

c) Die Entstehungsgeschichte zu Art. 44 GG bestätigt die Statthaftigkeit der Beugehaft im parlamentarischen Untersuchungsverfahren. Die Verfassungsbestimmung lehnt sich nach ihrem **Wortlaut** eng an Art. 34 WRV an, der die Bezugnahme auf die Vorschriften der Strafprozeßordnung mit dem Ziel aufgenommen hatte, den Untersuchungsausschüssen Zwangsbefugnisse gegenüber Zeugen zu verleihen, um eine wirksame Erfüllung des parlamentarischen Untersuchungsauftrags zu ermöglichen (Verhandlungen der verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung, Aktenstück Nr. 391, Bd. 336, zu Art. 55, S. 264 bis 266; vgl. BVerfGE 67, 100 [131]). Dementsprechend vertrat die ganz herrschende Meinung zu Art. 34 WRV die Ansicht, daß die Beugehaft ein zulässiges Zwangsmittel zur Erzwingung des Zeugnisses vor Untersuchungsausschüssen sei, das vom zuständigen Gericht auf Antrag angeordnet werden könne (vgl. etwa Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs, 14. Aufl., 1933, Art. 34 Anm. 8 b; Hatschek/Kurtzig, Deutsches und Preußisches Staatsrecht, Bd. I, 2. Aufl., 1930, S. 698; Lammers in: Anschütz/Thoma, Handbuch des Deutschen Staatsrechts, Bd. II, 1932, S. 471; Heck, Das parlamentarische Untersuchungsrecht, 1925, S. 62 f.). Durch die Übernahme der Verweisung auf die Strafprozeßordnung und die augenfällige Anlehnung der Fassung des Art. 44 GG an Art. 34 WRV sollte ersichtlich zum Ausdruck gebracht werden, daß eine Änderung dieser Rechtslage nicht beabsichtigt war.

68. BVerfGE 77, 65, 72ff. - Beschlagnahme von Filmmaterial

Amtsgericht und Landgericht sind davon ausgegangen, das in § 97 Abs. 5 i. V. m. § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO angeordnete Verbot der Beschlagnahme beschränke sich auf den Schutz von Mitteilungen außenstehender Informanten und beziehe sich nicht auf Materialien, die von berufsmäßigen Mitarbeitern selbst erarbeitet wurden. Diese Auffassung trifft zu. Sie entspricht dem eindeutigen **Wortlaut** und dem Normzweck der in Frage stehenden Vorschriften, die dem Schutz der Vertraulichkeit des Verhältnisses zwischen den Medien und ihren Informanten dienen sollen (vgl. BTDrucks. 7/2539 S. 8). Im Gesetzgebungsverfahren wurde zwar erörtert, ob den Mitarbeitern von Presse und Rundfunk ein Zeugnisverweigerungsrecht und ein damit korrespondierendes Beschlagnahmeverbot auch in bezug auf selbstrecherchiertes Material eingeräumt werden sollte. Die mit der Gesetzgebung befaßten Organe haben sich diesen Vorstellungen letztlich jedoch nicht angeschlossen.

Insoweit verbleibt es bei der Pflicht der mit der Strafverfolgung befaßten Stellen, alle den Beschuldigten be- und entlastenden Umstände aufzuklären und hierzu sämtliche verfügbaren Unterlagen heranzuziehen. Eine hiervon abweichende Auslegung, die selbstrecherchierte Unterlagen *generell* von der Beschlagnahme ausnehmen wollte, stünde nicht nur im Widerspruch zu **Wortlaut** und Sinn des Gesetzes, sondern würde auch dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers widersprechen (vgl. LG Hannover, NSTZ 1981, S. 154;

Krone, AfP 1981, S. 420). Sie ist deshalb den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten verwehrt (vgl. BVerfGE 54, 277 [299ff.] m. w. N.).

69. BVerfGE 80, 137, 156 - Reiten im Walde

b) Der **Wortlaut** des § 14 BWaldG könnte dahin verstanden werden, daß das Betreten des Waldes bereits durch Abs. 1 Satz 1 dieser Vorschrift grundsätzlich gestattet und den Ländern - nach Abs. 2 - nur noch erlaubt sein sollte, aus wichtigem Grunde Einschränkungen des Grundsatzes normativ festzulegen. Hinsichtlich des Reitens müßte das gleiche gelten, wenn es als Unterfall des Betretens anzusehen wäre. Aber auch wenn das Reiten als "andere Benutzungsart" im Sinne von § 14 Abs. 2 Satz 2 BWaldG anzusehen wäre, würde sich am Ergebnis im Grundsatz nichts ändern. Die "Gleichstellung" anderer Benutzungsarten gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 BWaldG würde sich dann sowohl auf die grundsätzliche Gestattung wie auch auf die Ausnahmebefugnis der Länder beziehen. Sie könnte sinnvollerweise zwar nicht bedeuten, daß die Regelungen hinsichtlich sämtlicher Benutzungsarten völlig deckungsgleich sein müßten, soweit andere Benutzungsarten überhaupt einbezogen werden. Von der Regelungssystematik her müßten aber die Vorschriften über das Betreten und diejenigen über andere Benutzungsarten einander entsprechen. Eine solche Auslegung des § 14 BWaldG - die nach dem **Wortlaut** der Vorschrift nicht zwingend ist - scheidet jedoch unter Berücksichtigung des rahmenrechtlichen Charakters der Vorschrift und ihrer Entstehungsgeschichte aus.

70. BVerfGE 85, 69, 77f. - Eilversammlungen (Sondervotum)

1. § 14 VersG verpflichtet jeden, der die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, dies "spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe" der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes anzumelden. Eine Ausnahme für Eilversammlungen ist nicht vorgesehen. Der Wortlaut der Vorschrift gibt auch keinerlei Ansatz dafür, Eilversammlungen aus ihrem Anwendungsbereich auszunehmen oder die Anmeldefrist für sie zu verkürzen. Während aus dem Begriff "veranstalten" geschlossen werden kann, daß Spontanversammlungen von der Vorschrift nicht erfaßt werden, weil sie keinen Veranstalter haben, sind bei Eilversammlungen alle gesetzlichen Tatbestandsmerkmale erfüllt, so daß sich die fristgebundene Anmeldepflicht auch auf sie erstreckt. Da dies zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Versammlungsfreiheit führen würde, ist die Vorschrift verfassungswidrig, soweit sie für Eilversammlungen keine Ausnahme vorsieht oder abweichende Regelungen enthält. Einer verfassungskonformen Auslegung steht der klare **Wortlaut** entgegen (vgl. BVerfGE 72, 278 [295] m.w.N.).

2. Unabhängig davon muß die verfassungskonforme Auslegung jedenfalls dort ihre Grenzen finden, wo sie der Sache nach auf eine richterrechtliche Ergänzung des Straftatbestandes hinausläuft.

Auch wenn man nicht der Auffassung folgt, daß § 14 Abs. 1 VersG teilweise verfassungswidrig ist, entsteht bei Beachtung der Versammlungsfreiheit eine Regelungslücke. Eine besondere Fristbestimmung für Eilversammlungen enthält § 14 Abs. 1 VersG nicht. Die Annahme, daß die Anmeldung in diesen Fällen so früh wie möglich, spätestens gleichzeitig mit der Bekanntgabe zu erfolgen habe, läßt sich aus dem **Wortlaut** der Vorschrift nicht herleiten. Der Sache nach handelt es sich bei der Verkürzung der Anmeldefrist um eine richterrechtliche Ergänzung der Tatbestandsvoraussetzungen, die zwar dem Gesetzeszweck und dem

mutmaßlichen Willen des Gesetzgebers entsprechen mag, sich aber nicht mehr im Rahmen des **Wortlautes** hält.

71. BVerfGE 86, 288, 320f. - Strafaussetzung bei lebenslanger Freiheitsstrafe

a) Eine Norm kann vom Bundesverfassungsgericht nur dann für nichtig erklärt werden, wenn eine nach anerkannten Auslegungsgrundsätzen zulässige, mit der Verfassung vereinbare Auslegung nicht möglich ist. Der Respekt vor der gesetzgebenden Gewalt (Art. 20 Abs. 2 GG) gebietet es dabei, in den Grenzen der Verfassung das Maximum dessen aufrechtzuerhalten, was der Gesetzgeber gewollt hat. Er fordert mithin eine verfassungskonforme Auslegung der Norm, soweit diese durch den **Wortlaut** des Gesetzes gedeckt ist und die prinzipielle Zielsetzung des Gesetzgebers wahrt (vgl. BVerfGE 49, 148 (157); 54, 277 (300); vgl. auch K. Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts, 18. Aufl. 1991, Rdnr. 83). Nichts anderes kann dann gelten, wenn im Rahmen eines aufeinander abgestimmten gesetzlichen Regelungssystems das Verfassungsrecht eine bestimmte Auslegung einer einen Teil dieses Regelungssystems bildenden Norm verbietet, aber eine andere Norm, die einen Teil des nämlichen Regelungssystems bildet, nach ihrem **Wortlaut** und Sinn einer mit dem Grundgesetz vereinbaren Auslegung dahin offensteht, daß aufrechterhalten werden kann, was der Gesetzgeber mit der von ihm ins Werk gesetzten Gesamterregung vor allem zu erreichen bestrebt war. So liegt es hier.

Im Rahmen der zu einer Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe wegen Mordes führenden Hauptverhandlung ist vom Schwurgericht also nicht nur zu entscheiden, ob der Angeklagte des Mordes schuldig ist, sondern auch, ob eine besondere Schwere seiner Schuld im Sinne des § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB vorliegt. Dies hält sich innerhalb von **Wortlaut** und Sinn des § 74 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VVG. Denn in allen dort in die Zuständigkeit der Strafkammern als Schwurgerichte verwiesenen Fällen - mit Ausnahme des unter Nr. 4 genannten Falls des § 211 StGB - hat das Schwurgericht im Blick auf den in den Straftatbeständen eröffneten Strafrahmen den Unrechts- und Schuldgehalt der Tat zu gewichten, also über die Schwere der Schuld des Täters zu entscheiden. Dazu befähigen es sowohl das von ihm einzuhaltende, mit umfassenden rechtsstaatlichen Garantien ausgestattete Verfahren als auch seine auf der Grundlage dieses Verfahrens gewonnene besondere Nähe zum Tatgeschehen.

72. BVerfGE 87, 209, 224 - Tanz der Teufel

2. Art. 103 Abs. 2 GG verpflichtet den Gesetzgeber, die Voraussetzungen der Strafbarkeit so konkret zu umschreiben, daß Tragweite und Anwendungsbereich der Straftatbestände zu erkennen sind und sich durch Auslegung ermitteln lassen. Diese Verpflichtung dient einem doppelten Zweck. Es geht einerseits um den rechtsstaatlichen Schutz des Normadressaten: Jedermann soll vorhersehen können, welches Verhalten verboten und mit Strafe bedroht ist. Andererseits soll sichergestellt werden, daß nur der Gesetzgeber über die Strafbarkeit entscheidet (vgl. BVerfGE 71, 108 [114]). Insoweit enthält Art. 103 Abs. 2 GG einen strengen Gesetzesvorbehalt, der es der vollziehenden und der rechtsprechenden Gewalt verwehrt, über die Voraussetzungen einer Bestrafung selbst zu entscheiden [BVerfG, a.a.O.].

Das schließt nicht eine Verwendung von Begriffen aus, die in besonderem Maße der Deutung durch den Richter bedürfen. Auch im Strafrecht steht der Gesetzgeber vor der Notwendigkeit, der Vielgestaltigkeit des Lebens Rechnung zu tragen. Wegen der Allgemeinheit und Abstraktheit von Strafnormen ist es ferner unvermeidlich, daß in Grenzfällen zweifelhaft sein kann, ob ein Verhalten schon oder noch unter den

gesetzlichen Tatbestand fällt oder nicht. Jedenfalls im Regelfall muß der Normadressat aber anhand der gesetzlichen Regelung voraussehen können, ob ein Verhalten strafbar ist. In Grenzfällen ist auf diese Weise für ihn wenigstens das Risiko einer Bestrafung erkennbar. Unter diesem Aspekt ist für die Bestimmtheit einer Strafvorschrift in erster Linie der für den Adressaten erkennbare und verstehbare **Wortlaut** des gesetzlichen Tatbestandes maßgebend, der die äußerste Grenze zulässiger richterlicher Interpretation darstellt (vgl. BVerfGE 75, 329 [341]; 85, 69 [73]).

73. BVerfGE 87, 363, 391f. - Sonntagsbackverbot

Es genügt vielmehr, wenn sich deren Sinn im Regelfall mit Hilfe der üblichen Auslegungsmethoden ermitteln läßt und in Grenzfällen dem Adressaten zumindest das Risiko der Bestrafung erkennbar wird. Die äußerste Grenze der Auslegung bildet der **Wortlaut** der Norm [vgl. BVerfGE 85, 69 [73] m.w.N.].

b) Die angegriffenen Entscheidungen gehen davon aus, daß die festgestellten Verstöße gegen das Ausfahrverbot Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 BAZG sind. Das ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Der genannte Bußgeldtatbestand bedarf allerdings der Auslegung. Er erfaßt jede vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift "des § 5 Abs. 5 über die Abgabe von Bäcker- und Konditorwaren". Die damit in Bezug genommene Verbotsnorm des § 5 Abs. 5 BAZG nennt nicht nur eine verbotswidrige Handlungsform, sondern spricht von "abgeben, austragen oder ausfahren". Daraus schließt der Beschwerdeführer zu 3), daß nicht alle denkbaren Verstöße durch Bußgelder geahndet werden sollen; nur das Abgeben, nicht aber das Austragen und Ausfahren seien Ordnungswidrigkeiten. Damit hat er jedoch keinen Erfolg. Der **Wortlaut** des § 15 Abs. 1 Nr. 2 BAZG kann zwanglos dahin verstanden werden, daß mit dem Wort "Abgabe" nur eine verkürzte Kennzeichnung der Verbotsnorm des § 5 Abs. 5 BAZG, auf die verwiesen wird, gemeint ist. Dafür sprechen auch Systematik und Zweck der Regelung. Es ist kein Grund ersichtlich, warum der Gesetzgeber die Sanktion davon abhängig machen sollte, in welcher Form Backwaren vor 5.45 Uhr ausgeliefert werden.

74. BVerfGE 88, 203, 300 - Schwangerschaftsabbruch II

3. Eine verfassungskonforme Auslegung des § 218a Abs. 1 StGB n.F. im Sinne eines Tatbestandsausschlusses, wie er - jedenfalls dem **Wortlaut** nach - im Gesetzentwurf der Abgeordneten Wettig-Danielmeier, Würfel und weiterer Abgeordneter (BTDrucks. 12/2605 [neu]) zunächst als § 218 Abs. 5 StGB vorgesehen war, ist nicht möglich. Der Wortlaut, der Normzusammenhang und das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel stehen dem entgegen. Der Gesetzgeber hat die Regelung nicht auf die bloße Zurücknahme eines strafrechtlichen Verbots beschränken wollen. Er hat vielmehr die über das Strafrecht hinausreichende Wirkung - insbesondere im Blick auf § 24b SGB V - gewollt, wie sich aus den Äußerungen von an der Formulierung des § 218a Abs. 1 StGB n.F. unmittelbar beteiligten Bundestagsabgeordneten in der mündlichen Verhandlung ergibt. Die Fassung des § 218a Abs. 1 StGB n.F. nimmt deshalb entsprechende Formulierungen in außerstrafrechtlichen Vorschriften auf, die rechtliche Vergünstigungen in Fällen eines "nicht rechtswidrigen Abbruchs der Schwangerschaft" vorsehen (vgl. § 616 Abs. 2 Satz 3 BGB, § 1 Abs. 2 Lohnfortzahlungsgesetz [LFZG], § 133c Satz 4 Gewerbeordnung [GewO], § 63 Abs. 1 Satz 2 HGB, § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b Satz 2 Berufsbildungsgesetz [BBiG], § 24b SGB V, § 37a BSHG). Die im beschlossenen Gesetz enthaltenen Worte "nicht rechtswidrig" können danach - nicht anders als die

Indikationstatbestände des § 218a Abs. 2 und 3 StGB n.F. - nur als allgemeiner Rechtfertigungsgrund ausgelegt werden.

75. BVerfGE 88, 203, 333 - Schwangerschaftsabbruch II

c) Insoweit ist die Vorschrift gemäß § 78 BVerfGG für nichtig zu erklären. Art. 4 des 5. StrRG n.F. ist einer verfassungskonformen Auslegung nicht zugänglich, soweit dadurch die zuständige oberste Landesbehörde mit der Wahrnehmung der Staatsaufgabe beauftragt wird. Das Gebot verfassungskonformer Auslegung legitimiert nicht dazu, **Wortlaut** und Sinn des Gesetzes beiseite zu schieben oder zu verändern (vgl. BVerfGE 8, 28 [34]; 72, 278 [295]). Die Bestimmung hat einen präzise formulierten, normativen Gehalt, der es nicht zuläßt, ihr im Wege der Auslegung den Sinn zuzumessen, daß jeweils das Land, nicht die Behörde mit der Wahrnehmung der Aufgabe betraut sei.

76. BVerfGE 90, 263, 275 - Ehelichkeitsanfechtung

1. Die Gerichte sind gehalten, sich um eine verfassungskonforme Auslegung des einfachen Rechts zu bemühen, denn der Respekt vor der gesetzgebenden Gewalt gebietet es, im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen so viel wie möglich von dem aufrechtzuerhalten, was der Gesetzgeber gewollt hat (vgl. BVerfGE 86, 288 [320] m.w.N.). Die verfassungskonforme Auslegung findet ihre Grenzen aber dort, wo sie zu dem **Wortlaut** und dem klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers in Widerspruch treten würde (vgl. BVerfGE 54, 277 [299f.]; 71, 81 [105]). Der Respekt vor dem demokratisch legitimierten Gesetzgeber verbietet es, im Wege der Auslegung einem nach Wortlaut und Sinn eindeutigen Gesetz einen entgegengesetzten Sinn zu verleihen oder den normativen Gehalt einer Vorschrift grundlegend neu zu bestimmen. Eine solche Korrektur des Gesetzes würde auch dem Sinn des Art. 100 Abs. 1 GG zuwiderlaufen, der die Autorität des parlamentarischen Gesetzgebers im Verhältnis zur Rechtsprechung wahren soll (vgl. BVerfGE 63, 131 [141]; 86, 71 [77]).

77. BVerfGE 92, 158, 182f. - Adoption II

c) Den dargelegten Bedenken kann nicht durch eine verfassungskonforme Auslegung der Vorschrift Rechnung getragen werden. **Wortlaut** und Zusammenhang der Regelung ergeben eindeutig, daß der Gesetzgeber dem Vater bei der Adoption des nichtehelichen Kindes durch die Mutter keinerlei Rechte einräumen und ihm bei einer Adoption durch Dritte nur die in § 1747 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz BGB genannten Möglichkeiten gewähren wollte. Der im Gesetz zum Ausdruck gekommene Wille wird durch die Entstehungsgeschichte der Vorschrift bestätigt. Die verfassungskonforme Auslegung findet ihre Grenze aber dort, wo sie zu dem Gesetzeswortlaut und dem klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers in Widerspruch treten würde (vgl. BVerfGE 90, 263 [275] m.w.N.).

4. Da § 1747 Abs. 2 Satz 1 und 2 BGB in dem hier geprüften Umfang schon wegen Verstoßes gegen Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG verfassungswidrig ist, bedarf es nicht mehr der Prüfung, ob auch andere Verfassungsnormen verletzt sein könnten.

78. BVerfGE 93, 37, 79f. - Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein

Die Regelungen in den §§ 2 Abs. 1, 51 und 52 in Verbindung mit §§ 53 bis 55 MBG Schl.-H., die den Anforderungen an die demokratische Legitimation nicht genügen, lassen sich nicht im Wege einer verfassungskonformen Auslegung auf einen den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügenden Inhalt zurückführen. Eine solche Auslegung müßte teilweise gegen den ausdrücklichen **Wortlaut** und Normierungswillen des Gesetzes erfolgen. Überdies schreibt die Verfassung die Abgrenzung und personalvertretungsrechtliche Behandlung der in ihren Auswirkungen unterschiedlichen innerdienstlichen Maßnahmen nicht im einzelnen vor. Sie räumt dem Gesetzgeber insoweit einen nicht unerheblichen Entscheidungsspielraum bei der Abgrenzung und Zuordnung einzelner Angelegenheiten zu den verschiedenen Formen personalvertretungsrechtlicher Beteiligung ein. Seine Aufgabe ist es daher, eine den Anforderungen an die demokratische Legitimation genügende gesetzliche Regelung zu treffen.

79. BVerfGE 93, 37, 81 - Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein

Eine gesetzliche Regelung ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur dann verfassungswidrig, wenn keine nach anerkannten Auslegungsgrundsätzen zulässige und mit der Verfassung zu vereinbarende Auslegung möglich ist. Lassen der **Wortlaut**, die Entstehungsgeschichte, der Gesamtzusammenhang der einschlägigen Vorschriften und deren Sinn und Zweck mehrere Deutungen zu, von denen jedenfalls eine zu einem verfassungsgemäßen Ergebnis führt, so ist eine Auslegung geboten, die mit dem Grundgesetz in Einklang steht (vgl. BVerfGE 69, 1 [55] m.w.N.). Ist eine einschränkende, verfassungskonforme Auslegung möglich, dann kommt es "nicht darauf an, ob dem subjektiven Willen des Gesetzgebers die weitergehende", dem Grundgesetz nicht entsprechende Auslegung "eher entsprochen hätte" (vgl. BVerfGE 9, 194 [200]). Die verfassungskonforme Auslegung findet ihre Grenzen aber dort, wo sie zu dem **Wortlaut** und dem klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers in Widerspruch treten würde (vgl. BVerfGE 90, 263 [275] m.w.N.).

80. BVerfGE 95, 64, 93 - Mietpreisbindung

aa) Die verfassungskonforme Auslegung einer Norm ist dann geboten, wenn unter Berücksichtigung von **Wortlaut**, Entstehungsgeschichte, Gesamtzusammenhang und Zweck mehrere Deutungen möglich sind, von denen jedenfalls eine zu einem verfassungsgemäßen Ergebnis führt (vgl. BVerfGE 49, 148 [157]; 69, 1 [55]). Grenzen werden der verfassungskonformen Auslegung durch den **Wortlaut** und den Gesetzeszweck gezogen. Ein Normverständnis, das mit dem Wortlaut nicht mehr in Einklang zu bringen ist, kann durch verfassungskonforme Auslegung ebensowenig gewonnen werden wie ein solches, das in Widerspruch zu dem klar erkennbaren Willen des Gesetzes treten würde (vgl. BVerfGE 71, 81 [105]).

81. BVerfGE 95, 64, 94ff. - Mietpreisbindung

cc) Die Überleitungsvorschrift läßt Auslegungen zu, die den Verfassungsverstoß vermeiden.

Der **Wortlaut** des Art. 4 Abs. 2 WoBindÄndG zwingt nicht zu dem Schluß, daß die gesetzliche Neuregelung auch für solche zurückliegenden Rückzahlungsfälle gilt, in denen sie echte Rückwirkung entfalten würde. Die Formulierung "sind ... anzuwenden" kann als Anweisung an den Normanwender verstanden werden, nach welchem Recht er künftig eintretende Rechtsfolgen zurückliegender Zahlungen zu bestimmen hat. Daß auch in der Vergangenheit bereits eingetretene Rechtsfolgen nachträglich als nicht

geschehen gelten sollen, ist der Überleitungsvorschrift dagegen nicht zwingend zu entnehmen. Dies gilt um so mehr, als die Aufhebung von § 16 Abs. 3 Nr. 1 WoBindG a.F., die für zurückliegende Rückzahlungsfälle notwendig zu einer echten Rückwirkung führen würde, in Art. 4 Abs. 2 WoBindÄndG nicht gesondert genannt wird, sondern nur durch Erwähnung von § 16 WoBindG insgesamt mitgemeint sein könnte.

Die engere Auslegung tritt auch nicht in Widerspruch zu dem erkennbaren Gesetzeswillen. Sie verfehlt weder das gesetzgeberische Ziel noch bestimmt sie den normativen Gehalt der Überleitungsvorschrift grundlegend neu. Das weitere Verständnis des Art. 4 Abs. 2 WoBindÄndG mag dem Normzweck, infolge des Ankündigungseffekts der Gesetzesberatungen zu besorgende gehäufte Rückzahlungen zu verhindern oder deren Wirkungen zu entschärfen, zwar besonders nachhaltig gerecht werden. Aber auch das engere Verständnis entspricht diesem Zweck, denn in den meisten Fällen wurde den Eigentümern schon durch die unechte Rückwirkung die Möglichkeit genommen, sich noch vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes durch vorzeitige Rückzahlung die Vorteile nach altem Recht zu sichern.

Die Entstehungsgeschichte des Änderungsgesetzes spricht im übrigen für die verfassungskonforme engere Auslegung. Im zuständigen Ausschuß des Bundestags für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau gingen die Ausschußmehrheit und die Opposition einvernehmlich von der Annahme aus, Art. 4 Abs. 2 WoBindÄndG entfalte eine unechte Rückwirkung. Streit herrschte nur über die Zeitphase, auf die sie erstreckt werden sollte (vgl. BTDrucks 11/6773, S. 6 f.). Daß vor dem Gesetzesbeschluß geleistete Rückzahlungen unter Umständen bereits bis zum 29. Mai 1990 zu einem Wegfall der Bindungen vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes geführt haben könnten, wurde bei den Gesetzesberatungen offenbar übersehen (vgl. Bellingher, in: Fischer- Dieskau/Pergande/Schwender, Wohnungsbaurecht, Band 3.1, 104. Erg.-Lfg., Juli 1990, Anm. 4.2 [3.4] zu § 34 WoBindG).

82. BVerfGE 97, 378, 382 - Krankengeld

a) Die Verfassungsmäßigkeit der zur Prüfung gestellten Norm sei für die Entscheidung erheblich. Die angefochtenen Bescheide entsprächen § 48 Abs. 2 SGB V. Verletze die Anwendung dieser Vorschrift auf den vorliegenden Fall das Grundgesetz nicht, sei das erstinstanzliche Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen. Würde die Norm dagegen für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber eine Neuregelung aufgegeben, bestehe für den Kläger die Möglichkeit einer günstigen Entscheidung.

§ 48 Abs. 2 SGB V könne nicht dahingehend verfassungskonform ausgelegt werden, daß er auf den in der Vorlagefrage bezeichneten Personenkreis unanwendbar sei. Das Gericht dürfe weder die durch den **Wortlaut** der Vorschrift gezogene Grenze überschreiten noch das gesetzgeberische Ziel in einem wesentlichen Punkt verfehlen.

83. BVerfGE 98, 17, 44f. - Sachenrechtsmoratorium

(3) Sonstige Gründe, die es rechtfertigen könnten, dem Grundstückseigentümer gesetzliche Ansprüche auf Nutzungsentgelt auch für die Zeit vom 22. Juli 1992 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994 nicht zu gewähren, sind in den vorliegenden Verfahren nicht geltend gemacht worden. Sie sind auch nicht ersichtlich. Insbesondere kann nicht angenommen werden, daß es im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage der Menschen im Beitrittsgebiet (vgl. hierzu schon BVerfGE 91, 294 [310]) generell geboten gewesen sein könnte, den Nutzer von fremdem Grund und Boden auch im hier fraglichen Zeitraum von jeder finanziellen Inanspruchnahme durch den Grundstückseigentümer freizustellen. Der Gedanke des sozialverträglichen

Ausgleichs verlangt zwar Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Grundstücksnutzer auch mit Blick auf die Höhe des ihnen zumutbaren Nutzungsentgelts. Er läßt es aber im Hinblick auf die grundrechtliche Gewährleistung des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht zu, dem Grundstückseigentümer unter der Geltung des Sachenrechtsmoratoriums jeden gesetzlichen Anspruch auf ein Nutzungsentgelt vorzuenthalten. Dieser Anspruch muß nicht notwendig darauf gerichtet sein, dem Eigentümer den marktüblichen Nutzungswert zu verschaffen. Öffentliche Lasten, für die der Grundstückseigentümer aufkommen muß, sind in angemessener Weise bei der Bemessung des Nutzungsentgelts zu berücksichtigen (vgl. BVerfGE 87, 114 [150]).

c) Ein dem entsprechender Anspruch läßt sich der angegriffenen Regelung nicht im Wege verfassungskonformer Auslegung entnehmen. Die Möglichkeit, durch eine solche Auslegung das Höchstmaß dessen aufrechtzuerhalten, was der Gesetzgeber gewollt hat (vgl. BVerfGE 86, 288 [320]), besteht nicht, wenn die Auslegung zum **Wortlaut** der Norm und zu dem klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers in Widerspruch treten würde (vgl. BVerfGE 90, 263 [275] m.w.N.). Danach kommt hier eine verfassungskonforme Auslegung nicht in Betracht, weil der **Wortlaut** des Art. 233 § 2 a Abs. 8 Satz 1 EGBGB 1994 und der daraus ersichtliche Wille des Gesetzgebers eindeutig ergeben, daß dieser dem Eigentümer eines vom Moratorium betroffenen Grundstücks einen gesetzlichen Anspruch auf Nutzungsentgelt für die Zeit des Moratoriums bis Ende 1994 nicht einräumen wollte.

84. BVerfGE 98, 145, 154f. - Inkompatibilität/Vorstandstätigkeit

Die zur Prüfung gestellte Vorschrift hat einen Regelungsgehalt (I.), den der Landesgesetzgeber im Rahmen seiner Kompetenz bestimmen konnte (II.). Sie widerspricht nicht dem Bundesrecht (III.) und ist materiell verfassungsgemäß (IV.).

1. Das Landgericht legt die in ihrem **Wortlaut** insoweit nicht eindeutige Bestimmung des § 26 Abs. 1 Nr. 6 LWahlG dahin aus, daß das Bestellungs- und Anstellungsverhältnis des von der Inkompatibilität Betroffenen mit der Annahme seines Mandats endgültig beendet werde und daher ein Wiederverwendungsanspruch nicht bestehe. An diese Auslegung ist das Bundesverfassungsgericht nicht gebunden. Es hat vielmehr den Regelungsgehalt der zur verfassungsrechtlichen Überprüfung gestellten Bestimmung selbständig zu ermitteln (vgl. BVerfGE 7, 45 [50]; 31, 113 [117]; 51, 304 [313]; 80, 244 []).

2. Aus dem **Wortlaut**, der Entstehungsgeschichte, dem Regelungszusammenhang mit den Vorschriften des Landesabgeordnetengesetzes sowie aus dem Sinn und Zweck von Inkompatibilitätsregelungen ergibt sich, daß § 26 LWahlG mit dem Erwerb der Abgeordnetenstellung die Rechtsfolge der Unvereinbarkeit unmittelbar eintreten läßt. Er sieht nicht vor, daß der Gewählte die Beendigung seiner beruflichen Tätigkeit erst herbeiführen muß. Die Bestimmung des § 26 LWahlG, daß der Betroffene aus seiner "beruflichen Funktion ausscheidet", bedeutet nicht, daß sein Bestellungs- und Anstellungsverhältnis endgültig beendet wird. Die Rechte und Pflichten aus diesem Rechtsverhältnis ruhen nur. Nach dem Ende seines Mandats hat er gegen seinen Arbeitgeber im Rahmen seines Dienstverhältnisses einen Anspruch auf Wiederverwendung. In diesem Sinne wird die vorgelegte Norm auch vom Berliner Senat und vom Abgeordnetenhaus verstanden; in anderen Ländern - ausgenommen das Saarland - werden vergleichbare Regelungen ebenso ausgelegt.

85. BVerfGE 99, 341, 358 - Testierausschluß Taubstummer

D. 1. Die §§ 2232, 2233 BGB, 31 BeurkG lassen sich nicht verfassungskonform interpretieren. Die verfassungskonforme Auslegung findet ihre Grenzen dort, wo sie zu dem **Wortlaut** und dem klar

erkennbaren Willen des Gesetzgebers in Widerspruch treten würde (vgl. BVerfGE 90, 263 [274f.]; 95, 64 [93]; stRspr). Die Vorschriften über die Testamentserrichtung sind in der hier relevanten Frage eindeutig. Sie verlangen entweder eine mündliche Äußerung des Testierenden oder seine eigenhändige schriftliche Erklärung. Selbst wenn man das in § 31 BeurkG aufgestellte Erfordernis des eigenhändigen Schreibens entsprechend der Anregung in der Stellungnahme des Bundesgerichtshofs weiter auslegen wollte als im Rahmen des § 2247 BGB und nicht nur mit der Hand, sondern auch mit dem Mund, dem Fuß, mit Schablonen oder Maschinen geschriebene Erklärungen zulassen würde, könnte ein Testament jedenfalls nicht durch reine Gebärden oder Bewegungszeichen errichtet werden. Denn damit würde die vom Gesetzeswortlaut gezogene Grenze überschritten. Die zuletzt genannte Äußerungsform würde die in § 31 BeurkG enthaltenen Tatbestandsmerkmale "in die Niederschrift oder auf ein besonderes Blatt schreiben" eindeutig nicht mehr erfüllen.

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---------|---------------------------------------|
| Art. | Artikel |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BGH | Bundesgerichtshof |
| BVerfG | Bundesverfassungsgericht |
| BVerfGE | Bundesverfassungsgerichtsentscheidung |
| GG | Grundgesetz |
| hM | herrschende Meinung |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| m.w.N. | mit weiteren Nennungen |
| StGB | Strafgesetzbuch |
| VwGO | Verwaltungsgerichtsordnung |
| WRV | Weimarer Reichsverfassung |
| ZPO | Zivilprozeßordnung |